AMTSBLATT DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN GUMBINNEN

Gumbinnen (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z37
40 18/43

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Preußischen Regierung

zu

Gumbinnen.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Dreiundvierzigster Jahrgang.

1853.

Digitized by Google

Bayerische
Staats
Bibliothek
München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

von den

in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Gumbinnen für das Jahr 1853 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	A. Allerhöchste Kabinets-Ordres.			
27sten Septbr. 1852.	Die Provinzial-Hilfskasse der Provinz Preußen betr.	4	9	15
30sten Dezbr.	Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung der National-Kokarde, resp. der Kriegs-Denkmünze und der Dienstauszeichnung an nicht im Militair-Verhältniß stehende Personen	12	59	71
4ten August 1853.	Dank für Beweise der Anhänglichkeit und Liebe durch die Aufnahme in der Provinz . . . . . (Extra-Blatt.)	32	183	235
25sten Septbr.	Landtags-Abschied für die preußischen Provinzial-Stände . .	43	256	306
	B. Bekanntmachungen der höhern Behörden.			
	a) Der Gestüt-Verwaltung.			
6ten April	Den Remonte-Ankauf pro 1853 im Regierungsbezirk Gumbinnen betreffend	18	88	115
		20	104	135
		22	114	149
6ten Juni	Den Ankauf mehrerer Landbeschäler betr.	26	139	183
		27	146	194
		28	152	202
	b) Des Ministeriums des Innern.			
11ten Januar	Die Ermordung des Johann Berner aus Preußen zu Porto			
3ten Juni 1852.	Felicz in Brasilien betreffend	5	19	19
	Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr	12	60	72
20sten Juni	Instruktion zur Ausführung der Städte-Ordnung	31	167	227
10ten Novbr.	Zusammentritt der Kammern	46	277	326

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	c) Des Ministeriums des Innern und des Finanz-Ministeriums.			
13ten Oktbr. 1853.	Eine von dem Sachsenröderschen Industrie-Geschäft zu Greiz beabsichtigte öffentliche Ausspielung	44	259	308
	d) Des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministeriums des Innern.			
27sten Febr.	Betrifft die den Schiffseignern Carl Pokrantz et Comp. in Bremen ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern	12	61	73
27sten Febr.	Die den Kaufleuten Wichelhausen et Comp. in Bremen ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern	12	61	74
18ten März	Beförderung von Auswanderern betr.	14	71	90
	e) Des Finanz-Ministeriums.			
5ten April	Die Aufnahme des Herzoglich-Braunschweigischen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein betr.	16	78	103
11ten August	Die Einführung des Vereins-Zoll-Tarifs im Harz-Leine-Distrikt	34	197	251
8ten Septbr.	Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide ꝛc.	38	218	276
24sten Oktbr.	Die Erweiterung der Frist für die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles von Getreide ꝛc. betr.	45	263	318
7ten Novbr.	Erhebung des Eingangszolles für Reis	46	277	327
	f) Des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
1sten Septbr.	Befähigung der höhern Bürgerschule in Breslau zur Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen	38	218	275

g) Des

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	g) Des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
20sten Januar 1853.	Betreffend die Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten	8	29	38
6ten Septbr.	Reglement zur Prüfung der Thierärzte	39	222	283
	h) Des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.			
24sten Dezbr. 1852.	Die Einsetzung der Königl. Eisenbahn-Direktion der Ostbahn zu Bromberg betr.	4	17	16
22sten März 1853.	Betrifft die den Kaufleuten Fuhrmann und Dreyer in Bremen ertheilte Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern . .	16	77	101
25sten April	Betrifft die Eichung der Unterabtheilungen des Scheffels ꝛc.	19	93	123
25sten April	Die Grundsätze wegen Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke desselben betr.	20	103	134
6ten Septbr.	Reglement, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen	40	232	288
15ten August 1848.	Reglement für außergerichtliche Auktionatoren	46	267	323
	i) Des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Ministeriums des Innern.			
5ten März 1853.	Betrifft den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden . . .	12	61/62	73
25sten März	Betrifft den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden . . .	16	77	102

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	k) Der Hauptverwaltung der Staatsschulden.			
16ten Februar 1853.	Betreffend die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 4ten September 1852 ausgelooften Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 .	9	33	44
7ten März	Die Kündigung ausgelooster Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 betreffend	12	63	76
10ten März	Die Einlösung der in der ersten Verlooſung gezogenen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850 betr. .	12	64	77
15ten März	Die Einlösung von nicht konvertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 betreffend .	14	71	91
3ten Juni	Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend . . .	24 27 31	128 146 178	170 195 228
4ten Juli	Die Konvertirung der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	29	158	211
5ten Septbr.	Verlooſung der Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848/52	37	213	268
12ten Septbr.	Ausreichung neuer Kassen-Anweisungen	39	221	282
18ten Novbr.	Berichtigung eines Druckfehlers	48	285	342
2ten Dezbr.	Einziehung der Darlehns-Kassenscheine	51	303	371
	l) Des Königl. General-Postamts.			
31sten Januar	Revidirtes Reglement über Annahme und Anstellung der Post-Expedienten	9	33	45
31sten Januar	Reglement über die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehilfen	9	37	46
1sten März	Post-Beförderung für Päckerei-Sendungen zwischen Deutschland, Belgien ꝛc. betreffend	13	67	85
	m) Der Königl. General-Ordens-Kommission.			
14ten Oktbr.	Einsend. von Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode der Inhaber	47	281	331

C. Be-

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	C. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.			
7ten Januar 1853.	Statut der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Preußen .	4	9	15
1sten Juli	Die Eröffnung der Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt in Allenberg	24	128	171.
7ten Juni	Die Provinzial-Hilfskasse betreffend	25	133	178
10ten Septbr.	Eröffnung des Provinzial-Landtages	37	214	269
25sten Septbr.	Petitionen zum Provinzial-Landtage	40	227	285
22sten Septbr.	Regulativ vom 14ten September 1853 für den Meliorations-Fonds der Provinz Preußen	—	—	286
12ten Oktbr.	Beschlüsse des General-Landtages in Angelegenheiten der Feuer-Sozietät	42	253	301
	D. Bekanntmachungen der Königl. obern geistlichen und Schulbehörden.			
	a) Des Königl. Konsistoriums.			
15ten Januar	Die Verheirathung eines Fremden mit einer Inländerin betr.	5	19	20
25sten Mai	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie	26	140	184
21sten Septbr.	Kirchen-Kollekte für die Gustav-Adolph-Stiftung	40	231	287
28sten Novbr.	Prüfung der Kandidaten der Theologie	50	300	360
	b) Des Provinzial-Schul-Kollegiums.			
—	Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend .	10	45	57
—	Prüfung der Jünglinge Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene	11	49	63
—	Prüfung der Jünglinge Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg	11	50	64
—	Prüfung der Jünglinge Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr.-Eylau	11	50	65
—	Die Prüfung im Seminar zu Karalene betreffend	25	136	179
27sten Septbr.	Die Prüfung im Seminar zu Angerburg betreffend . . .	41	249	292

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	c) Des Bischofs von Ermeland.			
17ten Juni 1853.	Die Verwaltung der Seelsorge bei den in den Kreisen Lyck und Oletzko zerstreut wohnenden Katholiken	28	155	208
28sten Juni	Gastweise Einpfarrung katholischer Einwohner im Kr. Sensburg	31	180	233
	E. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.			
	a) der Abtheilung des Innern und der Finanz-Abtheilung.			
2ten Februar	Betrifft den Schluß der Jagdperiode pro 1852/53	6	24	27
	b) Der Abtheilung des Innern.			
27sten Dezbr. 1852.	Ein lebensgefährliches Volksmittel wieder die Krätze . . .	1	1	2
31sten Dezbr.	Den Ausbruch der Rinderpest im Königreich Polen betreffend	2	3	7
30sten Dezbr.	Die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Büreau betreffend	3	7	11
6ten Januar 1853.	Veränderungen der Arzneitaxe betreffend	3	8	12
7ten Januar	Polizei-Verordnung wegen des Verbots von Begräbniß-Versammlungen bei Cholera-Todesfällen	3	8	13
10ten Januar	Polizei-Verordnung über das Schneiden des Rohrs . . .	3	17	17
10ten Januar	Prämien-Bewilligung betreffend	3	17	18
24sten Januar	Prämie für die Ermittelung eines Verbrechens betreffend . .	5	20	21
26sten Januar	Das Vorsteheramt der Salzburger Hospitals-Anstalt zu Gumbinnen betreffend	6	23	25
28sten Januar	Die Kündigung der Additional-Konvention vom 18ten Februar 1852 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1sten September 1844 mit der Königl. belgischen Regierung betreffend	6	23	26
28sten Januar	Prämien-Bewilligung betreffend	7	25	30
29sten Januar	Die in mehreren Ortschaften stattgefundene Gemeinheitsauseinandersetzung betreffend	7	26	31

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
5ten Februar 1853.	Empfehlung einer Schrift über die Beschälkrankheit ꝛc. der Pferde	7	26	32
9ten Februar	Prämien-Bewilligung betreffend	8	31	39
11ten Februar	Die Schulamts-Prüfung der Literaten betreffend	8	31	40
16ten Februar	Die zollfreie Einführung der eisernen Bleche zum Bau eiserner Schiffe betreffend	8	31	41
15ten Februar	Die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser betreffend	9	41	47
18ten Februar	Prämien-Bewilligung für die Entdeckung eines Baumfrevlers	9	41	48
29sten Januar	Die in mehreren Ortschaften stattgefundene Gemeinheitsauseinandersetzung betreffend	10	46	58
1sten März	Jahrmarkts-Verlegung in Arys betreffend	10	47	59
23sten Febr.	Betreffend die nähere Erörterung der Stellung des Patronats zum Gemeinde- und Kirchenrath und das Verhältniß des Letztern zu den Mitgliedern des bisherigen Kirchen-Kollegiums	11	49	66
9ten März	Polizei-Verordnung über das Verwenden schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten	11	53	68
21sten März	Die Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin betreffend	14	72	92
21sten März	Prämien-Bewilligung betreffend	14	73	93
30sten März	Die Beilegung eines Namens einer Fabrik-Besitzung betr.	14	73	94
30sten März	Die Beilegung eines Namens eines neu errichteten Wirthschaftshofes betreffend	15	76	97
2ten April	Prämien-Bewilligung betreffend	15	76	98
4ten April	Verlegung des Leinwandmarkts in Lyck betreffend	15	76	99
—	Betrifft das bei Versendung von Schießpulver durch Königl. Militair-Behörden zu beachtende Verfahren	16	78	104
6ten April	Prämien-Bewilligung betreffend	16	83	105
11ten April	Wie vor	17	85	109

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
13ten April 1853.	Prämien-Bewilligung betreffend	17	85	110
15ten April	Wie vor	18	89	116
3ten März	Die Martini-Durchschnittspreise pro 1852 Behufs Ablösung der Reallasten betreffend	19	98	127
2ten Mai	Betrifft die Gewährung der Denunzianten-Antheile von den gegen ausländische in den Grenzkreisen ohne giltige Legitimation angetroffenen Juden bestimmten Polizeistrafen . .	19	100	128
28sten April	Betrifft die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker im Kreise Heinrichswalde	20	105	130
3ten Mai	Prämien-Bewilligung betreffend	20	105	137
11ten Mai	Vakanz des Kantorats in Johannisburg	20	105	138
30sten März	Markt-Ordnung für den Wochenmarkt in Lappienen . . .	21	107	141
9ten Mai	Prämien-Bewilligung betreffend	22	115	150
30sten März	Markt-Ordnung für das Kirchdorf Widminnen	23	120	164
21sten Mai	Polizei-Verordnung über Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten betreffend	23	123	165
30sten Mai	Bezeichnung der Kreise, in welchen die Müllerei ohne die vorgeschriebene Meisterprüfung betrieben werden kann . . .	24	129	172
4ten Juni	Prämien-Bewilligung betreffend	24	129	173
7ten Juni	Das Lehrerinnen-Seminar in Droysig betreffend	24	132	174
10ten Juni	Der Leinwandsmarkt in Nikolaiken betreffend	24	132	175
8ten Juni	Das Departements-Ersatz-Geschäft betreffend	25	137	180
8ten Juni	Betrifft die Bewerbung um ein Stipendium zum Besuch des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin	25	137	181
17ten Juni	Die Aufhebung der Grenzsperre	26	141	186
21sten Juni	Die Einführung des farblosen Stempels	26	141	187
9ten Juni	Die Bezeichnung der Schiffahrtsrinne im kurischen Haff . .	26	142	192
27sten Juni	Die Schulamts-Prüfung der Literaten	27	147	196
28sten Juni	Gemeinheits-Auseinandersetzungen und Ablösung von Reallasten	28 31	153 179	203 229

Vakanz

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
5ten Juli 1853.	Vakanz des Präzentorats Lasdehnen	28	154	204
7ten Juli	Die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen . .	29	154	205
29sten Juni	Die Veranstaltung von öffentlichen Tanz-Lustbarkeiten . .	29	158	212
7ten Juli	Denunzianten-Antheil von den gegen ausländische Juden festgesetzten Polizeistrafen	29	159	213
9ten Juli	Neues Vorwerk Marienthal	29	159	214
9ten Juli	Prüfung von Schulamts-Bewerbern	29	159	215
11ten Juli	Legitimation durch Paßkarten	29	160	216
7ten Juli	Kommunikations-Anlagen	32	185	237
3ten August	Entfernung von Schobern aller Art von Gebäuden	32	190	239
1sten August	Schiffbarmachung des Cruttin-Flusses	33	194	245
9ten August	Feuerlösch-Prämien des ꝛc. Klein und Pattschattka in Kehlen	34	198	253
6ten August	Errichtung von Gebäuden an Chausseen	35	206	257
23sten August	Warnung vor dem Ankauf von Frankfurter Lotterie-Loosen .	35	207	258
26sten August	Neues Etabilissement Wolfsee	36	209	262
27sten August	Kreis-Prüfungs-Kommissionen in Goldapp	36	209	263
3ten August	Erhöhung des Taxpreises einiger Droguen	37	214	270
1sten Septbr.	Prämie für Entdeckung eines Brandstifters	37	215	271
27sten Juli	Einziehung außerordentlicher Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1852 und summarische Jahresübersicht der Fonds der ländlichen und Städte-Feuer-Sozietät	37	Extra-Beilage 1 bis 44	
10ten Septbr.	Uebersicht vom Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1852	38	218	277
—	Verlegung des Jahrmarktes in Sorquitten	38	219	278
15ten Septbr.	Verlegung des Jahrmarktes in Schmaleninken	38	219	280
12ten Septbr.	Prämienbewilligung	38	219	279
21sten Septbr.	Konzession zum Abschluß von Verträgen über Auswanderung	40	232	288
22sten Septbr.	Prämienbewilligung	40	239	289
22sten Septbr.	Prämienbewilligung	41	249	293

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
24sten Septbr. 1853.	Beleuchtung der Eingänge zu den Schanklokalen	41	249	294
14ten Oktbr.	Prämienbewilligung	44	259	309
20sten Oktbr.	Rektorat in Schirwindt	44	260	311
21sten Oktbr.	Kreis-Prüfungs-Kommission in Tilsit	44	260	312
23sten Oktbr.	Thüringsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	44	260	313
24sten Oktbr.	Umpfarrung der Orte Grieben und Stehlischken	45	263	319
25sten Oktbr.	Polizei-Verordnung wegen vorsichtigen Reitens und Fahrens	45	263	320
27sten Oktbr.	Gemeinheits-Auseinandersetzungen und Ablösungen	45	264	321
		48	288	344
28sten Oktbr.	v. Bülow-Dennewitzsche Kirchen-Kollekte	48	265	322
31sten Oktbr.	Herausgabe eines Werkes „Polizei-Gesetze“ von Rauer . .	46	277	328
31sten Oktbr.	Prämien-Bewilligung	47	282	332
9ten Novbr.	Gebrauch der ungleicharmigen Hebelwaagen	47	282	333
8ten Novbr.	Lehm-Estrich auf Landgebäuden	47	282	334
14ten Novbr.	Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar	47	283	335
15ten Novbr.	Mord und Diebstahl in Kalwary	47	283	336
30sten Oktbr.	Die Eichung der Waagen	48	286	343
21sten Novbr.	Tarif des Brückengeldes über den Lyck-Fluß	48	289	345
16ten Novbr.	Prämienbewilligung	48	291	346
18ten Novbr.	Warnung vor unvorsichtigem Fahren	48	291	347
23sten Novbr.	Verkauf von Backwaaren	48	291	348
29sten Novbr.				361
30sten Novbr.	Prämienbewilligung	50	301	362
2ten Dezbr.				365
1sten Dezbr.	Einführung der Städte-Ordnung in Arys	50	301	363
1sten Dezbr.	Jahrmarkt in Ruß	50	302	364
3ten Dezbr.	Uebersicht der von Königl. Landbeschälern gedeckten Stuten .	51	304	372
10ten Dezbr.	Rinderpest in Polen	51	304	373

Patent-

Digitized by Google

Datum der Patent-ertheilung.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	Patentertheilungen.			
9ten Januar 1853.	Dem Uhrmacher E. Engelhardt zu Berlin	3	8	14
29sten Januar	Dem Fabrikanten Hecker zu Görlitz	7	26	33
30sten Januar	Den Fabrikanten Hanues und Kraatz zu Berlin	7	26	34
5ten Februar	Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin.	8	32	42
20sten Febr.	Den Orgelbauern Gebrüder Theodor und Ludwig Walter in Guhrau	9	41	50
20sten Febr.	Dem Büchsenmachermeister Rudolph Bock zu Potsdam . .	9	42	51
3ten März	Dem Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen	10	47	60
6ten März	Den Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen . . .	12	64	78
6ten März	Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz in Sachsen .	12	64	79
7ten März	Dem Dr. H. Bleibtreu in Beuel bei Bonn	12	64	80
7ten März	Dem Privatlehrer Friedrich Wilhelm Philipp zu Ahrweiler .	12	65	81
10ten März	Dem Maschinenmeister der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Brandt zu Erfurt	12	65	82
19ten März	Dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth .	13	69	86
20sten März	Dem Hütten-Inspektor Heil zu Schwientochlowitz	13	69	87
21sten März	Dem Fabrikbesitzer Alfred Krupp (Firma: Friedrich Krupp) zu Gußstahlfabrik bei Essen	13	69	88
31sten März	Dem Maschinenmeister Nottebohm zu Königshütte	15	76	100
6ten April	Dem Mechaniker A. Volkenborn zu Langenberg	16	83	106
10ten April	Dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin . . .	16	83	107
20sten April	Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin	17	85	111
20sten April	Dem Longin Gantert zu Barmen	17	85	112
19ten April	Dem Fabrikanten Gustav Lehrkind zu Haspe	17	85	113
23sten April	Dem Mechaniker Christian Wilhelm Schönherr zu Chemnitz .	18	89	117
26sten April	Dem Mechanikus F. M. Bode zu Kassel	19	100	129
27sten April	Dem Kaufmann Ferdinand Burckhardt zu Berlin	19	100	130
3ten Mai	Dem Mechaniker J. E. Leonhardt zu Berlin	19	100	131

Digitized by Google

Datum der Patent-ertheilung.	Gegenstand.	No. des Heftes.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
3ten Mai 1853.	Dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin	19	100	132
5ten Mai	Dem Maschinen-Fabrikanten P. W. Kirsel in Eupen . . .	21	109	142
11ten Mai	Dem Abtheilungs-Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn H. Polko zu Jüterbog	21	109	143
16ten Mai	Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin	22	115	151
16ten Mai	Dem Fabrik-Unternehmer Christian Rhodius zu Linz am Rhein	22	115	152
16ten Mai	Dem Schlossermeister W. Basch zu Berlin	22	115	153
21sten Mai	Dem Kaufmann D. Leonhardt zu Köln	22	115	154
22sten Mai	Dem Mechaniker C. Hoppe zu Berlin	22	116	155
22sten Mai	Dem Fabrikanten Adam Söding zu Wörde bei Hagen . .	22	116	156
22sten Mai	Dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin	22	116	157
25sten Mai	Dem Kaufmann Friedr. August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg	22	116	158
29sten Mai	Dem Brennerei-Besitzer H. D. Siemens zu Berlin . . .	23	124	166
31sten Mai	Dem Droschken-Besitzer N. Meyer zu Berlin	23	124	167
3ten Juni	Dem Maschinen-Fabrikanten George Sigl zu Berlin . . .	24	132	176
5ten Juni	Dem Orgelbauer W. Remler zu Berlin	26	142	188
10ten Juni	Dem Graveur Gustav Klingert, dem Schlossermeister Heinrich Meinicke und dem Maschinenbauer Ernst Hofmann zu Breslau	26	142	189
10ten Juni	Dem Silberwaaren-Fabrikanten Rentrop und Künne zu Altena	26	142	190
10ten Juni	Dem Privatbaumeister F. Helling zu Magdeburg	26	142	191
27sten Juni	Dem Fabrik-Direktor Friedrich Kesten zu Elberfeld . . .	27	148	197
27sten Juni	Dem Uhrmacher Albert Bohmeyer zu Brucke bei Könnern .	27	148	198
22sten Juni	Der Wittwe Pappenheim zu Berlin	27	148	199
5ten Juli	Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin	28	154	206
8ten Juli	Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin	29	161	217
13ten Juli	Dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber, bei Neuwied	29	161	218

Digitized by Google

Datum der Patent-ertheilung.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
15ten Juli 1853.	Dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen	30	165	224
20sten Juli	Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin	30	165	225
22sten Juli	Dem Stadtbaumeister Heyden zu Barmen	31	180	230
23sten Juli	Dem Fabrikanten M. Feischer zu Breslau	31	180	231
23sten Juli	Dem Fabrikbesitzer Dr. L. C. Marquardt und dem Bergwerks-Besitzer Ph. Jung zu Bonn	31	180	232
28sten Juli	Dem Verfertiger chemischer und physikalischer Instrumente Heinrich Geißler zu Poppelsdorf, bei Bonn	32	191	240
28sten Juli	Dem Departements-Thierarzt Sticker zu Köln	32	191	241
28sten Juli	Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin	32	191	242
30sten Juli	Dem Ingenieur Friedrich Schäfer zu Barmen	32	191	243
3ten August	Dem Werkmeister Joh. H. Stecher zu Elberfeld	33	194	246
14ten August	Dem Fabrikanten Julius Voges in Berlin	34	198	254
23sten August	Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen .	37	215	272
28sten Septbr.	Dem Mechaniker und Professor Schönemann zu Brandenburg a. d. H.	41	250	295
8ten Oktbr.	Dem Schmiedemeister und Roßarzt Mende zu Potsdam . .	42	254	302
14ten Oktbr.	Dem Oekonom Rudolph Sack zu Löben	44	260	314
3ten Novbr.	Dem Herrmann Gurlt in Berlin	47	283	337
29sten Oktbr.	Dem Mechanikus Johann Bernhard August Schäfer und dem Kaufmann Christ. Friedrich Budenberg zu Magdeburg . .	47	283	338
29sten Oktbr.	Dem Ingenieur der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn H. Polko zu Jüterbogk	47	283	339
18ten Novbr.	Dem Maler Rauch zu Bamberg	48	292	349
24sten Novbr.	Dem Oekonom Rudolph Sack zu Löben, bei Lützen . . .	48	292	350
25sten Novbr.	Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin	50	302	366
4ten Dezbr.	Dem Gasmesser-Fabrikanten S. Elster zu Berlin	50	302	367
5ten Dezbr.	Dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin	50	302	368
5ten Dezbr.	Dem Mechaniker F. Winter u. dem Webermstr. Sylvester in Berlin	50	302	369

Digitized by Google

Datum der Patentertheilung.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	Patentaufhebungen.			
27sten Dezbr. 1851.	Des Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin	9	42	52
21sten März 1852.	Des Ingenieur Völkner in Berlin	12	65	83
25sten August	Des Kaufmann Karl Friedrich Wappenhans in Berlin . .	18	89	118
7ten Februar	Des Karl Friedrich Weithas zu Leipzig	21	110	144
22sten Juli	Des Feldmesser Joh. Wetzel in Berlin	29	161	219
15ten Juli	Des Handlungs-Disponenten Sparenberg zu Berlin . . .	33	194	247
6ten Dezbr.	Des Translator H. A. Baſtide in Berlin	41	250	296
10ten April	Des Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin . . .	41	250	297
	Patentverlängerung.			
30sten April 1848.	Dem Lehnsträger der Zink- und Bleierzgrube zu Ober-Weistritz, J. M. Graumann zu Schweidnitz	28	155	207
	c) Der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.			
Datum.				
29sten Dezbr. 1852.	Die Ausbändigung der Quittungen über die im III. Quartal 1852 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder	2	3	6
4ten Januar 1853.	Das Verfahren bei fiskaliſchen Lizitations-Terminen . . .	2	4	8
25sten Febr.	Betrifft die Reklamationsfriſt gegen die Veranlagung der Klaſſen- und Gewerbeſteuer	9	41	49
4ten März	Liſte der auf-erufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahr 1852 als mortifizirt nachgewieſenen Staatspapiere	11	53	67
24sten März	Das Verbot des Verkaufs von Wildpret in der Hege- und Schonzeit	15	75	96
28sten April	Die Ausbändigung der Quittungen über die im IV. Quartal 1852 eingezahlten Kauf- und Ablöſungsgelder	19	97	126
16ten Juni	Die Annahme von Zins-Coupons von Stamm-Aktien der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn	26	141	185

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
27sten Juli 1853.	Abzahlung von Domainen und Forstgefällen an Exekutoren .	32	190	238
8ten August	Die Aushändigung der Quittungen über die im I. Quartal 1853 eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder	34	197	252
10ten Oktbr.	Desgleichen pro II. Quartal 1853	42	253	302
12ten Oktbr.	Unter-Rezeptur in Muldßen	44	260	310
15ten Dezbr.	Einreichung der Liquidationen aus dem Jahre 1853 . . .	51	305	374
	F. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats zu Königsberg.			
30sten Dezbr. 1852.	Die Chausseegeld-Erhebung auf der Chausseelinie von Insterburg nach Skaisgirren	1	1	3
21sten April 1853.	Zusätzliche Vorschrift des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840	18	93	120
21sten Mai	Die Anmeldung der Tabacksanpflanzungen	22	116	159
26sten Mai	Die Errichtung einer Steuer-Rezeptur in Widminnen . . .	22	117	160
17ten August	Veränderung von Uebergangssteuersätzen in den Vereinsstaaten und Verzeichniß der Uebergangsstationen	34	198	255
29sten August	Erhebung des Chausseegeldes zu Neuweide	35	209	264
24sten Septbr.	Erhebung des Chausseegeldes von Rastenburg nach Lötzen . .	40	240	291
29sten Septbr.	Erhebung des Chausseegeldes von Tilsit nach Memel . . .	41	250	298
3ten Oktbr.	Uebergangsstraßen für den Verkehr nach Württenberg . . .	41	250	299
11ten Oktbr.	Eröffnung der Kunststraße von Margzrabowa nach Lyck . .	42	253	304
1sten Novbr.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Kunststraße von Tilsit nach Memel	45	265	323
1sten Novbr.	Erhebung des Chausseegeldes von Ragnit nach Pillkallen . .	45	266	324
22sten Novbr.	Erhebung des Chausseegeldes von Marggrabowa nach Lyck .	48	292	351
28sten Novbr.	Erhebung des Chausseegeldes von Gumbinnen nach Tilsit . .	49	297	357

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	G. Bekanntmachungen des Magistrats der Königl Haupt- und Residenzstadt zu Königsberg.			
15ten Dezbr. 1852.	Betreffend die Kündigung ausgelooster Königsberger Stadt-Obligationen	1	2	4
		2	4	9
	H. Bekanntmachungen des Königl. akademischen Senats zu Königsberg.			
1sten März 1853.	Die Termine zur Immatrikulation für das Sommer-Semester 1853	11	58	69
26sten August	Desgleichen für das Winter-Semester $18^{53}/_{54}$	38	220	281
	J. Bekanntmachung der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.			
14ten Dezbr. 1852.	Den Druck einer Liste der ausgelooften Rentenbriefe	2	3	5
	K. Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.			
20sten Mai 1853.	Verloosung von Rentenbriefen	21	110	145
20sten Mai	Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe . .	21	110	146
20sten Mai	Verloosung von Rentenbriefen	22	117	161
20sten Mai	Wie vor	23	124	168
27sten August	Feuer-Versicherung rentenpflichtiger Gebäude	37	215	273
		48	292	352
22sten Novbr.	Ausloosung von Rentenbriefen	49	297	358
		51	306	377
23sten Novbr.	Vernichtung von Rentenbriefen	51	293	353
	L. Bekanntmachungen der Königl. Intendantur des ersten Armee-Korps.			
21sten Januar 1853.	Magazin-Verwaltung zu Tilsit	5	20	22

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
15ten Juni 1853.	Die besondere Aufführung der Stall-Servis-Kompetenzen in den Servis-Liquidationen	27	148	200
7ten Dezbr.	Ankauf des Bedarfs der Naturalien zur Militair-Verpflegung pro 1854	52	312	382
	M. Bekanntmachungen der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen.			
23sten Januar	Unbestellbare Gegenstände	5	20	23
24sten Januar	Vakanz zweier Landbriefträgerstellen in Rhein	5	21	24
3ten Februar	Wegen genauer Bezeichnung der Wohnungen auf allen Briefen an Privatpersonen in den größeren Städten	6	24	28
9ten Februar	Vakanz einer Landbriefträgerstelle	7	27	35
9ten Februar	Wie vor	7	27	36
23sten Januar	Unbestellbare Gegenstände	9	43	55
25sten März	Vakanz einer Landbriefträgerstelle	13	70	89
10ten April	Unbestellbare Gegenstände	16	83	108
10ten April	Wie vor	20	105	139
7ten Mai	Vakanz einer Landbriefträgerstelle	20	106	140
21sten Mai	Wie vor	22	118	162
6ten Juli	Unbestellbare Gegenstände	29 33	161 195	220 248
8ten Juli	Vakanz einer Landbriefträgerstelle	33	162	221
9ten Juli	Wie vor	33	162	222
9ten August	Wie vor	33	195	249
22sten August	Wie vor	35	208	260
20sten Oktbr.	Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen . .	44	261	346
16ten Novbr.	Vakanz einer Landbriefträgerstelle	47	284	340
19ten Oktbr.	Unbestellbare Gegenstände	44	260	315
19ten Oktbr.	Wie vor	48	294	355

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
12ten Dezbr. 1853.	Aufhebung und Einrichtung verschiedener Posten	51	306	378
12ten Dezbr.	Vakanz einer Landbriefträgerstelle	51	309	379
	N. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Insterburg.			
17ten Februar	Belobung eines Schiedsmanns	8	32	43
28sten Febr.	Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im hiesigen Departement pro 1852	10	47	61
22sten April	Allgemeine Gebührentaxe in gerichtlichen Angelegenheiten . .	18	89	119
24sten Septbr.	Die Wahl von Mitgliedern des Ehrenrathes unter den Rechts-Anwalten ꝛc.	40	239	290
	O. Bekanntmachungen der auswärtigen Königl. Regierungen.			
12ten Februar	Der Königlichen Regierung zu Stralsund. Nachricht für Seefahrer	9	42	53
17ten August	Der Königlichen Regierung zu Stettin. Schiffbauschule zu Grabow	35	207	259
14ten Novbr.	Der Königlichen Regierung zu Marienwerder. Thierarztstelle in Löbau	48	294	354
	P. Bekanntmachungen der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.			
Februar	Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie pro Sommersemester 1853	9	42	54
Juli	Desgleichen pro Wintersemester 1853/54	35	209	265

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	Q. Bekanntmachungen der Landräthe, Gemeinde-Vorstände, Polizei-Behörden und anderen Verwaltungs-Behörden des Regierungs-Bezirks Gumbinnen.			
19ten April 1853.	Lokal-Polizei-Verordnung des Landraths-Amts zu Heydekrug	18	93	121
27sten April	Des Magistrats Angerburg. Der Leinwandmarkt in Angerburg	18	94	122
26sten Febr.	Der Königl. Polizei-Inspektion Tilsit. Polizei-Verordnung für die Stadt Tilsit	21	111	147
6ten Juli	Landraths-Amt Heydekrug. Polizei-Verordnung für Vieh- und Pferdemärkte	28	155	209
25sten Juli	Magistrat Marggrabowa. Polizei-Verordnung für Vieh- und Pferdemärkte	31	181	234
2ten Septbr.	Magistrat Marggrabowa. Polizei-Verordnung, die Marktstunde betreffend	36	212	267
15ten Juni	Magistrat Darkehmen. Polizei-Verordnung, die Hundesteuer betreffend	36	210	266
1sten Novbr.	Magistrat Goldapp. Markt-Ordnung	46	278	329
	R. Bekanntmachung des Vorstandes der litthauischen Friedens-Gesellschaft.			
27sten April	Aufforderung zum Beitritt der Friedensgesellschaft	18	94	123

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Digitized by Google

GUMBINNEN 5/1 10-11 Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt

№ 1. Gumbinnen, den 5ten Januar 1853.

№ 1. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 48ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 31sten Dezember 1852 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3676 das Statut des Koppen-Schönauer Deichverbandes, vom 29sten November 1852.

Das 49ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 31sten Dezember 1852 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3677 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1852, betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich hohenzollernschen Häuser; unter

№ 3678 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten September 1852, betreffend die Auflösung der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Stettin; und unter

№ 3679 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Dezember 1852, betreffend die Ermäßigung der Lippe-Schifffahrts-Abgaben.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 2. Ein lebensgefährliches Volksmittel wider die Krätze betr. d. d. 27. Dezbr.

Noch immer ist es hie und da ein Volksmittel wider die Krätze, den Kranken, nachdem er mit fetten Salben eingeschmiert, der Hitze eines Backofens auszusetzen; und es ist erst vor Kurzem ein Wirth im Insterburger Kreise und dessen Ehefrau, wegen fahrlässiger Tödtung eines Kindes auf jenem Wege, kriminell bestraft worden. Wir bringen diesen Fall hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit wiederholter Warnung vor jener höchst lebensgefährlichen und unverantwortlichen Kur-Methode. Gumbinnen, den 27sten Dezember 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 3. Die Chausseegeld-Erhebung auf der Chausseelinie von Insterburg nach Skaisgirren betr.

Nachdem auf der Chausseelinie von Insterburg nach Skaisgirren eine Strecke von 2400 Ruthen fertig geworden und dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, wird in Folge höherer Anordnung an der Barriere zu Pagelienen das Chausseegeld vorläufig nach dem Satz für eine Meile vom 1sten Februar k. J. ab erhoben werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Königsberg, den 30sten Dezember 1852.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor: Der Regierungsrath Gabarth.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 4. Die Kündigung ausgelooster Königsberger Stadt-Obligationen betreffend.

Folgende in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 26sten November d. J. heute ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen kündigen wir hiemit zum 1sten Juli k. J., als:

№ 3319, 5082, 6958, 13,290, 13318 und 14,682 à 50 Rthlr.;
№ 5028, 6049, 11,197 und 12,075 à 100 Rthlr.;
№ 8000 à 300 Rthlr.;
№ 7125 à 400 Rthlr.;
№ 782, 1704 und 8915 à 1000 Rthlr.

Die Auszahlung des Nennwerths und der fälligen, gegen Einlieferung der Obligationen und sämmtlicher dazu gehörigen Coupons, Zinsen erfolgt am 1sten Juli k. J. durch unsere Stadt-Hauptkasse.

Die bezeichneten Obligationen tragen also vom 1sten Juli k. J. ab keine Zinsen mehr und haben die Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 13ten August k. J. nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß solche für ihre Rechnung und Gefahr zum gerichtlichen Depositorio eingezahlt würde. Königsberg, den 15ten Dezember 1852.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben die bei dem Regierungs-Kollegio zu Gumbinnen beschäftigten Regierungs-Assessoren Zucker und Bergenroth zu Regierungsräthen Allergnädigst zu ernennen geruht.

In Stelle des verstorbenen Regierungs-Sekretairs Mojean ist die Amtsblatt-Debitskasse vom 1sten Januar 1853 ab dem Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Becker übertragen.

Dem Fräulein Franziska Louise Amalie Julie Kraus aus Wischwill ist die Befugniß beigelegt worden, Kinder in gebildeten Familien Privat-Unterricht zu ertheilen.

Der Grundbesitzer Gustav Oppermann zu Kokotken, Kreises Lyk, ist als Voniteur bestätigt und vereidigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 1.

Gedruckt bei Fr. Kraufneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN III 1 * 5-6

Amtsblatt

№ 2. Gumbinnen, den 12ten Januar 1853.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 5. Den Druck einer Liste der ausgeloosten Rentenbriefe betr.

Es ist mehrseitig der Wunsch laut geworden, daß die neu ausgeloosten und die aus den früheren Verloosungen noch nicht zur Zahlung präsentirten Rentenbriefe sämmtlicher Renten-Banken im Zusammenhange bekannt gemacht werden mögen. Wir haben eine derartige Zusammenstellung der im November d. J. ausgeloosten, sowie der früher schon ausgeloosten, allein bis zum November d. J. zur Zahlung noch nicht präsentirten Rentenbriefe anfertigen lassen, deren Druck und Debit die Deckersche Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei hierselbst übernommen hat und die bei derselben, sowie im Buchhandel einstweilen für den Preis von 1½ Sgr. zu haben ist. Mit der Herausgabe solcher Zusammenstellungen wird auch in Zukunft halbjährlich bis auf Weiteres fortgefahren werden.

Uebrigens verbleibt es auch ferner bei den im §. 42 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 vorgeschriebenen, von den Rentenbank-Direktionen zu erlassenden Bekanntmachungen. Berlin, den 14ten Dezember 1852.

Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

(gez.) Bode.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 6. Die Aushändigung der Quittungen über die im III. Quartal 1852 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder betr. F. A. 2567. Dezbr.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im III. Quartal 1852 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, sind den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten, gegen Ausstellung von Empfangs-Bescheinigungen und Rückgabe der von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen, zugesendet worden.

Gumbinnen, den 29sten Dezember 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 7. Den Ausbruch der Rinderpest im Königreich Polen und die deshalb angeordnete Grenzsperre betr. A. d. J. 892. Dezbr.

Nach amtlichen Mittheilungen ist in der Nähe von Warschau, im Stanislawower Kreise, die Rinderpest wiederum in nicht unbedeutender Verbreitung aufgetreten.

Es werden daher auf der ganzen Grenze gegen Polen diejenigen Verkehrsbeschränkungen hier-

Digitized by Google

hiermit angeordnet, welche der §. 2 der Verordnung vom 27sten März 1836 vorschreibt. Hiernach dürfen bis auf Weiteres Rindvieh jeder Art erst nach einer dreiwöchentlichen Quarantaine, Schwarz- und Wollenvieh nur nach einem sorgfältigen Reinigungs-Verfahren, Rinderhäute, Hörner, unbearbeitete Wolle, Haare und geschmolzenes Talg, nur unter den in jener Verordnung angeführten Vorsichtsmaaßregeln, ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch, aber gar nicht über die polnisch-preußische Grenze eingeführt werden.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach §. 307 des Strafgesetzes vom 14ten April 1851 geahndet werden. Gumbinnen, den 31sten Dezember 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 8. Das Verfahren bei fiskalischen Lizitations-Terminen betr. G. A. 284. Novbr.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere Bekanntmachung vom 22sten April 1849, betreffend das Verfahren bei fiskalischen Lizitations-Terminen (Amtsblatt von 1849, Stück 20, Seite 77), sich nicht auf die zum Verkaufe des Einschlages aus den Königlichen Forsten abzuhaltenden gewöhnlichen Lizitations-Terminen bezieht. Bei diesen wird vielmehr nach wie vor zwar der Anfang jedes Termins öffentlich bekannt gemacht, der Schluß dagegen in jedem Termine selbst von dem diesen abhaltenden Beamten, nach Maaßgabe der stattfindenden Konkurrenz und des Vorraths an zum Verkaufe bestimmtem Material, festgesetzt werden.

Gumbinnen, den 4ten Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

№ 9. Die Kündigung ausgelooster Königsberger Stadt-Obligationen betreffend.

Folgende in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 26sten November d. J. heute ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen kündigen wir hiemit zum 1sten Juli k. J., als:

№ 3319, 5082, 6958, 13,290, 13318 und 14,682 à 50 Rthlr.;

№ 5028, 6049, 11,197 und 12,075 à 100 Rthlr.;

№ 8000 à 300 Rthlr.;

№ 7125 à 400 Rthlr.;

№ 782, 1704 und 8915 à 1000 Rthlr.

Die Auszahlung des Nennwerths und der fälligen, gegen Einlieferung der Obligationen und sämmtlicher dazu gehörigen Coupons, Zinsen erfolgt am 1sten Juli k. J. durch unsere Stadt-Hauptkasse.

Die bezeichneten Obligationen tragen also vom 1sten Juli k. J. ab keine Zinsen mehr und haben die Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 13ten August k. J. nicht erheben sollten,

Digitized by Google

sollten, zu gewärtigen, daß solche für ihre Rechnung und Gefahr zum gerichtlichen Depositorio eingezahlt würde. Königsberg, den 15ten Dezember 1852.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg.

Personal-Chronik.

Der Steuerrath Bendix ist von Gumbinnen nach Memel und in dessen Stelle der Ober-Zollinspektor Lindtner von Pillau als Ober-Steuerinspektor nach Gumbinnen vom 1sten Januar d. J. ab versetzt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Kraffert zu Ragnit ist die Konzession zur Errichtung einer Privat-Knaben- und Mädchenschule daselbst ertheilt worden.

Der Kreis-Sekretair Plaga ist von Johannisburg nach Marggrabowa und der Kreis-Sekretair Vogel von Marggrabowa nach Johannisburg, beide in gleicher Eigenschaft versetzt worden.

Der Kaufmann Nagel, Posthalter Dreyer und Apotheker Leonhardi sind in Rhein zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel Julius Leopold Schur ist die Försterstelle zu Schuiken, Oberförsterei Warnen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Dezember 1852.

A. Beim Appellationsgericht:

sind der Registrator Kleinschmidt zum Sekretair und
der Bote Zeh zum Botenmeister ernannt, desgleichen
der Auskultator Oskar Werner zum Referendarius befördert worden, mit dem Dienstalter vom 4ten Dezember d. J.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind der Kreisrichter Beuthin zu Marggrabowa in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Kommission zu Ruhland, im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a/O.,
der Bureau-Assistent Preß zu Insterburg an das Kreisgericht zu Sensburg,
der Bureau-Assistent Kronau zu Ragnit an das Kreisgericht zu Insterburg, und
der Bureau-Assistent Koch zu Sensburg als Deposital-Rendant und Kalkulator an das Kreis-Gericht zu Ragnit versetzt; ferner
ist der invalide Unteroffizier Friedrich Eduard Schneidereit als Bureau-Assistent beim Kreis-Gericht Insterburg fixirt angestellt worden.

Der Kreisrichter Hessen zu Tilsit und der Bote und Exekutor Orlowski zu Angerburg sind gestorben.

Per-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro Dezember 1852.

Der Post-Sekretair Zippel in Insterburg ist bei dem Postamte daselbst etatsmäßig angestellt und der Post-Sekretair Ziehe von Posen zum Postamte in Gumbinnen versetzt worden.

Der Bureaudiener bei dem Postamte in Tilsit Herrmann Lächelin ist aus dem Post Dienste entlassen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 2.

Gedruckt bei Fr. Kraffenek.

Digitized by Google

GUMBINNEN 18/1 * 5-8

Amtsblatt

№ 3. Gumbinnen, den 19ten Januar 1853.

№ 10. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 15ten Januar d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3680 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Oktober 1852, betreffend die Reorganisation des St. Johanniter-Ordens; unter

№ 3681 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten November 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz einerseits bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Kosel und andererseits bis an die Langesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf durch den Kreis Leobschütz; unter

№ 3682 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Blumenthal über Ingersberg und Eichen bis zur Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee; unter

№ 3683 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Düren über Kettenich und Lindern nach Heinsberg, und zweier Zweigstraßen von Kettenich über Niederzier nach Steinstraß und von Lindern nach Bracheln; und unter

№ 3684 das Privilegium wegen Emission von 500,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft; vom 27sten Dezember 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 11. Die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Bureau betr. A. d. J. 2908. Febr.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Order vom 11ten Oktober d. J. die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Bureau zu genehmigen geruht.

Wenn hiernach nun auch die Kalender-Verwaltung, welche bisher vom Königl. Finanz-Ministerium ressortirte, von dem gedachten Zeitpunkte ab auf das Ressort des Königl. Ministerii des Innern übergeht, so wird doch hinsichtlich des Geschäfts bei dieser Verwaltung dadurch vorläufig nichts geändert, und namentlich hat sich das betheiligte Publikum nach wie vor

direkt

Digitized by Google

direkt an diese Verwaltung in allen das Kalenderwesen betreffenden Angelegenheiten, und zwar unter der bisherigen üblichen Bezeichnung „Kalender-Deputation“ zu wenden.

Gumbinnen, den 30sten Dezember 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 12. Veränderungen der Arzneitaxe betreffend. A. d. J. 881. Dezbr.

Nach Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist für das Jahr 1853 eine neue Arzneitaxe im Drucke erschienen, welche vom 1sten Januar d. J. ab in Wirksamkeit tritt. Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Auflage der Arzneitaxe durch alle inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist. Gumbinnen, den 6ten Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 13. Polizei-Verordnung wegen des Verbots von Begräbniß-Versammlungen bei Cholera-Todesfällen. A. d. J. 842. Januar.

In Kraft des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 bringen wir, als eine der wichtigsten Vorkehrungen gegen die Weiterverbreitung der Cholera, das schon lange bestehende Verbot von Zusammenkünften des Leichengefolges in den Sterbewohnungen bei Cholera-Todesfällen hiermit in Erinnerung und setzen auf die Uebertretung jenes Verbotes, sowohl für die Veranlasser und Urheber, wie für die Theilnehmer solcher Zusammenkünfte, eine Strafe von 2 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißhaft, Zugleich erinnern wir daran, daß das öffentliche Ausstellen von Leichen im geöffneten Sarge schon längst allgemein verboten ist, und bestimmen für etwanige Kontraventionen in dieser Beziehung ebenfalls die oben festgesetzten Strafen. Die Polizeibehörden werden angewiesen, über die Befolgung dieser Anordnungen streng zu wachen. Gumbinnen, den 7ten Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 14. Patentertheilung.

Dem Uhrmacher E. Engelhardt zu Berlin ist unter dem 9ten Januar 1853 ein Patent auf einen Apparat zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Buchhändler W. Chrzęszczinski in Gumbinnen ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Gumbinnen und Umgegend bestätigt worden.

Nachdem der Kaufmann A. Timnik zu Sensburg die Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist der Kreisgerichts-Kanzlei-Direktor Laupichler zu Sensburg mit Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde als Agent der gedachten Gesellschaft für Sensburg und Umgegend bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 3

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 4. Gumbinnen, den 26sten Januar 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 15. Die Provinzial-Hilfskasse der Provinz Preußen betreffend.

Das mit Ihrem Berichte vom 21sten September d. J. mir überreichte und anbei zurückgehende Statut der Hilfskasse für die Provinz Preußen will Ich hiermit landesherrlich bestätigen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Zurückziehung der gewährten Summe von 400,000 Rthlr. zur Staatskasse in dem Falle zulässig sein soll, wenn entweder ihre Verwendung nicht statutenmäßig geschehen oder diese Summe in sich auf das Doppelte anwachsen sollte. Aber auch dann soll, wie Ich hiermit ausdrücklich bestimme, die Zurückziehung nur so langsam erfolgen, daß daraus keine Verlegenheiten für die Kasse, deren Gläubiger und Schuldner entstehen können. Charlottenhof, den 27sten September 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister, den Minister des Innern, den Finanz-Minister und das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Statut

der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Preußen.

Titel I., Von der Einrichtung der Kasse und ihren Fonds.

§. 1. Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinbauten, Tilgung von Gemeinschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu fördern, wird in der Provinz Preußen eine Provinzial-Hilfskasse errichtet, die ihren Sitz in der Stadt Königsberg hat.

§. 2. Den Fonds dieser Hilfskasse bildet die aus Staatskassen gewährte Summe von 400,000 Rthlr. und zwar mit $\frac{4}{5}$ zum Betrage von 320,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen

Digitized by Google

nach dem Nennwerthe und mit 1/5 zum Betrage von 80.000 Rthlr. baar. Von dieser Summe wird den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen der Betrag von 241,000 Rthlr. und den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder der Betrag von 159,000 Rthlr. der Art überwiesen, daß diese Beträge, so weit sie nicht zu Provinzial-Instituten zu verwenden sind, ausschließlich im Interesse der erwähnten Bezirke verwendet werden müssen. Die Verwaltung beider Fonds wird von demselben Direktorium, welches von der jedesmaligen Provinzial-Versammlung gewählt wird, geleitet.

§. 3. Diese Summe wird von der Provinzial-Hilfskasse in den aus der Staatskasse zu leistenden Ratenzahlungen übernommen, um zur Beförderung der im §. 1 benannten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§. 4. Die Hilfskasse ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe zu gleichen Zwecken anzunehmen. Die Direktion der Hilfskasse wird alljährlich, unter Genehmigung des Ober-Präsidenten, bestimmen, welche Zinsen die Kasse gewähren und nach welcher Frist sie die Rückzahlung leisten kann.

§. 5. Unter gleichen Bestimmungen ist der Hilfskasse die Annahme von Geldern aus der Provinzial-Gemeine- und Institutenkassen gestattet.

§. 6. Die in den §§. 4, 5 genannten Institute sind ihrerseits keinem Zwange wegen Belegung ihrer Gelder bei der Provinzial-Hilfskasse unterworfen.

§. 7. Von Privatleuten verzinsliche Darlehne oder Depositen anzunehmen, ist der Hilfskasse untersagt.

Titel II. Von der Verwendung der Fonds.

§. 8. Die Darlehne der Provinzial-Hilfskasse werden nach ihrer Wahl auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinsenzahlung mit dreimonatlicher, beiden Theilen freistehender Kündigung gegeben.

§. 9. Die Darlehne auf Amortisation finden in der Art statt, daß von den Empfänger jährlich

10 Prozent während 13 1/2 Jahren,
8 = = 18 =
5 1/3 = = 37 =

an die Provinzial-Hilfskasse zurückgezahlt werden. Bei allen diesen Sätzen liegt die Berechnung zum Grunde, daß der Schuldner 3 2/3 Prozent Zinsen und 1 1/24 Prozent für Verwaltungskosten zahlt.

Nach Erledigung der letzten antheiligen Zahlung ist der Schuldner von jeder Verpflichtung gegen die Hilfskasse frei. §. 10.

Digitized by Google

§. 10. Der Zinsfuß bei den Darlehnen ist auf 4 Prozent bestimmt, wovon 1/3 Prozent auf Verwaltungskosten gerechnet wird.

§. 11. Die Zahlung sowohl der gewöhnlichen als der Amortisationszinsen muß in halbjährlichen gleichen Theilen jedesmal am 1sten Juli und 1sten Dezember erfolgen.

§. 12. Die Direktion der Hilfskasse ist berechtigt, mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand des Zinsfußes, alljährlich, mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, diejenigen Abänderungen in dem Zinsfuße der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne vorzunehmen, welche die Umstände erfordern. Durch solche Aenderungen wird der Zinsfuß der früher gegegebenen Darlehne niemals betroffen.

§. 13. Darlehne aus der Hilfskasse können stattfinden:

a) zur Gründung und Erweiterung von Provinzial-Instituten;

b) an Kreiskorporationen zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen;

c) an mehreren Gemeinen in Gemeinschaft zu ähnlichen Zwecken;

d) an einzelne Gemeinen, zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Kapitalien, zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, Wegeanlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen. Auch zur Abhilfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hilfskasse an Gemeinen oder Hilfsvereine dargeliehen werden;

e) an Grundbesitzer behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderen Boden-Verbesserungen;

f) an Unternehmer von nützlichen Gewerbeanlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Provinz einzuführen.

Für die sub e, f aufgeführten Darlehne wird das Minimum der an einen Empfänger zu leihenden Summe auf 100 Rthlr., das Maximum auf 5000 Rthlr. vorläufig festgestellt.

§. 14. Bei der Konkurrenz mehrerer Darleihegesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen die Gesuche der im §. 13 sub a., den übrigen die sub b, c., d. genannten, unter sich gleich berechtigten Körperschaften denen der Privatpersonen (e., f.) vor, Alles jedoch mit Rücksicht auf die vollständige Erledigung nachstehender Vorschriften wegen Sicherstellung der Darlehne.

§. 15. Darlehne für Provinzial-Institute (§. 13 a.) können nur aufgenommen werden in Folge eines Beschlusses der Provinzial-Vertretung; in diesem Beschlusse muß der Kostenbedarf zur Ausführung der beabsichtigten Anlage oder Erweiterung umständlich nachgewiesen

Digitized by Google

sein. Die Provinz bleibt alsdann der Hilfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet.

Kreis-Korporationen (§. 13 b.) und Gemeinen (§. 13 c. d.) müssen zur Erlangung von Darlehnen sich über die Ordnung ihres Geldhaushaltes ausweisen und ihrem Antrage zugleich den speziellen Nachweis über den Kostenbedarf zur Ausführung der beabsichtigten Unternehmungen, so wie den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehns beifügen. Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf vorschriftsmäßige Art ausgestellte und resp. bestätigte Schuldurkunde gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhilfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns müssen die Gemeinden sowohl als die Hilfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, über den Geldbedarf und über den Termin zur Erstattung vollständig und resp. in gesetzlicher Form ausweisen.

Privatpersonen, welche zu den §. 13 sub e. aufgeführten Zwecken Geld verlangen, müssen

1) über die zu machende Anlage sich deutlich und bestimmt ausweisen und den zur Ausführung erforderlichen Kostenbetrag genau begründen;
2) durch ein amtliches Zeugniß den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe darthun;
3) hinlängliche Sicherheit im Grundvermögen nachweisen und in der gesetzmäßigen Art Hypothek bestellen.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne bis zu $^2/_3$ des durch glaubhafte Taxen zu ermittelnden Werthes der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke gegeben werden.

Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Orts oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direktion der Hilfskasse das unter № 2 erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrener und solider Hauswirth erlassen.

Personen, welche zu dem §. 13 sub f. aufgeführten Zwecke Darlehne verlangen, sind verpflichtet:

1) den Zweck, den Umfang und die Kosten der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben;
2) den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen;
3) Sicherheit zu stellen, und zwar:
   a) durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten $^2/_3$ des Werthes derselben hypothekarisch eingetragen wird;
   b) durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten $^2/_3$ des Werthes der Grundstücke eingetragen sind;

c) durch

Digitized by Google

c) durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, und von inländischen Pfandbriefen. Diese Papiere können jedoch höchstens nur in Höhe von 75% ihres Nominalwerthes beliehen werden;

d) durch Bürgschaft angesessener und als solid anerkannten Eingesessenen der Provinz, wenn die Wirthschaft selbstschuldnerisch übernommen wird und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

§. 16. Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu den angegebenen einzelnen Zwecken verwendet hat, muß 3 Monate nach geschehener Kündigung entweder das ganze rückständige Kapital oder die nicht bestimmungsmäßig verwendeten Theile desselben zurückzahlen, je nachdem das ganze Darlehn oder einzelne Theile desselben nicht zu den angegebenen Zwecken verwendet sind.

§. 17. Diejenigen Schuldner, welche entweder Ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können, sind gehalten, den ganzen Rückstand des auf Amortisation geliehenen Kapitals 6 Monate nach geschehener Kündigung zurückzuzahlen.

§. 18. Wenn Grundstücke, welche für ein Darlehen der Hilfskasse verpfändet sind, zur gerichtlich nothwendigen Versteigerung kommen, so ist die Direktion ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen zur Sicherung des Kapitals,

a) entweder bei der Versteigerung bis zur Deckung des vorgeschossenen Kapitals, der Zinsrückstände und der etwaigen erlegten Kosten mitzubieten, und, wenn das Pfand der Hilfskasse zugeschlagen wird, solches zum Besten des Instituts so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung bietet;

b) oder einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch ¾ der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen, und resp. zu belassen, ohne bei einem solchen Darlehn an die allgemeinen Vorschriften des Statuts gebunden zu sein. Die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Kasse zu fordern hat, müssen jedoch, so weit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§. 19. Die Hilfskasse ist verpflichtet, den ganzen Rückstand eines auf Amortisation geliehenen Kapitals 6 Monate nach der vom Schuldner erfolgten Kündigung anzunehmen.

§. 20. Es steht der Hilfskasse frei, die ihr zuständigen Aktiva bei vorkommender Gelegenheit, jedoch ohne Gewährleistung zu cediren und entweder für Rechnung des Cessionars fortan die Zinsen zu erheben und solche dem neuen Gläubiger nach den verabredeten Bedingungen auszuzahlen, oder demselben selbst die Erhebung der in der Obligation bedungenen Zinsen zu überlassen.

Digitized by Google

Titel III. Von der Verwendung der Zinsüberschüsse.

§. 21. Von dem jährlichen Zinsgewinn der Hilfskasse ist die Hälfte zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten der Provinz zu verwenden.

Ein Viertel des Gewinns wird dem Stammvermögen der Hilfskasse behufs dessen allmäliger Vermehrung, so wie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen.

Ueber das letzte Viertel kann die Provinzial-Vertretung zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen. (§. 2.)

§. 22. Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nur in der Provinz wohnende:

a) kleine Grundbesitzer,
b) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksarbeiter,
c) Fabrikarbeiter,
d) Tagelöhner,
e) Dienstboten,
f) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorieen b. bis e. gehörigen Stand nicht verändert haben,
g) Wittwen mit oder ohne Kinder, welche ihren Unterhalt durch Händearbeit erwerben müssen, in sofern die unter a. bis g. bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betruges in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahren, vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe. Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen.

§. 23. In welcher Art die Hälfte des Zinsgewinns zur Prämiirung der im §. 22 bezeichneten Sparer zu verwenden ist, wird durch ein besonderes von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ bestimmt.

Titel IV. Von den Vorrechten der Hilfskasse.

§. 24. Die Provinzial-Hilfskasse hat die Rechte einer priviligirten öffentlichen Korporation.

§. 25. Der Hilfskasse wird innerhalb der Provinz für die Korrespondenz mit den Behörden, so wie mit ihren Beamten und Agenten die Portofreiheit verliehen, welche jedoch der-

Digitized by Google

dergestalt ausgeübt werden muß, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband und die Adresse mit dem Rubrum:

„Angelegenheiten der Hilfskasse der Provinz Preußen,“

versehen werden. Sie hat sich eines Siegels mit der Umschrift:

„Provinzial-Hilfskasse von Preußen,“

zu bedienen.

Der Wiederruf der Portofreiheit für diese Anstalt bleibt vorbehalten.

Titel V. Von der Verwaltung der Hilfskasse.

§. 26. Der Provinzial-Vertretung steht die Beschlußnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo innerhalb der Grenzen dieses Statuts in der Wirksamkeit und in den Geschäften der Hilfskasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll. Sie bestimmt, welcher Theil des Fonds den Darlehnen auf Amortisation und welcher den Darlehnen auf Kündigung zu widmen sei; ob eine bedeutendere Hinwirkung auf eine oder die andere Kategorie von Meliorationen eintreten solle u. s. w. Zu dem Ende wird derselben bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hilfskasse, so wie die Rechnung derselben zur Dechargirung vorgelegt.

Diese Beschlüsse bleiben in Kraft bis sie von einer der nächstfolgenden Provinzial-Versammlungen geändert werden.

§. 27. Die Provinzial-Versammlung ernennt am Schlusse eines jeden Landtages einen Ausschuß, der für jeden Regierungsbezirk aus einem Mitgliede der Ritterschaft, einem Mitgliede der Stadt- und einem Mitgliede der Landgemeinen besteht. Dieser Ausschuß, welcher die ihm übertragenen Geschäfte zu besorgen autorisirt ist, sobald acht Mitglieder beisammen sind, versammelt sich in den ersten Tagen des nächsten Landtages, um sich von der Direktion der Hilfskasse die §. 26 erwähnten Uebersichten und Rechnungen vorlegen zu lassen, die er demnächst, mit seinen Bemerkungen und Anträgen begleitet, zur Berathung des Landtages bringt.

§. 28. Die Provinzial-Versammlung erwählt ferner von einem Landtage znm andern aus ihrer Mitte die Direktion der Hilfskasse und zwar für jetzt drei Personen, aus jedem Stande, der Rittergutsbesitzer, der Städte und der Landgemeinden, eine. Der Ober-Präsident der Provinz ordnet ihnen jedesmal einen Staatsbeamten zu, der namentlich den Rechtspunkt wahrzunehmen hat. Aus diesen vier Personen besteht sodann bis zur neuen Wahl und resp. bis zur Einführung der Neugewählten, die Direktion der Hilfskasse.

§. 29. Für jedes der vorstehend bemerkten drei Direktions-Mitglieder wird in der §. 28 angegebenen Weise auch ein Stellvertreter gewählt, der jedoch in der Regel nur für den

Fall

Digitized by Google

Fall länger dauernder Verhinderung oder eingetretener gänzlicher Unfähigkeit deſſen, für den er eintreten ſoll, berufen wird, und dann ſeine Stelle bis zur nächſten Wahl behält.

§. 30. Der Direktion ſteht es jedoch auch frei, bei wichtigen Verhandlungen, oder wenn zwei Mitglieder derſelben ſolches ausdrücklich verlangen, die Stellvertreter außerordentlich einzuberufen und an den Verhandlungen mit Stimmrecht Theil nehmen zu laſſen.

§. 31. Die ſo (§. 28) konſtituirte Direktion der Hilfskaſſe erwählt unter ſich jährlich einen Vorſitzenden und erledigt demnächſt ſämmtliche Geſchäfte nach Anleitung eines von dem Miniſter des Innern feſtzuſtellenden Reglements.

§. 32. In den Verhandlungen der Direktion entſcheidet die Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl die des Vorſitzenden.

§. 33. Ueber das zur Verwaltung nöthige Snbaltern-Perſonal wird in dem Reglement Beſtimmung getroffen.

Die Verwaltungsbehörden in der Provinz ſind verpflichtet, der Direktion jede zu ihrem Geſchäft erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Bürgermeiſter ihren Rückfragen und Anſuchen zu genügen und, wenn Gefahr für die Darlehne der Hilfskaſſe in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direktion unaufgefordert Anzeige zu machen.

§. 34. Bei Beobachtung des Inhalts der §§. 13, 15, 30 und 32 dieſes Statuts, ſo wie der bezüglichen Vorſchriften dieſes Reglements, werden die Mitglieder der Direktion nur dann für etwa entſtehende Verluſte der Hilfskaſſe verantwortlich, wenn dieſelben vorſätzlich oder durch grobe Verſehen von ihrer Seite herbeigeführt worden ſind.

Titel VI. Staats-Verwaltungs-Reſſort und Gerichtsſtand der Hilfskaſſe.

§. 35. Der Ober-Präſident der Provinz Preußen iſt fortwährender Kurator der Hilfskaſſe in der Art, daß es ihm jederzeit freiſteht, ſich von dem ſtatuten- und reglementsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, auch über etwaige Anſtände und Zweifel, die ihm von der Direktion der Hilfskaſſe vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Rekurſes an das betreffende Miniſterium zu entſcheiden.

§. 36. Die Hilfskatze hat den Gerichtsſtand vor dem Stadtgerichte zu Königsberg,

---

Den vorſtehenden Allerhöchſten Erlaß vom 27ſten September 1852 nebſt dem Statut der Provinzial-Hilfskaſſe der Provinz Preußen bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß über den Zeitpunkt der Eröffnung der Provinzial-Hilfskaſſe, welcher die Konſtituirung der Direktion, die Feſtſtellung des Reglements (§. 31 des Statuts) und die ſonſtigen Verwaltungs-Einrichtungen vorausgehen müſſen, beſondere Bekanntmachung ergehen wird.

Königsberg, den 7ten Januar 1853.

Der Ober-Präſident der Provinz Preußen, Eichmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 16. Die Einsetzung der Königl. Eisenbahn-Direktion der Ostbahn zu Bromberg betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung tritt vom ersten Januar 1853 ab die zur Organisation und Leitung des Betriebes auf der Stargard-Posener Eisenbahn und den eröffneten Strecken der Ostbahn zu Stettin eingesetzte Königl. Eisenbahn-Direktion außer Wirksamkeit. Die Leitung des Betriebes geht vom gedachten Zeitpunkte ab auf die Königl. Direkton der Ostbahn zu Bromberg über.

Als Vorsitzender dieser Behörde, welche zugleich den weitern Bau der Bahn zu leiten hat, ist der Geheime Regierungsrath Wernich und als Mitglieder sind die Regierungs- und Bauräthe Wiebe und Hoffmann, der Regierungs-Assessor Freiherr v. Düring und der Ober-Gerichts-Assessor Eggert in Wirksamkeit. Berlin, den 24sten Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 17. Polizeiverordnung, über das Schneiden des Rohrs. A. d. J. 1911. Dezbr.

Zur Konservation der in den Kirchspielen Karkeln, Ruß und Kinten, Kreises Heydekrug, an den Ufern des kurischen Haffes und der Flüsse, so wie in mehreren fiskaltschen Brüchen und Teichen befindlichen Rohrflächen, so wie zum Schutz der zum Rohrschnitt berechtigten Einsaßen, verordnen wir auf den Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Umfang der gedachten Kirchspiele:

1) Das Rohr an den Ufern des kurischen Haffes darf nur auf haltbarem Eise und nur mit scharfen Werkzeugen von den dazu berechtigten Einsaßen geschnitten werden.
2) In den Landsee'n, Teichen und Brüchen, so wie an den Ufern der Flüsse darf das Rohr ebenfalls nur mit scharfen Instrumenten und nicht vor dem 1sten November geschnitten werden.
3) Wer gegen diese Vorschriften handelt, hat eine Polizeistrafe bis zu 3 Thaler, im Unvermögensfalle aber verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen und muß außerdem den etwaigen Schadenersatz leisten.

Gumbinnen, den 10ten Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 18. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6447. Jan.

Dem Handlungs-Gehilfen A. Broscheit ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 10ten Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der durch die Pensionirung des Landraths Zobel von Zabeltitz vakant gewordenen

Digitized by Google

wordenen Landrathsstelle in dem Kreise Heydekrug ist dem frühern Bürgermeister, zeitherigen Domainen-Intendanten Degen kommissarisch übertragen.

Dem Regierungs-Referendarius Wolff ist bei seiner erfolgten Anstellung als interimistischer Domainen-Intendant des Kreises Pillkallen die Polizei-Anwaltschaft für das platte Land des bezeichneten Kreises, sowie für die Stadt Pillkallen, kommissarisch übertragen worden.

Der Kanzlei-Direktor Guttmann in Darkehmen ist als Agent der Lübecker Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dem Fräulein Marie Amalie Szameitat in Szibben, Kreises Heydekrug, ist die Konzession zur Haltung einer Privatschule für Kinder von sechs bis acht Jahren ertheilt worden.

Der invalide Unteroffizier Julius Wilhelm Lobach ist nach bestandenem 6monatlichem Probedienste als Chaussee-Aufseher auf der Chausseestrecke von Lengwethen bis Camanten der Ragnit-Schirwindter Straße angestellt.

Nachstehend benannte Personen sind als chirurgisch-ärztliche Gehilfen und Krankenwärter konzessionirt worden:

1) Johann Ludwig Bieber in Gumbinnen, 2) W. Pfelzer in Gumbinnen, 3) Friedrich Zeizmann in Insterburg, 4) Wilhelm Galli in Tilsit, 5) Schischamowitz in Ragnit, 6) Julius Paap in Goldapp, 7) Carl Kröge in Angerburg, 8) Wilhelm Schäfer in Pillkallen und 9) Eduard Reif in Schirwindt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 4.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 5. Gumbinnen, den 2ten Februar 1853.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 19. Die Ermordung des Johann Berner aus Preußen zu Porto Feliz in Brasilien betr.

Am 28sten Januar 1852 ist in Porto Feliz, in der Provinz St. Paulo in Brasilien, der angeblich in Preußen geborene Johann Berner durch einen Flintenschuß ermordet worden, ohne daselbst Erben oder ein Testament und sonst Papiere zu hinterlassen. Ueber seine Lebensverhältnisse hat nur ermittelt werden können, daß er am 24sten Oktober 1825 von Frankreich (Paris) auf dem französischen Schiffe Harponeur in Brasilien angekommen, am 20sten Juni 1846 von Ulatuba nach Saint Paulo gezogen ist, und zuletzt zwei Jahre in Porto Feliz, wo er das Gewerbe eines Goldarbeiters ausübte, gewohnt hat. Bei seinem Tode soll er etwa 45 Jahre alt gewesen sein. Sein Nachlaß besteht außer in einigen Gold-, Silber-, andern Metall-, Glas- und Porzellan-Sachen, in Sattel- und Reitzeug und mehreren Pferden und Maulthieren.

Die etwaigen Verwandten des ꝛc. Johann Berner, welche über seine Herkunft, Angehörigkeit und Verwandtschafts-Verhältnisse nähere Auskunft ertheilen können, werden hierdurch aufgefordert, sich, Behufs der deshalb von ihnen zu machenden Mittheilungen, bei der betreffenden Polizeibehörde zu melden.

Berlin, den 11ten Januar 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage: (gez.) Manteuffel.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 20. Die Verheirathung eines Fremden mit einer Inländerin betreffend.

Die Allerhöchste Verordnung vom 28sten April 1841 (Ges.-S. S. 121) schreibt vor:

daß künftig von jedem Fremden, der in den Königl. Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine giltige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

In den letzten Jahren sind bei dem Königl. Ministerium des Innern sehr viele Fälle zur Sprache gekommen, in denen diese Vorschrift von den betreffenden Geistlichen außer Acht

gelassen

Digitized by Google

gelassen ist. Die Königl. Regierungen sind in solchen Fällen in Folge der mit anderen Staaten abgeschlossenen Konventionen genöthigt gewesen, solche Individuen und deren Familien in den diesseitigen Unterthanen-Verband zu übernehmen, haben es aber denjenigen Armen-Verbänden, welchen diese Familien zugewiesen worden sind, überlassen müssen, wegen der daraus für sie entstehenden Lasten, von dem betreffenden Geistlichen im Wege Rechtens Schadloshaltung zu suchen.

Wir sind deshalb durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath beauftragt worden, den Geistlichen unseres Bezirks die gewissenhafte Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift in Erinnerung zu bringen.

Königsberg, den 15ten Januar 1853.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 21. Prämie für die Ermittelung eines Verbrechens betr. X. b. 3. 1695. Jan.

Am 29sten August v. J. war der 9 Jahre alte Sohn des Försters Molin zu Mehlen, Forst-Reviers Padrojen, nebst einem Hirtenknaben, beide beritten, beschäftigt das Weidevieh aus der Forst nach Hause zu treiben, als etwa 400 Schritte vor dem Ausgange aus dem Walde beide Pferde, auf welchen die erwähnten Knaben saßen, von zwei Schüssen dergestalt tödtlich getroffen wurden, daß sie sofort zusammenbrachen. Die Reiter blieben glücklicher Weise unverletzt.

Trotz den sofort nach der That angestellten Ermittelungen ist es bis jetzt nicht gelungen, der Verbrecher habhaft zu werden, und finden wir uns daher veranlaßt, demjenigen, welcher die in Rede stehenden Verbrecher dergestalt anzeigt, daß sie zur Haft gebracht werden können, hierdurch eine Belohnung von Dreißig Thalern zuzusichern.

Gumbinnen, den 24sten Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

№ 22. Magazin-Verwaltung zu Tilsit betr.

Mit Bezug auf das in № 43, pro 1852 dieser Blätter enthaltene Inserat № 337 machen wir dem Publikum bekannt, daß in Stelle des bisherigen Depot-Magazin-Verwalters Gensmer vom 14ten d. Mts. ab, der Depot-Magazin-Verwalter Wichert mit den freihändigen Naturalien-Ankäufen für das Königliche Magazin zu Tilsit beauftragt worden ist.

Königsberg, den 21sten Januar 1853. Königl. Intendantur 1sten Armee-Korps.

№ 23. Unbestellbare Gegenstände betr.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) ein dunkelgrüner tuchener Herren-Mantel;
2) eine schwarztuchene Mütze, aufgefunden am 17ten September v. J. in der Passagier-Stube zu Tilsit;
3) ein in Darkehmen zur Post gegebenes, an den Jäger Raugnitz in Piontken, bei Angerburg,

Digitized by Google

burg, adreſſirtes Packet, H. R. ſingnirt, 6 Pfund 8 Loth ſchwer, Stränge enthaltend, deſſen Annahme von dem Empfänger verweigert worden iſt;

4) ein in dem Perſonen-Wagen des Inſterburg-Lyker Courſes zu Inſterburg vorgefundenes hebräiſches Buch, deſſen Eigenthümer ſich als Jakob Joſeph in Slomien auf dem Titel-Blatte bezeichnet hat, und

5) ein am 2ten Oktober von Darkehmen nach Inſterburg abgeſandtes Packet in Leinen, ſignirt O. K. Inſterburg, ein Pfund ſchwer, ein altes Frauenkleid enthaltend, deſſen Empfänger reſp. Abſender nicht zu ermitteln geweſen ſind.

Sollten ſich die zur Empfangnahme der vorſtehend bezeichneten Gegenſtände berechtigten Perſonen nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendung reſp. des Auffindens der Paſſagierſtücke an gerechnet, nicht melden, ſo werden dieſe Gegenſtände zum Beſten des Poſt-Armen-Fonds öffentlich verſteigert werden.

Gumbinnen, den 23ſten Januar 1853. Königl. Ober-Poſt-Direktion.

№ 24. Vakanz zweier Landbriefträgerſtellen in Rhein betreffend.

Zwei bei der Poſt-Expedition in Bialla vakante Landbriefträgerſtellen, mit welchen Löhnungen von je 96 Rthlr. jährlich verbunden ſind, ſollen verſorgungsberechtigten Militairperſonen übertragen werden.

Derartige Individuen wollen ſich daher unter Vorlegung der über ihre Verſorgungs-Anſprüche und ihre Führung ſprechenden Atteſte bei der Poſt-Expedition in Bialla binnen 14 Tagen ſchriftlich oder perſönlich melden. Gumbinnen, den 24ſten Januar 1853.

Königl. Ober-Poſt-Direktion.

Perſonal-Chronik.

Der Herr Regierungsrath v. Rohrſcheidt iſt von der Königl. Regierung zu Bromberg an das hieſige Regierungs-Kollegium verſetzt und iſt derſelbe bereits eingetreten.

Gumbinnen, den 22ſten Januar 1853. Der Regierungs-Präſident.

Dem Kandidaten der Theologie Ernſt Eduard Gerhard Lauenſtein iſt die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht beigelegt worden.

Der Kaufmann Ernſt Gielke, Färbermeiſter Friedrich Boß und Kaufmann Lehmann zu Goldapp ſind auf ſechs Jahre zu unbeſoldeteten Rathsherren gewählt und beſtätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 3.

Gedruckt bei Fr. Kraſeneck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 6. Gumbinnen, den 9ten Februar 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 25. Das Vorsteher-Amt der hiesigen Salzburger-Hospitals-Anstalt betr. A. d. J. 1013. Jan.

In Gemäßheit des §. 61 der Statuten der hiesigen Salzburger-Hospitals-Anstalt wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Verwaltungs-Periode Februar 1853 bis 1855:

zu Vorstehern:

1) der Mälzenbräuer Christian Zenthöfer hieselbst,

2) der Gutsbesitzer Büttler zu Marienhöhe;

zu stellvertretenden Vorstehern:

3) Kaufmann L. Lottermoser hieselbst,

4) Gutsbesitzer Bleyhöfer zu Blecken;

zu Abgeordneten:

5) Kaufmann Ebner zu Schirwindt,

6) Kaufmann Schwaiger zu Insterburg;

zu stellvertretenden Abgeordneten:

7) Mälzenbräuer Vogelreuter zu Darkehmen,

8) Kaufmann Hofer hieselbst,

gewählt und bestätigt worden sind. Gumbinnen, den 23sten Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 26. Die Kündigung der Additional-Konvention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 mit der Königl belgischen Regierung betr. A. d. J. 2894. Jan.

Es ist mit der Königl. belgischen Regierung das Abkommen getroffen worden, daß vom 20sten Dezember v. J. ab die Additional-Konvention vom 18ten Februar v. J. zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1sten September 1844, sowohl von den diesseitigen als von der Königl. belgischen Regierung jederzeit bis zum 1sten Dezember 1853 gekündigt werden kann, dergestalt, daß vier Wochen vom Tage der erfolgten Kündigung ab die Wirksamkeit des Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit Belgien vom 1sten September 1844, so wie der Additional-Konvention vom 18ten Februar 1852, aufhört.

Dies bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Gumbinnen, den 28sten Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 27. Betrifft den Schluß der Jagdperiode pro $18^{52}/_{53}$. A. d. J. u. F. A. 1716. Febr.

In Berücksichtigung der seitherigen Witterungs-Einflüsse, haben wir auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18ten November 1841, und des §. 18 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7ten März 1850 den Schlußtermin der Jagdperiode $18^{52}/_{53}$ im Interesse der Jagdpflege und der Wintersaaten für den diesseitigen Bezirk auf

den 15ten Februar d. J.

festgesetzt. Indem wir das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, bringen wir demselben zugleich die in den §§. 7 und 8, Tit. 10, der Forstordnung vom 3ten Dezember 1775, so wie in den Verordnungen vom 9ten Dezember 1842 und 7ten März 1843, wegen Schonung des Wildes getroffenen Bestimmungen zur Beachtung in Erinnerung.

Gumbinnen, den 2ten Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

№ 28. Wegen genauer Bezeichnung der Wohnungen auf allen Briefen an Privatpersonen in den größeren Städten.

Dem korrespondirenden Publikum wird im eigenen Interesse empfohlen, auf allen Briefen und Adressen an Privatpersonen in den größeren Städten des In- und Auslandes die Wohnungen der Adressaten genau zu bezeichnen, damit die Bestellung der Briefe ꝛc. erleichtert und in Bezug auf Pünktlichkeit gesichert werde. Gumbinnen, den 3ten Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Diriktion.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den seitherigen Verweser des Landrathsamts des Kreises Oletzko, Herrn Ober-Gerichtsassessor v. Küster, zum Landrath zu ernennen geruht und das Königl. Ministerium des Innern hat demselben das Landrathsamt des Kreises Oletzko vom 1sten Dezember 1852 ab definitiv übertragen.

Der seitherige Stadtkämmerer Lübecke zu Arys ist zum Bürgermeister der Stadt Darkehmen auf 12 Jahre gewählt, und diese Wahl Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten bestätigt worden.

Der bisherige Stadt-Kassen-Rendant Kraus ist als Bürgermeister der Stadt Johannisburg auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Alwine Wohlgemuth in Pierkunowen, Kreises Lötzen, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privatunterricht an junge Mädchen in gebildeten Familien beigelegt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 6.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 7. Gumbinnen, den 16ten Februar 1853.

№ 29. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 2te Stück der Gesetzsammlung, welches den 9ten Februar d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3685 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten November 1852, betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im 24½-Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande; unter

№ 3686 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Koseler Kreises im Betrage von 70,000 Rthlrn. vom 29sten November 1852; unter

№ 3687 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Bonn-Schleidener Bezirksstraße in Essig über Rheinbach, Meckenheim und Berkum bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße in Mehlem mit einer Zweig-Chaussee von Rheinbach über Gelsdorf bis zur Ahrstraße in Hemmessen; unter

№ 3688 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Dezember 1852, betreffend die Bedingungen der Arrest-Anlegungen gegen bayerische Unterthanen; unter

№ 3689 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Viersen-Aldekerker Bezirks-Straße in Vorst bis Anrath, und unter

№ 3690 die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde d. d. Berlin, den 22sten Januar 1853, betreffend die Statuten der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur“ errichteten Aktien-Gesellschaft, nebst dem deutschen Text dieser Statuten.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 30. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6539. Jan.

Dem Fleischer Andreas Kenski zu Sensburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 28sten Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 31. Die in mehreren Ortschaften stattgefundene Gemeinheitsauseinandersetzung betreffend. A. d. J. 6406. Jan.

In folgenden Ortschaften:

1) des Spezialbezirks Gumbinnen:
   a) Kreises Insterburg: Bubainen (Weideterrain);
   b) Kreises Lötzen: Masuchowken und Sczyballen;
   c) Kreises Oletzko: Czucken, Klein-Mierunsken, Olßöwen, Klein-Oletzko Ite und IIte Sozietät, Klein-Oletzko IIIte Sozietät, Dombrowsken, Sokollken und Woynassen;
   d) Kreises Stallupönen: Dammerau und Neuteich;
2) des Spezialbezirks Lyk:
   a) Kreises Johannisburg: Konopken;
   b) Kreises Lyk: Kraushöfersche Wiesen, Lyk (Weideterrain) und Regeln,

hat die Gemeinheits-Auseinandersetzung stattgefunden. Dies wird den etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine den 4ten April d. J. entweder bei der unterzeichneten Königlichen Regierung, oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, sowie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Gumbinnen, den 29sten Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 32. Empfehlung einer Schrift über die Beschälkrankheit und den Beschäl-Ausschlag der Pferde. A. d. J. 818. Febr.

Der Gestütinspektor Rodloff zu Zirke hat unter dem Titel: Die Beschälkrankheit und der Beschäl-Ausschlag der Pferde, Birnbaum 1852, eine Schrift herausgegeben, welche indem sie den Gegenstand auf den Grund selbst gemachter Erfahrungen gründlich und allgemein verständlich behandelt, praktischen Werth für alle Thierärzte und Pferdezüchter haben dürfte. Wir sind veranlaßt die Aufmerksamkeit insbesondere der Herren Thierärzte auf diese Schrift zu lenken. Gumbinnen, den 5ten Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 33. Patentertheilung.

Dem Fabrikanten Hecker zu Görlitz ist unter dem 29sten Januar 1853 ein Patent:

auf eine Hobelmaschine zur Herstellung von runden Zündhölzern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 34. Patentertheilung.

Den Fabrikanten Hanues und Kraatz zu Berlin ist unter dem 30sten Januar 1853 ein Patent:

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 35. Vakanz einer Landbriefträger-stelle betr.

Eine bei der Post-Expedition in Szameitkehmen erledigte Landbriefträger-Stelle, mit welcher eine Löhnung von 96 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll vom 1sten März d. J. ab durch eine versorgungsberechtigte Militairperson besetzt werden.

Derartige Personen wollen sich daher, unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und ihre Führung sprechenden Atteste schriftlich oder persönlich bei der Post-Expedition in Szameitkehmen melden. Gumbinnen, den 9ten Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 36. Vakanz einer Landbriefträger-stelle betr.

Eine bei der Post-Expedition in Darkehmen vakante Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 108 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll mit einer versorgungsberechtigten Militairperson besetzt werden.

Derartige qualifizirte Individuen wollen sich daher, unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und ihre Führung sprechenden Papiere, binnen 14 Tagen persönlich oder schriftlich bei der Post-Expedition in Darkehmen melden.

Gumbinnen, den 9ten Februar 1853. Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem Gerichts-Assessor Lehmann zu Rupp ist die Stelle des etatsmäßigen Staatsanwalts-Gehilfen in Tilsit, und

dem Kreisrichter Reich in Goldapp die interimistische Verwaltung der Staatsanwaltschaft in Angerburg und Lötzen an Stelle des zur Verwaltung übergehenden Staatsanwalts Teichmann übertragen worden.

Insterburg, den 6ten Februar 1853. Der Ober-Staatsanwalt Kühnemann.

Dem Predigtamts-Kandidaten C. W. Schieritz, zur Zeit in Saalau, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht beigelegt worden.

Dem jüdischen Schulamts-Bewerber Abraham Caro in Johannisburg ist die Befugniß zur Ertheilung von Privatunterricht an jüdische Familien, und zwar an Kinder von 6 bis 9 Jahren, bewilligt worden.

Der invalide Unteroffizier Aßmies Augschill ist als Chaussee-Aufseher auf der Straße von Tilsit nach Memel angestellt.

Der invalide Unteroffizier Johann Gottlieb Höckrich ist als Chaussee-Aufseher auf der Tilsit-Memeler Straße angestellt.

Per-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Januar 1853.

A. Beim Appellationsgericht:

sind der Auskultator Franck zum Referendarius befördert, mit dem Dienstalter von 29sten November v. J.;

der Referendarius Ritter aus dem Justizdienst entlassen und

der Referendarius Schulz an das Appellationsgericht zu Königsberg versetzt worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind der bisherige Staatsanwalt Morgenbesser hieselbst als Direktor des Kreisgerichts zu Johannisburg vom 1sten März d. J. ab Allerhöchst ernannt;

der Gerichts-Assessor Prellwitz als Kreisrichter bei demselben Gericht angestellt, mit der Verpflichtung zur Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Arys, wogegen

der Kreisrichter Hahn daselbst bei dem Hauptgericht in Johannisburg als Mitglied eintritt; ferner:

der Bote und Exekutor Gabriel zu Darkehmen an das Kreisgericht zu Gumbinnen;

der Bote und Exekutor Weege zu Gumbinnen an das Kreisgericht zu Darkehmen versetzt, und

der invalide Dragoner Ludwig Rauschning als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Lyk definitiv angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen im Januar 1853.

Der Post-Sekretair Berends ist, unter Ernennung zum Ober-Post-Sekretair, in der bisher von ihm bei dem Postamte in Tilsit kommissarisch verwalteten Stelle als Expeditions-Vorsteher bestätigt worden.

Der invalide Unteroffizier Bastian ist als Personenpost-Kondukteur und der invalide Unteroffizier Schlecks als Briefträger bei dem Postamte in Gumbinnen auf Kündigung angestellt worden.

Der bisherige Briefträger Federmann in Gumbinnen ist als Personenpost-Kondukteur zu dem Postamte in Insterburg versetzt und der invalide Gendarm Rubusch ebendaselbst als Personenpost-Kondukteur auf Kündigung angestellt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 7.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 8. Gumbinnen, den 23sten Februar 1853.

№ 37. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 3te Stück der Gesetzsammlung, welches am 15ten Februar d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3691 die Verordnung, die Einführung einer interimistischen neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch betreffend, vom 17ten Januar 1853; und unter

№ 3692 das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Alt-Damm und Greifswald, vom 5ten Februar 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 38. Betreffend die Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten. M. d. J. 955. Jan.

Das nachstehende Reskript:

Mittels Erlasses vom 9ten Januar v. J. habe ich die Königl. Regierungen und das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst veranlaßt, sich gutachtlich über Maßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverläßigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, so wie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justiz-Minister eingeforderten Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts und des General-Prokurators zu Köln, erachte ich im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverläßigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung der Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Warnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;

Digitized by Google

4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;

5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;

6) die dienstleidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinal-Beamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königl. Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinal-Beamten in Ihrem Bezirke vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinal-Beamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher es ohnehin dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinal-Beamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft

zu

Digitized by Google

zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinal-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit, und ist daher nicht zu rechtfertigen. Berlin, den 20sten Januar 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

An sämmtliche Königl. Regierungen. № 5947. II. M.

wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, insbesondere aber den Medizinal-Beamten die genaueste Befolgung desselben zur Pflicht gemacht. Gumbinnen, den 9ten Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 39. Prämien-Bewilligung für die Entdeckung eines Baumfrevlers. A. d. J. 6813. Jan.

Dem Losmann August Sternberg zu Warkallen, Kreises Goldapp, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 9ten Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 40. Die Schulamts-Prüfung der Literaten betr. A. d. J. 5108. Febr.

Diejenigen Literaten, welche im Laufe dieses Jahres die Schulamts-Prüfung in Gumbinnen abzulegen beabsichtigen, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen

1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache,
2) das akademische Abgangszeugniß im Original,
3) ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres gegenwärtigen Wohnorts über ihr moralisches und politisches Verhalten,
4) ein Zeugniß darüber, daß sie wenigstens einige Monate einen Seminar-Kursus durchgemacht haben,
5) den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß,
6) ihre theologischen Zeugnisse (falls sie dieser Fakultät angehören) und
7) ein Gesundheits-Attest,

einzureichen; wobei bemerkt wird, daß diese Zeugnisse, in sofern sie nur zu diesem Behufe beigebracht werden, stempelfrei sind, daß dagegen zu der Meldung selbst ein Stempelbogen von 5 Sgr. zu verwenden ist.

Die Prüfung wird Ende April oder Anfangs Mai stattfinden und der dazu festgesetzte Termin den Betheiligten noch besonders bekannt gemacht werden. Gumbinnen, den 11ten Februar 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 41. Die zollfreie Einführung der eisernen Bleche zum Bau eiserner Schiffe betr. A. d. J. 2896. Febr.

Mit Rücksicht auf die mehrfach darüber geführten Beschwerden, daß der Bau eiserner Schiffe in den Ostseehäfen durch die Verpflichtung zur Verzollung der aus dem Auslande einzuführenden eisernen Bleche übermäßig erschwert werde, und in der Erwartung, daß es später möglich sein werde, die Hindernisse, welche sich für die Entwickelung des vaterländischen Schiff-

Digitized by Google

Schiffbaues aus den Eisenzöllen ergeben, anderweit dauernd zu beseitigen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß vorläufig auf die Dauer dieses Jahres die eisernen Bleche zum Bau eiserner Schiffe den Schiffbauern in den Ostseestädten, unter angemessener Kontrole des Verbrauchs, zollfrei verabfolgt werden können. Gumbinnen, den 16ten Februar 1853.

Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 42. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unterm 5ten Februar 1853 ein Patent:

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte lösbare Koppelung für Eisenbahn-Fahrzeuge,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 43. Belobung eines Schiedsmanns betreffend.

Der Kupferschmidt Herr Carl Pätschke hat sich als Schiedsmann der Stadt Goldapp im Jahre 1852 durch besondere Thätigkeit ausgezeichnet, indem er vorzugsweise viele Vergleiche zu Stande gebracht hat; was hierdurch belobend anerkannt wird. Insterburg, den 17ten Februar 1853. Königl. Appellationsgericht.

Personal-Chronik.

Der Staatsanwalt Jesse ist in gleicher Diensteigenschaft an die Königl. Kreisgerichte zu Insterburg und Darkehmen versetzt; derselbe fungirt auch als Vertreter des Ober-Staats-Anwalts in Insterburg.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Weber I. ist einstweilig zum Gehilfen des Staats-Anwalts in Insterburg bestellt.

Der bisherige Staatsanwalts-Gehilfe Dr. Falk zu Breslau ist zum Staatsanwalt für die Kreisgerichte Lyk und Marggrabowa Allerhöchst ernannt worden.

Dem Fräulein Louise v. Bergen aus Gumbinnen ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht an junge Mädchen in gebildeten Familien beigelegt worden.

Dem Kandidaten der Philologie Carl Bauer, zur Zeit in Adl. Heydekrug, ist die Erlaubniß ertheilt, Hauslehrerstellen zu bekleiden.

Dem Fräulein Maria Seydell in Chelchen, Kreis Oletzko, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht an junge Mädchen in gebildeten Familien beigelegt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 8

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 9. Gumbinnen, den 2ten März 1853.

GUMBINNEN 1-81

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 44. Betreffend die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 4ten September 1852 ausgelooften Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 4ten September v. J. können die durch dieselbe gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 schon vom 1sten März d. J. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst (Taubenstraße № 30, parterre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen eingereicht, und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen diese Bekanntmachung hiermit in Erinnerung und wiederholen zugleich, daß vom 1sten April d. J. ab die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen aufhört, und daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848

die dazu gehörigen 7 Zinscoupons der zweiten Serie № 2 bis 8 über die Zinsen vom 1sten April 1853 bis zum 1sten Oktober 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die 3 Zinscoupons Ser. I. № 6 bis 8 über die Zinsen vom 1sten April 1853 bis zum 1sten Otkober 1854, und

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852

die 6 Zinscoupons Ser. I. № 3 bis 8 über die Zinsen vom 1sten April 1853 bis zum 1sten April 1856,

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird. Berlin, den 16ten Februar 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet.

Revidirtes Reglement
über
Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

№ 45. Revidirtes Reglement über Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§. 1. Die Post-Expedienten sind dazu bestimmt, bei Post-Anstalten den mehr mechanischen Theil der Expeditions-Geschäfte und bei Ober-Post-Direktionen den einfacheren Theil der

Digitized by Google

der Bureau-Geschäfte zu verrichten, wozu die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit sich bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. II. Als Post-Expedienten können zugelassen werden:

1) die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der zwölf Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen;
2) bewährte Post-Expediteure nach mindestens dreijähriger Dienstzeit;
3) Post-Expeditions-Gehilfen (mit Ausschließung der nur für den Ort angenommenen), welche mindestens drei Jahre ununterbrochen gedient und sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen haben;
4) Civil-Supernumerarien, welche das Qualifikationszeugniß in dieser Eigenschaft in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Oktober 1827 sich erdient haben.

§. III. Die näheren Bedingungen der Annahme sind folgende:

1) der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen, seinen Lebenslauf, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in Deutscher Sprache richtig abfassen können, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein;
2) der Bewerber darf das 35. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben, muß körperlich gesund und persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzen;
3) derselbe muß, in sofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militair-Personen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere abgeleistet haben;
4) es muß feststehen, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königl. Hause treu und ergeben ist;
5) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Kaution von 100 Rthlrn. in zinstragenden, inländischen Staats-Papieren oder in anderen, zu einer derartigen Kautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§ IV. Die Meldung zum Eintritte als Post-Expedient geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königl. Ober-Post-Direktion des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) die

Digitized by Google

1) die Dienstpapiere zur Begründung des Anspruchs auf Zulassung als Post-Expedient in Gemäßheit des §. II.;
2) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben;
3) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß;
4) ein von einem Königl. Medizinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehör-Vermögens ausdrücklich erwähnt sein muß;
5) die Papiere über die abgeleistete Militairpflicht, und
6) Zeugnisse der Polizeibehörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. V. Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung der Königl. Ober-Post-Direktion, bei derselben persönlich vorzustellen und einem Tentamen über den Grad seiner allgemeinen und schulwissenschaftlichen Bildung zu unterwerfen.

Die Kosten der Reise u. s. w. nach dem Sitze der Königl. Ober-Post-Direktion und der Rückreise trägt der Bewerber.

Prüfungs-Gebühren finden nicht statt.

§. VI. Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königl. Ober-Post-Direktion, in sofern ein Bedürfniß zur Anlernung neuer Post-Expedienten vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers auf Probe, und bestimmt Zeit und Ort seines Eintritts, so wie der weiteren Beschäftigung.

Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expedient muß die Berichtigung der Dienst-Kaution vorangehen.

§. VII. Die Dauer der Probezeit für den Post-Expedienten beträgt ein Jahr. So lange der Post-Expedient als überzähliger Arbeiter Behufs seiner Heranbildung beschäftigt wird, muß derselbe die Kosten der damit verknüpften Reisen selbst tragen.

Während der Dauer der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter kann derselbe eine Remuneration aus Königl. Kasse nicht in Anspruch nehmen; doch wird ihm, in sofern er aus der Klasse der versorgungsberechtigten Militairs hervorgegangen ist, den Postdienst außerhalb seines Wohnorts zu erlernen hat, und bei sonst mittelloser Lage für die Erhaltung eines Hausstandes sorgen muß, eine mäßige Remuneration nicht versagt werden.

Von da ab, wo der Post-Expedient eine unentbehrliche Arbeitsstelle befriedigend ausfüllt,

Digitized by Google

empfängt er schon während der Probezeit eine Remuneration unter und bis 15 Rthlr. monatlich, bei besonderer Kostspieligkeit des Lebensunterhaltes im Orte und bei größerer Bedürftigkeit ausnahmsweise bis 20 Rthlr. monatlich.

§. VIII. Post-Expedienten, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit dem Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können.

§. IX. Diejenigen Post-Expedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügen, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit, vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben, und danach, so wie nach Maßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß sie mit Erfolg und Nutzen für den Königl. Postdienst in demselben angestellt werden können, rücken bei sich darbietenden Vakanzen, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der am meisten Qualifizirten, in etatsmäßige Anstellung als Post-Expedient ein.

Die Anstellung erfolgt mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung. Die Ertheilung der Anstellung findet nicht eher statt, als bis auf ergangene Aufforderung die gesetzliche Kaution in baarem Gelde bestellt worden ist.

§. X. Nach Ablauf bestandener Probezeit und bis dahin, wo die Anstellung erfolgt, wird dem Post-Expedienten eine Remuneration von monatlich 20 Rthlrn. gewährt.

§. XI. Bei Bemessung des mit der Anstellung verbundenen Gehalts und der späteren Festsetzung desselben sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen der Post-Expedienten, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte, maßgebend. Das Gehalt eines angestellten Post-Expedienten kann sich bis zu dem Betrage von 400 Rthlr. jährlich steigern.

§. XII. Post-Expedienten können auch als Vorsteher von Post-Expeditionen erster Klasse verwendet werden, müssen hierzu aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienstellung erforderlichen umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Postzwang, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Dienstes, konventionelle Verhältnisse zu den fremden Post-Verwaltungen, Behandlung steuerpflichtiger Postgüter, über das Kassen- und Rechnungswesen, die Instruktionen für Post-Unterbeamte, die Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungs-Verlag und Debit in ausreichendem Grade besitzen.

Die Anstellung der Vorsteher der Post-Expeditionen erster Klasse erfolgt ebenfalls mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung.

Bei ganz besonderer Dienstüchtigkeit und außergewöhnlichem Talente können Post-Expedienten

Digitized by Google

pedienten, mit Genehmigung der obersten Postbehörde, als Ausnahme von der Regel zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zugelassen und auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Klassen der Subaltern-Postbeamten befördert werden.

Berlin, den 31sten Januar 1853. General-Post-Amt.

Schmückert.

Reglement

über die

Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehilfen.

№ 46. Reglement über die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehilfen.

§. I. Die Post-Expeditions-Gehilfen sind dazu bestimmt, im technischen Postdienst Aushilfe zu leisten.

§. II. Die Zulassung der Post-Expeditions-Gehilfen findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen und schreiben, eine nicht blos leserliche sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen, im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungs-Arbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und französische Adressen und Ortsnahmen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein;
2) der Bewerber darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen;
3) es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist;
4) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Kaution von 100 Thalern in zinstragenden inländischen Staatspapieren oder in anderen, zu einer derartigen Kautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. III. Die Meldung zum Eintritt als Post-Expeditions-Gehilfe geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direktion des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) der

Digitized by Google

1) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben;
2) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß;
3) ein von einem Königlichen Medizinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß;
4) die Schulzeugnisse des Bewerbers;
5) Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden;
6) bei Minorennität des Bewerbers die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte des Bewerbers als Post-Expeditions-Gehilfe.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. IV. Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung, einem von der Königlichen Ober-Post-Direktion bezeichneten Postbeamten persönlich vorzustellen und vor diesem ein Tentamen über den Grad allgemeiner und schulwissenschaftlicher Bildung abzulegen.

Die Kosten der hiermit etwa für den Bewerber verknüpften Reise hat derselbe aus eigenen Mitteln zu tragen.

Prüfungsgebühren finden nicht statt.

§. V. Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königliche Ober-Post-Direktion, in sofern ein Bedürfniß zur Vermehrung der Post-Expetitions-Gehilfen vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers, dessen Sache es demnächst ist, sich ein Engagement (Privatdienstverhältniß) bei dem Vorsteher einer Post-Expedition erster oder zweiter Klasse zu verschaffen.

Zur Erlangung eines Engagements ist die Ober-Post-Direktion dem Bewerber in sofern behilflich, als sie ihm die vorkommenden und geeigneten Vakanzen, soweit solche derselbe amtlich bekannt werden, bezeichnet.

Dem Bewerber wird aber auch freigestellt, wenn er aus eigenen Mitteln sich unterhalten kann, als überzähliger Arbeiter bei Post-Anstalten mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direktion in Beschäftigung zu treten.

Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expeditions-Gehilfe muß die Berichtigung der Dienst-Kaution vorangehen.

§. VI. Die Kosten der Reise nach dem Orte des ersten Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, sowie von einem Orte nach einem andern beim späteren Wechsel

Digitized by Google

Wechsel des Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, muß der Post-Expeditions-Gehilfe selbst tragen.

§ VII. Die Bedingungen, unter welchen von dem Vorsteher der Post-Expedition erster oder zweiter Klasse das Engagement des Post-Expeditions-Gehilfen erfolgt, sind Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher der betreffenden Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehilfen. Dies gilt insbesondere davon, ob und welche Natural-Entschädigung oder baare Remuneration der Vorsteher der Post-Anstalt dem Post-Expeditions-Gehilfen zu gewähren Willens ist.

Die Ober-Post-Direktion überwacht solches nur im Allgemeinen.

Als stillschweigende Bestimmung des Engagements ist aber anzusehen, daß dem Vorsteher der Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehilfen eine Kündigungsfrist von drei Monaten zusteht, und daß die Königliche Ober-Post-Direktion des Bezirks ermächtigt ist, das Engagement nach einmonatlicher Kündigung aufzuheben, sofern sie es etwa für nöthig hält, den Post-Expeditions-Gehilfen gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Kasse in Beschäftigung treten zu lassen.

§. VIII. Zur Beschäftigung gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Kasse werden vorkommenden Falls vorzugsweise diejenigen Post-Expeditions-Gehilfen herangezogen, welche bereits längere Zeit gedient, sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen und in den verschiedenen Zweigen des technischen Postdienstes die nöthige Kenntniß und hinlängliche Gewandtheit erworben haben.

§. IX. Der Post-Expeditions-Gehilfe ist, wenn er in einem Engagement (Privat-Dienstverhältnisse) sich befindet, oder als überzähliger Arbeiter beschäftigt ist, für die Zeit während welcher er Postdienstverrichtungen besorgt, und wenn er gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder von Remuneration aus der Postkasse beschäftigt wird, gleich anderen Diätarien, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disziplinar-Bestimmungen unterworfen.

§. X. Der Post-Expeditions-Gehilfe kann bei mangelhafter Dienstführung oder aus anderen dienstlichen Gründen ohne weiteres Verfahren und zu jeder Zeit von der vorgesetzten Ober-Post-Direktion aus dem Postdienste entlassen werden; er darf in solchem Falle auch bei keiner Post-Anstalt eines anderen Bezirks wieder in Beschäftigung treten.

§. XI. Post-Expeditions-Gehilfen, welche als solche ununterbrochen drei Jahre gedient, in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben und danach, sowie nach

Maßgabe

Digitized by Google

Maßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß von ihnen mit Erfolg und Nutzen dauernd für den Königl. Postdienst Gebrauch zu machen sei, können bei stattfindendem dienstlichen Bedürfnisse als Post-Expedienten, unter den in dem Reglement für diese enthaltenen Bedingungen, angenommen werden; es gehört hierzu die vorherige Ableistung der Militairpflicht.

§. XII. Wenn Personen, deren Hilfe der Vorsteher einer Post-Expedition zweiter Klasse bereits zu seinen anderweiten Geschäften bedarf oder zu seiner persönlichen Erleichterung im Postdienste gebrauchen will, nur zur Beschäftigung im Postdienste am Orte bestimmt sein sollen, ohne sich einer Verwendung durch die Königl. Ober-Post-Direktion zu unterwerfen, so können dieselben, insofern sie unbescholten sind und die im §. II. sub 1 bezeichneten Kenntnisse besitzen mit Genehmigung der Königl. Ober-Post-Direktion als Post-Expeditions-Gehilfen für den Ort vereidet und daselbst zu den Post-Expedition-Geschäften zugelassen werden. Die Annahme oder das Engagement solcher Gehilfen ist nur bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse statthaft, wo den Vorstehern derselben ein Adjutum auf Unterhaltung des Gehilfen aus der Postkasse nicht gewährt wird.

Die Postverwaltung verlangt von diesen Gehilfen keine Kaution; findet jedoch das Anerbieten einer Kaution statt, so wird dieselbe zur Aufbewahrung bei der Ober-Postkasse entgegengenommen und muß hierzu in den im §. II. sub 4. bezeichneten Papieren bestehen. Post-Expeditions-Gehilfen für den Ort sind, so lange sie Postdienst-Verrichtungen besorgen, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disziplinar-Bestimmungen unterworfen.

Die Königliche Ober-Post-Direktion zieht diese Gehilfen zur Beschäftigung gegen Diäten oder Remuneration nicht heran; eben so wenig können dieselben als Post-Expedienten eintreten.

Geht ein solcher Gehilfe in ein anderes, für ihn zulässiges Engagement über, so wird er auch dort nur als Post-Expeditions-Gehilfe für den Ort angesehen, wenn er nicht ausdrücklich die sonstigen Bedingungen dieses Reglements inmittelst erfüllt und sich der etwaigen Verwendung durch die Königl. Ober-Post-Direktion unterwerfen zu wollen erklärt hat; in diesem Falle wird aber die Zeit, welche derselbe in der Eigenschaft als Post-Expeditions-Gehilfe für den Ort beschäftigt gewesen ist, bei Berechnung der zur Annahme als Post-Expedient nachzuweisenden Dienstzeit nicht in Anschlag gebracht.

Berlin, den 31sten Januar 1853. General-Post-Amt.

Schmückert.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 47. Die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser betr. A. d. J. 6446. Febr.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August v. J., betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser (Ges.-S. pro 1852, Seite 751), sind die Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen in Bezug auf Steuer- und Abgaben-Befreiungen den Mitgliedern des Königl. Hauses gleichgestellt. Demgemäß sind bei allen Kommunikations-Anstalten, bei welchen die Befreiung der zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses gehörenden Fuhrwerke und Pferde ꝛc. tarifmäßig ist, die Fuhrwerke und Pferde ꝛc., welche den Hofhaltungen gedachter beiden Fürsten angehören, ebenfalls freizulassen.

Gumbinnen, den 15ten Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 48. Prämien-Bewilligung für die Entdeckung eines Baumfrevlers betreffend. A. d. J. 6528. Febr.

Dem Gendarm Hartmann zu Norkitten, Kreises Insterburg, ist für die Entdeckung zweier gerichtlich bestrafter Baumfrevler eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 18ten Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 49. Betrifft die Reklamationsfrist gegen die Veranlagung der Klass.- und Gewerbesteuer. A. 4535. Febr.

Die Klassen- und Gewerbesteuerrollen für das laufende Jahr sind nach erfolgter Revision und Feststellung den Veranlagungsbehörden zugegangen, wovon das steuerpflichtige Publikum mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt wird, daß nach §. 1 des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben die Reklamationen gegen die Veranlagung der bezüglichen Steuern innerhalb drei Monaten nach Auslegung der festgestellten Rollen resp. bei den Königl. Landrathsämtern und den Magistraten anzubringen sind. Auf Reklamationen, welche nach Ablauf dieser Frist angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden und es fällt auch jeder Anspruch auf Zurückerstattung der bereits bezahlten Steuern fort.

Gleichzeitig machen wir das steuerpflichtige Publikum noch darauf aufmerksam, daß auch die etwanigen Rekurse gegen unsere Entscheidungen auf angebrachte Steuer-Reklamationen bei den vorstehend genannten Behörden einzureichen sind und wir die, dieser Bestimmung entgegen bei uns unmittelbar angebrachten Reklamationen und Rekurse den Steuerpflichtigen portopflichtig wieder zurückgeben werden, um sie bei der kompetenten Behörde einzureichen.

Gumbinnen, den 25sten Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 50. Patentertheilung.

Den Orgelbauern Gebrüdern Theodor und Ludwig Walter in Guhrau ist unter dem 20sten Februar 1853 ein Patent:

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Oktav-Koppelung an Orgelwerken, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 51. Patentertheilung. Dem Büchsenmachermeister Rudolph Bock zu Potsdam ist unter dem 20sten Februar 1853 ein Patent:

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung am Visir der Scheibenbüchsen, um sich der richtigen Lage derselben zu versichern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 52. Patentaufhebung. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 27sten Dezember 1851 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll,

ist erloschen.

Bekanntmachungen.

№ 53. Nachricht für Seefahrer. Auf der Außenrhede vor dem Ostertief, zwischen der Greifswalder Oie und der Insel Usedom, ist ein für die Schifffahrt gefährlicher Steintrendel entdeckt worden, auf welchem sich bei Tagewasser nur eine Wassertiefe von 11 Fuß befindet

Der Trendel erstreckt sich von Ost nach West in einer Länge von etwa 120 Fuß und einer Breite von 80 Fuß, und ist mit einem weißangestrichenen Waaker bezeichnet worden, an dessen Spitze ein Knirkbusch angebracht ist.

Der Waaker liegt auf der Mitte des Trendels und hat folgende Peilungen per Kompaß: Die Leuchtbaake auf der Greifswalder Oie im NO. zu N. die nördliche Huk der Insel Ruden im NW. zu W. Stralsund, den 12ten Februar 1853.

Königl. Preuß. Regierung.

Lektions-Plan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1853.

№ 54. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Die Vorlesungen an der Königl. Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden am 11ten April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein-

Digitized by Google

1) Ein- und Anleitung in das akademische Studium; 2) Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft; 3) allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre; 4) landwirthschaftliche Abschätzungskunde; 5) praktische Uebungen im Bonitiren; 6) besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbaulehre; 8) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen; 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst; 10) allgemeine Viehzuchtslehre; 11) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; 12) forstwirthschaftliche Betriebslehre; 13) forstliche Exkursionen; 14) die Lehre von den innern Krankheiten der Hausthiere; 15) organische Chemie; 16) Physik, insbesondere die Lehre von der Wärme, dem Lichte und der Elektrizität, Klimatologie und Meteorologie; 17) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; 18) Bodenkunde; 19) Pflanzen-Systematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde; 20) botanische Exkursionen; 21) Lehre von der Konstruktion, Veranschlagung und Taxation landwirthschaftlicher Gebäude; 22) landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau; 23) Feldmessen und Nivelliren; 24) Landwirthschaftsrecht. Eldena, im Februar 1853.

Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1853.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,

E. Baumstark.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

№ 55. Unbestellbare Gegenstände betr.

1) ein dunkelgrüner tuchener Herren-Mantel;
2) eine schwarztuchene Mütze, aufgefunden am 17ten September v. J. in der Passagier-Stube zu Tilsit;
3) ein in Darkehmen zur Post gegebenes, an den Jäger Raugnitz in Piontken, bei Angerburg, adressirtes Packet, H. R. fingnirt, 6 Pfund 8 Loth schwer, Stränge enthaltend, dessen Annahme von dem Empfänger verweigert worden ist;
4) ein in dem Personen-Wagen des Insterburg-Lyker Courses zu Insterburg vorgefundenes hebräisches Buch, dessen Eigenthümer sich als Jakob Joseph in Slomien auf dem Titel-Blatte bezeichnet hat, und
5) ein am 2ten Oktober von Darkehmen nach Insterburg abgesandtes Packet in Leinen signirt O. K. Insterburg, ein Pfund schwer, ein altes Frauenkleid enthaltend, dessen Empfänger resp. Absender nicht zu ermitteln gewesen sind.

Sollten sich die zur Empfangnahme der vorstehend bezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendung resp. des Auffindens der Passagierstücke an gerechnet, nicht melden, so werden diese Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Gumbinnen, den 23sten Januar 1853. Königl. Ober-Post-Direktion.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Jurgaitschen Albert Herford ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Jodlauken, in der Diözese Insterburg verliehen worden.

Dem Fräulein Therese Degen, zur Zeit in Kumilsko, ist die Erlaubniß ertheilt worden, junge Mädchen in gebildeten Familien privatim zu unterrichten.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 9

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

8/3 * 5-6

Amtsblatt

№ 10. Gumbinnen, den 9ten März 1853.

№ 56. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung, welches am 2ten März d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3693 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhoff; unter

№ 3694 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau mit Köthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13ten Mai 1846, vom 12ten Februar 1853; unter

№ 3695 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Februar 1853, betreffend die Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Schweidnitz nach Reichenbach; unter

№ 3696 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 14ten Februar 1853; unter

№ 3697 das Privilegium wegen Ausgabe von 800,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 14ten Februar 1853, und unter

№ 3698 die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15ten Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 26sten Februar 1853.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 57 Die Prüfung der Jünglinge behufs ihrer Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 27sten April d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses

Digitized by Google

Dieſes machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindeſtens 18 Jahre alt ſein müſſen und daß dieſelben beizubringen haben:

1) einen ſelbſtverfaßten Aufſatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutſcher und, wenn ſie polniſcher Zunge ſind, auch in polniſcher Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmation- und Kommunion-Schein;
3) das Zeugniß über den genoſſenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geiſtlichen, in deſſen Kirchſpiel ſie ſich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Atteſt über den Geſundheitszuſtand, worin auch, falls der ſich Meldende einen Schutzblattern-Impfſchein nicht vorzulegen vermag, der ſtattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geſchehen ſein muß.

Dieſe Atteſte ſind, da ſie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht ſtempelpflichtig; ſolches muß auf denſelben jedoch ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntniſſe und Fertigkeiten zu genügen haben, ſind im Königsberger Amtsblatt pro 1845 (№ 14) unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 58. Die in mehreren Ortſchaften ſtattgefundene Gemeinheits-auseinanderſetzung betreffend. A. d. R. 8406. Jan.

In folgenden Ortſchaften:

1) des Spezialbezirks Gumbinnen:
   a) Kreiſes Inſterburg: Bubainen (Weideterrain);
   b) Kreiſes Lötzen: Maſuchowken und Eczyballen;
   c) Kreiſes Oletzko: Czucken, Klein-Mierunsken, Olßöwen, Klein-Oletzko Ite und IIte Sozietät, Klein-Oletzko IIIte Sozietät, Dombrowsken, Sokolken und Woynaſſen;
   d) Kreiſes Stallupönen: Dammerau und Neuteich;
2) des Spezialbezirks Lyk:
   a) Kreiſes Johannisburg: Konopken;
   b) Kreiſes Lyk: Kraushöferſche Wieſen, Lyk (Weideterrain) und Regeln,

hat die Gemeinheits-Auseinanderſetzung ſtattgefunden. Dies wird den etwa nicht zugezogenen Intereſſenten mit dem Ueberlaſſen bekannt gemacht, innerhalb ſechs Wochen und ſpäteſtens im Termine den 4ten April d. J. entweder bei der unterzeichneten Königlichen Regierung, oder bei den betreffenden Spezial-Kommiſſarien ihr Intereſſe zur Sache anzuzeigen und der Vorlegung des

Aus-

Digitized by Google

Auseinandersetzungs-Rezesses, sowie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Gumbinnen, den 29sten Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 59. Jahrmarkts-Verlegung in Arys betr. A. d. J. 30ste. Febr.

Der auf den 10ten Mai d. J. fallende Kram-Markt in Arys wird auf den 31sten Mai d. J. verlegt.

Tages vorher wird der Vieh- und Pferdemarkt abgehalten.

Gumbinnen, den 1sten März 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 60. Patentertheilung.

Dem Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen ist unter dem 3ten März 1853 ein Patent:

auf ein durch ein Modell nachgewiesenes Thürschloß, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 61. Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im hiesigen Departement pro 1852 betr.

Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im hiesigen Departement für das Jahr 1852 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es sind in dem verflossenen Jahre 14,050 Vergleichssachen angemeldet worden, von diesen sind 8222 durch Vergleiche beseitigt, 1802 durch Zurücktreten der Partheien beendigt, 3934 an den Richter verwiesen und 92 am Schlusse des Jahres noch schwebend verblieben.

Insterburg, den 28sten Februar 1853. Königl. Appellationsgericht.

Personal-Chronik.

Der mit der kommissarischen Verwaltung des Landrathsamts-Kreises Darkehmen beauftragte Landrath Schirmeister ist als Landrath dieses Kreises und ebenso ist der in gleicher Eigengenschaft fungirende Landrath Dobillet zum Landrath des Kreises Insterburg nunmehr definitiv angestellt.

Dem seitherigen Pfarrer zu Sensburg, Superintendenten Johann Heinrich Schellong, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Lötzen verliehen worden.

Dem seitherigen zweiten Prediger zu Marggrabowa Julius Robert Stiller ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Sensburg verliehen worden.

Dem seitherigen Pfarramts-Verweser Franz Alexander Kohtz ist die erledigte zweite Prediger-

Digitized by Google

Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Marggrabowa, in der Diözese Oletzko, verliehen worden.

Der Gutsbesitzer Kuntze zu Heinrichsdorff, hiesigen Kreises, ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder und zwar für den Zeitraum vom 2ten März 1853 bis dahin 1856 für den Kreis Gumbinnen bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Februar 1853.

A. Beim Appellationsgericht:

ist dem Gerichts-Assessor Hitzigrath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst, Behufs des Uebertritts zur Steuerverwaltung, ertheilt; ferner sind

der Auskultator Richter an das Kammergericht zurückversetzt und

der Referendarius Glaser gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind der bisherige Staatsanwalt Schaum zu Torgau als Direktor bei dem Kreisgericht zu Lyk Allerhöchst ernannt;

der invalide Unteroffizier Heck als Bote und Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Johannisburg definitiv angestellt,

der Bote und Gefangenwärter Braun zu Schirwindt ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden, und

die Boten Ruschinneck und Reuter zu Tilsit gestorben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 10.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 11. Gumbinnen, den 16ten März 1853.

№ 62. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 5te Stück der Gesetzsammlung, welches den 8ten März d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3699 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,000,000 Rthlrn., vom 14ten Februar 1853.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung, welches den 12ten März d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3700 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Februar 1853 nebst Tarif zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine, und unter

№ 3701 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Februar 1853, betreffend die von den Gehältern der Hauptleute und Rittmeister 3ter Klasse zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 63. Prüfung der Jünglinge Behufs Aufnahme in das evangel. Schullehrer-Seminar zu Karalene.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminare zu Karalene für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 4ten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 3ten Mai d. J. gegen Mittag bei dem Direktor des Seminars zu melden.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannnt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie litthauischer Zunge sind, auch in litthauischer Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmation- und Kommunion-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung,
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende

Digitized by Google

einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeit zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 (№ 13) unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

№ 64. Die Prüfung der Jünglinge behufs Aufnahme ins evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminare zu Angerburg für das Elementar Schulfach ausgebildet zu werden wünschen ist der Termin auf den 23sten und 24sten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmation- und Kommunion-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Die Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 № 7 unterm 22sten Januar 1845 bekannt gemacht worden.

№ 65. Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das evangel. Schullehrer-Seminar zu Pr.-Eylau.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 7ten Juli d. J, von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen

Digitized by Google

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend;
2) den Tauf-, Konfirmation- und Kommunion-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß auf denselben jedoch ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 (№ 13) unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 66. Betreffend die nähere Erörterung der Stellung des Patronats zum Gemeinde- und Kirchenrath und das Verhältniß des Letztern zu den Mitgliedern des bisherigen Kirchen-Kollegiums. A. d. J. 3292. Febr.

Da die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden in unserm Bezirk mehr und mehr vorschreitet, so wird es nothwendig, die Stellung des Patronats zum Gemeinde-Kirchenrathe und das Verhältniß des Letztern zu den Mitgliedern des bisherigen Kirchen-Kollegiums in denjenigen Kirchspielen, in welchen die Kirchen-Gemeinde-Ordnung zur Ausführung gekommen, näher zu erörtern:

Was nämlich:

1) Das Patronat betrifft, so ist weder in dessen Stellung, noch in dessen Rechten und Pflichten durch die neue Gemeinde-Ordnung irgend etwas geändert; es steht zur Kirche genau in demselben Verhältniß, in welchem es bisher gestanden hat.
2) Das bisherige Kirchen-Kollegium ist in den Kirchspielen, in welchen die neue Gemeinde-Ordnung eingeführt ist, in den Kirchenrath aufgenommen, indem der Pfarrer, resp. erste Geistliche, nach §. 13 des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1850 genehmigten Entwurfs der evangelischen Kirchen-Gemeinde-Ordnung den Vorsitz im Kirchenrathe führt und die übrigen vom Patronate ernannten Kirchen-Vorsteher nach §. 6., §. 12, № 3 und §. 14 a. a. O. Mitglieder des Kirchenrathes werden. In Betreff der Bestallung der Kirchen-Vorsteher bleibt es bei den Bestimmungen der §§. 552 seq., Tit. 11, Th. II. A. L.-R. und der Instruktion des Königlichen Preußischen Etats-Ministeriums vom 24sten Oktober 1801, so wie bei den Kirchen Kö-

Digitized by Google

niglichen Patronats bei unsern Cirkular-Verfügungen vom 10ten Februar 1841 und 17ten Dezember 1843.

Die Geschäfte des Kirchenraths sind im §. 12 des Entwurfs zur Kirchen-Gemeinde-Ordnung speziell aufgeführt. Die Vermögens-Verwaltung und alle mit dieser verbundenen Geschäfte verbleiben gemäß §. 14 a. a. O. ausschließlich den vom Patronat ernannten Kirchenvorstehern unter Vorsitz des Pfarrers nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und administrativen Bestimmungen.

Die Verfügungen des Patronats in diesem Verwaltungszweige werden aber dessenungeachtet an den Gemeinde-Kirchenrath adressirt, da die Bezeichnung „Kirchen-Kollegium“ in den Kirchspielen, in welchen die Gemeinde-Ordnung bereits eingeführt ist, nicht mehr anwendbar ist. Der Pfarrer jedoch, welcher sämmtliche eingehende Sachen präsentirt, überweist diese auf die Vermögens-Verwaltung bezüglichen Angelegenheiten an die Kirchen-Vorsteher zur Bearbeitung resp. bearbeitet sie in soweit selbst, als dies wegen Mangels eines hiezu qualifizirten Kirchen-Vorstehers nothwendig ist.

Es sind deshalb auch alle auf die Vermögens-Verwaltung Bezug habenden Schreiben und Urkunden, welche bisher von dem ehemaligen Kirchen-Kollegium ausgingen, zwar mit der Firma „Gemeinderath“ zu versehen resp. auszufertigen, aber in der Regel nur von dem Pfarrer und den vom Patronat bestellten Kirchen-Vorstehern mit Anführung ihrer diesfälligen Eigenschaften durch Namens-Unterschrift zu vollziehen. Die anderen Mitglieder des Kirchen-Raths haben die betreffenden Schriftstücke in Vermögens-Angelegenheiten nur alsdann mitzuzeichnen, wenn ihnen gemäß §. 12 № 3 des vorgenannten Entwurfs bei der Wahl auch zugleich die Befugniß übertragen worden ist, die Gemeinden in den Fällen der §§. 219, 227, 645, 647, 707, 756, Tit. 11, Th. II. A. L.-R. zu vertreten, sie also auch über Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken und Gerechtigkeiten der Kirchen, über Aufnahme von Kapitalien für die Kirche und über kirchliche Bauten selbstständig beschließen können, ohne daß es der Zuziehung der Gemeinde resp. der von dieser sonst zu wählenden Repräsentanten bedarf.

Sobald in einem Kirchspiele die Kirchen-Gemeinde-Ordnung eingeführt ist, erwarten wir, Falls es noch nicht geschehen, von den Herren Geistlichen unverzüglich Anzeige hievon.

Sind dem Gemeinde-Kirchenrathe nach §. 12, № 3 des genannten Entwurfs besondere erweiterte Vollmachten ertheilt, so daß er auch in den vorerwähnten Fällen §§. 219, 227, 645, 647, 707 und 756, Tit. 11, Th. II. A. L.-R. selbstständig, ohne Zuziehung der Gemeinden, beschließen darf, so ist uns alsdann von den Herren Geistlichen gleichzeitig beglaubigte Abschrift der Wahlverhandlung einzureichen. Gumbinnen, den 23sten Februar 1853. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Liste

Digitized by Google

Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1852 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

№ 67. Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1852 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere. A. A. 3618. März.

Des Dokumentes №	Litr.	Betrag Rt.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokumentes №	Litr.	Betrag Rt.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
I. Staatsschuldscheine de 1811.							
118,342	J.	100	Vom 27. Mai 1852.	49,747	J.	25	Vom 27. Mai 1852.
37,734	F.	50		118,323	T.	25	
II. Staatsschuldscheine de 1842.							
101,910	F.	100	Vom 10. Juli 1851.	51,927	H.	25	Vom 8. Jan. 1852.
139,882	F.	100	Vom 8. Jan. 1852.	102,713	F.	100	Vom 30. Okt. 1851.
139,883	F.	100		14,048	E.	200	Vom 8. Jan. 1852.
90,453	F.	100	Vom 30. Okt. 1851.	31,430	G.	50	
90,454	F.	100		31,432	G.	50	
90,455	F.	100		31,434	G.	50	
90,456	F.	100		31,435	G.	50	
90,457	F.	100		161,509	F.	100	Vom 8. Jan. 1852.
90,458	F.	100		44,695	F.	100	Vom 26. Febr. 1852.
21,361	G.	50		44,696	F.	100	
24,813	H.	25		8,274	G.	50	Vom 8. Jan. 1852.
24,814	H.	25		179,867	F.	100	Vom 4. Dez. 1851.
24,815	H.	25		8,357	D.	300	Vom 30. Okt. 1851.
3,699	F.	100	Vom 30. Okt. 1851.	18,416	E.	200	
20,055	G.	50	Vom 30. Okt. 1851.	180,820	F.	100	
84,703	F.	100	Vom 8. Jan. 1852.	180,821	F.	100	
12,502	H.	25	Vom 8. Jan. 1852.	38,770	G.	50	
23,772	H.	25		38,771	G.	50	
43,648	H.	25		31,816	G.	50	Vom 27. Mai 1852.
51,924	H.	25		40,048	G.	50	
III. Kurmärkische Schuldverschreibung.							
2,310	F.	100	durch Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 17. Dezbr. 1851 in Gemäßheit der Allerh. Verordnung vom 16. Juni 1819, §§. 2 und 3 (Ges.-S. S. 157) als amortisirt erklärt.				

Berlin, den 2ten Februar 1853. Königl. Kontrole der Staatspapiere. Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Liste wird in Folge der Anordnung im §. 22 des Gesetzes vom 16ten Juni 1819, Gesetzsammlung Seite 161, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 4ten März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 68. Polizei-Verordnung über das Verwenden schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten. A. d. J. 5172. März.

Die bestehenden heilsamen Bestimmungen, welche der Verwilderung und sittlichen Verderbniß der Hütekinder zu begegnen bezwecken und das Verhältniß derselben, so wie deren Pfleger zur Schule ordnen, sind nicht überall als ausreichend befunden worden. Deshalb wird von uns, indem wir die bezüglichen allgemeinen Anordnungen unserer Cirkulaire an die Herren Landräthe und Kreis-Schul-Inspektoren vom 8ten Februar und 7ten März 1848 und vom 22sten Juni 1851 außer Anwendung setzen, in Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Bezirks hiermit Folgendes verordnet:

1) Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftliche Erlaubniß des Kirchspiels-Schul-Inspektors zum Viehhüten gemiethet oder überhaupt verwendet werden; auch wer sein eigenes Kind zum Viehhüten während der Schulzeit benutzen will, muß dazu vorher einen Erlaubnißschein des Schul-Inspektors einholen.
2) Die Erlaubniß zur Verwendung beim Viehhüten darf (Seitens des Schul-Inspektors) unter allen Umständen nur für solche schulpflichtige Kinder gegeben werden, welche:
   a) das zehnte Lebensjahr zurückgelegt;
   b) bis dahin die Winterschule regelmäßig besucht;
   c) genügende Lesefertigkeit erlangt haben, und
   d) über deren Armuth die sichersten Beweise mittels Atteste der zuständigen Ortsobrigkeit beigebracht werden.

   Die Schul-Inspektoren sind dafür verantwortlich, daß von diesen Bedingungen keinerlei Ausnahmen, insbesondere auch nicht für Kinder von Wirthen gemacht werden, und haben in den Erlaubnißscheinen jedesmal ausdrücklich anzugeben, daß und wie sie sich von dem Vorhandensein der vorstehenden Erfordernisse überzeugt haben.

   Der Erlaubnißschein ist in der Regel von dem Schul-Inspektor desjenigen Kirchspiels auszustellen, in welchem zuletzt die Eltern oder Pfleger des Kindes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, beziehungsweise das Kind zur Schule gehörte. Von dieser Regel darf nur in den dringendsten Fällen, worüber der Schul-Inspektor zu seinem Ausweise schriftliche Notizen zu führen hat, abgewichen werden.
3) Wer sein eigenes oder ein fremdes schulpflichtiges Kind zum Viehhüten zu verwenden beabsich-

Digitized by Google

beabsichtigt — Eltern, Pfleger, Dienstherr — hat den Erlaubnißschein dazu (ad 1) dem Lehrer der Schule seines Wohnorts vorzuzeigen, jenem das Hütekind persönlich vorzustellen und dasselbe zur Sommerschule anzumelden.

4) Wer ein schulpflichtiges Kind ohne einen solchen Erlaubnißschein (ad 1) zum Viehhüten verwendet, imgleichen wer es unterläßt, das Hütekind, bevor er es zum Hüten verwendet, unter Vorlegung des Erlaubnißscheins dem Ortsschullehrer vorzuführen und zur Sommerschule anzumelden (ad 3), verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle in die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. — Außerdem hat die Polizeibehörde jeden, welcher ein schulpflichtiges Kind zum Viehhüten ohne den erforderlichen Erlaubnißschein miethet oder verwendet, im Wege der Exekution dazu anzuhalten, daß er das Kind aus dem Dienste entlasse, resp. zum Hüten nicht mehr verwende, oder den Erlaubnißschein nachträglich beibringe und die Anmeldung zur Sommerschule nachweise.

5) Die Hütezeit, für welche schulpflichtigen Kindern die Erlaubniß zum Besuche der Sommerschule (ad 1 und 2) nur ertheilt werden darf, ist vom 1sten Mai bis zum 1sten November zu rechnen. Der Erlaubnißschein gilt immer nur für diese Periode eines Jahres und die Ertheilung desselben im folgenden Jahre und weiter setzt eine immer wiederholte genaue Prüfung der allgemeinen Erfordernisse (ad 2) voraus.

6) Jedes schulpflichtige Hütekind muß einen ganzen Tag (sechs Stunden) in jeder Woche die (Sommer-) Schule besuchen; den dazu nach den Ortsverhältnissen geeigneten Wochentag hat der Schul-Inspektor im Einverständnisse mit dem Kreis-Schul-Inspektor zu bestimmen.

Sollte es hier oder da den örtlichen Umständen entsprechender und für den Unterricht der Hütekinder ersprießlicher gefunden werden, für letzte die Benutzung der Schule statt an einem Tage an zwei halben Tagen wöchentlich oder in gewissen Stunden täglich anzuordnen, so bedarf es zu einer solchen Abweichung von der vorstehenden allgemeinen Bestimmung unserer besondern, von dem Kreis-Schul-Inspektor einzuholenden Genehmigung.

7) Die Schulversäumnisse der Hütekinder werden an deren Dienstherren und Pfleger, oder wenn Eltern ihre eigenen Kinder zum Hüten brauchen, an jenen in der Art gerügt, daß;

wenn die Hütekinder die Schule nur an einem Wochentage benutzen sollen, die Versäumnißstrafe sogleich für den ersten und zweiten Fall auf je 2 Sgr., das drittemal und weiter jedesmal auf 1 Rthlr. festzusetzen ist,

wenn

Digitized by Google

wenn eine wöchentlich zweitägige Sommerschule angeordnet ist, die Hälfte obiger Sätze festzuhalten;

wenn die Hütekinder aber täglich (1 oder 2 Stunden) zur Schule kommen sollen, die Versäumnißstrafe für den 1sten und 2ten Fall auf 4 Pf., für die folgenden Fälle auf 5 Sgr. pro Tag zu bestimmen ist.

An die Stelle der Geld-Schulstrafe tritt im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe.

Die Schulversäumnißstrafe wird durch Festsetzung der ad 4 verordneten Polizeistrafe nicht ausgeschlossen.

8) Zur Kontrole der Ausführung vorstehender Anordnungen bestimmen wir:

A. Der Schullehrer (wo zwei oder mehrere Lehrer sind, der erste an jeder Schule) führt ein besonderes Verzeichniß der bei ihm mit Erlaubnißscheinen zur Sommerschule angemeldeten Hütekinder; ebenso trägt jeder Schul-Inspektor den Namen (mit Angabe des Alters und der zuletzt besuchten Winterschule) der Hütekinder, so wie deren Eltern, Pfleger und Dienstherrschaft (Miether), für welche er Erlaubnißscheine ausstellte, in ein für jedes Jahr besonders anzulegendes Verzeichniß.

Außerdem bringt jeder Schul-Inspektor und jeder Orts-, resp. erste Schullehrer, so oft er sicher erfährt oder ermittelt, daß ein Kind ohne Erlaubnißschein und ohne Schulanmeldung zum Hüten verwendet wird, den Namen des Kindes und dessen Pflegers, Miethers ꝛc. besonders zu Papier.

B. Zum 20sten Mai jedes Jahres hat der Schullehrer ein von den Vorständen jedes zur Schul-Sozietät gehörigen Orts (mit Unterschrift und Ortssiegel) als richtig und vollständig zu attestirendes namentliches Verzeichniß aller im Schul-Bezirke vorhandenen Hütekinder dem Schul-Inspektor einzureichen und darin anzugeben, welche von den Kindern mit vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheinen bei ihm angemeldet und welche nicht angemeldet sind.

Auf den Grund dieser Spezial-Verzeichnisse und seiner eigenen Nachforschungen macht darauf der Schul-Inspektor eine Haupt-Uebersicht aller im Kirchspiel vorhandenen Hütekinder, geordnet nach Schul-Sozietäten und nach den einzelnen zu diesen gehörigen Orten, so wie mit der dreifachen Rubrik:

„mit Erlaubnißschein angemeldet,“

„mit Erlaubnißschein, aber nicht angemeldet,“

„ohne Erlaubnißschein.“

Diese Uebersicht übersendet derselbe zum 1sten Juni dem Landrathe des Kreises, Behufs Ausführung der Bestimmungen ad 4, beziehungsweise

Digitized by Google

weise weiterer Veranlassung. Zum selbigen Termine übersendet der Schul-Inspektor eine Abschrift der Haupt-Uebersicht dem Kreis-Schul-Inspektor.

Auf den prompten Eingang der Spezial-Verzeichnisse (zum 20sten Mai) und deren Vollständigkeit haben die Schul-Inspektoren sorgsames Augenmerk zu richten, und wir ermächtigen sie hiermit, Fahrlässigkeit und Unordnung der Schullehrer dabei mit angemessener Ordnungsstrafe zu rügen, wovon sie uns in jedem Falle (durch Vermittelung des Kreis-Schul-Inspektors) Anzeige zu machen haben.

C. Ebenso reicht zum 20sten Mai jedes Jahres jeder Ortsvorstand ein namentliches Verzeichniß der im Orte vorhandenen Hütekinder unter Angabe, von wem diese zum Hüten gemiethet sind oder überhaupt dazu verwendet werden, dem Landrathe ein.

Dem Landrathe liegt es ob, nach diesen Notizen (B. und C.) in Betreff der nicht mit Erlaubnißschein versehenen Dienstherren (Miether), Pfleger und Eltern, so wie der nur nicht angemeldeten Hütekinder sofort einzuschreiten.

Zeigen sich bei Vergleichung der Verzeichnisse (B. und C.) Pflichtversäumnisse Seitens der Ortsvorstände oder ergiebt sich gar, daß diese das unerlaubte Verwenden von Kindern zum Viehhüten irgend wie begünstigen, so ist solches Verhalten der Ortsvorstände strenge mit Ordnungsstrafe zu rügen. Auch die Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren haben, wo ihnen eine Versäumniß der Ortsvorstände bei Ermittelung und Anzeige der Hütekinder kund wird, darüber unverweilt dem Landrathe Mittheilung zu machen.

Außerdem aber wird den Landräthen zur Pflicht gemacht, so viel möglich persönlich und durch ihre Organe über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse örtliche Revisionen vorzunehmen, damit jede Kontravention und jede Pflichtversäumniß der Ortsvorstände hinsichts der Hütekinder schleunig entdeckt und unverweilt mit Polizeistrafe, Exekution oder disziplinarisch eingeschritten werde.

D. Jeder Ortsschullehrer führt eine besondere Liste der Schulversäumnisse der Hütekinder und reicht dieselbe wöchentlich dem Schul-Inspektor ein; dieser fügt den Betrag der Strafe (ad 7) zu jedem einzelnen Falle bei und übersendet so die Listen der zuständigen Polizei-Obrigkeit (für Domainen-Ortschaften dem Landrathe, für adlige Orte dem Dominio, in den Städten dem Magistrate), Behufs sofortiger Festsetzung und Vollstreckung. Die mit der Bescheinigung hierüber versehenen Listen sind sodann von der Polizei-Obrigkeit dem Schul-Inspektor zurückzusenden.

Digitized by Google

E. Der Schul-Inspektor hat über alle, die Hütekinder angehende Angelegenheiten ein besonderes Aktenstück zu führen, zu welchem auch jene Versäumnißlisten (D.) gehören.

Der Kreis-Schul-Inspektor hat auch hierüber und ob die Orts-Schul-Inspektoren überhaupt nach vorstehenden Bestimmungen verfahren, genaue Kontrole zu führen und in jedem Schulvisitations-Berichte über seine Wahrnehmungen und Anordnungen, auch wann er über bemerkte Verstöße Anzeige gemacht habe, sich auszusprechen. Ebenso hat der Kreis-Schul-Inspektor zur Kontrole der Lehrer sich in diesen, bei der Kirchen- und Schul-Visitation mit den Diarien und Tagebüchern von jedem Lehrer auch die (ad 8 A.) geführten Verzeichnisse der mit Erlaubnißschein angemeldeten Hütekinder, so wie ad 8 D. die Listen der Schulversäumnisse der Hütekinder besonders vorlegen und nach Befinden sofort Rüge oder Strafe eintreten zu lassen.

Gumbinnen, den 9ten März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 69. Die Termine zur Immatrikulation für das Sommer Semester 1853 betreffend.

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Sommersemester 1853 sind folgende Termine bestimmt:

den 12ten, 15ten und 21sten April d. J., Nachmittags 4 Uhr.

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat sich die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückstellung für das ganze Semester steigern können, selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1) ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität, oder das Abgangs-Zeugniß von einer andern Universität;
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuch der Universität.

Königsberg, den 1sten März 1853. Königl. akademischer Senat.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Kanzleidirektor Premier-Lieutenant Kranke, ist vom Gemeinderathe der Stadt Lyk zum Beigeordneten gewählt, und auf sechs Jahre in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 11.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 12. Gumbinnen, den 23sten März 1853.

№ 70. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 7te Stück der Gesetzsammlung, welches den 17ten März d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3702 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jüterbogk nach Baruth; unter

№ 3703. das Gesetz, die Abänderung der §§. 56, 219, 240 und 250 des Strafgesetzbuches betreffend, vom 9ten März 1853; und unter

№ 3704 die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich mecklenburg-strelitzschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 11ten März 1853.

Allerhöchste Kabinetsordre.

№ 71. Allerhöchste Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung der National-Kokarde — resp. der Kriegsdenkmünze und der Dienst-Auszeichnung — an nicht im Militair-Verhältniß stehende Personen. A. d. V. 2633. Jan.

Auf Ihren Bericht vom 30sten November d. J. bin Ich damit einverstanden, daß das bisher beobachtete Verfahren in Betreff der Wiederverleihung der National-Kokarde — resp. der Kriegs-Denkmünze und der Dienst-Auszeichnung — an nicht in Militair-Verhältnissen stehende Personen, mit Rücksicht auf die veränderte Gesetzgebung für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr vollständig anwendbar erscheint. In Betracht dessen, setze Ich hierdurch fest:

1) daß diejenigen Rehabilitationsfälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des Strafgesetzbuchs mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, nur ausnamsweise wie alle andere Begnadigungs-Gesuche mittels besonderer von Ihnen gemeinschaftlich zu erstattender Berichte zu Meiner Entscheidung gebracht werden, falls Sie dieselben zur Befürwortung angethan erachten;

2) daß alle andern, auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfälle, insoweit der zu Rehabilitirende wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königl. Hauses bestraft ist, einer abgesonderten Prüfung unterworfen, und zum Gegenstande

Digitized by Google

stande besonderer Separatberichte, in welchen zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher erörtert wird, gemacht werden;

3) daß, abgesehen hiervon, in allen auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfällen hinsichtlich des Zeitraums für die Rehabilitation geprüft wird, ob die Bestraften nach dem Strafgesetzbuche, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß ferner, vor Befürwortung des Rehabilitationsgesuchs, der Ablauf desjenigen Zeitraums abgewartet wird, welcher nach dem Strafgesetzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein.

Berlin, den 30sten Dezember 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) **Simons.** **v. Westphalen.**

An die Minister der Justiz und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 1sten März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 72. Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 31sten Dezember 1850 den Vertrag vom 21sten Oktober 1850, betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, die freie Stadt Frankfurt a. M., Bremen, Hamburg und Lübeck,

auch noch

das Großherzogthum Baden und das Fürstenthum Lippe,

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Giltigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt. Berlin, den 3ten Juni 1852.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Die

Digitized by Google

№ 73. Betrifft die den Schiffseignern C. Pokrantz & Comp. in Bremen ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern. A. d. J. 1851. März.

Die Königl. Regierung benachrichtige ich hiedurch, daß ich den Schiffseignern und Schiffsbefrachtern Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann in Bremen als Inhabern der Firma „Carl Pokrantz & Comp.“ unter den derselben unterm 16ten April 1850 mitgetheilten und von den Unternehmern genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann Heinrich Volkmann in Bielefeld, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Minden befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Kaution von 5000 Rthlrn. bestellt.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Mittheilung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 27sten Februar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (gez.) v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung zu Gumbinnen. IV. 2021.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiemit zu öffentlichen Kenntniß. Gumbinnen, den 10ten März 1853. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 74. Die den Kaufleuten D. Wagner & E. Wichelhausen in Bremen ertheilte Erlaubniß das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. A. d. J. 1900. März.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hiedurch, daß ich den Kaufleuten D. Wagner und E. Wichelhausen, Inhaber der Firma „F. F. Wichelhausen & Comp.“ zu Bremen, unter den derselben unterm 16ten April 1850 mitgetheilten und von den Inhabern der genannten Firma genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann L. Deetjen in Köln, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Köln befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als General-Agent für den Umfang des preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherheit der übernommen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Kaution von 5000 Rthlrn. bestellt. Berlin, den 27sten Februar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (gez.) v. d. Heydt.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß. Gumbinnen, den 14ten März 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 75. Betreffend den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ist dem zwischen Preußen und vielen, anderen deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15ten Juli 1851 (Gesetzsamml. S. 711) mit

Digitized by Google

dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Angehörigen.
A. d. N. 1853. März.

mit dem 1sten März d. J. beigetreten, wie dies durch das 4te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung bekannt gemacht worden ist.

Dieser Beitritt ist unter der Vereinbarung erfolgt, daß der §. 13 jenes Vertrages, welcher dessen Anwendbarkeit auf frühere Fälle betrifft, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin unter folgender Einschränkung zur Ausführung gebracht werden soll:

1) Keine der beiden kontrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staates dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen:
   a) welchen während der Jahre 1849 bis 1851 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß sie in demselben in der Ehe gelebt und eine eigene Wirthschaft geführt haben, ohne einen Heimathschein zu besitzen;
   b) welche sich im Lande, ohne einen die Zurücknahme des Inhabers mit der Familie zusichernden Heimathschein (Domicil-Schein) zu besitzen, verheirathet und ihren Aufenthalt in diesem Lande bis zur Zeit der Beitritts-Erklärung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung vom 9ten Januar d. J. fortgesetzt haben.
2) Die Vorstehend unter 1. a. gedachte, auf den fortgesetzten dreijährigen Wohnsitz während der Jahre 1849 bis 1851 bezügliche Einschränkung findet auf solche Personen keine Anwendung, welche sich als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener oder sonst in Privatdienst- oder Arbeitsverhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe im Lande aufgehalten haben, auch wenn diese Personen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen.

   In Ansehung dieser Personen, sofern nicht etwa der unter 1. b. gedachte Fall bei ihnen vorhanden ist, kommen vielmehr lediglich die Bestimmungen des §. 13 des Vertrages zur Anwendung.

Die vorstehend zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Anwendung des §. 13 des oben gedachten Vertrages getroffene besondere Vereinbarung wird den betreffenden diesseitigen Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5ten März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) v. Manteuffel.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und resp. genauen Beachtung. Gumbinnen, den 14ten März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 76. Die Kündigung ausgelooseter Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 betr.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M. sind bei der heutigen öffentlichen Verlooſung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über:

1,430,000 Rthlr. von der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
100,000 Rthlr. " " Staats-Anleihe vom Jahre 1850,
85,000 Rthlr. " " " " " " 1852,

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1sten Oktober d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße № 30 parterre rechts oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 30sten September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schulverschreibungen auf, und müssen daher

mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:

die dazugehörigen 6 Zins-Coupons der zweiten Serie № 3 bis 8 über die Zinsen vom 1sten Oktober $18^{53}/_{56}$;

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:

die 2 Zins-Coupons der ersten Serie № 7 und 8 über die Zinsen vom 1sten Oktober $18^{53}/_{54}$, und

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:

die 5 Zins-Coupons der ersten Serie № 4 bis 8 über die Zinsen vom 1sten Oktober 1853 bis zum 1sten April 1856,

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1sten September d. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verlooſten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Konvertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20sten Januar v. J. jederzeit

Digitized by Google

zeit, unter Beifügung der Zins-Coupons Serie I. № 8 bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße № 29 parterre links, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 7ten März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet.

№ 77. Die Einlösung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staats Anleihe vom Jahre 1850 betreffend.

Die Inhaber der in der ersten Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 9ten September 1851, zur Rückzahlung am 1sten April 1852, gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850, werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes die Kapitalbeträge entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße № 30, zwei Treppen hoch, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst den fünf Zinskoupons Ser. I. № 4 bis 8, und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen. Berlin, den 10ten März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 78. Patentertheilung.

Den Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen ist unterm 6ten März 1853 ein Patent:

auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzuug von überzogenen Knöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hilfsmittel zu ähnlichen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 79. Patentertheilung.

Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz in Sachsen ist unterm 6ten März 1853 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Oeffnen der Klemme an mechanischen Spannstöcken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 80. Patentertheilung.

Dem Dr. H. Bleibtreu in Beuel, bei Bonn, ist unter dem 7ten März 1853 ein Patent:

auf ein Verfahren, Cement zu bereiten, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in dem Gebrauche der zur Darstellung verwendeten Materialien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

№ 81. Patentertheilung.

Dem Privatlehrer Friedrich Wilhelm Philipp zu Ahrweiler ist unter dem 7ten März 1853 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Art des Saitenbezuges bei zwei- und vierchörigen Instrumenten, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 82. Patentertheilung.

Dem Maschinenmeister der Thüringschen Eisenbahn-Gesellschaft Brandt zu Erfurt ist unter dem 10ten März 1853 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Anspannen der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 83. Patentaufhebung.

Das dem Ingenieur Völkner hierselbst unterm 21sten März 1852 ertheilte Patent:

auf eine Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Viktor Wilhelm Alexander Zippel ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Kleßowen von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Die durch die Pensionirung des Kreiskassen-Rendanten Sackersdorff zur Erledigung kommende Rendantenstelle bei der Kreiskasse zu Insterburg ist dem Kreiskassen-Rendanten Droz in Goldapp, die Rendantenstelle bei der Kreiskasse zu Goldapp dagegen dem zeitherigen Kreiskassen-Kontroleur Lieutenant Kübarth in Stallupönen und die durch den Abgang des Letztern erledigte Kontroleurstelle bei der Kreiskasse zu Stallupönen dem Militair-Supernumerarius Zipprich vom 1sten April d. J. ab verliehen.

Der Apotheker I. Klasse Franz Stadie hat die dem verstorbenen Apotheker Musack zugehörig gewesene Apotheke in Gumbinnen erkauft und übernommen.

Dem Stadtsekretair Luttkat ist der Vorsitz bei den Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker in Insterburg übertragen.

Der Kaufmann Gottlieb Piontkowski zu Arys ist auf 6 Jahre als Stadtkämmer gewählt und bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Riemermeiſter Schwenckner in Rhein iſt zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt gewählt und beſtätigt worden.

Der Gutsbeſitzer Thomas zu Maſehnen, Kreiſes Angerburg, iſt als Schiedsmann für das Kirchſpiel Roſengarten vom 1ſten Januar d. J. ab auf drei Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Poſt-Direktion zu Gumbinnen pro Februar 1853.

Der Ober-Amtmann Pieper in Lesgewangminnen hat die Verwaltung der dortigen Poſt-Expedition niedergelegt und der bisherige Perſonenpoſt-Kondukteur Witt in Tilſit iſt mit Penſion in den Ruheſtand getreten.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 12.

Gedruckt bei Fr. Kraſſowski.

Digitized by Google

GUMBINNE
29,3 * 6-7

Amtsblatt

№ 13. Gumbinnen, den 30sten März 1853.

№ 84. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung, welches den 23sten März d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3705 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Februar 1853, betreffend die Genehmigung des Tarifs zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Kanale von der Weichsel nach dem Frischen Haff; unter

№ 3706 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Köslin nach Bublitz, von Köslin über Groß-Mölln nach dem Ostseestrande und von Kolberg bis an die Greifenberger Kreisgrenze bei Neubrück; unter

№ 3707 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Februar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte behufs des Baues und der Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Malmedy nach Eupen; unter

№ 3708 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bütow, im Regierungsbezirk Köslin, nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Lauenburg und auf Rummelsburg durch den Kreis Bütow; unter

№ 3709 das Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege, vom 12ten März 1853; und unter

№ 3710 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1853, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Dezember 1849 aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 85. Post Beförderung für Packeten-Sendungen zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Amerika u. s. w.

Durch Verträge, welche vor einiger Zeit zwischen der Preußischen Post-Verwaltung und der General-Direktion der Königlich Belgischen Posten und Eisenbahnen, ferner zwischen der Letzteren einerseits und der französischen Nordbahn-Gesellschaft, sowie der Britischen und Continental-Agentur von Piddington in Brüssel und Friend in Dover, andererseits, abgeschlossen worden sind, ist die Preuß.sche Post-Verwaltung in den Stand gesetzt, Packet-Sendungen nach

Belgien,

Digitized by Google

Belgien, Frankreich, Großbritannien und solchen Ländern und Plätzen, nach welchen von England aus regelmäßige Dampfschiffs-Verbindung besteht, als: nach Spanien, Portugal, Amerika, Indien u. s. w. unmittelbar zur Beförderung an die Adressaten zu übernehmen.

Die Vermittelung der Preußischen Post-Verwaltung kann nicht allein bei Sendungen aus Preußen selbst, sondern auch bei Sendungen aus andern deutschen Staaten eintreten, welche bei den dortländischen Post-Anstalten zur Post gegeben werden.

Nach Belgien selbst, sowie nach Frankreich können Päckereien aller Art bis zur Größe eines Kubikmeter (32⅓ Kubik-Fuß Rheinl.), ferner Geld- und Werth-Sendungen ohne Beschränkung des Werthes, angenommen werden. Nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Ländern werden nur Muster-Packete, deren Werth nicht zu einem bestimmten Betrage deklarirt ist, jedoch ohne Beschränkung des Gewichts und des Umfanges, ferner Packete mit Büchern und gedruckten Sachen bis zum Gewichte von 20 Pfund, und Packete mit solchen Gegenständen, die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten, und nicht zum Verkauf bestimmt sind, in kleinen Quantitäten, endlich Waaren-Packete bis zum Werthe von 5 Liv. Stl. (33 Rthlr. Preuß.) zur Beförderung zugelassen.

Jedes Colli muß mit deutlichen Buchstaben oder Zahlen und dem vollständigen Namen des Bestimmungsortes bezeichnet, der Weite des Transports entsprechend emballirt und dergestalt versiegelt sein, daß die Siegelabdrücke deutlich hervortreten. Die Begleit-Adressen sind in französischer Sprache abzufassen. Die Päckereien nach Belgien selbst können von verschlossenen Adressen (Briefen) bis zum Gewichte von 1 Loth (15 Grammes), die weiterhin bestimmten Sendungen hingegen nur von offenen Adressen begleitet werden. Im Innern der Collis dürfen sich Briefe nicht befinden.

Ausser der Begleit-Adresse sind den Sendungen in französischer Sprache abgefaßte Zoll-Deklarationen mitzugeben, welche bei den über Belgien hinaus bestimmten Sendungen in zwiefacher Ausfertigung vorhanden sein müssen.

Die betheiligten Verwaltungen und Agenturen bieten für die ihnen übergebenen Sendungen die schnellsten Beförderungs-Gelegenheiten. Die Einrichtungen sind sowohl in Preußen, als auch in Belgien, so getroffen, daß jeder Aufenthalt für die Sendungen zum Zwecke der Umspedition vermieden und daß die Zoll-Abfertigung an der Grenze während des Durchganges der Züge bewirkt wird. Auch sind die Portosätze so gering als möglich gestellt. Das Porto bis zur Preußisch-Belgischen Grenze wird, je nachdem die Sendungen im Preußischen oder in andern deutschen Post-Bezirken zur Post gegeben sind, nach dem Preußischen oder nach dem Vereins-Fahrpost-Tarife berechnet. Dieses Porto kann bei allen Sendungen, nach der Wahl der Absender entweder vorausbezahlt oder von den Empfängern eingehoben werden.

Eine

Digitized by Google

Eine Vorausbezahlung des Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze ab ist dagegen nur zulässig bei Päckereien aus Preußen, die nach Belgien selbst bestimmt sind (mit Ausschluß der Geld- und Werth-Sendungen), ferner bei Proben-Sendungen aus Preußen nach Frankreich, nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Staaten. Sofern die Post-Anstalten sich nicht in der Lage befinden, dieses Porto im Voraus bis zum Bestimmungsorte berechnen zu können, — was bei Sendungen nach den nicht an der Eisenbahn belegenen Orten Belgiens, ferner bei Proben-Sendungen nach Frankreich, die nicht nach einem der Orte: Amiens, Boulogne, Calais, Douai, Dunquerque, Lille, Paris und Valenciennes bestimmt sind, endlich bei Proben-Sendungen nach überseeischen Staaten der Fall ist, — wird das fehlende Porto entweder vom Empfänger erhoben, oder nachträglich vom Absender eingezogen, vorausgesetzt, daß Letzterer sich bei Aufgabe zu dessen Nachzahlung schriftlich verpflichtet. — In ähnlicher Weise kann auch bei Sendungen der obigen Art, welche in anderen deutschen Vereinsstaaten, als Preußen, entsprungen sind, das Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze bis zum Bestimmungsorte nachträglich von den Absendern erhoben werden, wenn Letztere eine schriftliche Verpflichtung zu dessen nachträglicher Berichtigung abgeben.

Berlin, den 1sten März 1853. General-Postamt.

Schmückert.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 86. Patentertheilung.

Dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth ist unter dem 19ten März 1853 ein Patent:

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß'schen Staats ertheilt worden.

№ 87. Patentertheilung.

Dem Hütten-Inspektor Heil zu Schwintochlowitz, im Kreise Beuthen in Oberschlesien, ist unter dem 20sten März 1853 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Waschen von Kohlen, in soweit dieselbe in der ganzen Einrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 88. Patentertheilung.

Dem Fabrikbesitzer Alfred Krupp (Firma: Friedrich Krupp) zu Gußstahlfabrik, bei Essen a. d. Ruhr, ist unter dem 21sten März 1853 ein Patent:

auf ein Verfahren, um Radbeschläge (Rad-Bandagen, Reifen, Tyres) aus Gußstahl ohne Schwei-

Digitized by Google

Schweißung herzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahren zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 89. Bekanz einer Landbriefträgerstelle.

Eine bei dem hiesigen Postamte am 1sten April d. J. zur Erledigung kommende Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 108 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll mit einer versorgungsberechtigten Militairperson besetzt werden.

Derartige qualifizirte Individuen werden daher aufgefordert, sich unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und ihre Führung sprechenden Papiere binnen 14 Tagen persönlich oder schriftlich bei dem hiesigen Postamte zu melden.

Gumbinnen, den 25sten März 1853. Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Herzoglich Dessauische Oberförster Perl zu Waldhausen ist für die Oberförsterei Waldhausen zum Polizei-Anwalt bestellt worden.

Dem Fräulein Maria Valois aus Königsberg ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Dem Fräulein Mathilde Weinreich, zur Zeit in Friedrichsberg, Kreises Darkehmen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Lehrerin an öffentlichen Schulen, so wie als Erzieherin junger Mädchen in gebildeten Familien zu übernehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 13.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN 514*2-3

Amtsblatt

№ 14. Gumbinnen, den 6ten April 1853.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 90. Beförderung von Auswandern betr.

Die Königl. Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten Valentin Lorenz Meyer und Gustav Heinrich Behn in Hamburg, als Inhaber der Firma: Valt. Lorenz Meyer daselbst, unter den Ihr unterm 16ten April 1850 mitgetheilten und von den Unternehmern genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswandern zu betreiben.

Gleichzeitig ist von mir der Kommissionair August Wilhelm Berger, welcher von den Unternehmern mit ausreichender Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Kaution von 5000 Rthlrn. bestellt. Berlin, den 18ten März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (gez) v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung zu Gumbinnen. IV. 2802.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß. Gumbinnen, den 26sten März 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern,

№ 91. Die Einlösung von nicht konvertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.

Die Inhaber von nicht konvertirten Schuldverschreibungen **der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848** werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes die durch die Bekanntmachung vom 13ten September 1851 zum 1sten April 1852 gekündigten Kapitalbeträge entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße № 30, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst dem Zins-Coupon Ser. I. № 8 und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 15ten März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 92. Die Meldungen zur Aufnahme in

Die Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin, welches den Zweck

Digitized by Google

das Königliche Musik-Institut zu Berlin betr. A. d. J. 5389. Febr.

Zweck hat, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden, haben bisher oft in ungeeigneter Weise, theils zu spät, theils ohne Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse und sonst erforderlichen Anlagen stattgefunden.

Um den hieraus entstehenden Unregelmäßigkeiten und Weiterungen in Zukunft zu begegnen, hat das hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet, daß die Gesuche wegen Aufnahme in dieses Institut ferner nicht unmittelbar demselben, sondern zunächst den betreffenden Königl. Regierungen eingereicht werden sollen.

Hiernach sind denn auch diese Meldungen künftig unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse über die zu erfüllenden, nachstehend bezeichneten Bedingungen uns, und zwar so zeitig einzureichen, daß wir dieselben mit dem erforderlichen Gutachten versehen, zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kursus — resp. vor Ostern oder Michaelis jeden Jahres — dem genannten hohen Ministerio einsenden können.

Die Bedingungen, welche der Aufnahme in dieses Institut zum Grunde liegen, sind aber folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminare entlassen sei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten kann, und
5) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Direktors desselben unterziehe.

Außer den vorgenannten erforderlichen Atteſten ist uns auch ein von dem Aufnahme Suchenden selbst verfaßter Lebenslauf mit kurzer Erwähnung seiner Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher, als musikalischer Hinsicht, einzureichen.

Der Lehrkursus selbst währt nur ein Jahr, von Ostern bis Ostern und Michaelis bis Michaelis; es kann jedoch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet werden, und bestehen die Lehrgegenstände desselben in:

1) Unterricht im Orgelspiel;
2) Vortrag über die Konstruktion der Orgel;
3) Unterricht im Klavierspiel;
4) Theorie der Musik, bestehend:

a) in

Digitized by Google

a) in Harmonielehre,

b) in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge;

5) Gesang-Unterricht, und

6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Aufführung klassischer Musikwerke.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts erstreckt sich auf 20, es kann jedoch, mit Genehmigung des Königlichen hohen Ministeriums, noch sechs angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden. Gumbinnen, den 21sten März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 93. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6518. März.

Dem Wirthschafts-Inspektor Lieutenant Plehwe zu Friedrichsfelde, Kreises Darkehmen, und den Gendarmen Teike zu Sodehnen und Kleinfeld zu Darkehmen ist für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevler eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 21sten März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 94. Die Beilegung eines Namens einer Fabrik-Besitzung betr. A. d. J. 70. Febr.

Der dem Kommerzienrath Wächter in Tilsit gehörigen (in der Fabrikstraße daselbst belegenen) Fabrik-Besitzung, ist der Namen „Emilienhof“ beigelegt. Gumbinnen, den 30sten März 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Hitzigrath ist bei dem Provinzial-Steuer-Direktorate in Königsberg in den Dienst eingeführt worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Rektor zu Neu-Jucha, Carl August Ferdinand Kiehl, ist die Verwaltung der provisorischen Pfarrstelle an der neu zu errichtenden evangelischen Kirche zu Orlowen, in der Diözese Lötzen, übertragen worden.

Der bisherige Bureau-Assistent Kreis-Sekretair Ehm und der Bureau-Assistent Passauer II. sind zu Regierungs-Sekretairen und der Civil-Supernumerarius Ludwich, so wie der Polizei-Verwalter Sender in Schmalleningken zu Bureau-Assistenten bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt.

Der bisherige Bureau-Assistent Wolff ist als Bürgermeister der Stadt Angerburg auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Apotheker I. Klasse J. Fr. D. Buchholz ist als solcher vereidigt worden und hat die Verwaltung der Apotheke in Angerburg übernommen.

Im Kreise Heydekrug sind folgende Schiedsmänner auf drei Jahre erwählt und bestätigt worden:

1) Für

Digitized by Google

1) Für den Bezirk II. der Gutsbesitzer Ewald Settegast in Oßkarten; ein Stellvertreter ist nicht vorhanden.
2) Für den Bezirk III. der Gutsbesitzer Heinrich Ruppel in Heydekrug; ein Stellvertreter ist ebenfalls nicht vorhanden.
3) Für den Bezirk IV. der Lehrer Jedamski in Ußlöcknen; als Stellvertreter der Biritt-schulz Wilhelm Kuhlius in Swarren.
4) Für den Bezirk V. der Wirth August Gröger in Jurge-Jänken, und als Stellvertreter der Wirth Wilhelm Scheer in Jon-Jaukandt.
5) Für den Bezirk VI. der Grundbesitzer Rudolph in Ruß, und als Stellvertreter der Gerbermeister Eduard Sturmhöfel daselbst.
6) Für den Bezirk VIII. der Gutsbesitzer Schröder in Schudereiten, und als Stellvertreter der Gutsbesitzer Kopp daselbst.

Der Krugbesitzer und Kirchspiels-Kommissarius Wachhausen zu Johanniskrug, Kreises Sensburg, ist als Schiedsmann für die Kirchspiele Uckta und Eckertsdorff auf die nächsten drei Jahre gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat März 1853.

A. Beim Appellationsgericht:

ist der Referendarius Pianka auf sein Ansuchen an das Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. versetzt worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind der bisherige Bureau-Assistent Keßler in Tilsit als Sekretair bei dem Kreisgericht zu Darkehmen,

der Bureau-Diätar Gennert in Pillkallen als Bureau-Assistent beim Kreisgericht zu Tilsit,

der Bureau-Diätar Herrmann Ziegler in Ragnit als Bureau-Assistent beim Kreisgericht zu Lyk fixirt angestellt und

der bisherige Bureau-Assistent Siegmund in Lyk ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis-gericht zu Ragnit versetzt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 14.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

12/4 * 4-5

Amtsblatt

№ 15. Gumbinnen, den 13ten April 1853.

№ 95. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 3ten d. Mts. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3711 die Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und den Staaten des Steuervereins betreffend, vom 29sten März 1853.

Das 10te und 11ten Stück der Gesatzsammlung, welche am 7ten d. M. in Berlin ausgegeben sind, enthalten: unter

№ 3712 das Privilegium wegen Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Rybnicker Kreises zum Betrage von 25,000 Rthlr., vom 21sten Februar 1853; unter

№ 3713 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Dramburger Kreis-Obligationen im Betrage von 68,000 Rthlr., vom 21sten Februar 1853; unter

№ 3714 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte zum Chausseebau von Bojanowo nach Punitz, im Kreise Kröben; unter

№ 3715 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen im Betrage von 170,000 Rthlr., vom 7ten März 1853, und unter

№ 3716 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät für die Melioration der im Regierungsbezirk Posen belegenen Obra, Bruchgegenden, vom 21sten März 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 96. Polizei-Verordnung. Den Verkauf des Wildprett in der Hege- und Schonzeit betr. R. A. d. R. 25. März.

Da häufig Fälle vorkommen, daß in der Hege- und Schonzeit Wildprett zum Verkauf herumgetragen und feilgeboten wird, so sehen wir uns veranlaßt, auf Grund der §§. 6, ad c. und h. und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 Folgendes zu verordnen:

§. 1. Das Herumtragen, Feilbieten, so wie der Verkauf von Wildprett in der dafür gesetzlich bestimmten Hege- und Schonzeit ist verboten.

§. 2. Zu-

Digitized by Google

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sollen mit einer Geldbuße von 3 bis 10 Rthlr. für jeden Fall polizeilich bestraft werden.

§. 3. Die betreffenden Orts- und Polizeibehörden, so wie die Forstbeamten und Gendarmen, werden angewiesen, auf Befolgung dieser Polizei-Verordnung genau zu halten und Uebertreter derselben zur Bestrafung anzuzeigen.

Gumbinnen, den 24sten März 1853. Königliche Regierung.

№ 97. Die Beilegung eines Namens eines neu errichteten Wirthschaftshofes betr. A. d. J. 2614. März.

Dem auf der Feldmark des Kämmerei-Dorfes Kallkappen, Kreises Tilsit, von F. Löfke errichteten neuen Wirthschaftshofe ist ohne Abänderung der Kommunal-Verhältnisse der Name „Carlberg" beigelegt worden. Gumbinnen, den 30sten März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 98. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6190. März.

Dem Gendarm Rühlmann zu Stallupönen ist für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevler eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 2ten April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 99. Verlegung des Leinwandmarkts in Lyk betr. A. d. J. 2814. April.

Der Leinwand-Markt zu Lyk wird vom 17ten bis 27sten Juni d. J. auf den 17ten bis 24sten Mai d. J. verlegt. Gumbinnen, den 4ten April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 100. Patentertheilung.

Dem Maschinenmeister Nottebohm, zu Königshütte in Oberschlesien, ist unter dem 31sten März 1853 ein Patent:

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion von Kolben für horizontale oder schräg liegende Cylinder oder Pumpen, um die aus dem Gewicht der Kolben entspringende einseitige Abnutzung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Polizei-Verwalter Hallervorden in Schmalleningken ist die Polizeianwaltschaft in dem Bezirk der Gerichts-Kommission Wischwill übertragen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro März 1853.

Der frühere Briefträger und Freiwillige aus den Kriegsjahren $18^{13}/_{14}$, Voigt, ist als Personenpost-Kondukteur bei dem Postamte in Gumbinnen auf Kündigung angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 15.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
1914 * 6-7

Amtsblatt

№ 16. Gumbinnen, den 20sten April 1853.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 101. Betrifft die den Kaufleuten W. Fehrmann und J. H. Dreyer in Bremen ertheilte Erlaubniß zur Beförderung von Auswandern.

Die Königl. Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten Wilhelm Fehrmann und John Henry Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering & Comp. zu Bremen, unter den derselben unterm 16ten April 1850 mitgetheilten und von den Inhabern der genannten Firma genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann Friedrich Karl Ferdinand Thienemann, Inhaber der Firma Friedrich Brettschneider in Naumburg, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Merseburg befindlichen Vollmacht versehen, und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als General-Agent für den Umfang des preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Kaution von 5000 Rthlr. bestellt.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Mittheilung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 22sten März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

An (gez.) v. d. Heydt.

die Königliche Regierung zu Gumbinnen.

Vorstehender Erlaß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 5ten April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 102. Betrifft den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.

Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung dem Vertrage zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15ten Juli 1851, beigetreten ist (Bekanntmachung vom 11ten d. M., Seite 80 der diesjährigen Gesetzsammlung) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Beitritt, hinsichtlich der Anwendung des §. 13, jenes Vertrages auf das Verhältniß zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin stattgefunden hat. Es kommen daher die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch in Ansehung des

Digitized by Google

Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, und zwar zu 1 b. mit der Maßgabe in Anwendung, daß der Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung unterm 28sten Februar d. J. erfolgt ist. Berlin, den 25sten März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten. (gez) v. Manteuffel.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit Behufs genauer Beachtung zur öffentlichen Kenntniß. Gumbinnen, den 7ten April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 103. Die Aufnahme des Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein betreffend.

Da die Herzoglich Braunschweigsche Regierung in dem Harz-Leinebezirke nunmehr den Vereinszoll-Tarif zur Anwendung bringen läßt, so werden die Bestimmungen unter 3 a. und b. der Bekanntmachung vom 17ten Februar 1844, die Aufnahme des Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein betreffend, dahin ergänzt:

daß diejenigen Gegenstände, welche nach der Anlage II. der Verordnung vom 29sten v. M., betreffend die Begünstigung des unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Zollverein und dem Steuerverein durch Zollbefreiung und Zollermäßigung, ohne Nachweisung ihres Ursprungs entweder zollfrei oder gegen einen ermäßigten Zoll aus dem Steuervereins-Gebiete in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden, ebenso ohne Ursprungszeugnisse zollfrei, beziehungsweise gegen denselben ermäßigten Zoll, aus dem Harz-Leinebezirk in die übrigen Theile des Zollvereins übergeführt werden können.

Bei dem unmittelbaren Durchgange der nach der Anlage II. der Verordnung vom 29sten v. M. begünstigten Gegenstände aus dem Steuervereinsgebiete durch den Harz-Leinebezirk in die übrigen Theile des Zollvereins, werden dieselben, wenn sie hier einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, oder nur unter Beibringung von Ursprungszeugnissen vom Eingangszolle befreit sind, von dem Eingangsamte im Harz-Leinebezirke mit Begleitschein I. und dem beigebrachten Ursprungszeugnisse auf das Zoll- oder Steueramt ihres Bestimmungsortes in den übrigen Theilen des Zollvereins abgefertigt. Berlin, den 5ten April 1853.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: (gez) v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 104. Betrifft das bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militair-Behörden zu beachtende Verfahren. A. d. J. 1821. Febr.

Höherer Anordnung gemäß werden die nachstehenden Vorschriften in Betreff des bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militair-Behörden zu beachtende Verfahren mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 20sten Mai 1852 (Amtsblatt pro 1852, Seite 123) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ueber

Digitized by Google

Ueber das bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militair-Behörden zu beobachtende Verfahren sind neuerlich Vorschriften erlassen und durch das Militair-Wochenblatt veröffentlicht worden, von denen diejenigen, welche für das Publikum Interesse haben, auszugsweise demselben nachstehend zur Beachtung und Befolgung hierdurch besonders bekannt gemacht werden:

§. 6. Jeder mit Schießpulver beladene Wagen muß mit einem guten Plantuche, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist, überzogen und mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden, um durch diese Zeichen die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 7. Der Begleitmannschaft ist auf ihren Posten während des Marsches die Befugniß einer Schildwacht ausdrücklich beigelegt.

§. 9. Weder die Fuhrleute noch die militairische Begleitmannschaft, wo sich dieselbe nach der Eintheilung des Transportführers auch befinden mag, dürfen während des Marsches Taback rauchen.

Ebenso haben die dem Transport vorangehenden oder nachfolgenden Unteroffiziere Jedem, welcher sich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen zu untersagen. Der Offizier des Kommandos hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

§. 12. Jeder einem Pulvertransport begegnende oder ihn einholende Reiter oder Wagen muß auf einer Entfernung von zehn Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder zehn Schritt von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von zehn Schritten im Trabe zurücklegen kann.

Nur dem Transportführer steht die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnellen Tempos zu reiten.

§. 13. Jeder Pulverwagen, mit Ausschluß der zu den Batterien und Kolonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf zehn Schritte eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder zehn Schritte von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (5, 6) soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Eskorte die Führer entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessenungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern.

Digitized by Google

Um dieſe Aufforderung ſchon bei Zeiten bewirken zu können, geſchieht ſolche ſowohl von dem vor, als dem hinter dem Transport befindlichen Poſten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungs-Mannſchaften wiederholt, ſobald ſich ein Fuhrwerk demſelben nähert. Beſteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Verſenden des Pulvers zum Scheibenſchießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall ſein wird, ſo kann der Poſten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langſamfahren, das Unterſagen des Tabackrauchens und dergleichen, durch den bei dem Wagen ſelbſt befindlichen Mann jedoch ſchon in Zeiten erfolgen müſſen.

§. 14. Vorſtehende, im §. 12 und 13 angegebene Beſtimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf ſämmtliche Poſtfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerſeits und die Poſtfuhrwerke andererſeits ſich gegenſeitig auf halbes Geleiſe ausweichen müſſen.

In ſolchen Fällen aber, wo wegen der beſonderen Beſchaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen das Umwerfen der letzteren zu befürchten iſt, ſollen zur Vermeidung der Gefahr für beide Theile die Poſtfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten ſein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

§. 15. Die beim Durchfahren durch einen Ort zu treffenden Anordnungen und Vorſchriftsmaßregeln beſtehen darin, daß die Paſſage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei iſt, daß ſich auf derſelben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derſelben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorſicht angewendet wird, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort paſſiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umſtände entfernt werden.

§. 16. Stößt dem Pulvertransport beim Paſſiren der Eiſenbahn oder in gefährlicher Nähe derſelben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils ꝛc. ꝛc., ſo läßt der Kommandoführer den nächſten Bahnwärter durch einen Unteroffizier benachrichtigen, dem ſich etwa nähernden Dampfwagenzuge ſofort das Haltſignal zu geben.

Iſt das Hinderniß beſeitigt, ſo paſſirt zunächſt der Transport die gefährdete Stelle und dann erſt wird dem Wärter angezeigt, daß die Bahn wieder frei ſei.

Befinden ſich in der zuläßigen Nähe von 400 Schritten da, wo der Transport die Bahn durchſchneiden oder ſie in gefährdeter Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofsgebäude ꝛc. ꝛc., ſo hat der Transportführer zu vermitteln, daß die Oefen, ſo lange der Pulver-

Trans-

Digitized by Google

Transport sich näher als 400 Schritte von denselben befindet, geschlossen bleiben und keine Koaks herausgenommen, die bereits herausgenommenen aber vorher gelöscht werden.

Im Uebrigen finden die Vorschriften (§. 15) für das Durchfahren bewohnter Oerter hier Anwendung und muß es der Beurtheilung des Transportführers überlassen bleiben, in besonderen Fällen solche Maßregeln zu ergreifen, durch welche die Sicherheit des Transportes erreicht wird.

§. 17. Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh ꝛc. ꝛc. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

§. 18. Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze einer Fähre nur immer ein Pulverwagen halten, und ebenso jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörenden Mannschaften weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen.

Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen auf einmal, sowie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangende Gegenstände enthalten, zugleich mit den Pulverwagen übergesetzt werden.

§. 20. Kein Fuhrmann darf vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 21. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schänke oder einem andern Hause halten bleiben.

Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte, und auch der Wagen unter sich geschehen. Diese müssen aber stets unter gehöriger Aufsicht der Kommandirten bleiben.

Wird indessen zum Mittagsfutter angehalten, und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritten von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren, und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

§. 30. Hat man keine Leinwandpläne zum Bedecken der Ladung, welches bei Pulver-Transporten im Kriege in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten,

daß

Digitized by Google

daß es ein Pulvertransport ist, mit der oben (§. 6) angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und den letzten Wagen, wenn nicht die hinreichende Zahl Flaggen für jeden einzelnen Wagen vorhanden oder gleich zu beschaffen sein sollte.

§. 33. Bei Pulverversendungen zu Wasser ist jedes der beladenen Fahrzeuge (Kähne und Flußschiffe) mit einer schwarzen Flagge, auf welcher sich ein weißes **P.** von 1½ Fuß Höhe befindet, von solcher Größe und in solcher Höhe angebracht zu versehen, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann.

Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeigt, ist es nothwendig, dieselbe durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§. 35. Die Begleitungsmannschaften der mit Pulver beladenen Kähne und Flußschiffe haben mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen, daß auf denselben weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht wird.

Da in dieser Beziehung große Vorsicht nöthig ist, so werden sowohl dem Schiffsvolke als der militairischen Begleitung die Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge abgenommen.

Der Offizier nimmt diese Gegenstände in seine Kajüte in sichern Verwahrsam in irdenen Töpfen ꝛc. ꝛc. und überzeugt sich sorgfältig, daß Nichts zurückbehalten wird.

Wenn die treidelnden Mannschaften, wie oft geschieht, in die mit Pulver beladenen Kähne aufgenommen werden müssen, so ist ganz besonders darauf zu sehen, das diese Leute nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und damit die Pulverschiffe betreten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen ꝛc. ꝛc. an dem zum Kochen eingerichteten Platze an die Leute wieder vertheilt werden, sie sind ihnen jedoch beim Zurückkehren abermals abzunehmen und zu verwahren.

§. 37. Begegnen dem Pulvertransworte andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer zwar schon gesetzlich verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen, zur sicheren Ueberzeugung aber, daß dies auch geschieht, muß sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulver-Schiffe anzeigen und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des Gesetzes auffordern.

Nähert sich dem Transporte ein Dampfschiff, so ist nachzusehen, ob die nach §. 33 angebrachte schwarze Flagge sich auch noch in solcher Lage befindet, daß sie von dem Dampf-Schiffe wahrgenommen werden kann, damit dieses möglichst auszuweichen im Stande ist.

Auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kömmt, damit der aus der Röhre

des

Digitized by Google

des Dampfschiffes kommende Rauch mit den möglicherweise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlage.

§. 40. Bei den Pulvertransporten zu Wasser bestehen die von der Ortsbehörde des Ortes, durch welchen ein solcher geht, zu treffenden Anordnungen unter andern darin, daß die Passage auf dem Flusse ganz frei gemacht wird, und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst, kein Feuer sein darf.

Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

§. 42. Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritte zu passiren, so wird wie in §. 16 vorgeschrieben verfahren. Gumbinnen, den 5ten April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 105. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6402. April.

Dem Gendarm Teike zu Sodehnen, Kreises Darkehmen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 6ten April 1853. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 106 Patentertheilung.

Dem Mechaniker A. Volkenborn zu Langenberg, bei Elberfeld, ist unter dem 6ten April 1853 ein Patent:

auf eine Verbesserung der Flecht- oder Litzen-Maschinen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 107. Patentertheilung.

Dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin ist unter dem 10ten April 1853 ein Patent:

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 108. Unbestellbare Gegenstände betreffend.

Bei der unterzeichneten Ober-Postdirektion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) eine lederne Hutschachtel, welche am 13ten Dezember v. J. in der Packkammer des Postamts in Tilsit vorgefunden und nicht abgefordert worden ist;

2) eine

2) eine blecherne grün lackirte Handlaterne und ein wollener Pulswärmer, im Januar d. J. in der Passagierstube zu Insterburg vorgefunden;
3) zwei messingene gezähnte Stäbe, in dem Personenpostwagen aus Königsberg im Februar d. J. zu Tilsit vorgefunden;
4) ein Pelz-Fußsack, in dem Memeler Personenpostwagen im Februar d. J. in Tilsit aufgefunden, und
5) ein am 20sten Dezember v. J. in Tilsit zur Post gegebener Brief mit 1 Rthlr. Kassen-Anweisung an den Musketier Jurge Schneider in Danzig, dessen Absender sich nicht unterzeichnet hat.

Sollten die zur Empfangnahme der vorstehend bezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendung resp. des Auffindens der Passagierstücke an gerechnet, sich nicht melden, so werden die Gelder dem Post-Armenfonds überwiesen, die übrigen Gegenstände aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden.

Gumbinnen, den 10ten April 1853. Königl. Ober-Postdirektion.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Präzentor in Kussen, Leonhard Hermann Adolph Karck, ist die Verwaltung der provisorischen Pfarrstelle an der neu zu errichtenden evangelischen Kirche zu Friedrichswalde, in der Diözese Ragnit, übertragen worden.

Der Militair-Supernumerarius Zart ist zum Gehilfen und Stellvertreter des Polizeianwalts und Polizeiverwalters Schlimm zu Tilsit interimistisch bestellt worden.

Die Bürger Küßner und Fagenzer zu Johannisburg sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätigt worden.

Der Mühlenbesitzer Theodor Reiman zu Arys ist zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt worden.

Dem Lehrer Schatz aus Pillwogallen ist die zweite Lehrerstelle an der Kirchschule in Aulowönen, Kreis Insterburg, versuchsweise übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 15.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 17. Gumbinnen, den 27sten April 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 109. Prämien-Bewilligung betr. L. d. J. 6433. April.

Dem Dorfrichter Schaak zu Schleppen, Kreises Tilsit, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 11ten April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 110. Prämien-Bewilligung betr. L. d. J. 6470. April.

Dem Dorfrichter Schaak zu Schleppen, Kreises Tilsit, ist für die Entdeckung zweier gerichtlich bestrafter Baumfrevler eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 13ten April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 111. Patentertheilung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 20sten April 1853 ein Patent:

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 112. Patentertheilung.

Dem Longin Gantert zu Barmen ist unter dem 20sten April 1853 ein Patent:

auf eine Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 113. Patentertheilung.

Dem Fabrikanten Gustav Lehrkind zu Haspe, im Kreise Hagen, ist unter dem 19ten April 1853 ein Patent:

auf eine Nagelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Schulamts-Kandidaten Hassenstein, zur Zeit Hauslehrer in Baitkowen, Kreis Lyk, ist die Verwaltung des Rektorats in Neu-Jucha interimistisch übertragen worden.

Digitized by Google

Der Dr. H. L. Ferdinand Gobureck hat sich als Arzt, Operateur und Geburtshelfer in Tilsit niedergelassen.

Der Forstkassen-Rendant Schäfer ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Johannisburg auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Gemeinderaths-Vorsteher Julius Gauda ist zum Stadtkämmerer in Rhein gewählt und bestätigt worden.

Nachdem der Kaufmann A. Hoffmann zu Arys die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann und Gastwirth Reinhold Stiller zu Arys als Agent der gedachten Gesellschaft für Arys und die Umgegend bestätigt worden.

Den Fräulein Elise Prellwitz und Louise Eichberger, zur Zeit in Tilsit, ist auf den Grund der überstandenen mündlichen und schriftlichen Prüfung die Befugniß zur Uebernahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in gebildeten Familien beigelegt worden.

Den Fräulein Lina Fliege, Louise Schliewen, Karoline Schöling und Heinriette Klein, sämmtlich in Tilsit, ist, nach überstandener mündlicher und schriftlicher Prüfung, die Konzession zur Uebernahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in gebildeten Familien, sowie zur Verwaltung eines Lehramts an höhern Töchterschulen, ertheilt worden.

Nachstehend benannte Schülerinnen des hiesigen Hebammen-Lehr-Instituts:

1) Elisabeth Olnhoff in Marggrabowa, Kreises Oletzko;
2) Katharina Federmann in Tilsit;
3) Rosine Neumann in Groß-Eschenbruch, Kreises Insterburg;
4) Amalie Bogdahn in Neukirch, Kreises Niederung;
5) Wilhelmine Gerhardt in Raudohnen, Kreises Stallupönen;
6) Amalie Litty in Groß-Sobrost, Kreises Darkehmen;
7) Friederike Fiokowski in Stradaunen, Kreises Lyk;
8) Amalie Lippert in Wischwill, Kreises Ragnit;
9) Mathilde Bong in Turken, Kreises Ragnit;
10) Heinriette Bernutat in Sarnowken, Kreises Goldapp;
11) Louise Broßio in Milöwen, Kreises Lyk;
12) Dorothea Dombrowski in Scheppetschen, Kreises Insterburg;
13) Justine Schott in Szurgupchen, Kreises Gumbinnen,

sind in Folge wohlbestandener Prüfungen die Approbationen als Hebammen ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 17.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
315 * 5-6

Amtsblatt

№ 18. Gumbinnen, den 4ten Mai 1853.

№ 114. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 12te und 13te Stück der Gesetzsammlung, welche den 30sten April d. J. in Berlin ausgegeben sind, enthalten: unter

№ 3717 die Bestätigungs-Urkunde in Betreff der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft, vom 16ten März 1853; unter

№ 3718 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten März 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chaussee-Bau von Lissa nach Gostyn durch den Fraustadter Kreis; unter

№ 3719 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Beuel-Bendorfer Staatsstraße zu Honnef über Asbach bis zur Neuwied-Weyerbuscher Gemeinde-Chaussee zu Flamersfeld; unter

№ 3720 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Wildenrath und Arsbeck bis zur Erkelenz-Strälener Gemeinde-Chaussee in Niedercrüchten; unter

№ 3721 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1853, betreffend die Bedingungen für die Ausübung der Rheinschifffahrt; unter

№ 3722 das Gesetz über die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der Verordnung vom 7ten April 1838 von derselben ausgeschlossen sind, vom 4ten April 1853; unter

№ 3723 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten April 1853, betreffend Abänderungen des Regulativs über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree, vom 8ten November 1845; unter

№ 3724 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Gesellschafts-Statuten der Aktien-Gesellschaft „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg," vom 7ten April 1853, und unter

№ 3725 die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 4ten August 1852 über die Bildung der ersten Kammer, vom 14ten April 1853.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 115. Den Remonte-Ankauf pro 1853 im Regierungs-Bezirk Gumbinnen betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 24sten Juni in Mehlauken,
" 28sten Juni in Tapiau,
" 30sten Juni in Wehlau,
" 5ten Juli in Insterburg,
" 7ten Juli in Seßlacken,
" 9ten Juli in Lengwethen,
" 13ten Juli in Ragnit,
" 20sten Juli in Darkehmen,
" 2ten August in Trempen,
" 15ten August im Kirchdorf Kattenau,
" 22sten August in Gumbinnen,
" 26sten August in Angerburg,
" 29sten August in Barten,
" 1sten September in Kinderhoff, bei Gerdauen,
" 8ten September in Rastenburg,
den 10ten September in Lötzen
" 12ten September in Widminnen,
" 13ten September in Lyk,
" 16ten September in Marggrabowa,
" 17ten September in Goldapp,
" 19ten September in Mehlkehmen,
" 20sten September in Stallupönen,
" 22sten September in Schirwindt,
" 24sten September in Pillkallen,
" 26sten September in Lasdehnen,
" 1sten Oktober in Plaschken,
" 3ten Oktober in Prökuls,
" 5ten Oktober in Kaukehmen,
" 7ten Oktober in Heinrichswalde,
" 8ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märten werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größeren Herren Gutsbesitzer aber werden ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission nahmhaft zu machenden zunächst belegenen Remonte-Depots auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt; weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben. Berlin, den 6ten April 1853.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 116. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6478. April.

Dem Gendarm Boltz zu Norkitten, Kreises Insterburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 15ten April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 117. Patentertheilung.

Dem Mechaniker Christ. Wilhelm Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 23sten April 1853 ein Patent:

auf Verbesserung der Schuß-Spul-Maschinen mit selbstthätigem Ausrücker in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 118. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann Karl Friedrich Wappenhans in Berlin unterm 25sten August v. J. ertheilte Patent:

auf eine Schneidemaschine für Flaschenkorke,

ist aufgehoben.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

Allgemeine Gebührentaxe

in gerichtlichen Angelegenheiten

für

die in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt befindlichen Dorfgerichte.

№ 119. Allgemeine Gebührentaxe in gerichtlichen Angelegenheiten, für die in den Regierungs-Bezirken Merseburg und Erfurt befindlichen Dorfgerichte.

1) Für die Aufnehmung eines von solchen Personen zu errichtenden Vertrages, welche des Schreibens und Lesens unkundig oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind (Allgem. Landrecht Thl. I., Tit. 5, §§. 172 und 173), wenn der Gegenstand beträgt:

a) unter 50 Rthlr. . . . . 5 Sgr.;
b) über 50 bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . . 10 Sgr.;
c) über 100 bis 200 Rthlr. . . . . 15 bis 20 Sgr.;
d) über 200 Rthlr. . . . . 20 Sgr. bis 1 Rthlr.;
e) über 500 Rthlr. . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.;

Wenn der Gegenstand des Vertrages nach Gelde nicht zu schätzen ist, so sind die Gebühren, wie bei Gegenständen zwischen 50 bis 200 Rthlr., nach vernünftigem Ermessen der mehrern oder mindern Erheblichkeit zu bestimmen.

2) Die

Digitized by Google

2) Die vorstehenden Sätze gelten auch für den Fall, wenn Personen, die lesen und schreiben können, die Aufnehmung eines Vertrages verlangen, welcher nach den Gesetzen nicht gerichtlich, noch von einem Justiz-Kommissar und Notar aufgenommen werden muß. Für die Aufnehmung eines bloßen Eheversprechens dürfen keine Gebühren gefordert werden. (Allgem. Landrecht Thl. II., Tit. 1, §. 84.)

3) Für die Aufnehmung eines Entwurfs (einer Punktation) zu einem Kaufkontrakt über unbewegliche Güter sind nach Verhältniß des Kaufpreises die Gebühren wie bei № 1 anzusetzen.

4) Für die Aufnehmung einer Quittung zum Protokoll über gezahlte Kauf-, Pacht- oder andere Gelder, wenn die Zahlung beträgt:

a) unter 50 Rthlr. . . . . 5 Sgr.;
b) von 50 bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . . 10 Sgr.;
c) über 100 bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . . 15 Sgr.;
d) über 200 bis 500 Rthlr. einschließlich . . . . . 20 Sgr. bis 1 Rthlr.;
e) über 500 Rthlr. . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.

5) Für die Aufnehmung eines Entwurfs zu einem Pachtkontrakte finden nach Verhältniß des einjährigen oder auf kürzere Zeit bestimmten Pachtgeldes die unter № 1 bestimmten Gebühren für Aufnehmung eines Vertrages statt.

6) Für die Auf- und Annehmung eines Testaments oder einer andern letztwilligen Verordnung, wenn Gefahr im Verzuge ist, und für die Ablieferung an das Gericht (Allgemeines Landrecht Thl. I., Tit. 12, §§. 93 bis 95) sind zu entrichten . 1 bis 2 Rthlr.

Es ist hierbei auf den vermuthlichen Vermögenszustand desjenigen zu sehen, welcher seinen letzten Willen aufnehmen läßt.

7) Für die Versiegelung eines Nachlasses in Abwesenheit des Richters (Allgem. Ger.-Ordn. Thl. II., Tit. 5, §. 19), mit Einschluß der Entsiegelung, wenn der Nachlaß beträgt:

a) unter 50 Rthlr. . . . . 10 Sgr.;
b) 50 bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . . 15 Sgr.;
c) über 100 bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . . 25 Sgr.;
d) über 200 bis 500 Rthlr. einschließlich . . . . . 1 Rthlr.:
e) über 500 Rthlr. . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.

8) Für eine Inventur auf Anweisung des vorgesetzten Gerichts (Allgem. Ger.-Ordn. Thl. II., Tit. 5, §. 43), mit Einschluß der Taxe des beweglichen Vermögens-Nachlasses, wenn der Nachlaß beträgt:

a) unter 50 Rthlr. . . . . 15 Sgr.;

b) 50 bis

Digitized by Google

b) 50 bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . . 25 Sgr.;
c) über 100 bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . . 1 Rthlr.;
d) über 200 bis 500 Rthlr. einschließlich . . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.;
e) über 500 Rthlr. . . . . 2 Rthlr.;

9) Für die Abschätzung unbeweglicher Güter, nach Verhältniß des Taxwerths, wenn solcher beträgt:
a) unter 50 Rthlr. . . . . 10 bis 15 Sgr.;
b) 50 bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . . 20 bis 25 Sgr.;
c) über 100 bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . . 1 Rthlr.;
d) über 200 bis 500 Rthlr. einschließlich . . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.;
e) über 500 Rthlr. . . . . 2 Rthlr.;

10) Für eine Auktion (Allgem. Ger.-Ordn. Thl. I., Tit. 24, §. 80) nach Verhältniß des zu lösenden Geldes, wenn dasselbe beträgt:
a) unter 10 Rthlr. . . . . 10 Sgr.;
b) 10 bis 50 Rthlr. einschließlich . . . . . 20 Sgr.;
c) 50 bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . . 1 Rthlr.;
d) über 200 bis 500 Rthlr. einschließlich . . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.;
e) über 500 Rthlr. . . . . 2 Rthlr.;

11) Für die Einnahme und Ablieferung der Auktionsgelder an das vorgesetzte Gericht von jedem Thaler . . . . . 6 Pf.;

12) Für die Behändigung einer gerichtlichen Vorladung oder andern Verfügung, imgleichen für die mündliche Vorladung einer Partei auf Anordnung des Gerichts 1 Sgr. 3 Pf.

13) Ist eine Vorladung oder Verfügung an die ganze Gemeinde oder doch an mehr als vier Mitglieder derselben gerichtet . . . . . 5 bis 10 Sgr.

14) Für die Vollstreckung einer Exekution bei Gegenständen:
a) unter 50 Rthlr. . . . . 10 bis 20 Sgr.;
b) von 50 Rthlr. und darüber . . . . . 1 Rthlr.

15) Bei Grenzregulirungen, die auf Antrag der Privatpersonen erfolgen:
a) für das Legen eines neuen Grenzsteins erhalten die Dorfgerichte . . 5 Sgr.;
b) für eine Grenzbesichtigung:
aa. innerhalb des Dorfes und der Dorfgärten . . . . 10 bis 15 Sgr.,
bb. außerhalb derselben . . . . . 20 Sgr. bis 1 Rthlr.

Werden die Mitglieder des Dorfgerichts sonst als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie dafür die in der Allgemeinen Gebührentaxe für die Gerichte bestimmten Sätze.

16) Wenn

Digitized by Google

16) Wenn die Dorfgerichte zur Ausrichtung der ihnen obliegenden gerichtlichen Geschäfte reisen müssen, so erhält jedes Mitglied:
   a) an Meilengebühren für den Hin- und Rückweg . . . . . 5 Sgr.;
   b) an Zehrungskosten täglich . . . . . 5 Sgr.

17) Für ein dorfgerichtliches Attest, welches auf Verlangen in Parteisachen oder andern Privat-Angelegenheiten ertheilt wird . . . . . 5 Sgr.

18) In Ansehung der den Dorfgerichten bei Pfändungen zukommenden Gebühren, z. B. wenn gepfändetes Vieh an sie zur Verwahrung abgeliefert wird (Allgem. Landrecht Thl. I., Tit. 14, §. 432) oder wenn die Zahl der zurückzubehaltenden Stücke von ihnen zu bestimmen ist (442 daselbst), hat es bei den an jedem Orte herkömmlichen Sätzen das Bewenden.

19) Für Rein- und Abschriften in Parteisachen erhält der Gerichtsschreiber außer seinem Antheil an den festgesetzten Gebühren für jeden angefangenen Bogen . 2 Sgr. 6 Pf.

20) Bei der Vertheilung der Gebühren selbst ist das an jedem Orte bisher üblich gewesene Verhältniß noch ferner zu beobachten. Ist dieses Verhältniß zweifelhaft, so soll in der Regel dem Schulzen $\frac{1}{3}$, den beiden Schöppen zusammen $\frac{1}{3}$ und dem Gerichtsschreiber $\frac{1}{3}$ von den, dem ganzen Dorfgericht zukommenden Gebühren zu Theil werden.

21) Höhere Gebühren, als diese Taxe bestimmt, dürfen bei Vermeidung gesetzmäßiger Ahndung nicht gefordert noch erhoben werden.

22) Auch von auswärtigen Parteien sollen keine höheren Gebühren genommen werden, als von den Dorfseinwohnern.

23) Eben sowenig ist es erlaubt, für Handlungen, die in der gegenwärtigen Taxe nicht aufgeführt sind, Sporteln anzusetzen.

24) In Kriminalsachen sind die den Dorfgerichten zukommenden Gebühren nach der, der Kriminal-Ordnung beigefügten Gebührentaxe und dem vernünftigen Ermessen der vorgesetzten Gerichte zu bestimmen.

25) Die Dorfgerichte müssen die Gebühren nach Beendigung des betreffenden Geschäfts liquidiren und die Liquidation dem ordentlichen Richter zur Festsetzung einreichen. Erst nach erfolgter Festsetzung dürfen die Gebühren von den Parteien eingezogen werden.

Der Herr Justiz-Minister hat unterm 4ten März d. J. genehmigt, daß die in der vorstehenden Gebührentaxe bestimmten Sätze auch von den Dorfgerichten im diesseitigen Departement für Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — in soweit sie dazu befugt sind — liquidirt werden können, nur müssen die Gebühren, wie §. 25 bestimmt, jederzeit

Digitized by Google

zeit zuvor vom ordentlichen Richter festgesetzt werden. Die Festsetzung kann aber nur erfolgen, wenn die Handlung, für welche die Gebühren liquidirt werden, vor gehörig besetztem Dorfgericht und vollständig aufgenommen worden ist.

Hienach haben sich daher künftig die Dorfgerichte und die Königl. Gerichte erster Instanz zu achten. Insterburg, den 22sten April 1853. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 120. Zusätzliche Vorschrift des Chausseegeld Tarifs vom 29. Febr. 1840.

Die zusätzliche Vorschrift ad 4 des unterm 29sten Februar 1840 Allerhöchst vollzogenen Chausseegeld-Tarifs, welche wörtlich lautet:

„Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufsichts-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten von ihm berührten Chausseegeld-Hebestelle abzugeben",

wird hierdurch dem betheiligten Publikum zur Beachtung in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß entgegengesetzten Falls die Zuwiderhandelnden nicht nur zur nochmaligen Chausseegeld-Entrichtung an der nächsten von ihnen berührten Hebestelle werden herangezogen werden, sondern auch noch weitere Ahndung zu gewärtigen haben.

Königsberg, den 21sten April 1853.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor: Der Ober-Regierungsrath Voigtel.

Bekanntmachungen.

№ 121. Lokal-Polizei-Verordnung.

Auf Grund §. 5 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird, giltig für den Umfang des Heydekruger Kreises, nachstehende Lokalpolizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Jedermann wird fortan untersagt, mit Gefangenen eines Gerichts- oder Polizei-Gefängnisses ohne ausdrückliche Erlaubniß der zuständigen Behörde in irgend einen Verkehr zu treten, sich mit denselben durch Worte, Zeichen oder auf sonstige Weise zu unterhalten und ihnen Speisen oder sonst irgend etwas zu verabfolgen.

§. 2. Insbesondere ist es unbefugten Personen verboten, sich der Umfassungs-Mauer des hiesigen Gerichts-Gefängnisses außerhalb der Landstraße und des Hofes der Dobrinschen Gastwirthschaft bis auf eine Entfernung von 150 Schritt zu nähern.

§. 3. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, setzt sich nicht allein der sofortigen Verhaftung aus, sondern hat auch Geldbuße bis zu 3 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe zu gewärtigen.

Heydekrug, den 19ten April 1853. Der Landrathsamts-Verweser Degen.

Der

Digitized by Google

№ 122. Den Leinwandmarkt in Angerburg betr.

Der diesjährige Leinwandmarkt in Angerburg findet nicht, wie im Kalender pro 1853 verzeichnet, vom 1sten bis 11ten Juli exkl. der Sonntage, sondern vom 1sten bis 11ten Juni exkl. des dazwischen liegenden Sonntages, statt. Angerburg, den 27sten April 1853.

Der Magistrat.

№ 123. Aufforderung zum Beitritt der Friedens-Gesellschaft.

Unser ehemalige Zögling, der Landschaftsmaler Rudolph Jonas, zur Zeit in Danzig, hat uns als Zeichen seines Dankes für die ihm zu seiner Ausbildung aus unseren Mitteln gewordene Unterstützung ein werthvolles Oelgemälde — Ruine Vorst im Etschthale an der italienischen Grenze, Abendlandschaft — als Geschenk überwiesen.

Wir nehmen daraus gerne Veranlassung, an die große Zahl unserer ehemaligen Zöglinge deren Verhältnisse gestatten, auch ihrerseits der Gesellschaft ihre Dankbarkeit zu bethätigen, die Bitte zu richten, daß sie unserer Gesellschaft als Mitglieder beitreten und durch Zeichnung von Beiträgen uns die Freude machen, auch ferner die Anträge auf Unterstützungen armer Jünglinge berücksichtigen zu können.

Viele können Einem helfen; auch der geringste Beitrag hilft. Möchten unser ehemaligen Zöglinge sich der Wohlthat erinnern, die ihnen zu Theil geworden ist, und daß sie durch unsere Beihilfe das erreicht haben, was sie hilflos vergebens erstrebten.

Gumbinnen, den 27sten April 1853.

Der Vorstand der litthauischen Friedensgesellschaft.

Siehr. Sprunck. Dobillet. Lohmeyer.

Personal-Chronik.

Das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat dem Herrn Oberamtmann Hecht zu Degesen, dem Herrn Gutsbesitzer Möller zu Mallwischken und dem Herrn Gutsbesitzer v. Lyncker zu Nemmersdorf die Gestütmedaille, für ihre vielfachen und erfolgreichen Bemühungen in der Pferdezucht, verliehen. Im höhern Auftrage bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß. Gumbinnen, den 29sten April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem seitherigen Pfarrer zu Gilge August Friedrich Schultz ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Aulowönen, in der Diözese Insterburg, verliehen worden.

Der Präzentor Hahn aus Plaschken, Kreises Tilsit, ist in gleicher Eigenschaft nach Kussen, Kreises Pillkallen, versetzt und das dadurch erledigte Präzentorat in Plaschken dem Predigt- und Schulamts-Kandidaten J. Landt interimistisch übertragen worden.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Carl Eduard Cludius ist vom Magistrate in Lötzen zum Prorektor an der Stadtschule berufen und als solcher bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 18.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
10/5 * 7-8A

Amtsblatt

№ 19. Gumbinnen, den 11ten Mai 1853.

№ 124. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 14te Stück der Gesetzsammlung, welches den 4ten Mai d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3726 die Bekanntmachung über die unterm 4ten April 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zur Ausführung des Brätz-Tirschtiegel-Neustadt-Pinner Chausseebaues, vom 23sten April 1853; unter

№ 3727 das Gesetz, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, vom 25sten April 1853; unter

№ 3728 das Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 2ten Mai 1853, und unter

№ 3729 die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnung vom 29sten März 1853, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend, vom 1sten Mai 1853.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 125. Betrifft die Eichung der Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes. V. d. J. 3017. April.

Zur Beseitigung von Mißbräuchen welche die Anwendung beliebiger Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes mit sich führt, und zur Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Form dieser Gemäße und ihrer Unterabtheilungen, bestimme ich hierdurch mit Bezug auf die Vorschrift in den §. 53 und 57 der Instruktion für die Eichungs-Kommissionen vom 14ten Dezember 1816, nach Anhörung der Königl. Regierungen, des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin und der Königl. Normal-Eichungs-Kommission auf Grund des §. 35 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 unter Aufhebung der ergangenen abweichenden Vorschriften Folgendes:

1) Zur Eichung dürfen nur die nachstehenden Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaßes, nämlich:

$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Scheffel,

$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ Metze,

$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$ Quart,

Digitized by Google

zugelassen werden. Andere als die vorstehend bezeichneten Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes dürfen fortan nicht gestempelt werden.

2) Der normale innere Durchmesser der zu 1 bezeichneten Gemäße und deren Unterabtheilungen wird festgestellt:

für den ganzen Scheffel auf 22 Zoll,
" " halben Scheffel auf 17 Zoll,
" " viertel Scheffel auf 12 Zoll,
" die ganze Metze auf 7 Zoll,
" " halbe Metze auf 5 1/2 Zoll,
" " viertel Metze auf 4 1/4 Zoll,
" " achtel Metze auf 3 1/2 Zoll,
" " sechzehntel Metze auf 2 3/4 Zoll,
" " ein Zweiunddreißigstel Metze auf 2 1/4 Zoll;
" das ganze Quart auf 42 Linien,
" " 1/2 Quart auf 33 Linien,
" " 1/4 Quart auf 27 Linien,
" " 1/8 Quart auf 21 Linien,
" " 1/16 Quart auf 17 Linien,
" " 1/32 Quart auf 14 Linien,
" " 1/64 Quart auf 10 1/2 Linien.

3) Für den Scheffel, die Metze und die Unterabtheilungen dieser Maaße soll eine Abweichung von den, unter zwei festgesetzten normalen Durchmessern, wenn dieselbe nicht mehr beträgt, als:

beim ganzen Scheffel 4 Linien,
" 1/2 und 1/4 Scheffel 3 Linien,
bei der ganzen Metze 2 Linien,
" den Unterabtheilungen derselben 1 1/2 Linien,

nicht berücksichtigt werden.

Als Durchmesser ist hierbei das arithmetische Mittel, zweier, auf einander senkrechter Durchmesser anzunehmen, von denen einer auf die Mitte des sogenannten Verbandes (wo die abgeschrägten Enden des die cylindrische Umfassungswand bildenden Holzspahns übereinander zusammengenietet sind,) trifft.

Gemäße, deren mittlerer Durchmesser um mehr als die vorstehend angegebene Größe, von dem unter zwei festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, dürfen nicht gestempelt werden,

Digitized by Google

werden, wenn dieselben jedoch geeicht sind, so können sie auch ferner zur Eichung zugelassen werden.

4) Das Quartmaaß und dessen Unterabtheilungen dürfen nur gestempelt werden, wenn sie die unter zwei festgestellten normalen innern Durchmesser haben. Wenn diese Gemäße jedoch bereits geeicht sind, oder deren Eichung vor dem Ablaufe dieses Jahres nachgesucht wird, so können dieselben ohne Rücksicht darauf, ob sie den vorgeschriebenen Durchmesser haben, zur Eichung zugelassen werden.

5) Die Gebühren für die Eichung und Stempelung:

der $1/32$ Metze werden auf 1 Sgr.

des $1/32$ und $1/64$ Quarts auf 6 Pf.

festgesetzt, ohne Unterschied, ob dieselben bereits früher geeicht gewesen sind oder nicht.

6) Die zum Gebrauche der Eichungs-Kommissionen und der Eichungs-Aemter bestimmten metallenen Normalen von Hohlmaaßen sind fortan ausschließlich von der Königl Normal-Eichungs-Kommission in Berlin zu beziehen, welche angewiesen ist, solche gegen Erstattung der Unkosten zu verabfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind den Eichungsbehörden zur genauen Beachtung mitzutheilen, auch, soweit sie für das Publikum von Interesse sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Berlin, den 25sten April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

v. d. Heydt.

Vorstehender Erlaß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 1sten Mai 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 126. Die Aushändigung der Quittungen über die im IV. Quartal 1852 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder. A. 1850. April.

Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im 4ten Quartal 1852 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder sind den betreffenden Kreiskassen, zur Aushändigung an die Interessenten, gegen Ausstellung von Empfangsbescheinigungen und Rückgabe der von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Interims-Quittungen, zugesendet worden.

Gumbinnen, den 28sten April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

№ 127. Die Martini-Durchschnittspreise pro 1852, Behufs Ablösung der Reallasten betreffend. A. d. S. L. 7165. März.

Behufs Ablösung von Reallasten werden die gemäß §. 19 der Ablösungs-Ordnung vom treide in in den 5 Preis-Distrikten nachstehend.

Laufende №	Benennung der Preis-Distrikte.	Benennung der Normal-Marktorte.	Benennung der zu denselben gehörigen landräthlichen Kreise.	Die Martini-mit Weizen. Rt.	Sgr.	₰
1		Stadt Johannisburg . .	Johannisburg	1	23	0,15
2	I.	= Lyk	Lyk	1	18	11,18
3		= Marggrabowa . .	Oletzko	1	28	11,5
4		= Sensburg . . .	Sensburg	1	27	3
5	II.	= Angerburg . . .	Angerburg	1	29	1,7
6		= Lötzen	Lötzen	1	28	11,16
7		= Goldapp . . .	Goldapp	1	28	9
8	III.	= Darkehmen . .	Darkehmen	1	26	10,19
9		= Insterburg . . .	Insterburg	1	26	9,13
10		= Gumbinnen . .	Gumbinnen	1	25	3,12
11	IV.	= Tilsit	Tilsit, Heydekrug und Niederung	1	29	11,18
12		= Ragnit	Ragnit	1	28	11,8
13	V.	= Pillkallen . . .	Pillkallen	1	26	3,9
14		= Stallupönen . .	Stallupönen	1	23	2,1

zur Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 3ten März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

2ten März 1850 ermittelten Martini-Durchschnittspreise pro 1852 für marktgängiges Ge-

Durchschnitts-Marktpreise betragen pro $18^{20}/_{32}$, also für 24 Jahre, Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre, „von einem Scheffel“															Bemerkungen.
Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen						
									graue.			weiße.			
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	
1	1	7,10	—	21	8,2	—	14	1,16	—	—	—	—	—	—	Der Durchschnitts-Preis für graue und weiße Erbsen hat nicht festgestellt werden können, weil diese Getreidesorten nicht regelmäßig zu Markte gebracht sind.
—	29	3,6	—	22	3,4	—	9	4,3	—	—	—	—	—	—	
1	—	9	—	24	10,18	—	15	5,17	—	—	—	—	—	—	
1	4	3,18	—	26	9	—	18	10,16	—	—	—	—	—	—	
1	3	3,12	—	24	9,6	—	15	7,10	1	11	4,12	1	7	10,18	
1	1	3,11	—	23	8,8	—	16	—	—	—	—	—	—	—	wie vor.
1	4	9	—	25	1,4	—	16	0,12	1	11	3	1	9	8,8	
1	5	4,19	—	25	5	—	15	3,15	1	7	6,3	1	6	2,2	
1	5	11	—	25	7,8	—	16	4,10	1	9	5,6	1	7	8,10	
1	5	4,14	—	24	1,4	—	15	8,16	—	—	—	1	8	9,11	wie vor in Bezug der grauen Erbsen.
1	7	7,14	—	26	2,4	—	16	1,4	—	—	—	—	—	—	desgleichen wegen grauen und weißen Erbsen.
1	6	8,10	—	26	0,5	—	16	5,11	—	—	—	—	—	—	
1	4	11,10	—	24	5,19	—	16	1,1	1	7	6	1	7	2,16	
1	3	4,7	—	22	9,12	—	16	1	1	6	3,5	1	4	6,12	

Zur

Digitized by Google

№ 128. Betrifft die Gewährung der Denunzianten-Antheile von den gegen ausländische in den Grenzkreisen ohne giltige Legitimation angetroffenen Juden bestimmten Polizeistrafen d. d. J. 12. März.

Zur Begegnung etwaiger Zweifel wird hierdurch noch ausdrücklich festgesetzt, daß auch von den in unseren Amtsblatts-Verordnungen vom 13ten September 1850 (S. 194) und vom 15ten September 1851 (S. 206) bestimmten Polizeistrafen gegen ausländische, in den Grenz-Kreisen ohne giltige Legitimation angetroffene Juden der Denunzianten-Antheil eben so, wie von allen nach der Verordnung vom 22sten Januar 1842 festzusetzenden Strafen gewährt wird und daß diese Gewährung nicht davon abhängig ist, daß die betreffenden Juden sich zugleich einer Hausir-Kontravention schuldig machten, und eine Konfiskation von Waaren stattgefunden hat. Gumbinnen, den 2ten Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 129. Patentertheilung.

Dem Mechanikus F. M. Bode zu Kassel ist unter dem 26sten April 1853 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, so weit die Konstruktion desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 130. Patentertheilung.

Dem Kaufmann Ferdinand Burckhardt zu Berlin ist unter dem 27sten April 1853 ein Patent:

auf eine Runkelrübenpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 131. Patentertheilungen.

Dem Mechaniker J. E. Leonhardt zu Berlin sind unter dem 3ten Mai 1853 zwei Patente:

1) auf eine Knopfgießmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
2) auf eine Bestoß-Vorrichtung für gegossene Knöpfe in der durch Zeichnung und Beschreibung gegebenen Verbindung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 132. Patentertheilung.

Dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin ist unter dem 3ten Mai 1853 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der bisherige intermistische Kreissekretair Theodor Hensel ist bei dem Landrathsamte in Lötzen in gleicher Eigenschaft definitiv angestellt.

Der Dr. med. George Ernst August Suffert hat sich als praktischer Arzt und Wundarzt in Tilsit niedergelassen.

Dem Fräulein Lydia Haberlandt aus Kolischken, Kreis Insterburg, ist auf den Grund der von ihr beigebrachten Zeugnisse die Befugniß eingeräumt worden, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke jungen Mädchen in gebildeten Familien Privat-Unterricht zu ertheilen.

Der Gerbermeister Jahmann ist als Schiedsmann für den Damm-Bezirk der Stadt Insterburg gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat April 1853.

A. Beim Appellationsgericht:

ist der bisherige Appellationsgerichts-Vice-Präsident Starke zu Breslau zum Ersten Präsidenten des hiesigen Appellationsgerichts vom 1sten Juni d. J. ab Allerhöchst ernannt; ferner sind

der Appellationsgerichtsrath Bonseri vom 1sten Juli d. J. ab an das Appellatiosgericht zu Stettin;

der Referendarius Dultz an das Appellationsgericht zu Königsberg;

die Auskultatoren Stern und Thomaszik vom Appellatiosgericht zu Königsberg an das hiesige Kollegium versetzt;

die Rechts-Kandidaten Friedrich und Otto Schneller und Moser nach bestandener Prüfung als Auskultatoren angenommen, letzterer jedoch auf seinen Antrag an das Appellationsgericht zu Halberstadt versetzt; ferner ist

dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Ickert der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen und

der bisherige interimistische Bote und invalide Unteroffizier Ernst Steppuhn als solcher definitiv angestellt worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist dem Rechtsanwalt und Notar v. d. Osten zu Stallupönen der Charakter als Justizrath, so wie

dem

Digitized by Google

dem Kreisgerichts-Sekretair Krahnke zu Lyk der Charakter als Kanzleirath Allerhöchst verliehen und

der invaliede Trompeter Ludwig Stüwer als Bote und Exekutor beim Kreisgericht Lötzen angestellt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 19.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 20. Gumbinnen, den 18ten Mai 1853.

№ 133. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 15te Stück der Gesetzsammlung, welches den 10ten Mai d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3730 das Gesetz, betreffend einige Bestimmungen zur Beseitigung von Kompetenz-Streitigkeiten unter verschiedenen Gerichten, vom 2ten Mai 1853; unter

№ 3731 das Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen, vom 3ten Mai 1853; und unter

№ 3732 das Gesetz, betreffend das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle, im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln, vom 4ten Mai 1853.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 134. Die Grundsätze wegen Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke desselben betr.

In Bezug auf die Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke des Aufgabeorts, welche ihre Sendungen von der Post abholen lassen, werden, um mehreren zu meiner Kenntniß gelangten Anträgen und Wünschen der Behörden und des Publikums zu entsprechen, nachstehende Festsetzungen getroffen:

Für Dienstbriefe, welche als solche mit einem sonst die Portofreiheit begründenden Rubrum versehen sind und bei einer Postanstalt an Adressaten im eigenen Landbezirke derselben aufgeliefert werden, ist, wenn die Adressaten die Briefe von der Post abholen lassen, fortan eine Bestellgebühr nicht mehr in Ansatz zu bringen. Hat jedoch die Bestellung durch den Landbriefträger zu erfolgen, so findet das Landbrief-Bestellgeld Anwendung.

Jene kostenfreie Besorgung durch die Post tritt nicht ein, wenn es sich um Briefe aus dem Landbezirke oder aus dem Orte an Adressaten am Sitze der Post-Anstalt handelt.

So weit hiernach für Briefe an abholende Korrespondenten bei der Postanstalt des Aufgabeorts künftig eine Bestellgebühr zu erheben ist, soll dieselbe statt mit 1 Sgr. nur mit ½ Sgr. pro Brief in Ansatz kommen.

Der höhere Satz von 1 Sgr. bleibt für den Fall fortbestehen, daß der Brief durch den Orts- oder Landbriefträger abgetragen wird.

Das Bestellgeld kann in allen Fällen vorausbezahlt, auch durch Anwendung von Marken oder Couverts frankirt werden. Berlin, den 25sten April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

№ 135. Den Remonte-Ankauf pro 1853 im Regierungs-Bezirk Gumbinnen betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 24sten Juni in Mehlauken,
" 28sten Juni in Tapiau,
" 30sten Juni in Wehlau,
" 5ten Juli in Insterburg,
" 7ten Juli in Seßlacken,
" 9ten Juli in Lengwethen,
" 13ten Juli in Ragnit,
" 20sten Juli in Darkehmen,
" 2ten August in Trempen,
" 15ten August im Kirchdorf Kattenau,
" 22sten August in Gumbinnen,
" 26sten August in Angerburg,
" 29sten August in Barten,
" 1sten September in Kinderhoff, bei Gerdauen,
" 8ten September in Rastenburg,
den 10ten September in Lötzen
" 12ten September in Widminnen,
" 13ten September in Lyk,
" 16ten September in Marggrabowa,
" 17ten September in Goldapp,
" 19ten September in Mehlkehmen,
" 20sten September in Stallupönen,
" 22sten September in Schirwindt,
" 24sten September in Pillkallen,
" 26sten September in Lasdehnen,
" 1sten Oktober in Plaschken,
" 3ten Oktober in Prökuls,
" 5ten Oktober in Kaukehmen,
" 7ten Oktober in Heinrichswalde,
" 8ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märten werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größeren Herren Gutsbesitzer aber werden ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission nahmhaft zu machenden zunächst belegenen Remonte-Depots auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt; weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit

Digitized by Google

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben. Berlin, den 6ten April 1853.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 136. Betrifft die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker im Kreise Heinrichswalde. A. d. J. 2863. April.

Unter dem Vorsitze des Kreiskassen-Kontroleurs Lieutenant Gnabs zu Heinrichswalde sind für den ganzen Umfang des Kreises Niederung Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Schneider, Schuhmacher, Schmiede, Stellmacher, Tischler, Böttcher, Bäcker, Fleischer, Gerber, Müller Riemer, Färber, Töpfer und Glaser errichtet. Gumbinnen, den 28sten April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 137. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6408. Mai.

Dem Kaufmann Kossack zu Kruglanken, Kreises Angerburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 3ten Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 138. Vakanz des Kantorats in Johannisburg. A. d. J. 5256. Mai.

Das Kantorat in Johannisburg ist durch die Versetzung des bisherigen Kantors Schläger als Prediger nach Gilge erledigt.

Geeignete Bewerber werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden, wobei bemerkt wird, daß die Kenntniß der polnischen Sprache und die Fertigkeit im Orgelspiel erforderlich sind. Gumbinnen, den 11ten Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

№ 139. Unbestellbare Gegenstände

Bei der unterzeichneten Ober-Postdirektion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) eine lederne Hutschachtel, welche am 13ten Dezember v. J. in der Packkammer des Postamts in Tilsit vorgefunden und nicht abgefordert worden ist;
2) eine blecherne grün lackirte Handlaterne und ein wollener Pulswärmer, im Januar d. J. in der Passagierstube zu Insterburg vorgefunden;
3) zwei messingene gezähnte Stäbe, in dem Personenpostwagen aus Königsberg im Februar d. J. zu Tilsit vorgefunden;
4) ein Pelz-Fußsack, in dem Memeler Personenpostwagen im Februar d. J. in Tilsit aufgefunden, und
5) ein am 20sten Dezember v. J. in Tilsit zur Post gegebener Brief mit 1 Rthlr. Kassen-Anweisung an den Musketier Jurge Schneider in Danzig, dessen Absender sich nicht unterzeichnet hat.

Sollten

Digitized by Google

Sollten die zur Empfangnahme der vorstehend bezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendung resp. des Auffindens der Passagierstücke an gerechnet, sich nicht melden, so werden die Gelder dem Post-Armenfonds überwiesen, die übrigen Gegenstände aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden.

Gumbinnen, den 10ten April 1853. Königl. Ober-Postdirektion.

№ 140. Vakanz einer Landbriefträgerstelle.

Eine bei der Post-Expedition in Norkitten vakant gewordene Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 96 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll mit einer versorgungsberechtigten Militairperson besetzt werden.

Derartige qualifizirte Individuen werden daher aufgefordert, sich unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und ihre Führung sprechenden Atteste persönlich oder schriftlich bei der Post-Expedition in Norkitten innerhalb 14 Tagen zu melden. Gumbinnen, den 7ten Mai 1853. Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Der bisher als Spezial-Kommissarius in Naugard beschäftigt gewesene Herr Regierungs-Rath Reiche ist als Nachfolger des verstorbenen Regierungsrath Damm an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden. Gumbinnen, den 9ten Mai 1853.

Der Regierungs-Präsident.

Der Kreisschreiber Otto Robert Lorenz ist zum Bürgermeister der Stadt Marggrabowa auf 12 Jahre gewählt und höhern Orts bestätigt worden

Der Kupferschmiedemeister Eduard Gronau ist zum besoldeten Rathmann und Stadtkämmerer in Goldapp auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Apotheker IIter Klasse A. R. Karp hat die Apotheke zu Lasdehnen, Kreis Pillkallen, erkauft und deren Verwaltung übernommen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro April 1853.

Der Ober-Postkassen-Buchhalter, Geheime Revisor Beyme ist als Ober-Postkassen-Rendant bestätigt worden.

Der invalide Gendarm Gragen ist als Personenpost-Kondukteur auf dem Course zwischen Tilsit und Schmalleningken bei dem Postamte in Tilsit auf Kündigung angestellt worden.

Der bisherige Post-Expediteur Posthalter Burchard in Darkehmen hat die Verwaltung der dortigen Post-Expedition niedergelegt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 20.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

GUMBINN 2/5 * 6

Amtsblatt

№ 21. Gumbinnen, den 25sten Mai 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Markt-Ordnung für den Wochenmarkt in Lappienen.

№ 141. Markt Ordnung für den Wochenmarkt in Lappienen. K. d. J. 15. Mai.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen wird von der unterzeichneten Polizei-Verwaltung nachstehende Marktordnung für das Kirchdorf Lappienen erlassen.

§. 1. Als Marktplatz dient derjenige Platz, welcher durch die Wohngebäude des Apotheker Ros, Kaufmann Wolff, Wasbutzki, Radßio, das Kantorat und den Gilgestrom begrenzt wird. Auch in der Straße bis zur Pfarre hin, ferner zwischen dem Gilgestrom und dem Wirthschaftsgebäude des Wasbutzki, auf dem Eise oder Wasser in verlängerter Linie zwischen Wasbutzki und Wolff bis zur Hälfte des Gilgestroms kann der Marktverkehr stattfinden.

§. 2. Für den Wochenmarkt-Verkehr wird der Montag und bei eintretenden Feiertagen der nächstfolgende Tag bestimmt. Die Dauer des Marktverkehrs wird

für die Zeit vom 1sten Oktober bis zum 1sten April, von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und für die Zeit vom 1sten April bis 1sten Oktober, von 7 bis 11 Uhr Vormittags, festgesetzt.

§. 3. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind:

I. Erzeugnisse des Bodens der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen.

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide- und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffelmehls) und alle andere Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten; sodann Brodt und alle Arten von Backwaaren.

Kleine vierfüßige Thiere, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischerwaaren (frisch, gesalzen, geräuchert), wildes Geflügel und Wildprett aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse und Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur, und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Digitized by Google

Rohe Steine und Erden, Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen), Stroh, Schilf, Rohr. Moos, Schwamm, rohe Wurzel-Gewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe, unbearbeitete Tabacksblätter). Blumen und Pflanzen, Hopfen, Oel und Kleesaat und andere Pflanzensaamen. Stäucher, Bäume, Besen und Reiser, sowie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen. Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drilliche, Brennholz, Torf, Holzkohlen und andere Brennmaterialien, Theer, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter und grobe Holzwaaren. Schreib- und neue Bettfedern, roher Wachs, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

§. 4. Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art dürfen auf dem Wochenmarkte oder auf Straßen nicht feil gehalten werden.

§. 5. Wer an Markttagen Landes-Erzeugnisse oder eigene Fabrikate zum Verkauf nach dem Marktflecken bringt, ist verbunden, solche nur auf dem dazu bestimmten §. 1 bezeichneten Platze feil zu halten.

§. 6. Bei Aufstellung der zum Markte gebrachten Gegenstände muß die Fahrbahn freigehalten und den jedesmaligen nähern Anordnungen der Polizeibeamten über die Art der Aufstellung unweigerlich Folge geleistet werden.

§. 7. An allen Wochen-Tagen, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, können Holz, Torf, Bretter, Borke, Obst, Gemüse, Fische, Honig, Milch, Butter, Käse, Eier, Heu und Stroh auf den Straßen und in den Häusern zum Verkauf gebracht, beziehungsweise herumgetragen werden.

§. 8. Den Händlern und Wiederverkäufern ist der Einkauf von Lebensmitteln erst nach Verlauf von zwei Stunden von dem §. 2 bestimmten Beginne des Marktes gestattet.

§. 9. Niemand darf verfälschte, verdorbene, Ekel erregende oder der Gesundheit nachtheilige Waaren zum Verkauf stellen. Uebertretungen dieser Bestimmung werden nach §. 15 dieser Marktordnung geahndet, wenn nicht die Strafen des §. 304 des Straf-Gesetzbuches eintreten.

§. 10. Niemand, weder Käufer noch Verkäufer, darf sich eines nicht gestempelten Maaßes oder Gewichts bei Vermeidung der in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 vorgeschriebenen Strafe bedienen.

§. 11. Die zu Markte gebrachte Leinwand muß nach Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 16ten August 1846 und nach §. 6 des Reglements vom 28sten Mai 1804 bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Rthlr. pro Stück, mit der Angabe der Länge desselben

des

Digitized by Google

des Namens und des Wohnorts des Eigenthümers versehen und nach Vorschrift der Amtsblatts-Verordnung vom 9ten September 1827 nichts gerollt und nichts vernäht, sondern getäfelt sein.

§. 12. Auf öffentlichem Markte darf Niemand den Andern in den Kauf fallen.

§. 13. Unter der im §. 8 bestimmten Beschränkung findet am Markt ein freier Verkehr statt. Jedem steht das Recht zu, auf dem Markte entweder selbst oder durch seine Leute zu kaufen oder verkaufen, es mag für sich selbst oder Andere geschehen.

§. 14. Die zum Verkaufe gestellten Fische dürfen nicht kleiner sein, als in der Amtsblatts-Verfügung der Königlichen Regierung vom 18ten März 1847 verordnet ist, widrigenfalls gegen die Verkäufer die dort bestimmte Strafe eintritt.

§. 15. Wer der Vorschrift des §. 5 zuwider die zu Markt gebrachten Gegenstände während der Marktzeit außerhalb des im §. 1 bezeichneten Marktplatzes namentlich vor dem Dorfe, in den Straßen, oder in den Wirths- oder Privathäusern auf- oder verkauft, unterliegt der im §. 16 festgesetzten Strafe. Diese Strafe wird sowohl gegen den Käufer als gegen den Verkäufer vollstreckt.

§. 16. Uebertretungen dieser Marktordnung werden, wenn nicht nach §, 187 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 oder besondere Verordnungen, eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zu zehn Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Diese Marktordnung tritt in Kraft sobald dieselbe durch Insertion im Amtsblatt und das Kreisblatt und durch vierzehntägiges Aushängen gedruckter Exemplare zur Kenntniß des Publikums gelangt ist. Rautenburg, den 26sten März 1853.

Polizei-Verwaltung.

(L. S.) gez. Telemann.

Vorstehende Marktordnung wird hiermit genehmigt.

Gumbinnen, den 30sten März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 142. Patentertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten P. W. Kirfel in Eupen ist unter dem 5ten Mai 1853 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zur Bedienung der Geschirrhalter an Webestühlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 143. Patentertheilung.

Dem Abtheilungs-Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, H. Polko zu Jüterbog, ist unter dem 11ten Mai 1853 ein Patent: auf

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läute-Werke der Eisenbahn-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 144. Patentaufhebung. Das dem Karl Friedrich Weithas zu Leipzig unter dem 7ten Februar 1852 ertheilte Patent:

auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle,

ist aufgehoben.

Bekanntmachungen.

№ 145. Betrifft die Verloosung von Rentenbriefen. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 6ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. № 645. 812. 974. 1016. 1082. 1121. 1371. 1406.

Litt. B. zu 500 Rthlr. № 237. 668.

Litt. C. zu 100 Rthlr. № 418. 723. 899. 1266. 1427. 1480. 1802. 2248. 2472.

Litt. D. zu 25 Rthlr. № 79. 365. 491. 783. 893. 1156.

Litt. E. zu 10 Rthlr. № 222. 291. 600. 702. 842. 903. 1333. 1351. 1712.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 7 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst:

vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 20sten Mai 1853.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

№ 146. Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe. Verhandelt Königsberg den 20sten Mai 1853 im Geschäfts-Lokal der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

In Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten

Digitized by Google

12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der vierten Ausloosung der Rentenbriefe, die seither ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, noch nicht fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung

1) Litt. A. a. 1000 Rthlr. 5 Stück Rentenbriefe nebst Coupons.
2) Litt. B. a. 500 Rthlr. 2 Stück Rentenbriefe nebst Coupons.
3) Litt. C. a. 100 Rthlr. 4 Stück Rentenbriefe nebst Coupons.
4) Litt. D. a. 25 Rthlr. 3 Stück Rentenbriefe nebst Conpons.
5) Litt. E. a. 10 Rthlr. 3 Stück Rentenbriefe nebst Coupons.

in Summa 17 Stück.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart des Deputirten der Provinzial-Vertretung Herrn Landschaftsrath Sacksen auf Gr.-Karschau und des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn v. Hippel durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

Der zweite Deputirte von der Provinzial-Vertretung war der Einladung ungeachtet ausgeblieben.

V. g. u.

(gez.) v. Sacksen. v. Hippel.

a. u. s.

Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

№ 147. Polizei-Verordnung für die Stadt Tilsit.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird, nach erfolgter Berathung mit dem Gemeinde-Vorstände, für den ganzen Polizeibezirk der Stadt Tilsit folgende Polizei-Verordnung erlassen:

1) Die Straßenreinigung, welche an jedem Mittwoche und an jedem Sonnabende nach Beendigung des Marktes stattfinden muß, ist ausschließlich die Pflicht der angrenzenden Grundbesitzer, ohne Unterschied, ob die Grundstücke bebaut sind oder nicht.

   Nur die öffentlichen Plätze, die Bohlenwerke und Auffahrten am Memeluser werden für Rechnung der Stadtkommune gereinigt.

2) Die Bürgersteige dürfen in keiner Weise verunreinigt werden. Eine jede Verunreinigung ist der angrenzende Besitzer sofort zu beseitigen verpflichtet.

3) Ebenso müssen die Rinnsteine stets rein und offen erhalten werden. Unreinlichkeiten aus den Stallungen und von den Höfen dürfen nicht auf die Bürgersteige und in die Rinn-

Digitized by Google

Rinnsteine abgelassen werden, namentlich dürfen die Inhaber von Gerbereien, Färbereien, Seifensiedereien und Schlächtereien nicht die Abgänge animalischer Materialien und überhaupt unreine, übelriechende Flüssigkeiten auf die Straße abführen lassen, es müssen dergleichen Gewerbtreibende vielmehr auf ihren Höfen tiefe, mit einem Deckel zu versehende Senkgruben zur Aufnahme und Verschließung solcher Unreinlichkeiten anlegen.

4) Auf den Bürgersteigen dürfen da, wo deren Breite es gestattet, leichte Fuhrwerke nur zum Ein- und Aussteigen, sowie beladene Fuhrwerke zum Ein- und Auspacken ausnahmsweise und nur für kurze Zeit bei Tage vorlängs der Wohngebäude und Speicher vorfahren, jedoch darf dadurch die Passage in keiner Weise gehemmt werden.

Die gewöhnlichen großen Frachtwagen dürfen dagegen nicht auf den Bürgersteigen anhalten.

5) An den Markttagen können in der deutschen und hohen Straße da, wo die Bürgersteige breit sind, nach Anweisung der Polizei-Aufsichts-Beamten auch Fuhrwerke auf den Bürgersteigen aufgestellt werden, es muß jedoch in allen Fällen neben den Wohngebäuden hinreichender Raum für die Fußgänger verbleiben und insbesondere der freie Verkehr nach den Hauseingängen und Thorwegen dadurch nicht behindert werden.

6) Lose Pferde, Vieh und Schweine dürfen niemals auf den Bürgersteigen aufgestellt oder vorlängs der Wohngebäude geführt werden.

7) Während des Marktverkehrs dürfen auf den Marktplätzen keine leeren Fuhrwerke stehen bleiben, dieselben müssen vielmehr nach den Gasthöfen oder in die Straßen geschafft werden. In den Fahrbahnen auf dem Holzmarkte, so wie auf der Börsenbrücke dürfen die zu Markte kommenden Fuhrwerke nicht anhalten oder von den Käufern angehalten werden.

8) Zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung muß eine jede Aufforderung der Polizei-Aufsichts-Beamten zur Fortschaffung resp. anderweitigen Aufstellung von Fuhrwerken, Vieh oder Pferden, sobald solche auf den Marktplätzen, auf den Bürgersteigen und in den Fahrstraßen nicht ordnungsmäßig aufgestellt sind, sofort beachtet werden.

9) Eine jede Uebertretung dieser Vorschriften verwirkt eine Strafe von 1 bis 10 Rthlr. Geld oder verhältnißmäßigem Gefängnisse.

Tilsit, den 26sten Februar 1853. Königl. Polizei-Inspektion.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No 21.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

GUMBINNE
31/5 * 6-7

Amtsblatt

№ 22. Gumbinnen, den 1sten Juni 1853.

№ 148. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 16te Stück der Gesetzsammlung, welches am 27sten Mai d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält unter

№ 3733 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gemen an der Münster-Emmericher Straße über Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Grenze, von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße, von Windfeld über Vreden bis zur Niederländischen Grenze und von Ahaus bis Coesfeld; unter

№ 3734 das Gesetz über die in den hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen innezuhaltenden Hege- und Schonzeiten, vom 2ten Mai 1853; unter

№ 3735 das Gesetz, betreffend die Einführung des Lotterie-Edikts vom 28sten Mai 1810, der Kabinets-Ordre vom 20sten März 1827 und der Verordnung vom 5ten Juli 1847 in den hohenzollernschen Landen, vom 7ten Mai 1853; unter

№ 3736 das Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, vom 7ten Mai 1853; unter

№ 3737 das Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar 1843 in den hohenzollernschen Landen,

die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen, und

die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen, vom 11ten Mai 1853; und unter

№ 3738 die Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb," vom 19ten Mai 1853.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 28sten Mai d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält unter:

№ 3739 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Mai 1853, betreffend die Genehmigung des Baues einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden durch eine Aktien-Gesellschaft; unter

Digitized by Google

№ 3740 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Eifel-Eisenbahn-Gesellschaft, vom 16ten Mai 1853; und unter

№ 3741 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Mai 1853, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Anna Königlichen Hoheit.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 149. Den Remonte-Ankauf pro 1853 im Regierungs-Bezirk Gumbinnen betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 24sten Juni in Mehlauken,
" 28sten Juni in Tapiau,
" 30sten Juni in Wehlau,
" 5ten Juli in Insterburg,
" 7ten Juli in Seßlacken,
" 9ten Juli in Lengwethen,
" 13ten Juli in Ragnit,
" 20sten Juli in Darkehmen,
" 2ten August in Trempen,
" 15ten August im Kirchdorf Kattenau,
" 22sten August in Gumbinnen,
" 26sten August in Angerburg,
" 29sten August in Barten,
" 1sten September in Kinderhoff, bei Gerdauen,
" 8ten September in Rastenburg,
den 10ten September in Lötzen
" 12ten September in Widminnen,
" 13ten September in Lyk,
" 16ten September in Marggrabowa,
" 17ten September in Goldapp,
" 19ten September in Mehlkehmen,
" 20sten September in Stallupönen,
" 22sten September in Schirwindt,
" 24sten September in Pillkallen,
" 26sten September in Lasdehnen,
" 1sten Oktober in Plaschken,
" 3ten Oktober in Prökuls,
" 5ten Oktober in Kaukehmen,
" 7ten Oktober in Heinrichswalde,
" 8ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märten werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größeren Herren Gutsbesitzer aber werden ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission nahmhaft zu machenden zunächst belegenen Remonte-Depots auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt; weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren

Mängel

Digitized by Google

Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben. Berlin, den 6ten April 1853.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 150. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6433. Mai.

Dem Kämmerer Herbst zu Röseninken, Kreises Darkehmen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 9ten Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 151. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16ten Mai 1853 ein Einführungs-Patent:

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 152. Patentertheilung.

Dem Fabrik-Unternehmer Christian Rhodius zu Linz am Rhein ist unter dem 16ten Mai 1853 ein Patent:

auf zwei für neu und eigenthümlich anerkannte Methoden, um arme kohlensaure Kupfererze zu Gute zu machen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 153. Patentertheilung.

Dem Schlossermeister W. Basch zu Berlin ist unter dem 16ten Mai 1853 ein Patent:

auf eine Kopier- und Stempelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 154. Patentertheilung.

Dem Kaufmann D. Leonardt zu Köln ist unter dem 21sten Mai 1853 ein Patent:

auf eine Verbesserung der Maschinen zur Anfertigung von Stecknadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

№ 155. Patentertheilung. Dem Mechaniker C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 22sten Mai 1853 ein Patent:

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Ziegelofen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 156. Patentertheilung. Dem Fabrikanten Adam Söding zu Börde bei Hagen ist unter dem 22sten Mai 1853 ein Patent:

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Pressen von Schloßfedern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 157. Patentertheilung. Dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin ist unter dem 22sten Mai 1853 ein Einführungs-Patent:

auf eine Wollkämm-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 158. Patentertheilung. Dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg ist unter dem 25sten Mai 1853 ein Einführungs-Patent:

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 159. Die Anmeldung der Tabackspflanzungen betr. In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30sten August 1828 werden die Besitzer und Inhaber der Tabackspflanzungen von Sechs und mehr Quadrat-Ruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach Lage und Größe hierdurch erinnert, indem ich darauf aufmerksam mache, daß das dabei zu beobachtende Verfahren in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist. Namentlich mache ich nochmals bemerklich, daß die Ausfüllung des

Dekla-

Digitized by Google

Deklarations-Blanquets und deſſen Beſcheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügt, daß dieſe beglaubte Anmeldung vielmehr dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zollamte des Bezirks gegen Empfangsbeſcheinigung abzugeben iſt. Unterlaſſung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration und Unrichtigkeit derſelben ziehen die §. 7 des erwähnten Allerhöchſten Kabinets-Befehls angeordnete Strafe nach ſich, welche ich im Intereſſe der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden ſehen möchte und darum alle Betheiligte wiederholt erſuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorſicht dem in Erinnerung gebrachten Geſetz zu genügen. Königsberg, den 21ſten Mai 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,

v. Engelmann.

№ 160. Die Errichtung einer Steuer-Rezeptur in Widminnen betr.

Vom 1ſten Juli d. J. an werden vom Steuer-Amts-Bezirk Lötzen die Kirchſpiele Widminnen, Neuhof und der ſüdliche Theil von Kruglancken abgezweigt, und dafür eine Steuer-Rezeptur in Widminnen neu errichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 26ſten Mai 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,

v. Engelmann.

Bekanntmachungen.

№ 161. Betrifft die Verlooſung von Rentenbriefen

In der nach den Beſtimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Geſetzes vom 2ten März 1850 und nach unſerer Bekanntmachung vom 6ten d. M. heute ſtattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen, ſind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. № 645. 812. 974. 1016. 1082. 1121. 1371. 1406.

Litt. B. zu 500 Rthlr. № 237. 668.

Litt. C. zu 100 Rthlr. № 418. 723. 899. 1266. 1427. 1480. 1802. 2248. 2472.

Litt. D. zu 25 Rthlr. № 79. 365. 491. 783. 893. 1156.

Litt. E. zu 10 Rthlr. № 222. 291. 600. 702. 842. 903. 1333. 1351. 1712.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieſer Rentenbriefe nebſt den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 7 bis inkl. 16 den Nennwerth der erſteren bei unſerer Kaſſe hierſelbſt:

vom 1ſten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinſung der ausgelooſeten Renkenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Wegen der Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe verweiſen wir auf die Beſtimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 20ſten Mai 1853.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

№ 162. Vakanz einer Briefträgerſtelle betreffend.

Eine bei der Poſterpedition in Sensburg vakant gewordene Landbriefträgerſtelle, mit welcher eine Löhnng von 96 Rthlr. jährlich verbunden iſt, ſoll mit einer verſorgungsberechtigten Militairperſon beſetzt werden.

Derartige qualifizirte Individuen werden daher aufgefordert, ſich unter Vorlegung der über ihre Verſorgungs-Anſprüche und ihre Führung ſprechenden Atteſte, perſönlich oder ſchriftlich bei der Poſterpedition in Sensburg innerhalb 14 Tagen zu melden. Gumbinnen, den 21ſten Mai 1853. Königl. Ober-Poſt-Direktion.

Perſonal-Chronik.

Die kommiſſariſche Verwaltung des Landrathsamts-Kreiſes Lyk iſt durch Verfügung des Herrn Miniſters des Innern dem Regierungs-Referendarius v. Marſchall übertragen.

Dem ſeitherigen Predigtamts-Kandidaten Heinrich Borutto iſt die erledigte Pfarrſtelle an der evangeliſchen Kirche zu Groß-Stürlack, in der Diözeſe Lötzen, verliehen worden.

Der Kaufmann A. W. Raulien zu Angerburg iſt als Agent der deutſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Lübeck beſtätigt worden.

Der Kaufmann Albert Guſtav Rudolph in Ruß iſt für den vierten Bezirk des Kreiſes Heydekrug als Schiedsmann gewählt und beſtätigt worden.

Der Kaufmann Ludwig Monetha in Rhein iſt als Agent der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt für die Stadt Rhein und Umgegend beſtätigt worden.

Der Subrektor Böttcher zu Stallupönen iſt als Spezial-Agent der neuen Hagel-Aſſekuranz-Geſellſchaft zu Berlin für Stallupönen und die Umgegend beſtätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 22.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN 7/6 * 3-4

Amtsblatt

№ 23. Gumbinnen, den 8ten Juni 1853.

№ 163. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 18te Stück der Gesetzsammlung, welches den 2ten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3742 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten April 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Aschersleben beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Quedlinburg über Neinstedt nach Thale; unter

№ 3743 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreis-Chaussee in Laer über Höpingen bis zur Kreis-Chaussee in Darfeld; unter

№ 3744 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wilatowo bis an die Inowraclawer Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin; unter

№ 3745 das Gesetz, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern, vom 9ten Mai 1853; unter

№ 3746 das Gesetz, betreffend die Assekuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den preußischen Posten, vom 16ten Mai 1853, und unter

№ 3747 die Verordnung, betreffend die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim, im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, vom 16ten Mai 1853.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 4ten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3748 den Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberge zu erheben ist, vom 25sten April 1853; unter

№ 3749 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspelmaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen vom 14ten Juli 1843, vom 14ten Mai 1853; unter

Digitized by Google

№ 3750 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9ten März 1839, über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, vom 16ten Mai 1853, und unter

№ 3751 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850, vom 24sten Mai 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Markt-Ordnung
für
das Kirchdorf Widminnen, Kreis Lötzen.

№ 164. Markt-Ordnung für das Kirchdorf Widminnen. A. d. J. 2006. Febr.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Gumbinnen wird von dem unterzeichneten Landrathe als Polizeiobrigkeit von Widminnen nachstehende Marktordnung für das Kirchdorf Widminnen erlassen.

§. 1. Es finden in Widminnen jährlich vier Jahrmärkte statt und zwar:

der erste am Mittwoch nach dem Sonntage Invocavit;
der zweite am Mittwoch nach dem Sonntage Trinitatis;
der dritte am Mittwoch nach dem Sonntage Margaretha;
der vierte am Mittwoch nach dem Sonntage 22sten Trinitatis;

an diesen Tagen wird auch zugleich der Vieh- und Pferdemarkt abgehalten.

Außerdem findet wöchentlich Mittwoch der gewöhnliche Wochenmarkt statt.

§. 2. Der Krammarkt wird auf dem mitten im Dorfe befindlichen Platz abgehalten, welcher sich zwischen den Feuerstraßen 1 bis 5 befindet. Bei größerem Verkehr kann aber, nach näherer Anweisung des Ortsvorstandes, auch die nach Lyk führende Straße noch weiter dazu benutzt werden.

Auf dem Platz zwischen dem Wege nach dem Staßwinn und der Feuerstraße № 1 findet an jedem Krammarkte der Vieh- und Pferdemarkt statt. Bei größerem Verkehr kann dazu auch die nach Lötzen führende Straße, nach näherer Anweisung des Ortsvorstandes, noch weiter benutzt werden.

§. 3. Die Krambuden müssen auf dem bezeichneten Platze so aufgerichtet werden, daß Raum genug bleibt, um bei Feuersgefahr mit Wagen und Feuerlöschgeräthschaften durchkommen zu können. Auch darf durch die Aufstellung der Buden die Kommunikation auf der über diesen Platz führenden Landstraße nicht gehemmt werden.

§. 4. Die Krambuden werden nebeneinander dergestalt aufgestellt, daß der früher ankommende

Digitized by Google

kommende Gewerbetreibende das Vorzugsrecht vor dem später ankommenden Gewerbetreibenden hat.

§. 5. Die Aufstellung der Pferde und des Viehes erfolgt auf dem bezeichneten Platze zu beiden Seiten der Landstraße, ohne den Verkehr auf derselben zu hindern.

§. 6. Zur Vermeidung von Unglücksfällen muß jeder Verkäufer oder Käufer eines Pferdes oder eines Stück Viehes dasselbe am Zaum oder Strick führen.

Fuhrwerke müssen stets beaufsichtigt werden. Wer dagegen fehlt, wird nach Vorschrift der bestehenden Polizeiverordnungen bestraft, bleibt auch zum etwaigen Schadenersatz besonders verpflichtet.

§. 7. Die Königl. Regierung (Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten) zu Gumbinnen hat die Berechtigung zur Zeit der Jahrmärkte auf Grund des Gesetzes vom 4ten Oktober 1847 (Gesetz-Samml. pro 1847, S. 395) an Marktstandgelder für jeden Tag des Gebrauchs:

1) für Buden oder Tische pro []Fuß 2 Pf.;
2) für auf der Erde los oder in Säcken, Körben Bündeln ausgestellte Waaren pro []Fuß 1 Pf.;
3) für einen Wagen 2 Sgr.;
4) für einen Schubkarren 8 Pf.;
5) für einen Kübel oder sonstiges Behältniß mit Fischen 8 Pf.;
6) für ein Pferd, Ochsen, Kuh oder Esel 1 Sgr. 4 Pf.;
7) für ein fettes Schwein 10 Pf.;
8) für ein junges Schwein, Kalb, Schaf oder Ziege 6 Pf.;
9) für ein Ferkel, Lamm, eine Gans oder Puthe 4 Pf.;
10) für ein Huhn oder anderes Geflügel 2 Pf.

zu erheben.

Befinden sich die Thiere und Gegenstände auf Wagen, Karren, Körben, auf Tischen, in Säcken, Bündeln und dergleichen, so wird das Marktstandgeld nur von letztern, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Thiere oder Gegenstände entrichtet.

Verpflichtet zur Zahlung des Marktstandgeldes sind lediglich die Verkäufer, mit Ausschluß der Einwohner von Widminnen.

§. 8. Der Wochenmarkt wird auf dem im §. 2 für den Krammarkt bestimmten Platz abgehalten.

§. 9. Die Fuhrwerke an den Wochenmärkten müssen in gehöriger Ordnung nebenein-

)(ander

Digitized by Google

ander auffahren, so daß beim Abfahren keine Sperrung erfolgt, und die Käufer hinlänglich Raum erhalten zwischen den Wagen hindurch zu gehen.

Sobald die Fuhrwerke auf ihren Plätzen angelangt sind, müssen die Stränge der Pferde rechts und links der Deichsel abgesträngt werden.

§. 10. Als Gegenstände des Wochenmarkts werden bezeichnet:

1) Rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß des großen Viehes, kleines Vieh, Fische, Haus- und anderes Geflügel, Getreide, Kartoffeln, Obst, Sämereien und Gartengewächse, Zwiebeln, rohe Wolle, Felle und Häute, Wildpret und dergleichen;
2) Fabrikate, deren Erzeugniß mit der Land- und Forstwirthschaft in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, nämlich: Holz, Bretter, Stangen, Torf, Borke und allen anderen Brennmaterialien, trockenes Obst, Honig, Wachs, Flachs, Heede, Leinwand, Hanf, Rauchfutter, Grütze, Graupe, Besen und Körbe.
3) Frische Lebensmittel aller Art und zwar: Fleisch, Würste, grobes Brod, Butter, Milch, Käse ꝛc. können auf dem Markte ausstehen. Dagegen bleiben geistige Getränke aller Art hievon ausgeschlossen.

§. 11. An allen Wochentagen kann — mit Ausschluß der Sonn- und Festtage — Holz, Torf, Bretter, Borke, Obst, Gemüse, Fische, Honig, Milch, Butter, Käse, Eier, Heu und Stroh in den Häusern und auf den Straßen zum Verkauf gebracht werden.

Den in Widminnen wohnenden Fleischern und Bäckern ist auf Grund der bisherigen Gewohnheit erlaubt, ihre Waaren täglich in den Häusern und auf den Straßen, mit Ausschluß der dem Gottesdienst gewidmeten Stunden, umherzutragen.

§. 12. Am Markt selbst findet ein freier Verkehr statt, und steht sowohl den Ortsbewohnern, als auch den zum Einkauf erscheinenden auswärts wohnenden Personen das Recht zu, selbst oder durch ihre Leute zu kaufen und soll für keine der einzelnen von Käufern eine Beschränkung bestehen, insofern nicht die Noth der Theuerung dazu zwingen sollte, mit höherer Genehmigung deshalb Anordnung zu treffen.

§. 13. Der Ver- und Ankauf außer den bezeichneten Plätzen auf den Wegen und den Straßen nach Lötzen und Lyk, sowie in den Privat- und Gasthäusern und der Dorfsstraße bis zu den Marktplätzen, ist verboten.

§. 14. Das Einfallen in den Handel wird verboten.

§. 15. Niemand darf verfälschte oder mit schädlichen Glasuren und Farben versehene oder der Gesundheit nachtheilige Waaren zum Markte bringen und zum Verkauf ausbieten.

Ueber-

Digitized by Google

Uebertretungen dieſer Anordnung werden nach §. 19 dieſer Marktordnung geahndet, wenn nicht die Strafen des §. 304 des Strafgeſetzbuches eintreten.

§, 16. Die zum Markt kommenden Verkäufer dürfen kein anderes Maaß und Gewicht als geeichtes zum Verkauf der Waaren ꝛc. benutzen und ſollen gegen Denjenigen, welcher dagegen handelt, die Strafen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 in Anwendung gebracht werden.

Ausnahme davon machen Diejenigen, welche die Waaren nur in Kellern, Körben oder andern dergleichen Gefäßen den Kaufluſtigen verabreichen.

§. 17. Die zum Verkauf geſtellten Fiſche dürfen nicht kleiner ſein als in der Amtsblattverfügung der Königl. Regierung vom 18ten März 1847 angeordnet iſt, widrigenfalls gegen die Verkäufer die dort beſtimmte Strafe eintritt.

§. 18. Der Schluß des Markts erfolgt im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 4 Uhr Abends.

§. 19. Alle Uebertretungen der in dieſer Markt-Ordnung enthaltenen Beſtimmungen werden, wenn nicht nach §. 187 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 (Geſetzſamml. pro 1845, Seite 77) oder den beſondern Verordnungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Strafe bis zu Zehn Thaler oder verhältnißmäßigen Gefängnißſtrafe geahndet.

§. 20. Nach erfolgter Beſtätigung dieſer Markt-Ordnung durch die Königl. Regierung zu Gumbinnen ſoll die öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Lötzen, den 6ten März 1853. Der Landrath Bielitz.

Vorſtehende Marktordnung wird hiermit genehmigt.

Gumbinnen, den 30ſten März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 165. Polizei-Verordnung über die Verwendung ſchulpflichtiger Kinder zum Viehhüten. A. d. J. 5280. Mai.

Unſere Polizeiverordnung über das Verwenden ſchulpflichtiger Kinder zum Viehhüten vom 9ten März d. J. (№ 11 des Amtsblatts d. J.) beſtimmt:

ad 4. Wer ein ſchulpfligtes Kind ohne einen Erlaubnißſchein des Kirchſpiel-Schul-Inſpektors zum Viehhüten verwendet, imgleichen wer es unterläßt, das Hütekind, bevor es zum Hüten verwendet, unter Vorlegung des Erlaubnißſcheins dem Ortsſchullehrer vorzuführen und zur Sommerſchule anzumelden, verfällt in eine Polizeiſtrafe von 1 bis 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle in die verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe.

Außerdem hat die Polizeibehörde Jeden, welcher ein ſchulpflichtiges Kind zum Viehhüten ohne den erforderlichen Erlaubnißſchein miethet oder verwendet, im Wege der Exekution dazu anzuhalten, daß er das Kind aus dem Dienſte entlaſſe, reſp. zum Hüten nicht mehr verwende, oder den Erlaubnißſchein nachträglich beibringe und die Anmeldung zur Sommerſchule nachweiſe.

ad 7. Die

Digitized by Google

ad 7. Die Schulversäumnisse der Hütekinder werden an deren Dienstherren und Pfleger, oder wenn Eltern ihre eigenen Kinder zum Hüten brauchen, an jenen in der Art gerügt, daß, wenn die Hütekinder die Schule nur an einem Wochentage benutzen sollen, die Versäumnißstrafe sogleich für den ersten und zweiten Fall auf je 2 Sgr. das drittemal und weiter jedesmal auf 1 Rthlr. festzusetzen ist,

wenn eine wöchentliche zweitägige Sommerschule angeordnet ist, die Hälfte obiger Sätze festzuhalten;

wenn die Hütekinder aber täglich (1 oder 2 Stunden) zur Schule kommen sollen, die Versäumnißstrafe für den ersten und zweiten auf 4 Pf., für die folgenden auf 5 Sgr. pro Tag zu bestimmen ist.

An die Stelle der Geld-Schulstrafe tritt im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe.

Die Schulversäumnißstrafe wird durch Festsetzung der ad 4 verordneten Polizeistrafe nicht ausgeschlossen.

Die genaueste Anwendung dieser Bestimmungen wird den Polizeibehörden hierdurch besonders zur Pflicht gemacht.

Gumbinnen, den 21sten Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 166. Patentertheilung. Dem Brennerei-Besitzer H. D. Siemens zu Berlin ist unter dem 29sten Mai 1853 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rektifikator für Brenngeräthe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 167. Patentertheilung. Dem Droschkenbesitzer N. Meyer zu Berlin ist unter dem 31sten Mai 1853 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zur Kontrollirung der Droschkenkutscher, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 168. Betrifft die Verloosung von Rentenbriefen. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 6ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. № 645. 812. 974. 1016. 1082. 1121. 1371. 1406.

Litt. B. zu 500 Rthlr. № 237. 668. Litt. C.

Digitized by Google

Litt. C. zu 100 Rthlr. № 418. 723. 899. 1266. 1427. 1480. 1802. 2248. 2472.
Litt. D. zu 25 Rthlr. № 79. 365. 491. 783. 893. 1156.
Litt. E. zu 10 Rthlr. № 222. 291. 600. 702. 842. 903. 1333. 1351. 1712.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 7 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst:

vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der auszelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 20sten Mai 1853.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

Personal-Chronik.

Der Dr. medicinae & chirurgiae Ernst Friedrich Kuhr, gegenwärtig in Splitter, bei Tilsit, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Mai 1853.

A. Beim Appellationsgericht:

sind der bisherige Staatsanwalt Neumann zu Tilsit vom 1sten Juli d. J. ab als Rath Allerhöchst ernannt;

der Referendarius Neide an das Appellationsgericht zu Königsberg,
der Auskultator Sahm von dem Kammergericht zu Berlin,
an das hiesige Kollegium versetzt worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der Bote und Gefangenwärter Spey zu Ragnit auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen, und
der Bote und Exekutor Hundrieser in Lyk gestorben.

Der provisorisch angestellte Rentenbank-Buchhalter Albert Reyländer ist als solcher definitiv bestätigt und demselben die intermistische Verwaltung der Rentenbank-Kasse übertragen.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Rentenbank-Sekretair August Grode ist zum Rentenbank-Buchhalter ernannt.

Der provisorisch angestellte Rentenbank-Buchhalter Friedrich Spangenberg ist als Rentenbank-Sekretair definitiv angestellt.

Königsberg, den 3ten Juni 1853.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Der Königliche Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Becker hat das seither von ihm verwaltete Amt eines Bankagenten bei der Agentur der preußischen Bank in Gumbinnen niedergelegt und ist letzteres dem Königlichen Regierungs-Sekretair Reuter seit dem 4ten d. Mts. übertragen worden. Königsberg, den 20sten Mai 1853.

Königliches Bank-Komtoir.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Mai 1853.

Der Post-Inspektor Calame, früher in Danzig, ist in gleicher Eigenschaft nach Gumbinnen versetzt worden.

Dem Post-Expeditions-Gehilfen Völker ist, unter Ernennung desselben zum Poß-Expediteur, die Verwaltung der Post-Expedition in Willkischken auf Kündigung übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 23.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 24. Gumbinnen, den 15ten Juni 1853.

№ 169. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 6ten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3752 die Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rödinghausen) im Regierungs-Bezirk Minden, vom 15ten Mai 1853; und unter

№ 3753 die Legge-Ordnung für den landräthlichen Kreis Lübbecke, vom 16ten Mai 1853.

Das 21ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 8ten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3754 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Chausseebau von Margonin über Samoczyn bis zum linksseitigen Netzdamme; unter

№ 3755 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1850, vom 24sten Mai 1853; unter

№ 3756 die Deklaration der §§. 74 und 97 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2ten März 1850, vom 24sten Mai 1853; und unter

№ 3757 das Gesetz, zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen vom 3ten Januar 1845, vom 24sten Mai 1853.

Das 22ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 10ten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3758 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zum Statute der oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 24sten Mai 1853, und unter

№ 3759 das Allerhöchste Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft von sechs Millionen fünfmalhunderttausend Thalern, vom 24sten Mai 1835.

Digitized by Google

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

№ 170. Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Ser. I., II. und III. betreffend.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26sten Juni 1846 (Gesetz-Samml. S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20sten August 1847 (Gesetz-Samml. S. 343) mit 3,500,000 Rthlr. und resp. 2,300,000 Rthlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I., II. und III. vom 1sten Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1sten Oktober d. J. hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären und dies spätestens bis zum 1sten September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons № 15 bis 20 bei der Haupt-Kasse der Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Kapitals, außer den Rückzinsen für das Vierteljahr vom 1sten Juli bis zum 30sten September d. J. mit 1⅛ Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden mit dem Reduktionsstempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Rückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1sten Oktober bis 31sten Dezember d. J, so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1sten September d J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1sten Juli bis 30sten September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons № 15 bis 20 vom 1sten Oktober d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags, bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1sten Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf. Berlin, den 3ten Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 171. Die Eröffnung der Provinzial-

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 4ten Dezember v. J., die Provinzial-He.l-

und

Digitized by Google

und Pflege-Anstalt Allenberg, bei Wehlau, betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch die Pflege-Anstalt eröffnet worden ist. Es werden fortan auch unheilbare Geisteskranke, nach Maaßgabe der in den §§. 11 und ff. der Bekanntmachung vom 4ten Dezember v. J. enthaltenen Bestimmungen, in die Anstalt aufgenommen werden. Königsberg, den 1sten Juni 1853.

Heil- und Pflege-Anstalt Allenberg, bei Wehlau, betreffend.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Eichmann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 172. Bezeichnung der Kreise, in welchen die Müllerei ohne die vorgeschriebene Meisterprüfung betrieben werden kann. A. d. J. 2930. April.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 30 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 (Ges. Sammlg. S. 93) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, da der Betrieb der Müllerei in den Kreisen Niederung, Heydekrug, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Insterburg, Gumbinnen, Stallupönen, Darkehmen, Goldapp, Angerburg, Lötzen, Oletzko, Lyk, Johannisburg und Sensburg zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute gehört, Jeder befugt ist, für dritte Person gegen Entschädigung zu mahlen, ohne sich der im §. 23 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 vorgeschriebenen Meisterprüfung unterwerfen zu müssen. Gumbinnen, den 30sten Mai 1853. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

№ 173. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6402. Juni.

Dem Wirth Krüger zu Schudinnen, Kreises Tilsit, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 4ten Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 174. Das Lehrerinnen-Seminar in Droyssig betr. A. d. J. 6463. Mai.

Nachstehender Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

„Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24sten Juni v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1sten Oktober d. J. in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weissenfels, Regierungs-Bezirks Merseburg, wiederum zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf aufgenommen werden sollen.

Das genannte Seminar ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt.

Der Kursus des Seminars ist ein zweijähriger. Vom 1sten Oktober an besteht das Lehrerpersonal aus dem Direktor und ersten Lehrer, der ersten Lehrerin, einem zweiten Lehrer und Ordinarius der Uebungsschule, und einer Hilfslehrerin.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privat-Verhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden.

Der

Digitized by Google

Der Unterricht und die Uebung erſtrecken ſich auf alle für dieſen Beruf erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten; Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Haus-Weſens mit eingeſchloſſen.

Vom 1ſten Oktober ab wird auch die franzöſiſche Sprache in den Kreis der Unterrichtsgegenſtände mit aufgenommen.

Es iſt gegründete Ausſicht vorhanden, daß in nicht langer Zeit mit dem Seminar ein Inſtitut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterſchulen wird verbunden werden, in welchem neben der chriſtlichen und einer tüchtigen pädagogiſchen Durchbildung, welche Hauptſache iſt, eine weiter gehende wiſſenſchaftliche Ausbildung, und namentlich vollſtändige Uebung in der franzöſiſchen, ſowie Kenntniß der engliſchen Sprache und Fertigkeit in der Muſik erzielt werden ſoll. In dieſes Inſtitut werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem ſie den zweijährigen Kurſus in demſelben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können. Wegen Eröffnung dieſes Inſtituts wird ſeiner Zeit beſondere Bekanntmachung erfolgen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für dieſen Zweck vollſtändig eingerichteten Anſtaltsgebäude. Das Leben der Anſtalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und chriſtlicher Gemeinſchaft.

Für den Unterricht, Wohnung, Bett und Bettwäſche, Heizung, Beleuchtung, die erforderliche Bedienung, ſowie für ärztliche Pflege und Medizin wird vom 1ſten Oktober d. J. ab eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Penſion von 60 Rthlr. jährlich gezahlt. Zur Unterſtützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieſer Penſion ſind angemeſſene Fonds vorhanden. Die Zulaſſung in das Seminar erfolgt auf Vorſchlag der betreffenden Königlichen Regierungen reſp. des hieſigen Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher die Zöglinge, welche ſich wegen körperlicher oder geiſtiger und ſittlicher Urſachen zur Fortſetzung der Vorbildungen für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anſtalt entlaſſen werden können.

Die Zulaſſung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termine iſt bis längſtens zum 10ten Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftſtücke und Zeugniſſe nachzuſuchen:

1) Geburts- und Taufſchein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1ſten Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt ſein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Phyſikus über normalen Geſundheitszuſtand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Bruſtſchwäche, Kurzſichtigkeit, Schwer-

Digitized by Google

Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt in dem Seminar ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutz-Blattern geimpft worden ist.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über ihre sittliche Führung, eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Rthlr. jährlich auf zwei Jahre zu entrichten sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche um Aufnahme ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an dem Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder. Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken. Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen. Kenntniß der vaterländischen und der Natur-Geschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann.

Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im

Digitized by Google

Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme als reif Befundenen im Monat September ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 26sten Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. v. Raumer.“

wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Bewerberinnen aus unserem Bezirke, deren Gesuche um Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahmetermin jedenfalls bis spätestens zum 10ten Juli d. J. unter Beifügung der ad 1 bis 5 oben bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse, bei uns einzureichen sind, die Vorprüfung hier in Gumbinnen zu bestehen haben, worüber ihnen das Nähere auf ihre Gesuche noch besonders eröffnet werden wird.

Gumbinnen, den 7ten Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 175. Den Leinwandsmarkt in Nikolaiken betr. A. d. J. 20ten Juni.

Der Leinwandsmarkt in Nikolaiken fällt in diesem Jahre in die Zeit vom 1sten bis 12ten Juli und nicht, wie in den Kalendern abgedruckt ist, in die Zeit vom 1sten bis 12ten Juni.

Gumbinnen, den 10ten Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 176. Patentertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Sigl zu Berlin ist unter dem 3ten Juni 1853 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zu Rundgeweben in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Botenmeister Augusti und der Kanzlei-Diätarius Droste sind als etatsmäßige Kanzlisten bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellt.

Der invalide Gefreite Ernst Kühn, welcher die Chausseeaufseherstelle auf der Wingeningken-Eydkuhner Chaussee interimistisch verwaltet hat, ist vom 1sten Mai d. J. ab in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 24.

Gedruckt bei Fr. Krausenick.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 25. Gumbinnen, den 22sten Juni 1853.

№ 177. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 23ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 14ten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3760 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau nachstehender Chausseen im Stolper Kreise: 1) von Zezenow bis an die Lauenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Bietzig; 2) von Mahlwitz über Dammen nach der Stolpe-Zezenower Chaussee; 3) von Stolpmünde bis an die Schlawer Kreisgrenze in der Richtung auf Rügenwalde; unter

№ 3761 das Gesetz, die Uebernahme einer bedingten Zins-Garantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim betreffend, vom 24sten Mai 1853; und unter

№ 3762 die Verordnung, die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4ten Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betreffend, vom 6ten Juni 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 178. Die Provinzial-Hilfskassen betr.

Unter Hinweisung auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7ten Januar d. J., das Allerhöchst bestätigte Statut der Provinzial-Hilfskasse der Provinz Preußen betreffend, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß, nachdem die Direktion konstituirt, das Reglement für die Verwaltung der Kasse (§. 31 des Statuts) von dem Herrn Minister des Innern bestätigt und die sonstigen Verwaltungs-Einrichtungen getroffen sind, die Provinzial-Hilfskasse der Provinz Preußen nunmehr eröffnet worden ist.

Die Direktion besteht aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Landschafts-Direktor Grafen zu Dohna-Wesselshöfen, als Vorsitzender,
2) dem General-Landschafts-Rath Jachmann-Trutenau,
3) dem Geheimen Regierungs-Rath v. Zychlinski-Carlsruh, und
4) dem Ober-Regierungs-Rath Krossa, als dem der Direktion beigeordneten Staatsbeamten.

Digitized by Google

Das Geschäfts-Lokal der Provinzial-Hilfskasse befindet sich in dem in der Landhofmeister-Straße hieselbst belegenen Gebäude der Königsberger Departements-Landschafts-Direktion.

Die Bestimmungen, welche von dem äußern Geschäfts-Verkehr der Hilfskasse und von den auszuleihenden Darlehnen handeln, sind in den Titeln II. und III. des im Auszuge nachfolgenden Reglements für die Verwaltung der Provinzial-Hilfskasse von Preußen enthalten.

Königsberg, den 7ten Juni 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Eichmann.

Auszug

aus dem Reglement für die Verwaltung der Provinzial-Hilfskasse von Preußen vom 12ten Mai 1853.

Titel II.

Von dem äußern Geschäfts-Verkehr der Hilfskasse.

§. 5. Darlehns-Gesuche können zu jeder Zeit angenommen und bewilligt werden, immer jedoch so, daß die künftigen laufenden Zinsen und Amortisations-Zahlungen auf den 1sten Juni und 1sten Dezember fallen und die erste Rate bis zu diesem Termine berechnet wird.

§. 6. Die Darlehns-Gesuche und sonstigen Schreiben an die Hilfskasse sind

„an die Direktion der Provinzial-Hilfskasse von Preußen zu Königsberg in Pr."

zu adressiren.

§. 7. Die Behörden der Provinz, die Beamten und Agenten der Hilfskasse senden ihre mit der Post abgehenden Schreiben an die Direktion der Hilfskasse mit dem Rubrum

„Angelegenheit der Provinzial-Hilfskasse von Preußen"

unter Kreuzband.

Alle von Privat-Personen an die Direktion der Hilfskasse mit der Post zu sendenden Schreiben müssen frankirt werden.

§. 8. Die Direktion erläßt alle Schreiben und Verfügungen unter der Firma

„Direktion der Provinzial-Hilfskasse von Preußen"

und mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden.

Unter derselben Firma werden auch die im §. 11 gedachten Reverse und alle anderen Urkunden, namentlich Prozeß-Vollmachten ausgestellt, dieselben werden jedoch außer dem Vorsitzenden noch von zwei Mitgliedern der Direktion oder deren Stellvertretern unterzeichnet und mit dem Siegel der Direktion besiegelt.

Nähere

Digitized by Google

Titel III.

Nähere Bestimmungen über die auszuleihenden Darlehne.

Außer den in den §§. 15 bis 20 des Statuts enthaltenen genau zu befolgenden Vorschriften ist noch Folgendes zu beachten:

§. 9. Insofern es auf Sicherstellung eines Darlehns durch Verpfändung von Grundstücken oder hypothekarisch eingetragenen Obligationen ankommt, muß der Werth der Grundstücke durch gerichtliche, oder landschaftliche, oder durch glaubhafte von der Direktion veranlaßte Taxen nachgewiesen sein.

§. 10. Terminal-Zahlungen bei Darlehnen sind zulässig, wenn der Darlehnsnehmer die Gelder nicht auf einmal gebraucht, wie es besonders bei Darlehnen zu industriellen Zwecken — §§. 13 folgende des Statuts — vorkommen kann. In diesem Falle wird die Schuld-Urkunde gleich auf die ganze Summe des bewilligten Darlehns ausgestellt. Der Darlehnsnehmer erhält jedoch auf seine Kosten ausgestellte Reverse über die noch nicht erhobenen Summen, die er demnächst gegen die nachträglichen Zahlungen austauscht.

§. 11. Jeder Empfänger eines zu einem bestimmten einzelnen Zweck gegebenen Darlehns muß der Direktion in einer von derselben zu bestimmenden Frist die Verwendung des Darlehns zu dem Zwecke, zu welchem es gegeben ist, nachweisen, widrigenfalls nach §. 8 und §. 16 des Statuts die Direktion die Zurückzahlung des nicht bestimmungsmäßig verwendeten Betrags nach dreimonatlicher Kündigung fordern kann. Die Verpflichtung zu diesem Nachweise muß in der nach §. 15 auszustellenden Schuld-Urkunde ausdrücklich übernommen werden.

§. 12. Sollte ein Darlehn auf eine noch kürzere Amortisationsfrist als 13½ Jahre gewünscht werden, oder macht der Schuldner von der ihm nach §. 19 des Statuts zustehenden Befugniß den ganzen Rückstand eines auf Amortisation geliehenen Darlehns nach sechsmonatlicher Kündigung zurückzuzahlen Gebrauch, so wird dabei nach Maßgabe des §. 9 des Statuts der Grundsatz festgehalten, daß der Hilfskasse — falls nicht von der Ausleihung in Gemäßheit des §. 12 des Statuts eine Abänderung des Zinsfußes stattgefunden — 3⅔ Prozent Zinsen und $^{11}/_{24}$ Prozent für Verwaltungskosten zu gut kommen müssen.

§. 13. Nach demselben Grundsatz wird die Berechnung angelegt, wenn in Folge der §§. 16 und 17 des Statuts der Darlehns-Empfänger entweder wegen nicht bestimmungsmäßig erfolgter Verwendung oder wegen Verabsäumung der Amortisations- oder Zinszahlungs-Termine nach vorgängiger Kündigung das Kapital zurückzahlen muß.

§. 14. Ist von der Direktion das Darlehns-Gesuch bewilligt, so hat der Darlehnssucher über das Darlehn und über die für das Darlehn und über die für das Kapital, die Zinsen und die Kosten der — nach dem Ermessen der Direktion gerichtlich oder außergerichtlich

Digitized by Google

lich erfolgenden — Kündigung und Einziehung zu bestellenden Sicherheit eine gerichtliche oder notarielle Schuld- resp. Verpfändungs-Urkunde aufnehmen, und wenn eine Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich ist, dieselbe bewirken zu lassen. Nach Eingang des Schuld-Dokuments und in den Fällen des § 15, № 3, Litt. b, c und d des Statuts der verpfändeten Hypotheken-Dokumente, nach erfolgter Subinskription, resp. der zum Pfande bestellten Papiere au porte und Wechsel der Bürgen, erfolgt, wenn nichts zu erinnern ist, die Zahlung des Darlehns.

§. 15. Alle Zahlungen an Amortisations-Raten, Zinsen und Kapitale haben die Schuldner auf ihre Kosten in Königsberg an die Hilfskasse oder die etwa vorher von der Direktion bezeichnete andere Kasse zu leisten.

§. 16. Jedem Landrath des Kreises und in den Städten dem Bürgermeister wird von jedem bewilligten Darlehne sofort nach der Auszahlung desselben an den Darlehnsnehmer in dem betreffenden Kreise resp. in der betreffenden Stadt Nachricht gegeben, damit dieselben bei eintretender Gefahr für die Darlehne der Hilfskasse gemäß §. 33 des Statuts der Direktion unaufgefordert davon Anzeige machen können.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 179. Die Prüfung im Seminar zu Karalene betr.

Die nachstehend genannten Seminaristen:

1) Friedrich Alkewitz, geboren zu Klein-Degesen, Kirchspiels Stallupönen, 20¾ Jahre alt,
2) Wilhelm Bak, geboren zu Wolfsberg, Kirchspiels Neukirch, 22 Jahre alt,
3) Ludwig Franz, geboren zu Spuken, Kirchspiels Schakuhnen, 21 Jahre alt,
4) August Freutel, geboren zu Zyden, Kirchspiels Willuhnen, 23¼ Jahre alt,
5) Herrmann Gulbins, geboren zu Leitnershof, Kirchspiels Didlacken, 21 Jahre alt,
6) Gottlieb Hart, geboren zu Schestoken, Kirchspiels Walterkehmen, 22 Jahre alt,
7) Ferdinand Hozer, geboren zu Ußrudßen, Kirchspiels Pillkallen, 22½ Jahre alt,
8) Gottfried Kielmann, geboren zu Neu-Krönau, Kirchspiels Grünhagen, 19½ Jahre alt,
9) Wilhelm Kretzer, geboren zu Neunischken, Kirchspiels Pelleningken, 21¼ Jahre alt,
10) August Krüger, geboren zu Parwischken, Kirchspiels Skaisgirren, 22 Jahre alt,
11) Ferdinand Mauscherning, geboren zu Staggen, Kirchspiels Aluwöhnen, 22 Jahre alt,
12) Leopold Moderegger, geboren zu Kummeln, Kirchspiels Kattenau, 21⅚ Jahre alt,
13) Friedrich Mösky, geboren zu Tautischken, Kirchspiels Werden, 21 Jahre alt,
14) Karl Scheffler, geboren zu Löbgirren, Kirchspiels Kussen, 21¾ Jahre alt,
15) Friedrich Sternberg, geboren zu Groß-Warkau, Kirchspiels Aluwöhnen, 22 Jahre alt,
16) Wilhelm Strauß, geboren zu Sassupönen, Kirchspiels Kraupischken, 21 Jahre alt,
17) Friedrich Szimkat, geboren zu Klein-Ißdaggen, Kirchspiels Skaisgirren, 24 Jahre alt,

sind

Digitized by Google

sind nach bestandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Karalene für wahlfähig zu Elementarschullehrerstellen erkannt worden.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 180. Das Departements-Ersatz-Geschäft betr.

Das Departements-Ersatz-Geschäft wird in diesem Jahre für den hiesigen Bezirk an folgenden Tagen stattfinden:

den 13ten Juli in Johannisburg,
den 15ten Juli in Sensburg,
den 16ten Juli in Lötzen,
den 18ten Juli in Lyk,
den 20sten Juli in Oletzko,
den 22sten Juli in Goldapp,
den 25sten Juli in Angerburg,
den 27sten Juli in Darkehmen,
den 28sten Juli in Insterburg,
den 30sten Juli in Gumbinnen,
den 1sten August in Stallupönen,
den 3ten August in Pillkallen,
den 5ten August in Ragnit,
den 6ten August in Heinrichswalde für den Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade,
den 8ten August in Heidekrug,
den 10ten August in Tilsit,
den 12ten August in Heinrichswalde für den Bezirk der 1sten Infanterie-Brigade.

Gumbinnen, den 8ten Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 181. Betrifft die Bewerbung um ein Stipendium zum Besuch des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin. A. d. J. 2867. Juni.

Um unbemittelten jungen Leuten den Besuch des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin möglich zu machen, werden denselben, soweit es die Fonds gestatten, Stipendien zur Höhe von 200 Rthlr. gewährt. Die Bedingungen zur Erlangung eines Stipendiums sind:

tüchtige Leistungen, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit.

Derjenige, der diese Bedingungen zu erfüllen glaubt und sich um die Verleihung eines Stipendiums bewerben will, hat bis zum 15ten Juli d. J.:

1) den Geburtsschein, aus dem hervorgeht, daß der Bewerber in einem Alter von 17 bis 27 Jahren sich befindet;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche

perliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen im Institute besitzt;

3) ein Revaccinations-Attest;

4) das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder Gymnasiums, oder wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse;

5) die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;

6) ein polizeiliches Führungs-Attest;

7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königl. Gewerbe-Institut zu besuchen;

8) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen werde,

einzureichen.

Derjenige Bewerber, der eins der ad 4 erwähnten Zeugnisse der Reife nicht vorlegen kann, erlangt ein Stipendium nur erst, nachdem er zu Anfang des Monats Oktober d. J. im Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin geprüft und in dasselbe wirklich aufgenommen ist.

Um demselben die Reise nach Berlin möglich zu machen, wird eine Reise-Unterstützung gewährt, wenn durch eine von uns anzuordnende Vorprüfung die Ueberzeugung erlangt wird, daß der Bewerber die Aufnahme-Prüfung in Berlin wahrscheinlich bestehen wird.

Das geringste Maß der bei dieser Vorprüfung erforderlichen Vorbildung ist:

1) Im Deutschen: die Fähigkeit, sich über einen dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich korrektem Style schriftlich auszudrücken.

2) Im Rechnen: Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen.

8) In der Mathematik: genaue Kenntniß der Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des zweiten Grades, einschließlich der ebenen Trigonometrie und den logarithmischen Berechnungen der ebenen Geometrie und der Stereometrie.

4) Die Probezeichnungen der Bewerber müssen korrekt und sauber ausgeführt sein und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, sowie im Freihandzeichnen bekunden.

Gumbinnen, den 8ten Juni 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 25.

Gedruckt bei Fr. Kraufeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 26. Gumbinnen, den 29sten Juni 1853.

№ 182. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 21sten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3763 die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, vom 30sten Mai 1853; und unter

№ 3764 das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, vom 31sten Mai 1853.

Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 23sten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3765 das Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten, vom 17ten Mai 1853, unter

№ 3766 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1853, vom 1sten Juni 1853, und unter

№ 3767 die Verordnung wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten, vom 13ten Juni 1853.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Landbeschäler-Ankauf.

№ 183. Den Ankauf mehrerer Landbeschäler betr.

Die Königliche Gestüt-Verwaltung beabsichtigt, in diesem Jahre wieder mehrere Landbeschäler, jedoch nur von starkem Wagenschlage, in der Provinz zu kaufen. Sie ladet deshalb Verkäufer zu den nachgenannten Märkten ein:

am 11ten August zu Gumbinnen,
am 13ten August zu Tilsit,
am 15ten August zu Insterburg,
am 18ten August zu Brandenburg,

} von Morgens 9 Uhr ab.

Nähere Bedingungen sind:

Der Verkäufer liefert sein verhandeltes Pferd nach Trakehnen resp. Jonasthal gesund

Digitized by Google

ein und erhält von da aus gegen Ablieferungsschein den Kaufpreis auf der Hauptgestüt-Kasse gegen Entrichtung des Quittungsstempels baar ausgezahlt.

Jedem Pferde wird eine brauchbare Trense und eine starke Halfter mitgegeben. Zaumgeld wird nicht gezahlt.

Es werden nur Hengste gekauft:

a) von vollendetem 3ten bis inkl. 7ten Jahre;

b) von reinen Farben, ohne bedeutende Abzeichen; Schecken, Falbe, Weiße oder Porzellan-Schimmel werden gar nicht gekauft;

c) mindestens 5 Fuß 3 Zoll groß, wohl aber größer;

d) außer frei von den in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Fehlern muß der Verkäufer auch noch dafür einstehen, daß der Hengst kein Krippensetzer, Luftschnapper, Rorer oder Kehlpfeifer ist; weiset sich das Pferd innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Einlieferung in Trakehnen an gerechnet, als ein so fehlerhaftes aus, so tritt Rückgang des Kaufes auf Kosten des Verkäufers ein;

e) da bei allen Deckhengsten vorzüglich auf kurze starke Beine, festen Rücken, gute Einschienung, auf reine starke Sprunggelenke und auf regelmäßigen Gang gesehen werden muß, so wollen die Herren Verkäufer diese Punkte bei der eigenen Vormusterung gefälligst einer scharfen Prüfung unterziehen.

Die Abstammung des Hengstes muß glaubwürdig nachgewiesen werden.

Berlin, den 6ten Juni 1853. Gestüt-Verwaltung.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 184. Die Prüfung der Kandidat. n der Th ologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden. Die Zeugnisse sind:

1) das Taufatteſt;

2) das Atteſt über erfüllte Militairpflicht;

3) das Abgangszeugniß von der Universität;

4) die licentia concionandi;

5) das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders die Uebung im Predigen und Katechisiren;

6) der Kommunionschein;

7) das curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebens-

Digitized by Google

Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Ausbildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache, und

8) ein Attest über den Besuch des Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den in der die pädagogische Ausbildnng der Kandidaten betreffenden Cirkular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 1sten August inkl. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 10ten Oktober d. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 31sten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 22sten Oktober d. J. zu melden haben. Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt. Königsberg, den 25sten Mai 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 185. Die Annahme der Zins-Coupons von den Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in öffentlichen Kassen betr. J. A. 3762. Juni.

Die Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind nach dem Gesetze vom 31sten März v. J. (Gesetzsammlung Seite 89) in das Staatseigenthum übergegangen. Es können daher die fälligen Zins-Koupons demselben innerhalb der Verjährungsfrist bei allen öffentlichen Kassen, eben so wie dies hinsichtlich der fälligen Zins-Koupons von Staatsschuld-Scheinen und anderen zinstragenden Staats-Papieren gestattet ist, in Zahlung gegeben und müssen von den genannten Kassen innerhalb der Verjährungsfrist angenommen und realisirt werden, wovon wir das betreffende Publikum und die öffentlichen Kassen hierdurch zur Beachtung in Kenntniß setzen. Gumbinnen, den 16ten Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 186. Betr. die Aufhebung der Grenzsperre. A. d. J. 852. Juni.

Nach amtlichen Mittheilungen ist die Rinderpest, welche in einigen Gegenden des Königreichs Polen, namentlich in der Nähe von Warschau ausgebrochen war, wieder völlig erloschen. Es werden daher die durch unsere Bekanntmachung vom 31sten Dezember v. J. (Amtsblatt pro 1853, № 2) angeordneten Grenzsperr-Maaßregeln hiermit wieder aufgehoben.

Gumbinnen, den 17ten Juni 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 187. Die Einführung des farblosen Stempels statt des bisherigen Schwarzstempels betreffend. A. d. J. 1985. Juni.

Von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist es für angemessen erachtet worden, statt des bisherigen Schwarzstempels für die unter Anspruch auf den ermäßigten Eingangszoll nach Großbritannien zu versendenden Erzeugnisse der diesseitigen

seitigen Presse der sonst an dem Vertrage vom 13ten Mai 1846 theilhabenden deutschen Staaten vom 1sten Juli d. J. ab einen farblosen Stempel einzuführen.

Zur Vermeidung der etwaigen künftigen Anwendung des Schwarzstempels bringen wir diese vorstehend angegebene Abänderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 21sten Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 188. Patentertheilung. Dem Orgelbauer W. Remler zu Berlin ist unter dem 5ten Juni 1853 ein Patent:

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Oktav-Kuppelung, deren Konstruktion als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 189. Patentertheilung. Dem Graveur Gustav Klingert, dem Schlossermeister Heinrich Meinicke und dem Maschinenbauer Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 10ten Juni 1853 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu erkanntes mechanisches Verfahren, um Feilen mit dem Hiebe zu versehen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 190. Patentertheilung. Den Silberwaaren-Fabrikanten Rentrop und Künne zu Altena ist unter dem 10ten Juni 1853 ein Patent:

auf eine Patrone zur Erzeugung von Mustern an Guillochirbänken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Hilfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 191. Patentertheilung. Dem Privatbaumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 10ten Juni 1853 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Sicherheits-Ventile an Dampfkesseln, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 192. Die Bezeichnung der Schiffahrtsrinne im Kurischen Haff betr. In Gemäßheit des §. 7 des Regulativs vom 6ten Mai 1844, die Polizei-Vorschriften für die Dampfschiffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen betreffend — Amts-Blatt pro 1844, № 26, Seite 104 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

Digitized by Google

daß die Schiffahrtsrinne im kurischen Haff bei Schwarzort durch eine grau angestrichene Tonne auf dem sogenannten Schnäpel-Haaken, der am südlichen Ende des Schwarzorter Waldes vom Nehrungsufer ausläuft und durch 16 Pricken, welche durch angenagelte Strauchbüschel deutlich zu erkennen sind, bezeichnet ist und die Fahrt zwischen dieser Tonne und den Pricken, welche die östliche Seite des Fahrwassers markiren, geht.

Schwarzort, so wie die übrigen zur Sicherung der Schiffahrt im kurischen Haff ausgelegten Marken betr.

Außerdem sind zur Sicherung der Schiffahrt auf dem kurischen Haff noch folgende Marken ausgelegt:

1) Eine schwarz angestrichene Tonne auf dem Grabsch-Haaken, $^3/_4$ Meilen südlich von Nidden, etwa $^1/_4$ Meile von der Nehrung ab.
2) Eine roth angestrichene Tonne auf dem langen Haaken, auch Perwilks genannt, $1\,^1/_2$ Meile nördlich von Nidden, zwischen Carwaiten und Berstein, etwa $^1/_8$ Meile vom Nehrungsufer. Wenn man außerhalb dieser Tonne bleibt, geht man den Haaken, welche von der Nehrung auslaufen, und wenn die letztere bei hohem Wasserstande überschwemmt ist, frei.
3) Eine schwarz angestrichene Tonne, bei einer Untiefe auf der Nehrungsseite, $^1/_2$ Meile nördlich von Schwarzort. Diese Tonne bezeichnet zugleich die Richtung des Schäferei-Haakens, auf welchem des Holzflößens wegen keine Marke gelegt werden kann, da sie gerade über dem Schäferei-Haaken bei den Untiefen an der Nehrungsseite liegt, das tiefe Wasser also, welches hier $^1/_8$ Meile breit ist, zwischen dem Schäferei-Haaken und der besagten Tonne liegt.

Alle diese Tonnen, einschließlich der bei Schwarzort, bleiben daher, wenn man nördlich oder nach Memel segelt, auf Backbord, und wenn man südlich oder von Memel segelt, auf Steuerbord liegen.

Wer die ausgelegten Marken vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verschleppt, beschädigt oder vernichtet, verfällt in die im §. 302 des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe. Gleichzeitig wird das betreffende Schiffahrt treibende Publikum noch besonders auf Beachtung der in den hier folgenden §§. 6. und 21 des vorerwähnten Regulativs enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht.

§. 6. „Ist die Schiffahrtsrinne an irgend einer Stelle so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das eine bereits in derselben, so muß das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen beide gleichzeitig an solche Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat. Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel ob es auf- oder

Digitized by Google

abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffes (§. 5) beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat."

§. 21. „Jede Uebertretung oder Nichtachtung der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften und Verbote wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadensersatz, mit einer Polizeistrafe bis zu Funfzig Thalern, oder, im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet."

Königsberg, den 9ten Juni 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarrgehilfe zu Skaisgirren Karl Eduard Strohmann ist zum Pfarramts-Substituten an der evangelischen Kirche zu Plaschken, in der Diözese Tilsit, bestellt.

Dem pensionirten Ersten Wachtmeister in der Gendarmerie Johann Friedrich Geschwandtner ist die Kreis-Sekretair-Stelle bei dem Königlichen Landrathsamte zu Heydekrug definitiv verliehen worden.

Der Kreiskassen-Kontroleur Brauns ist vom 1sten Juli d. J. ab von Heydekrug in gleicher Eigenschaft nach Angerburg versetzt.

Der Kaufmann Wilhelm Eckert jun. in Insterburg ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Ruhemann zu Johannisburg ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Mühlenbesitzer C. F. Pilzecker in Pillkallen ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Pillkallen und Umgegend bestätigt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 26.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
517 * 6-

Amtsblatt

№ 27. Gumbinnen, den 6ten Juli 1853.

№ 193. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 28sten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3768 das Gesetz, betreffend die Genehmigung des revidirten Statutes der Allensteiner Kreis-Korporationen für Meliorations-Anlagen, vom 30sten Mai 1853.

Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 28sten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3769 den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zoll-Vereine betreffend, vom 7ten September 1851; und unter

№ 3770 den Vertrag zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7ten September 1851 über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend, vom 1sten März 1852.

Das 28ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 1sten Juli d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3771 den Handels- und Zollvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, vom 19ten Februar 1853; unter

№ 3772 die Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft," betreffend, vom 11ten Juni 1853; unter

№ 3773 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb" gebildeten Aktiengesellschaft zu Köln, vom 19ten Juni 1853, und unter

№ 3774 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg" gebildeten Aktiengesellschaft zu Magdeburg, vom 19ten Juni 1853.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

Landbeschäler-Ankauf.

№ 194. Den Ankauf mehrerer Landbeschäler betr.

Die Königliche Gestüt-Verwaltung beabsichtigt, in diesem Jahre wieder mehrere Landbeschäler, jedoch nur von starkem Wagenschlage, in der Provinz zu kaufen. Sie ladet deshalb Verkäufer zu den nachgenannten Märkten ein:

am 11ten August zu Gumbinnen,
am 13ten August zu Tilsit,
am 15ten August zu Insterburg,
am 18ten August zu Brandenburg,

} von Morgens 9 Uhr ab.

Nähere Bedingungen sind:

Der Verkäufer liefert sein verhandeltes Pferd nach Trakehnen resp. Jonasthal gesund ein und erhält von da aus gegen Ablieferungsschein den Kaufpreis auf der Hauptgestüt-Kasse gegen Entrichtung des Quittungsstempels baar ausgezahlt.

Jedem Pferde wird eine brauchbare Trense und eine starke Halfter mitgegeben. Zaumgeld wird nicht gezahlt.

Es werden nur Hengste gekauft:

a) von vollendetem 3ten bis inkl. 7ten Jahre;

b) von reinen Farben, ohne bedeutende Abzeichen; Schecken, Falbe, Weiße oder Porzellan-Schimmel werden gar nicht gekauft;

c) mindestens 5 Fuß 3 Zoll groß, wohl aber größer;

d) außer frei von den in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Fehlern muß der Verkäufer auch noch dafür einstehen, daß der Hengst kein Krippensetzer, Luftschnapper, Rorer oder Kehlpfeifer ist; weiset sich das Pferd innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Einlieferung in Trakehnen an gerechnet, als ein so fehlerhaftes aus, so tritt Rückgang des Kaufes auf Kosten des Verkäufers ein;

e) da bei allen Deckhengsten vorzüglich auf kurze starke Beine, festen Rücken, gute Einschienung, auf reine starke Sprunggelenke und auf regelmäßigen Gang gesehen werden muß, so wollen die Herren Verkäufer diese Punkte bei der eigenen Vormusterung gefälligst einer scharfen Prüfung unterziehen.

Die Abstammung des Hengstes muß glaubwürdig nachgewiesen werden.

Berlin, den 6ten Juni 1853. Gestüt-Verwaltung.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

№ 195. Die Herabsetzung des Zinsfußes

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26sten Juni 1846 (Gesetz-Samml. S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20sten August

Digitized by Google

August 1847 (Gesetz-Samml. S. 343) mit 3,500,000 Rthlr. und resp. 2,300,000 Rthlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I., II. und III. vom 1sten Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1sten Oktober d. J. hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären und dies spätestens bis zum 1sten September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons № 15 bis 20 bei der Haupt-Kasse der Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Kapitals, außer den Rückzinsen für das Vierteljahr vom 1sten Juli bis zum 30sten September d. J. mit 1⅛ Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden mit dem Reduktionsstempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Rückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1sten Oktober bis 31sten Dezember d. J., so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Ser. I., II. und III., betreffend.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1sten September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1sten Juli bis 30sten September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons № 15 bis 20 vom 1sten Oktober d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags, bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1sten Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf. Berlin, den 3ten Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 196.

Die Schulamts-Prüfung der Literaten betreff.

Diejenigen Literaten, welche im Laufe dieses Jahres die Schulamts-Prüfung in Angerburg abzulegen beabsichtigen, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen:

1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache;
2) das akademische Abgangszeugniß im Original;
3) ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres gegenwärtigen Wohnorts über ihr moralisches und politisches Verhalten;
4) ein

Digitized by Google

4) ein Zeugniß darüber, daß sie wenigstens einige Monate einen Seminar-Kursus durchgemacht haben;

5) den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß;

6) ihre theologischen Zeugnisse (falls sie dieser Fakultät angehören);

7) ein Gesundheits-Attest;

8) das Abgangs-Zeugniß vom Gymnasio,

einzureichen; wobei bemerkt wird, daß diese Zeugnisse, in sofern sie nur zu diesem Behufe beigebracht werden, stempelfrei sind, daß dagegen zu der Meldung selbst ein Stempelbogen von 5 Sgr. zu verwenden ist.

Die Prüfung wird Ende September oder Anfangs Oktober d. J. stattfinden, und der dazu festgesetzte Termin den Betheiligten noch besonders bekannt gemacht werden.

Gumbinnen, den 27sten Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 197. Patentertheilung. Dem Fabrik-Direktor Friedrich Kesten zu Elberfeld ist unter dem 27sten Juni 1853 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Ventilations-Gebläse, dessen Konstruktion als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 198. Patentertheilung. Dem Uhrmacher Albert Bohmeyer zu Brucke, bei Könnern, ist unter dem 27sten Juni 1853 ein Patent:

auf eine ruhende Spindelhemmung für Taschenuhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 199. Patentertheilung. Der Wittwe Pappenheim zu Berlin ist unter dem 22sten Juni 1853 ein Einführungs-Patent:

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 200. Die besondere Aufführung der Nach einer Bestimmung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Militair-Oekonomie-Departements, vom 10ten Mai d. J. sollen in sämmtlichen Servis-Liquidationen, welche nach Maßgabe

gabe des hiezu unterm 18ten Januar d. J. von demſelben ertheilten Schemas aufzuſtellen ſind, vom 1ſten Juli d. J. ab die Stall-Servis-Kompetenzen ſtets beſonders erſichtlich gemacht werden, ſo daß ganz allgemein bei jedem Offizier ꝛc., welcher etatsmäßig Rationen bezieht, der Stall-Servis für die entſprechende Anzahl Pferde in einer zweiten Poſition unmittelbar unter ſeinem Perſonal-Serviſe in der Liquidation ausgeworfen erſcheint und ſomit auch nur in dieſer zweiten Poſition die Anzahl ſeiner Pferde und den Betrag des Stall-Serviſes für ein Pferd als Einheitsſatz vorzutragen iſt. Es bleibt hierbei nur noch zu berückſichtigen, daß, wenn mehrere Offiziere von einerlei Charge und mit einerlei Geſammt-Kompetenz auf einander folgend aufzuführen ſind, denn die Trennung der Geſammt-Kompetenz in zwei Poſitionen der Erleichterung wegen immer nur bei dem erſten dieſer Offiziere ꝛc. zu bewirken iſt, bei allen übrigen, auf dieſen folgenden Offizieren ꝛc. aber die Ausbringung der nämlichen Geſammt-Kompetenz in einer Summe genügt. Die nachſtehenden Beiſpiele werden dies näher erläutern.

Stall-Servis-Kompetenzen in den Servis-Liquidationen betr.

Effektive Stärke.	Charge.	Anzahl der Pferde.	Monatlicher Betrag des Perſonal- und Stallſerviſes. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Rittmeiſter J.	—	4	15	—
	Demſelben für drei Pferde à 11 Sgr. 3 Pf.	3	1	3	9
1	Rittmeiſter K. desgleichen	3	5	18	9
1	Premier-Lieutenant L.	—	2	24	4
	Demſelben für zwei Pferde à 11 Sgr. 3 Pf.	2	—	22	6
1	Premier-Lieutenant M. desgleichen	2	3	16	10
	Und ſo weiter.				

Nach Vorſtehendem iſt nun von den Kommunen bei Aufſtellung der Servis-Liquidationen vom 1ſten Juli 1853 ab zu verfahren.

Den Magiſträten derjenigen Städte, welche mit Truppen belegt ſind, iſt das Erforderliche beſonders mitgetheilt worden, und dient daher dieſe Bekanntmachung nur noch für die übrigen, nicht mit Truppen belegten Ortſchaften zur Nachricht und Beachtung.

Königsberg, den 15ten Juni 1853.

Königliche Intendantur des 1ſten Armeekorps

Perſonal-Chronik.

Dem Miniſterial-Baurath Hübener ſind an Stelle des zu einem anderen Wirkungskreiſe

Digitized by Google

berufenen Geheimen Regierungsrath Wernich in Bromberg die Funktionen des Vorsitzenden der Königl. Direktion der Ostbahn kommissarisch übertragen worden.

Berlin, den 24sten Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (gez.) v. d. Heydt.

Dem seitherigen Pfarrer zu Heinrichsdorf, Heinrich Rudolph Hensel, ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Sensburg, in der Diözese Sensburg, verliehen worden.

Der Staatsanwalts-Gehilfe Stern in Sensberg ist durch Allerhöchstes Patent vom 18ten Juni d. J. zum Staatsanwalt ernannt.

Nachdem der Stadtgerichts-Assessor a. D. Gisevius die Agenturen der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt hat, ist der Kaufmann A. G. Reimer als Spezial-Agent dieser Gesellschaften für die Stadt Gumbinnen und deren Umgegend bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Albert Malkewitz ist als Schiedsmann der Stadt Ragnit gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Juni 1853.

A. Beim Appellationsgericht:

ist der Auskultator Albert Wilhelm Jordan zum Referendarius befördert, mit dem Dienstalter vom 7ten Mai d. J.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der bisherige interimistische Bote und Exekutor Riechert zu Insterburg als solcher definitiv angestellt worden; ferner sind

der Kreisrichter Böhnke zu Insterburg auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen,

der Kreisgerichts-Rath Meyhöfer zu Heydekrug und

der Kreisrichter Vogtmann zu Marggrabowa gestorben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 27.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

GUMBINN. 12/7 * 7-2

Amtsblatt

№ 28. Gumbinnen, den 13ten Juli 1853.

№ 201. Inhalt der Gesetzsammlungen.

Das 29ste und 30ste Stück der Gesetz-Sammlung, welche den 7ten Juli d. J. in Berlin ausgegeben sind, enthalten: unter

№ 3775 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, die Fortdauer des thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 26sten November 1852; unter

№ 3776 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits und Kurhessen andererseits, wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26sten November 1852, die Fortdauer des thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 3ten April 1853; unter

№ 3777 den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 4ten April 1853; unter

№ 3778 die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, vom 4ten April 1853; unter

№ 3779 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8ten Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 4ten April 1853; unter

№ 3780 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preu-

Digitized by Google

ßen und Kurhessen bei dem thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak, so wie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend, vom 4ten April 1853; unter

№ 3781 die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich württembergischen Regierung und der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 21sten Juni 1853; unter

№ 3782 die Verordnung, betreffend den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1853 bis Ende August 1855, vom 11ten Juni 1853; unter

№ 3783 die Bekanntmachung über die unterm 6ten Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Neuen Mosel-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, vom 16ten Juni 1853; unter

№ 3784 die Bekanntmachung über die unterm 6ten Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Mühlheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft, vom 16ten Juni 1853; und unter

№ 3785 die Bekanntmachung über die unterm 13ten Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf, vom 24sten Juni 1853.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Landbeschäler-Ankauf.

№ 202. Den Ankauf mehrerer Landbeschäler betr.

Die Königliche Gestüt-Verwaltung beabsichtigt, in diesem Jahre wieder mehrere Landbeschäler, jedoch nur von starkem Wagenschlage, in der Provinz zu kaufen. Sie ladet deshalb Verkäufer zu den nachgenannten Märkten ein:

am 11ten August zu Gumbinnen,
am 13ten August zu Tilsit,
am 15ten August zu Insterburg,
am 18ten August zu Brandenburg,

} von Morgens 9 Uhr ab.

Nähere

Nähere Bedingungen sind:

Der Verkäufer liefert sein verhandeltes Pferd nach Trakehnen resp. Jonasthal gesund ein und erhält von da aus gegen Ablieferungsschein den Kaufpreis auf der Hauptgestüt-Kasse gegen Entrichtung des Quittungsstempels baar ausgezahlt.

Jedem Pferde wird eine brauchbare Trense und eine starke Halfter mitgegeben. Zaumgeld wird nicht gezahlt.

Es werden nur Hengste gekauft:

a) von vollendetem 3ten bis inkl. 7ten Jahre;

b) von reinen Farben, ohne bedeutende Abzeichen; Schecken, Falbe, Weiße oder Porzellan-Schimmel werden gar nicht gekauft;

c) mindestens 5 Fuß 3 Zoll groß, wohl aber größer;

d) außer frei von den in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Fehlern muß der Verkäufer auch noch dafür einstehen, daß der Hengst kein Krippensetzer, Luftschnapper, Rorer oder Kehlpfeifer ist; weiset sich das Pferd innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Einlieferung in Trakehnen an gerechnet, als ein so fehlerhaftes aus, so tritt Rückgang des Kaufes auf Kosten des Verkäufers ein;

e) da bei allen Deckhengsten vorzüglich auf kurze starke Beine, festen Rücken, gute Einschienung, auf reine starke Sprunggelenke und auf regelmäßigen Gang gesehen werden muß, so wollen die Herren Verkäufer diese Punkte bei der eigenen Vormusterung gefälligst einer scharfen Prüfung unterziehen.

Die Abstammung des Hengstes muß glaubwürdig nachgewiesen werden.

Berlin, den 6ten Juni 1853. Gestüt-Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 203. Die in mehreren Ortschaften stattgefundene Gemeinheits-Auseinandersetzung, resp. Ablösung der Reallasten betr. 7470. Juni. X. d. J. L.

In folgenden Ortschaften:

1) des Spezial-Bezirks Gumbinnen:

a) Kreises Oletzko: Kleßöwen-Dombrowa;

b) Kreises Darkehmen: Abscherningken und Warnascheln (Ablösung der Reallasten);

2) des Spezial-Bezirks Lyk: Kreises Lyk: Gorlowken;

3) des Spezial-Bezirks Rhein: Neu-Bagnowen (Ablösung der Reallasten),

hat die Gemeinheits-Auseinandersetzung, resp. die Ablösung der Reallasten stattgefunden. Dies wird den etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine den 18ten August d. J. entweder bei der unterzeichneten Königlichen Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse

Digitized by Google

resse zur Sache anzuzeigen und der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

In der Reallasten-Ablösungs-Sache von Abscherningken hat der Besitzer des Guts Abscherningken, Gustav Stritzel, ein Ablösungs-Kapital von 500 Rthlr. resp. 5417 Rthlr. 1 Sgr. 1⅓ Rthlr. in Rentenbriefen resp. baar zu erwarten, welche Abfindung jedoch für die sub. Rubr. III. des Hypothekenbuchs von Abscherningken eingetragenen Schuld-Kapitalien mitverhaftet ist. Da die ihrem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Inhaber der eingetragenen Hypothekenforderungen verlangen können, daß die resp. Ablösungs-Kapitalien zur Wiederherstellung ihrer durch die Ablösung etwa geschmälerten Sicherheit verwendet werden, so werden sie hierdurch von der Sache mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre desfallsigen Anträge binnen sechs Wochen, spätestens in dem obigen Termine zu formiren, widrigenfalls sie mit ihrem Hypotheken-Rechte auf die resp. Ablösungs-Kapitalien präkludirt und die letztern dem Gutsbesitzer Gustav Stirtzel werden ausgehändigt werden.

Gumbinnen, den 28sten Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 204. Die Vakanz des Prozentorats zu Lasdehnen betr. A. d. J. 5152. Juli.

Das Präzentorat zu Lasdehnen, Kreises Pillkallen, ist durch Versetzung des bisherigen Präzentors und Predigers Pastenaci als Pfarrer nach Jodlauken erledigt. Geeignete Bewerber werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei der unterzeichneten Königlichen Regierung zu melden, wobei bemerkt wird, daß die Kenntniß der litthauischen Sprache und die Fertigkeit im Orgelspiel erforderlich sind. Gumbinnen, den 5ten Juli 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 205. Die Städte Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie betr. A. d. J. 564. Juni.

In den Städten Darkehmen, Gumbinnen, Insterburg, Lötzen, Lyk, Nikolaiken, Pillkallen, Schirwindt, Sensburg und Stallupönen ist die durch die Gesetzsammlung d. J., № 24, verkündigte Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30sten Mai d. J. in Kraft getreten, was mit Bezug auf die Bestimmung im §. 82 des gedachten Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 7ten Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 206. Patentertheilung

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 5. Juli 1853 ein Patent:

auf einen mechanischen Teppichstuhl in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das

Digitized by Google

№ 207. Patentverlängerung.

Das dem Lehnsträger der Zink- und Bleierzgrube zu Ober-Weistritz, J. M. Graumann zu Schweidnitz, unterm 30sten April 1848 auf die Dauer von sechs Jahren ertheilte Patent:

wegen der Konstruktion eines Zink-Destillations-Ofens,

ist bis zum 30sten April 1856 verlängert.

Bekanntmachungen.

№ 208. Die Verwaltung der Seelsorge bei den in den Kreisen Lyk und Oletzko zerstreut wohnenden katholischen Glaubensgenossen betr.

Ich habe die Verwaltung der Seelsorge bei den in den Kreisen Lyk und Oletzko zerstreut wohnenden katholischen Glaubensgenossen: für den Kreis Lyk dem Geistlichen Nikolaus Rochon, der seinen Wohnsitz in Lyk nehmen wird, und für den Kreis Oletzko dem Geistlichen Johann Oginski, der in Marggrabowa wohnen wird, übertragen. Die Geistlichen sind zugleich, einstweilen jedoch nur in provisorischer Eigenschaft, zu Pfarramts-Verwesern ernannt.

Sie treten zu den ihrer geistlichen Pflege befohlenen katholischen Glaubensgenossen in alle Rechte eines ordentlichen Pfarrers und übernehmen alle einem solchen gegen seine Gemeinde obliegenden Pflichten.

Die betreffenden katholischen Glaubensgenossen werden hievon benachrichtigt, damit sie sich wegen des Empfanges der heiligen Sakramente und bei vorkommenden Parochialhandlungen an die ihnen bestimmten Seelsorger wenden können. Frauenburg, den 17ten Juni 1853. Der Bischof von Ermland, Geritz.

№ 209. Polizei-Verordnung für den Umfang des Heydekruger Kreises.

Auf Grund §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, wird gültig für den Umfang des Heydekruger Kreises Folgendes angeordnet:

§. 1. Auf den im hiesigen Kreise stattfindenden Vieh- und Pferdemärkten darf fortan zur Vermeidung von Unglücksfällen jeder Käufer oder Verkäufer eines Pferdes oder eines Stück Viehes dasselbe nur am Zaum oder Strick führen.

§. 2. Wer dieser Anordnung zuwider handelt und auf den für den Markt angewiesenen Plätzen reitet, wird mit Geldbuße bis zu 5 Rthlr. oder Gefängniß bis zu 3 Tagen bestraft.

Heydekrug, den 6ten Juli 1853. Der Landrathsamts-Verweser, Degen.

Personal-Chronik.

Die Rendantur der Königlichen Waisenhaus-Kasse zu Königsbergs ist dem Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Hennig mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten übertragen worden.

Dem seitherigen Präzentor und Hilfsprediger zu Lasdehnen Theodor Otto Leopold Pastenaci ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Jodlauken, in der Diözese Insterburg, verliehen worden.

Der Kreis-Sekretair Schulz in Stallupönen ist zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker in Stallupönen ernannt.

Der Kaufmann W. Türk in Schirwindt ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg für die Stadt Schirwindt und die Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann C. F. Pilzecker zu Pillkallen ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Nachdem der Grundbesitzer Otto Settegast in Ragnit die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft freiwillig niedergelegt hat, ist der Kaufmann F. A. Fleiß ebendaselbst als Spezialagent dieser Gesellschaft für die Stadt Ragnit und deren Umgegend bestätigt worden.

Der Gastwirth Johann Kalcher ist zum Rathmann in Goldapp auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Gottlieb Wahrendorff ist zum unbesoldeten Rathsherrn in Tilsit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 28.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 29. Gumbinnen, den 20sten Juli 1853.

№ 210. Inhalt der Gesetzsammlungen.

Das 31ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 13ten Juli d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3786 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumschen Kreises im Betrage von 89,600 Rthlr., vom 16ten Mai 1853; unter

№ 3787 das Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend, vom 30sten Mai 1853; und unter

№ 3788 die Verordnung wegen Abänderung und resp. Ergänzung des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Posen vom 5ten Januar 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 85 ff.) und der dasselbe abändernden Erlasse vom 6ten August 1841 (Gesetz-Sammlung Seite 393) und vom 20sten Februar 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 88), vom 6ten Juni 1853.

Das 32ste und 33ste Stück der Gesetzsammlung, welche den 16ten Juli d. J. in Berlin ausgegeben sind, enthalten: unter

№ 3789 den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Dessau wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, vom 12ten Mai 1853; unter

№ 3790 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbach über Waldniel und Elmpt bis zur niederländischen Grenze in der Richtung auf Roermonde mit einer Zweigstraße von Waldniel über Lüttelforster Mühle bis zur Erkelenz-Strälener Gemeinde-Chaussee; unter

№ 3791 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von der Körlin-Flederborner Chaussee bei Boissin im Belgarder Kreise über Burzlaff, Gr.-Tychow, Warnin, Groß-Voldeckow nach Bublitz, im Fürstenthumschen Kreise; unter

№ 3792 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1853, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die zum Zweck der Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser auszuführenden Anlagen; unter

Digitized by Google

№ 3793 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau der Chaussee von Neumarkt, im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Breslau, bis zu dem Bahnhofe der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf; unter

№ 3794 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen bis Rundenstein an der Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee, nebst einer Zweig-Chaussee von Ahrdorf bis zur Hüllesheim-Adenauer Gemeindestraße an der Nohner Kehr; unter

№ 3795 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juni 1853, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und des Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin, und unter

№ 3796 die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Braunkohlen-Verein zu Berlin," vom 9ten Juli 1853.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 211. Die Konvertirung der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den zur Konvertirung an die Hauptkasse der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier, oder an die Regierungs-Hauptkassen zu Breslau, Liegnitz und Frankfurt a/O. einzusendenden, und von diesen Kassen zu remittirenden dergleichen Obligationen die Portofreiheit bewilligt worden ist, unter der Bedingung, daß die Couverts solcher Sendungen das Rubrum:

die Konvertirung der 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend,

enthalten.

Berlin, den 4ten Juli 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 212. Polizei-Verordnung über die Veranstaltung von öffentlichen Tanz-Lustbarkeiten. A. d. J. 10½. Juni.

In Bezug auf die Polizei-Verordnung vom 6ten Dezember 1851 bestimmen wir auf den Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 was folgt:

1) Fortan ist die polizeiliche Genehmigung zu allen Tanz-Vergnügungen, welche in Gast- oder Schankhäusern, oder überhaupt öffentlich stattfinden sollen, imgleichen zu denen, welche

Digitized by Google

welche in Privat-Lokalien für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet, oder zu welchen außer den vom Gastgeber eingeladenen Personen auch andere gegen Bezahlung zugelassen werden, von der Polizei-Obrigkeit zu ertheilen, d. i. in Städten von denjenigen Beamten, welchen vermöge des Gesetzes oder zufolge besonderen Auftrags die Handhabung der Ortspolizei zusteht, auf dem Lande für unmittelbare (Königliche) Ortschaften von dem Landrathe oder dessen Stellvertreter, für mittelbare (adliche) Ortschaften aber von den adlichen Dominien oder deren gesetzlichen Vertretern (Gesetz vom 24sten April 1846).

2) Den Landräthen soll es gestattet sein, die Befugniß zur Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß (ad 1) vertrauenswürdigen Ortsschulzen persönlich und widerruflich zu übertragen; von jedem einzelnen solchen Falle ist aber durch das Kreisblatt das Publikum in Kenntniß zu setzen.

Gumbinnen, den 29sten Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 213. Die Gewährung des Denunzianten-Antheils von den gegen ausländische, ohne gültige Legitimation angetroffenen Juden festgesetzten Polizeistrafen. A. d. J. 1990. Juni.

Die Amtsblatts-Verordnung vom 2ten Mai d. J. (Seite 100) betreffend die Gewährung des Denunzianten-Antheils von den gegen ausländische, ohne giltige Legitimation angetroffene Juden festgesetzten Polizeistrafen, wird hierdurch dahin deklarirt:

daß der Denunzianten-Antheil nicht nur den auf Grund der Amtsblatts-Verordnung vom 15ten September 1851 (Seite 206) gegen ausländische, in den Grenzkreisen unlegitimirt angetroffene Juden festgesetzten Polizeistrafen, sondern auch von denjenigen Strafen gewährt werden soll, welche in Gemäßheit der Amtsblatts-Verordnung vom 13ten September 1850 (Seite 195) gegen die außerhalb der Grenzkreise ohne giltige Legitimation angetroffenen ausländischen Juden festgesetzt werden.

Gumbinnen, den 7ten Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 214. Ein neu erbautes Vorwerk betreffend. A. d. J. 2278. Juli.

Dem auf der Feldmark des adl. Guts Plicken, hiesigen Kreises, neu erbauten Vorwerke ist, ohne Abänderung der Kommunal-Verhältnisse, der Name „Marienthal“ beigelegt worden.

Gumbinnen, den 9ten Juli 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 215. Die Prüfung der Schulamts-Bewerber in Karalene und Angerburg betr. A. d. J. 5341. Juni.

Zur nächsten Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber — mit Einschluß der interimistischen Lehrer — welche nicht Literaten sind, haben wir folgende Termine festgesetzt:

A. in Karalene den 12ten und 13ten September d. J. für diejenigen, welche sich in den Kreisen Heydekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Insterburg, Gumbinnen, Goldapp und Darkehmen aufhalten;

)(B. in

Digitized by Google

B. in Angerburg den 19ten und 20sten September d. J. für diejenigen, welche in den Kreisen Angerburg, Oletzko, Lötzen, Lyk, Johannisburg und Sensburg wohnen.

Die Examinanden haben sich in Angerburg am 18ten und in Karalene am 11ten September d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Die schriftlichen Meldungen, welche zunächst den betreffenden Herrn Superintendenten einzureichen sind, müssen demselben spätestens bis zum 15ten August d. J. zugegangen sein, wenn auf sie gerücksichtigt werden soll. Es sind denselben beizufügen:

a) ein kurzer selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem der Geburtsort, das Lebensalter, die Familien-Verhältnisse des Angemeldeten, ferner wo derselbe vorgebildet, wo und während welcher Zeit er etwa bereits unterrichtet, und wie er sich für den von ihm gewählten Beruf vorgebildet hat, auch wann und wo er bereits geprüft worden ist, zu ersehen sein muß;

b) ein Zeugniß des Kirchspiels-Geistlichen über das moralische, kirchliche und politische Verhalten des Angemeldeten und — in sofern derselbe an einer öffentlichen Schule bereits unterrichtet hat — über sein Lehrgeschick, seinen Diensteifer und seine Leistungen;

c) ein Ausweis über das Militair-Verhältniß,

und je nach dem Ziele des Angemeldeten

d) ein Zeugniß über die Kenntniß der litthauischen oder polnischen Sprache.

Diese Zeugnisse sind sämmtlich nicht steuerpflichtig.

Gumbinnen, den 9ten Juli 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 216. Die Legitimation des reisenden Publikums durch Paßkarten betreffend. A. d. J. 2096. Juni.

Um Irrthümern in Betreff der Legitimation des reisenden Publikums zu begegnen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Paßkarten jetzt in folgenden deutschen Staaten: in Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg, Nassau, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold, Lippe-Schauenburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie und den freien Städten Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck als ausreichende Reiselegitimationen zu betrachten sind.

Seitens der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung ist nur in Beziehung auf die Bewohner der diesseitigen Regierungsbezirke Liegnitz, Breslau, Oppeln und Merseburg nachgegeben worden, daß die denselben ertheilten Paßkarten als giltige Legitimations-Urkunden zum Grenzübertritte und zum 14tägigen Aufenthalte in Böhmen, Mähren und Oesterreich-Schlesien

Digitized by Google

sien unter gewissen Modalitäten ausnahmsweise anerkannt werden sollen, während den Bewohnern aus den übrigen Theilen des Preußischen Staates der Eintritt in den österreichischen Staat nur auf Grund vorschriftsmäßiger Pässe ertheilt wird. Gumbinnen, den 11ten Juli 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 217. Patentertheilungen.

Dem Mechaniker G. E Schwinck zu Berlin sind unter dem 8ten Juli 1853 zwei Patente, das eine

auf eine Depeschen-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 218. Patentertheilung.

Dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied ist unter dem 13ten Juli 1853 ein Patent:

auf ein konzentrisch pressendes Ventilator-Gebläse, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 219. Patentaufhebung.

Das dem Feldmesser Joh. Wetzel in Berlin unter dem 22sten Juli 1852 ertheilte Patent:

auf ein Verfahren, um den Anstreich mit Zinkweiß haltbar zu machen, sowie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd,

ist erloschen.

Bekanntmachungen.

№ 220. Unbestellbare Gegenstände betreffend.

Bei der unterzeichneten Ober-Postdirektion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) ein am 28sten Januar d. J. in Tilsit zur Post gegebenes Packet, sign. C. T., 9 Loth schwer, an Fräulein Witt in Marggrabowa, dessen Absender, Julius Kamnick in Stolbeck, nicht zu ermitteln gewesen ist;

2) ein blauleinenes Taschentuch, ein weißes Taschentuch, zwei Paar Handschuhe, ein Rohrstock, ein seidenes Taschentuch, ein Krückstock und ein Paar hirschlederne Handschuhe, welche Gegenstände theils in der hiesigen Passagierstube, theils in den hier angekommenen Personenpostwagen im Monat Januar d. J. vorgefunden worden sind;

3) ein

Digitized by Google

3) ein Paar wollene Handschuhe, in dem Personenpostwagen aus Ragnit am 19ten April d. J. zu Kraupischken vorgefunden;
4) ein Paar Morgenschuhe, in dem Schnellpostwagen aus Königsberg am 5ten Mai d. J. zu Tilsit vorgefunden;
5) ein brauntuchener Sackrock, ein Tuch mit Eßwaaren und ein Paar rothwollene Handschuhe, in der Passagierstube zu Insterburg am 19ten Mai d. J. vorgefunden;
6) ein Bücherverzeichniß der Leihbibliothek von Voigt und Fernitz in Königsberg, in dem Schnellpostwagen aus Königsberg am 15ten Mai d. J. zu Tilsit vorgefunden, und
7) ein Paar Ueberziehschuhe, in dem Personenpostwagen aus Schmalleningken am 24sten Mai d. J. zu Tilsit vorgefunden.

Sollten die zur Empfangnahme der vorstehend bezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendung, resp. des Auffindens der Passagierstücke an gerechnet, sich nicht melden, so werden sämmtliche Gegenstände zum Besten des Post-Armenfonds öffentlich versteigert werden. Gumbinnen, den 6ten Juli 1853.

Königl. Ober-Postdirektion.

№ 221. Vakanz einer Landbriefträgerstelle in Tilsit betreffend.

Eine bei dem Postamte in Tilsit vakant werdende Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 120 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll vom 1sten August d. J. ab mit einer versorgungsberechtigten Militairperson besetzt werden.

Derartige qualifizirte Individuen werden daher aufgefordert, sich unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und ihre Führung sprechenden Atteste persönlich oder schriftlich bei dem Postamte in Tilsit innerhalb 14 Tagen zu melden. Gumbinnen, den 8ten Juli 1853.

Königl. Ober-Postdirektion.

№ 222. Vakanz einer Landbriefträgerstelle betr.

Eine bei der Post-Expedition in Szameitkehmen vakante Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 96 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll durch eine versorgungsberechtigte Militairperson besetzt werden.

Derartige qualifizirte Individuen werden daher aufgefordert, sich unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und Führung sprechenden Atteste binnen 14 Tagen persönlich oder schriftlich bei der Post-Expedition in Szameitkehmen zu melden.

Gumbinnen, den 9ten Juli 1853. Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Der seitherige Revier-Verwalter Feldjäger-Lieutenant Schimmelpfennig ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle zu Rothebude definitiv übertragen worden.

Dem Civil-Supernumerarius Zobel v. Zabeltitz ist die Kontroleurstelle bei der Kreiskasse zu Heydekrug vom 1sten Juli d. J. ab definitiv verliehen worden. Der

Digitized by Google

Der Kaufmann Eduard Zimmermann in Marggrabowa ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Marggrabowa und deren Umgegend bestätigt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königl. Intendantur ersten Armee-Korps zu Königsberg pro erstes Semester 1853.

I. Bei der Intendantur:

a) ist der Intendantur-Referendarius Gervais zum Assessor befördert und von uns zur Intendantur dritten Armee-Korps, dagegen

b) von der letzteren der Intendantur-Assessor Kriele zu uns versetzt worden;

c) der überzählige Intendantur-Sekretair Rimpler ist zum etatsmäßigen Intendantur-Sekretair befördert;

d) der bisherige Marine-Intendantur-Sekretair Döring ist von Bremerhafen als Intendantur Sekretair hierher überwiesen;

e) die Sekretariats-Assistenten Mewe und Babe sind zu überzähligen Intendantur-Sekretairen ernannt worden;

f) die Sekretariats-Assistenten Bruno und Schlick sind zu überzähligen Intendantur-Sekretairen ernannt und nach Koblenz und Breslau zur Intendantur des achten und resp. sechsten Armee-Korps, dagegen von diesen Intendanturen die Intendantur-Sekretaire Leske und Großmann hierher versetzt worden.

II. Bei den Lokal-Behörden derselben:

g) sind der Proviantmeister Scherres aus Pillau nach Küstrin, der Proviantamts-Kontroleur Thomas von Graudenz als Proviantmeister nach Landsberg a. W., der Kontroleur Riese von Berlin und der Proviantamts-Assistent Dörks als interimistischer Kontroleur von Königsberg nach Thorn versetzt worden; ferner die Proviantamts-Assistenten Schemmel von Danzig nach Nauen, Dann von Berlin nach Königsberg;

h) sind die Proviantamts-Applikanten Erpenstein, Henneberg in Danzig, Dergel in Thorn und Hofig in Graudenz zu Proviantamts-Assistenten ernannt;

i) zum kontrolführenden Kasernen-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung in Danzig ist der frühere Lazareth-Inspektor Scupin und zum Lazareth-Inspektor beim Garnisons-Lazareth daselbst der frühere Unterarzt Legab ernannt, und

k) der Lazareth-Inspektor Richter in Graudenz ist pensionirt und in seine Stelle der Lazareth-Inspektor Rathke aus Danzig getreten.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 29.

Gedruckt bei Fr. Krausene.

Digitized by Google

Digitized by Google

GUMBINNEN 26/7 * 7

Amtsblatt

№ 30. Gumbinnen, den 27sten Juli 1853.

№ 223. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 34ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 21sten d. Mts. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3797 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest, vom 6ten Juli 1853, und unter

№ 3798 die Bekanntmachung über die unterm 27sten Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Zusatzes zu dem Statute des Aktienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee, bezüglich des weitern Baues der Chaussee von Gülchen nach Noldau, vom 12ten Juli 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 224. Patentertheilung.

Dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen ist unter dem 15ten Juli 1853 ein Patent:

auf eine Tuchpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 225. Patentertheilung.

Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 20sten Juli 1853 ein Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefeleisen darzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Schullehrer Fischer in Sperling ist die erledigte Präzentorstelle in Gawaiten, Kreises Goldapp, verliehen worden.

Dem Fräulein Silvia Janowski zu Breitenstein, bei Kraupischken, Kreis Ragnit, ist auf Grund der überstandenen mündlichen und schriftlichen Prüfung die Befugniß zur Ertheilung von Privatunterricht in gebildeten Familien beigelegt worden.

Den Fräulein Therese Heinrici in Lötzen, Natalie Casper in Rydzewen, Kreises Lötzen,

und

Digitized by Google

und Auguste Bauer zu Podlack, bei Rastenburg, ist auf Grund der bestandenen mündlichen und schriftlichen Prüfung die Befugniß zur Ertheilung von Privatunterricht beigelegt worden.

Nachdem der Apotheker Reinhard in Stallupönen die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Mälzenbräuer Mathes Meyhöfer daselbst als Spezial-Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Stallupönen und die Umgegend bestätigt.

Der vormalige Wachtmeister des ersten Landwehr-Dragoner-Regiments, Johann Ferdinand Führer, ist vom 1sten Juli d. J. ab als Botenmeister bei der Königl. Regierung zu Gumbinnen angestellt.

Der bisherige Kreis-Kassen-Diener Willutzki in Angerburg ist vom 1sten Juni 1853 ab in Stelle des zum Justizdienst übergegangenen Kreisboten Gottlieb Lau als Kreisbote und Exekutor bei dem Landrathsamte Angerburg vorläufig auf Probedienst angestellt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 30.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN 218 * 7-8

Amtsblatt

№ 31. Gumbinnen, den 3ten August 1853.

№ 226. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 26sten Juli d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3799 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Kölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei und mit dem Domizil zu Köln errichteten Aktien-Gesellschaft, vom 6ten Juli 1853.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

Instruktion

zur

Ausführung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30sten Mai 1853.

(Gesetz-Sammlung № 24.)

№ 227. Instruktion zur Ausführung der Städte Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie vom 30sten Mai 1853.

Auf den Grund des §. 81 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30sten Mai 1853 wird zur Ausführung dieses Gesetzes die nachstehende Instruktion ertheilt.

I.

Um das Gebiet der Anwendung des Gesetzes bestimmt zu übersehen, ist gewäß des §. 1 desselben genau festzustellen, welche Städte bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten gewesen sind und in welchen auf dem Provinzial-Landtage nicht in diesem Stande vertretenen Städten eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19ten November 1808 und vom 17ten März 1831 bisher gegolten hat.

Dabei ist hinsichtlich der Bestimmungen im zweiten alinea des §. 1 zu bemerken, daß in den Flecken der status quo der gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Verfassung auch da, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 eingeführt worden (vergleiche §. 156 der letztern) so lange aufrecht erhalten werden muß, bis über die nähere Festsetzung ihrer Gemeinde-Verhältnisse die vorbehaltene Allerhöchste Bestimmung erfolgt;

Digitized by Google

ferner zum dritten alinea, daß wegen der Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern und Rügen das hierüber vorbehaltene besondere Gesetz unter dem 31sten Mai d. J. ergangen und gleichzeitig mit der gegenwärtigen Städte-Ordnung in der Gesetz-Sammlung verkündigt ist.

II.

In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 bereits beendigt ist (§. 156), tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung in Gemäßheit des §. 82 sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung. Es ist daher in diesen Städten, ohne vorgängigen besonderen Einführungs-Akt, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und dieser Instruktion sofort die Verwaltung zu handhaben und die innere Organisation überzuleiten.

Diejenigen Städte, welche in diese Kategorie fallen, sind durch das Amtsblatt sofort bekannt zu machen. Für die übrigen Städte erfolgt erst nach Beendigung der besonderen Einführungs-Arbeiten zur Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes die Amtsblatts-Bekanntmachung hierüber nach §§. 83 und 85, von deren Erlaß mir Anzeige zu erstatten ist.

III.

Wo und so lange ein Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung nach den Vorschriften der gegenwärtigen Städte-Ordnung noch nicht gebildet ist, werden die Verrichtungen, welche denselben in diesem Gesetze zugewiesen sind, soweit es zur Einführung des letztern darauf ankommt, von den bisherigen Gemeinde-Vorständen und Vertretungen wahrgenommen, mit Beachtung der besondern Vorschriften in den §§. 82 und 83.

IV.

Nach §. 2 des Gesetzes bilden den städtischen Gemeindebezirk (Stadt-Bezirk) alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Die Ausführung der weitern Bestimmungen des § 2 über Veränderungen des bestehenden Stadt-Bezirks bildet keine Vorbedingung der Einführung des Gesetzes, sondern sie tritt je nach dem sich ergebenden Bedürfnisse ein.

Die zur Bildung städtischer Gemeinde-Bezirke von den Kreis- und Bezirks-Kommissionen nach §. 147 der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 gefaßten Beschlüsse, welche noch nicht die dort vorbehaltene Bestätigung des Ministers des Innern erhalten haben, sind als nicht geschehen zu erachten.

In den Fällen, wo diese Bestätigung bereits erfolgt, aber die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850, unter Erlaß der im §. 156 vorgeschriebenen Amtsblatts-Bekanntmachung, noch nicht vollständig beendigt ist, behalte ich mir nach Bewandniß der Umstände die Zurücknahme der Bestätigung vor, wenn bei den desfallsigen Beschlüssen

der

Digitized by Google

der Kreis- und Bezirks-Kommissionen, namentlich was das Verhältniß einzelner Landgemeinden und Dominien den betreffenden Stadtgemeinden gegenüber betrifft, Voraussetzungen obgewaltet haben, die bei der gegenwärtig veränderten Lage der Gesetzgebung, insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 2 des Gesetzes vom 24sten Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung nicht mehr zutreffen. Die Königliche Regierung hat daher über etwaige Fälle der letztgedachten Art, in welchen ganze Landgemeinden oder Dominien einen Stadt-Bezirk durch Beschlüsse der Kreis- und Bezirks-Kommissionen mit diesseitiger Bestätigung zugeschlagen worden sind, baldigst Anzeige zu erstatten, und ihr Gutachten über die fortdauernde Zweckmäßigkeit, Abänderung oder Aufhebung dieser Beschlüsse beizufügen.

V.

Der Magistrat veranlaßt in denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 noch nicht bis zur Einsetzung des Gemeinderaths gediehen ist, (vergl. §. 83), behufs Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung die Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger (Bürgerrolle) nach den Vorschriften der §§. 5, 6, 7, 8, 19 und 20.

Auf die für die späteren regelmäßigen Berichtigungen der Bürgerrolle und Ergänzungswahlen in §§. 19, 20, 21 und 28 festgesetzten Anfangstermine kommt es bei der ersten Feststellung der Rolle und Wahl zur Einführung des Gesetzes nicht an. Damit aber diese Termine für die Folge in Anwendung kommen können, ist davon auszugehen, daß die neugewählten Stadtverordneten, welche alsbald nach ihrer Wahl in Funktion zu treten haben, so lange in Thätigkeit bleiben, als ob sie im November gewählt wären.

VI.

Bevor in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern zur Wahl der neuen Stadtverordneten-Versammlung selbst geschritten wird, kann die Frage zur Erledigung kommen, ob schon die gegenwärtige Gemeinde-Vertretung (vergl. die Bestimmung unter III.) die Einrichtung der städtischen Verfassung mit einer verminderten Zahl von Stadtverordneten und ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand nach den Vorschriften der §§. 72 und 73 (Titel VIII.) beantragen wolle.

Die Annahme dieser Einrichtung, welche den kleineren Städten eine ihren Verhältnissen im Allgemeinen entsprechende, einfache, wohlfeile und prompte Verwaltung bietet, ist überhaupt zu begünstigen und wird für diejenigen Landestheile, wo viele kleinere Städte vorhanden sind, der besonderen Aufmerksamkeit bei Anwendung des Gesetzes empfohlen.

Digitized by Google

VII.

Mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Städte ist, bevor die Wahl der neuen Vertretung in einer Stadt vorgenommen wird, die Erwägung der Frage zu empfehlen, ob in Gemäßheit des §. 11, № 2 des Gesetzes statutarische Anordnungen hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung getroffen werden sollen. Die statutarischen Anordnungen über diesen Gegenstand können vermöge der im §. 11, № 2 enthaltenen besonderen gesetzlichen Ermächtigung abweichend von den allgemeinen Wahlnormen des Gesetzes getroffen werden.

Sollten indeß die Verhandlungen über solche statutarischen Bestimmungen unter der Wirksamkeit der gegenwärtigen Gemeinde-Vertretungen und Vorstände bezüglich der Einführung des Gesetzes (vergl. № III.) auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen oder überhaupt keine Aussicht auf einen befriedigenden Erfolg gewähren, so sind dieselben der weiteren Erwägung und Feststellung mit den zunächst nach den allgemeinen Normen des Gesetzes zu wählenden Stadtbehörden vorzubehalten.

Wie überhaupt die Bestimmungen des §. 11 der gegenwärtigen Städte-Ordnung über das Recht statutarischer Anordnungen (vergl. §§. 5, 12, 21, 29, 59, 70) für die ersprießliche organische Entwickelung der Stadtverfassungen, mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen und wirklich städtische Elemente und Eigenthümlichkeiten, von großer Wichtigkeit, daher bei Anwendung des Gesetzes der sorgfältigsten Benutzung zu widmen sind, so gilt dies vorzugsweise von der gedachten Vorschrift in §. 11 sub № 2, welche bei umsichtiger und glücklicher Ausführung dem städtischen Gemeindeleben die kräftigsten Stützpunkte darbieten kann, namentlich wenn die schon bestehenden, so wie die sich weiter ausbildenden Genossenschaften in den gewerbetreibenden Einwohnern (Innungen, Zünfte, kaufmännische Verbindungen ꝛc.) mit der Organisation der städtischen Kommunal-Verhältnisse zur gegenseitigen Stärkung und Entfaltung wahrhaft städtischen Wesens in innigere Verbindungen gebracht werden.

Nach dem Vorbilde alter, auf solchen Grundlagen beruhender bewährter Städteverfassungen könnten beispielsweise im Sinne des §. 11, № 2 bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und Bildung der Wahlversammlungen die Kaufmannschaft und der Handwerksstand, als die vorwiegend städtischen Elemente, unterschieden und in Haupt-Abtheilungen neben einander gestellt werden. Innerhalb dieser Haupt-Abtheilungen könnten alsdann die Kaufleute und die Mitglieder des Handwerksstandes in den durch die vorhandenen gewerblichen Genossenschaften an die Hand gegebenen Verbindungen wählen; namentlich in dem Gewerksstande etwa dergestalt, daß die Genossen einer Innung oder mehrerer verwandter Innungen

Digitized by Google

nungen zusammentreten. Die übrigen stimmfähigen Bürger können Behufs der Wahlen entweder den Kaufmannschaften und den Gewerkschaften, je nachdem sie in ihren gesammten Berufs-Verhältnissen der einen oder andern dieser Haupt-Abtheilungen am nächsten stehen, beigesellt werden, oder nach Anleitung der allgemeinen Regel des §. 13 abgesondert in drei Abtheilungen wählen.

Bei Bildung der städtischen Vertretung selbst könnten die gewerblichen Genossenschaften in der Art eine angemessene Berücksichtigung erfahren, daß eine gewisse Anzahl Stellen in der Stadtverordneten-Versammlung jedenfalls durch Vorsteher oder Mitglieder von Genossenschaften der Kaufmannschaft oder des Handwerksstandes nach ihrer besonderen Bedeutung besetzt sein müßte und darnach bei den Wahleinrichtungen das Erforderliche festgesetzt würde.

Bei allen Modalitäten, welche hiernach in der Zusammensetzung der Stadtverordneten-Versammlung überhaupt eintreten können, ist aber stets im Sinne des §. 16 an dem Grundsatze festzuhalten, daß mindestens die Hälfte derselben aus Grundbesitzern bestehen muß.

Auch ist sonst bei den statutarischen Anordnungen darauf zu sehen, daß nach den eigenthümlichen Verhältnissen einer Stadt jedenfalls die darin bewährt gefundenen konservativen Elemente geschont und in voller Kraft erhalten werden. Zu diesem Zweck wird ins Auge zu fassen sein, daß den andern wohlhabenden und gebildeten Einwohnerklassen neben dem Handwerkerstande ein ausreichender Einfluß gesichert werden muß, um in Gemeinschaft mit demselben begründete und wahrhaft konservative Interessen gehörig zur Geltung zu bringen und Verirrungen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens und sozialen Uebeln angemessen entgegen wirken zu können.

Bei der besonderen Bedeutung, welche die Bestimmung des §. 11, № 2 für die Entwickelung des städtischen Gemeindewesens hat, veranlasse ich die Königliche Regierung, in den ersten Fällen, wo es sich um desfallsige statutarische Anordnungen handelt, vor Ertheilung der Bestätigung darüber unter Vermittelung des Königlichen Ober-Präsidenten an mich Bericht zu erstatten.

Im Allgemeinen aber werden die Bestimmungen des §. 11 fürsorglich zu benutzen sein, um die in den bisherigen Stadtverfassungen beruhenden, gewohnten und bewährten Einrichtungen und Anordnungen, insoweit dadurch den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprochen wird, zu erhalten und nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit weiter zu entwickeln. In diesem Sinne werden auch diejenigen Ortsstatuten, welche unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 zu Stande gekommen sind, beizubehalten, oder den nothwendigen Modifikationen mit Schonung und Vorsicht zu unterwerfen sein.

Da den statutarischen Anordnungen die Bestimmung vorbehalten ist, „inwiefern über die

Digitized by Google

die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen sei" (§§. 5 und 11 № 1), so kann mit Berücksichtigung der bisherigen Einrichtungen näher festgesetzt werden, in welcher angemessenen feierlichen Weise der Bürgerbrief auszuhändigen und inwiefern dessen Ertheilung auf gewisse Voraussetzungen und Fälle, um vornehmlich dauernde und nähere Beziehungen zu den städtischen Gemeinde-Angelegenheiten zur besondern Anerkennung zu bringen, zu beschränken ist, z. B. mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Personen, welche durch Hausbesitz oder selbstständigen Gewerbebetrieb (nach §. 5, № 4, a. und b.) der Stadt angehören, oder als Auszeichnung derjenigen, welche durch regelmäßige oder verdienstliche Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Wahlen, Thätigkeit in Deputationen, Kommissionen, Stadtverordneten-Versammlungen, Stadtämtern) ihr lebendiges Interesse für die Stadt an den Tag gelegt haben.

Uebrigens wird das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischer Anordnungen dadurch überhaupt wesentlich erleichtert und gefördert werden, daß dieselbe nach der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes nicht als ein vollständiger Kodex über alle den statutarischen Anordnungen zugewiesenen Gegenstände ergehen, sondern je nachdem sich gerade bei dem einen oder dem andern im Laufe der Zeit die Veranlassung und das Bedürfniß bietet, durch nach einander folgende Festsetzungen getroffen werden dürfen, deren Zusammentragung nach Zeit und Gelegenheit vorbehalten bleiben kann.

VIII.

Nach §§. 82 83 und 84 der gegenwärtigen Städte-Ordnung erfolgt bei Ausführung derselben keine plötzliche Entlassung und Erneuerung der gegenwärtig vorhandenen Gemeinde-Beamten mit Einschluß der gewählten Ober-Bürgermeister und Bürgermeister.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, insoweit mit etwaiger Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern nach den besonderen Vorschriften des Titels VIII. die bisherige Stellung von Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes überhaupt unverträglich ist, die durch die Natur der Sache bedingten Veränderungen ohne weiteren Aufenthalt eintreten müssen.

IX.

Von Aufsichts wegen ist darauf zu halten, daß die Wahlen der neuen Magistrats-Personen (§§. 31 bis 33 und 72 und 73) bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor dem Ablaufe, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Ansetzung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder sofort vorgenommen werden.

Wegen

Digitized by Google

Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen bei den Schöffen ist die besondere Vorschrift am Schluß des §. 31 maaßgebend.

Die der Regierung zustehende Bestätigung der gewählten Magistrats-Personen (§. 33 № 2) ist in Ansehung der Bürgermeister und Beigeordneten der Regel nach in der Plenar-Versammlung des Kollegii zur Entscheidung zu bringen. Ueberhaupt aber ist bei der Bestätigung der Magistrats-Personen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Das Recht der Versagung und eventuellen Anordnung einer kommissarischen Verwaltung ist in allen Fällen, wo es das Interesse der Kommunen oder des Staats erheischt, ohne Rücksicht, ob dadurch eine augenblickliche Unzufriedenheit hervorgerufen werden möchte, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen.

Eine Behörde, welche ohne die begründete Ueberzeugung, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung als Gemeinde- und Staats-Beamter genügen werde, die Bestätigung ertheilen, oder deren Ertheilung befürworten wollte, würde sich dadurch einer schweren Verantwortlichkeit aussetzen.

Nach Bewandniß der Umstände hat die Regierung zu ermessen, auf welche Weise die Ueberzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen ist. Es kann zu diesem Zwecke nöthigenfalls eine Prüfung von ihr angeordnet werden.

Die Herren Regierungs-Präsidenten haben den Angelegenheiten wegen Bestätigung der Magistrats-Personen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und nöthigenfalls von der ihnen instruktionsmäßig zustehenden Befugniß, Beschlüsse des Kollegii zu beanstanden, Gebrauch zu machen.

Die Angabe der Versagungsgründe bei Verweigerung der Bestätigung ist im Gesetze nicht vorgeschrieben und deshalb darüber nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

X.

Bei den Vorschriften des §. 64 über die Normal-Etats, worin ausgesprochen ist, daß hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung unterliegt, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Befugniß der Regierung, auch die Gehälter anderer städtischer Beamten zu prüfen und nöthigenfalls auf einen angemessenen Betrag bringen zu lassen, durch die allgemeine Bestimmung in §. 78 gesichert ist.

XI.

Da die Wahl einer Magistrats-Person erst durch die nach §. 33 erforderliche Bestätigung von Seiten des Staats perfekt wird, so ist auch, wenn letztere bei einer, nach abge-

lau-

Digitized by Google

gelaufener Wahlperiode vorgenommenen Wiederwahl nicht erfolgt, diese als nicht geschehen zu erachten, und daher die für den Fall der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Dienstzeit für die Bürgermeister und besoldeten Mitglieder des Magistrats in §. 65 festgesetzte Pension zu gewähren

XII.

In §. 56 ist unter № 6 nicht besonders erwähnt, daß bei Anstellung der Gemeinde-Beamten die Versorgungs-Ansprüche der Invaliden berücksichtigt werden müssen. Dies ist, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, unterblieben, weil die über die Anstellung der Invaliden vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, welche als solche einen integrirenden Theil der Armeeverfassung bilden, nicht aus dem Bereiche der hierüber bestehenden besonderen Gesetzgebung in das Gebiet spezieller Kommunal-Ordnungen haben gezogen werden sollen, vielmehr unabhängig von letzteren, nach wie vor in Anwendung zu bringen sind, wie dies auch bereits der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 gegenüber, welche ebenfalls über die Beachtung der Versorgungs-Ansprüche der Invaliden bei Anstellung der städtischen Gemeinde-Beamten nichts enthält, geschehen ist.

XIII.

Insoweit das gegenwärtige Gesetz keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält, sind

1) bei den Geschäfts-Ordnungen, welche die Stadtverordneten-Versammlungen unter Zustimmung des Magistrats nach §. 48 abfassen dürfen, die als Anlage zur Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 (vergl. §. 128 derselben), oder die als Anhang zur revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 (vergl. §. 78 derselben) ergangene Instruktion zur Geschäftsführung der Stadtverordneten als Grundlage zu benutzen;
2) für den Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung (§§. 56 und folg. des gegenwärtigen Gesetzes) die Vorschriften der auf Allerhöchste Anordnung unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 ergangene Instruktion für die Stadt-Magistrate in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen vom 25sten Mai 1835 beizubehalten. Diese Instruktion enthält in den §§. 4, 20, № 5, 26 bis 31 auch nähere Anordnungen hinsichtlich der Geschäftsverhältnisse der Deputationen und Kommissionen.

Für die Kirchen- und Schul-Deputationen, welche sich in ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht blos auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeinde-Verwaltung bewegen, bilden die neben den älteren Städte-Ordnungen ergangenen besonderen Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den im §. 59 am Schlusse der statutarischen Anordnungen vorbehal-

Digitized by Google

behaltenen besonderen Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmfähige Bürger (§. 5) bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenngleich sie nach §§. 17 und 30 nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können.

Zu der Bestimmung in §. 59 des gegenwärtigen Gesetzes, daß auch blos aus Mitgliedern des Magistrats Deputationen zusammengesetzt werden können, hat das Bedürfniß großer Städte Veranlassung gegeben, behufs der Geschäftsvertheilung ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie bei den Regierungs-Kollegien durch die Bildung besonderer Abtheilungen bestehen. Es wird daher von jener Vorschrift auch nur in sehr begrenztem Umfange bei hierzu entschieden hervortretendem Bedürfnisse Gebrauch zu machen, und dabei ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu richten sein, daß kein unsicherer und schleppender Geschäftsgang entsteht, und die Einwirkung des Bürgermeisters mit voller Verantwortlichkeit auf die gesammte städtische Verwaltung nicht geschwächt werde.

XIV.

An die gegenwärtige Städte-Ordnung schließen sich die Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. Diesem Zusammenhange entsprechen die Bestimmungen des §. 62 über die Geschäfte des Bürgermeisters außerhalb der eigentlichen Kommunal-Verwaltung und des §. 63 hinsichts der ortspolizeilichen Verordnungen. Im Eingange des §. 62 ist unter I. der Vorschrift, daß der Bürgermeister die Handhabung der Ortspolizei, die Verrichtungen eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei und die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts ꝛc. zu besorgen habe, die Maaßgabe vorangestellt:

„wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist.“

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß auch für diesen Fall der ausgesonderten Handhabung der Ortspolizei durch Uebertragung an Königliche Behörden (vergl. §. 2 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850) die allgemeine Vorschrift im letzten Alinea des §. 62 der gegenwärtigen Städte-Ordnung, wonach

„einzelne der unter I. und II. erwähnten Geschäfte mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden können,“

Mittel an die Hand giebt, geeignete andere Magistrats-Personen außer dem Bürgermeister mit den erwähnten Verrichtungen eines Hilfsbeamten der grichtlichen Polizei, oder eines Polizei-Anwaltes, wenn dies sonst durch das Bedürfniß bedingt und angemessen erscheint, zu betrauen.

Digitized by Google

XV.

Durch die Vorschriften des §. 52 über die Erhebung des Einzugs-, des Eintritts- und Hausstandsgeldes, so wie des Einkaufsgeldes, sind den Städten Mittel geboten, leichtsinnigen Niederlassungen und dem Andrange des Proletariats, welches sich erfahrungsmäßig vorzüglich den Städten mit guten öffentl. Anstalten und beträchtlichen Gemeindenutzungen zuwendet, entgegenzuwirken, Vergütigungen für die durch letztere gewährten Vortheile sich zu sichern, insbesondere auch die Verluste, welche durch den Wegfall der nach den älteren Städte-Verfassungen üblichen Bürgerrechtsgelder entstehen, zu decken. Andererseits soll jedoch dafür, daß die bezeichneten Abgaben in einer den Lokal-Verhältnissen entsprechenden Weise festgestellt werden, und die Freizügigkeit keine in jenen nicht motivirte, für die allgemeinen Interessen nachtheiligen Beschränkungen erleidet, durch die Bestimmung, daß alle derartigen Gemeinde-Beschlüsse der Bestätigung der Regierung bedürfen, die erforderliche Bürgschaft gewährt werden.

Wenn hiernach dem eigenen Ermessen der Regierung bei Würdigung der allgemeineren und lokalen Bestimmungsgründe für die Normirung der Höhe der Beträge dieser städtischen Abgaben vertraut wird, so werden doch folgende leitende Momente zur Beachtung empfohlen:

Es ist bei Bemessung der Beträge des Einzugsgeldes, so wie des Eintritts- oder Hausstandsgeldes eine spezielle Abwägung und Vergleichung der Vortheile, welche der Aufenthalt in den Städten gewährt, nicht entscheidend. Zur richtigen Beurtheilung wird es dienen, wenn die Höhe der bis jetzt herkömmlichen ähnlichen Abgaben, ferner die Prüfung der Frage nicht außer Acht gelassen wird, ob die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beiträge, im Durchschnitt einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunal-Bedürfnisse bestritten werden kann, und wenn in Betracht gezogen wird, ob Gemeinde Anstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hilfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren.

In denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 bereits beendigt worden, werden die etwa schon über diesen Gegenstand nach §. 46 der letztern, stattgefundenen Verhandlungen eine entsprechende Berücksichtigung finden können.

In sofern das Eintritts- oder Hausstandsgeld, welches sowohl von Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines eigenen Hausstands gefordert werden kann, gewissermaßen als Surrogat der früheren Bürgerrechtsgelder erscheint, ist bei Feststellung der Beträge des Eintritts- oder Hausstandsgeldes auch die früher übliche Höhe der Bürgerrechtsgelder zu beachten.

Bei Einführung eines besonderen Einzugsgeldes, von dessen Entrichtung überhaupt die Nieder-

Digitized by Google

Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht werden kann, muß auch der Umstand in Betracht kommen, daß die Landgemeinden nicht in der Lage sind, durch Einführung einer ähnlichen Abgabe eine gewisse Reziprozität gegen die Städte zu üben. Es wird sich daher empfehlen, dergleichen Einzugsgelder in mäßigen Beträgen zu genehmigen, um in Erwartung der weiteren Entwickelung der Gesetzgebung über das ländliche Gemeindewesen, zu seiner Zeit, unter Mitberücksichtigung derselben, die weiteren Anordnungen treffen zu können.

Die besondere Bestimmung, daß Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nicht verbunden sind, bezieht sich hinsichtlich der Entrichtung des Hausstandsgeldes nach den Materialien des Gesetzes auch auf den Fall, wenn Beamte nicht sogleich bei der Uebersiedelung sondern erst nach längerem Aufenthalt einen Hausstand gründen.

Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann nur nach den vorhandenen einzelnen Arten der im §. 50 № 4 bezeichneten Nutzungen denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, als ein entsprechendes Aequivalent auferlegt werden.

XVI.

Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten, welche nach §. 76 der Regierung und in höherer Instanz dem Ober-Präsidenten zusteht, ist in Gemäßheit der Instruktionen vom 23sten Oktober 1817 und 31sten Dezember 1825 (Gesetzsammlung 1817, Seite 248, und 1826, Seite 1 und 5) auszuüben.

Die Regierung kann, in soweit ihr nicht ausdrücklich die Entscheidung oder Genehmigung in einzelnen Paragraphen der gegenwärtigen Städte-Ordnung, namentlich §§. 2, 11, 15, 20, 21, 27, 33, 36, 44, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 62, 64, 65, 72, 73, 77, 78, vorbehalten ist, den Landräthen, als ihren beständigen Kommissarien, nach Bedürfniß eine Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten derjenigen Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auftragen.

Zu dauernden Einrichtungen, welche in letzterer Beziehung die Regierung zu treffen beabsichtigt, ist zuvor, durch Vermittelung des Ober-Präsidenten, meine Genehmigung einzuholen.

Im Allgemeinen bestimme ich jedoch, daß die Berichte, welche von den Gemeinde-Behörden in Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern an die Regierung zu erstatten sind, auch dann, wenn dem Landrathe sonst eine regelmäßige Mitwirkung bei der Aufsicht über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten nicht besonders übertragen ist, durch Vermittelung des Landraths und mit seinen etwaigen Bemerkungen begleitet, an die Regierung befördert werden.

Digitized by Google

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auf Grund der Verordnung vom 30sten April 1815 (Ges.-Sammlung Seite 85) der Polizeiaufsicht des Landraths unterworfen bleiben.

Es wird den Regierungen überlassen, in einzelnen Fällen besondere Kommissarien zum Zweck der Ausführung der gegenwärtigen Städt-Ordnung zu ernennen.

Die Ober-Präsidenten haben die Geschäfte wegen Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu leiten, und alle zwei Monate über den Stand der Angelegenheit zu berichten.

Schließlich bleibt eine besondere Instruktion der Regierungen über Ausführung des §. 53 des Gesetzes, die Gemeinde-Auflagen betreffend, vorbehalten.

Berlin, den 20sten Juni 1853.

Der Minister des Innern, gez. v. Westphalen.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

№ 228. Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Ser. I., II. und III.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26sten Juni 1846 (Gesetz-Samml. S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20sten August 1847 (Gesetz-Samml. S. 343) mit 3,500,000 Rthlr. und resp. 2,300,000 Rthlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I., II. und III. vom 1sten Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1sten Oktober d. J. hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären und dies spätestens bis zum 1sten September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons № 15 bis 20 bei der Haupt-Kasse der Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Kapitals, außer den Rückzinsen für das Vierteljahr vom 1sten Juli bis zum 30sten September d. J. mit 1⅛ Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden mit dem Reduktionsstempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Rückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1sten Oktober bis 31sten Dezember d. J, so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1sten September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1sten Juli bis 30sten September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu

Digitized by Google

dazu gehörigen Coupons № 15 bis 20 vom 1sten Oktober d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags, bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1sten Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf. Berlin, den 3ten Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 229. Die in mehreren Ortschaften stattgefundene Gemeinheits-Auseinandersetzung, resp. Ablösung der Reallasten betr. A. d. J. S. 7470. Juni.

In folgenden Ortschaften:

1) des Spezial-Bezirks Gumbinnen:
   a) Kreises Oletzko: Kleßöwen-Dombrowa;
   b) Kreises Darkehmen: Abscherningken und Warnascheln (Ablösung der Reallasten);
2) des Spezial-Bezirks Lyk: Kreises Lyk: Gorlowken;
3) des Spezial-Bezirks Rhein: Neu-Bagnowen (Ablösung der Reallasten),

hat die Gemeinheits-Auseinandersetzung, resp. die Ablösung der Reallasten stattgefunden. Dies wird den etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine den 18ten August d. J. entweder bei der unterzeichneten Königlichen Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

In der Reallasten-Ablösungs-Sache von Abscherningken hat der Besitzer des Guts Abscherningken, Gustav Stritzel, ein Ablösungs-Kapital von 500 Rthlr. resp. 5417 Rthlr. 1 Sgr. 1⅓ Rthlr. in Rentenbriefen resp. baar zu erwarten, welche Abfindung jedoch für die sub. Rubr. III. des Hypothekenbuchs von Abscherningken eingetragenen Schuld-Kapitalien mitverhaftet ist. Da die ihrem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Inhaber der eingetragenen Hypothekenforderungen verlangen können, daß die resp. Ablösungs-Kapitalien zur Wiederherstellung ihrer durch die Ablösung etwa geschmälerten Sicherheit verwendet werden, so werden sie hierdurch von der Sache mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre desfallsigen Anträge binnen sechs Wochen, spätestens in dem obigen Termine zu formiren, widrigenfalls sie mit ihrem Hypotheken-Rechte auf die resp. Ablösungs-Kapitalien präkludirt und die letztern dem Gutsbesitzer Gustav Stritzel werden ausgehändigt werden.

Gumbinnen, den 28sten Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Die

Digitized by Google

№ 230. Patentertheilung. Dem Stadtbaumeister Heyden zu Barmen ist unter dem 22sten Juli 1853 ein Patent:

auf eine Kreis-Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 231. Patentertheilung. Dem Fabrikanten M. Fleischer zu Breslau ist unter dem 23sten Juli 1853 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Maschine zum Mähen und gleichmäßigen Legen des gemäheten Getreides in Schwade, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 232. Patentertheilungen. Dem Fabrikbesitzer Dr. L. C. Marquardt und dem Bergwerksbesitzer Ph. Jung zu Bonn ist unter dem 23sten Juli 1853 ein Patent:

auf einen in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Ausziehung des Kupferoxydes aus Kupfererzen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile desselben zu beschränken.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 233. Die gastweise Einpfarrung katholischer Einwohner zu nebenbenannten katholischen Kirchen, im Kreise Sensburg, betr. Die katholischen Einwohner in den nachbenannten Ortschaften des Kreises Sensberg sind zu folgenden katholischen Kirchen gastweise eingepfarrt worden:

I. Zur Pfarrkirche in Bischofsburg:

1) Gut und Dorf Almoyen, 2) Charlotten, 3) Choßöwen-Pustnick, 4) Choßöwen-Bottau, 5) Domp, 6) Alt-Gelland, 7) Neu-Gelland, 8) Klein-Gelland, 9) adlich und kölmisch-Glodowen, 10) Heinrichshöfen, 11) Groß-Joachimowen, 12) Klein-Joachimowen, 13) Johannisthal, 14) Gut und Dorf Groß-Kamionken, 15) Klein-Kamionken, 16) Groß-Koßarken, 17) Klein-Koßarken, 18) Maradtken, 19) Millucken, 20) Neberg, 21) Neblisch, 22) Plerwoy, 23) Saluck, 24) Sorquitten, 25) Steinhoff, 26) Gut Dorf und Waldhaus Ribben, 27) Gut, Dorf und Waldhaus Rossogen, 28) Willamowen.

II. Zur

Digitized by Google

II. Zur Pfarrkirche in Heiligelinde:

8) Außer den schon im Jahre 1816 hieher eingepfarrten katholischen Einwohnern in Langenbrück noch: 2) Gut, Dorf und Waldhaus Ballau, 3) Groß-Bosem nebst Waldhäusern, 4) Klein-Bosem, 5) Bothau, 6) Gut und Dorf Budczisken, 7) Burschöwen, 8) Gut, Dorf und Abbau-Eichmedien, 9) Friedrichsberg, 10) Giösewen, 11) Gonswen, 12) Grünwiese, 13) Gut und Dorf Grunau, 14) Heinrichsforge, 15) Kerstinowen, 16) Kleinsruh, 17) Gut, Dorf und Abbaue Kotzargen, 18) Langanken, 19) Lasken, 20) Mühlenthal, 21) Alt-Muntowen, 22) Neu-Muntowen, 23) Pfaffendorff, 24) Polschendorff, 25) Gut und Dorf Pustnick, 26) Reuschendorff, 27) Rudwangen, 28) Dorf Salpkeim, 29) Gut Klein-Salpkeim nebst Waldhaus, 30) Schellongowken, 31) Szersbowen, 32) Gut und Dorf Sehesten, 33) Stadt Sensburg, 34) Siemanowen, 35) Sonntag, 36) Dorf und Vorwerk Groß-Stamm, 37) Klein-Stamm (Langheim), 38) Klein-Stamm (Weitzdorff), 39) Sternwalde, 40) Stobbenforst, 41) Surmowen, 42) Thierenberg, 43) Warpuhnen, 44) Weißenburg, 45) Wimisly, 46) Wolka.

Die bei den bezeichneten Kirchen angestellten Pfarrer treten zu den, in den hier benannten Ortschaften wohnenden katholischen Glaubensgenossen in alle pfarramtlichen Rechte und sind angewiesen, allen Pflichten eines Seelsorgers und Pfarrers gegen sie zu erfüllen.

Die Neueingepfarrten werden hievon benachrichtigt, damit sie sich wegen des Empfanges der heiligen Sakramente und bei vorkommenden Parochialhandlungen an die ihnen bestimmten Geistlichen wenden können. Frauenburg, den 28sten Juni 1853.

Der Bischof von Ermland, Geritz.

№ 234. Polizei-Verordnung.

Auf Grund §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande wird hierdurch zur Vermeidung von Unglücksfällen angeordnet, daß auf den in hiesiger Stadt stattfindenden Vieh- und Pferdemärkten jeder Käufer oder Verkäufer eines Pferdes gehalten ist, dasselbe am Zaum zu führen. Wer dieser Anordnung zuwider handelt und auf den für den Markt angewiesenen Plätzen reitet, wird mit Geldbuße bis zu 3 Rthlr. oder Gefängniß bis zu 4 Tagen bestraft.

Marggrabowa, den 25sten Juli 1853.

Die Polizei-Verwaltung der Stadt Marggrabowa.

Personal-Chronik.

Der Stadtsekretair Schnellendrüßler ist zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker in Goldapp ernannt.

Der

Digitized by Google

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Carl Gaſtell aus Tapiau iſt von dem Magiſtrate in Marggrabowa zum zweiten Lehrer an der dortigen Stadtſchule berufen und als ſolcher beſtätigt worden.

Der Forſtkaſſen-Rendant Böhmer hat ſeinen Wohnſitz von Bodſchwingken nach dem eine halbe Meile davon entfernten Dorfe Naujehnen verlegt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 31.

Gedruckt bei Fr. Kraufneck.

Digitized by Google

Extra-Blatt zum Amtsblatt

№ 32. Gumbinnen, den 10ten August 1853.

Allerhöchste Kabinetsordre.

№ 235.

Ich habe bei Meiner Reise durch Preußen an allen Orten, welche Ich berührt, von den Bewohnern so vielfache und sprechende Beweise wahrer Anhänglichkeit und Liebe erfahren, daß Ich mit der freudigen Wahrnehmung scheide, wie es den schweren Versuchungen der verflossenen Jahre nicht gelungen ist, die Treue, welche von jeher das Preußische Volk an sein Königshaus kettete, zu untergraben. Dies gilt besonders von Meinem kurzen Aufenthalt zu Königsberg und Danzig, welcher es Mir überzeugend dargethan, daß dieselben jetzt wie früher ihren Beruf erkannt haben, dem ganzen Lande als ein schönes Beispiel vorzuleuchten. Es haben diese Tage Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohlgethan, und indem es Mir Bedürfniß ist, Meinem Gefühle Worte zu leihen und Meine Befriedigung und Meinen Dank gegen die Provinz auszusprechen, ermächtige Ich Sie, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Königsberg, den 4ten August 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Ober-Präsidenten der Provinz Preußen,
Wirklichen Geheimen Rath Eichmann.

Diese Königlichen Worte, welche ich hiermit veröffentliche, wird die Provinz als ruhmwürdiges Anerkenntniß ihrer Treue und Liebe zu unserm Allergnädigsten Könige und Seinem Hause bewahren. Alle, welche bemüht waren, unserm Könige die Gesinnung der Provinz auch in äußerer Erscheinung vor Augen zu stellen, werden darin den schönsten Lohn ihrer Anstrengungen finden; ich gedenke dabei der Innungen und Gewerke Königsbergs, die ihrem Könige unter Sturm und Regen in langem festlichen Zuge ihre Ehrfurcht und Liebe darlegten. Danzig, den 4ten August 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath,
Eichmann.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 32. Gumbinnen, den 10ten August 1853.

№ 236. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 36ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 28sten Juli d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3800 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Mai 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Grimmen über Triebsees bis an die Landesgrenze nach dem Mecklenburger Paß und von Gartz nach Putbus auf Rügen; unter

№ 3801 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises, im Betrage von 83,000 Rthlr., vom 13ten Juni 1853; unter

№ 3802 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Juni 1853, nebst Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld und das Hafengeld in der Stadt Anklamvom 1sten Januar 1854 ab zu erheben ist; und unter

№ 3803 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zu dem bereits früher genehmigten Chausseebau von Gülchen nach Noldau und dem Oels-Kreuzburger Chausseezuge.

Das 37ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 1sten August 1853 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3804 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen in der Hypotheken-Ordnung vom 20sten Dezember 1783, vom 24sten Mai 1853.

Das 38ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 5ten August 1853 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3805 das Statut für den Deichverband der Calmer Stadt-Niederung, vom 6ten Juli 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 237. Kommunikations-Anlagen betreffend. A. d. J. 6431. Juni.

Die nachfolgende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten Februar d. J. nebst dem dritten Nachtrag zum Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Kommunikations-Abgaben vom 16ten Juni 1838 Anwendung findet, wird hierdurch in Gemäßheit des §. 1 der gedachten Verordnung mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

Digitized by Google

in dem gegenwärtigen Nachtrage für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk die Straßen von Tilsit über Ragnit und Pillkallen nach Schirwindt, und von Kraupischkehmen über Marggrabowa nach Lyk aufgeführt sind. Gumbinnen, den 7ten Juli 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 16ten Februar d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung wegen der Kommunikations-Abgaben vom 16ten Juni 1838 auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hiermit zurückerfolgenden dritten Nachtrage näher angegeben sind, und überlasse Ihnen die Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen. Charlottenburg, den 21sten Februar 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An (gegengez.) v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.
den Minister für Handel Gewerbe und öffentlichen Arbeiten und
den Finanz-Minister.

Dritter Nachtrag

zum Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Kommunikations-Abgaben vom 16ten Juni 1838 Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats:

1 a von Prenzlow bis zur Mecklenburgischen Grenze über Wolfshagen,
b von Prenzlow nach Lychen über Boitzenburg;

2 a von der Mecklenburgischen Grenze über Treptow nach Jarmen;
b von Stralsund bis zur Mecklenburgischen Grenze über Poggendorf, Demmin;
c von Demmin nach Burow;
d von Greifswald nach Poggendorf;
e von Stralsund bis zur Mecklenburgischen Grenze über Damgarten;

4 a von Neustadt-Eberswalde nach Oderberg;
b von Danzig nach Carthaus über Zuckau;
c von Danzig nach Kahlebude;
d von Danzig nach Bohnsackerfähre;

5 a von Gramzow nach Passow;
b von Boitzenburg nach Greiffenberg;

6 a von Colberg nach Colbergermünde;

7 a von Rügenwalde nach Rügenwaldermünde;

8 a von

Digitized by Google

8 a von Stolpe bis zur Westpreußischen Grenze über Zuckers, Bütow;
b von Zuckers nach Rummelsberg;
9 a von Stargardt nach Polzin über Freyenwalde;
b von Cörlin nach Flederborn über Polzin;
15 a von Tilsit nach Schirwindt über Ragnit, Pillkallen;
16 a von Kraupischkehmen nach Lyk über Marggrabowa;
17 a von Bischofsburg nach Ortelsburg;
21 a von Neustadt-Eberswalde nach Wrietzen über Freienwalde;
26 a von Nikolai über Pleß bis zur Landesgrenze;
b von Ratibor nach Pleß über Rybnick;
c von Gleiwitz nach Rybnick;
29 a von Gleiwitz nach Tarnowitz;
b von Malapane nach Tarnowitz über Kieletzke;
c von Kieletzke nach Beuthen über Peiskretscham;
30 a von Oels nach Kreutzburg über Namslau;
b von Brieg nach Noldau über Gülchen;
c von Pleschen nach Neustadt a. W.;
d von Posen nach Ostrow über Schrimm, Krotoschin;
e von Krotoschin bis zur Schlesischen Grenze über Zduny;
32 a von Glogau nach Neusalz über Beuthen
39 d von Spremberg nach Görlitz über Moskau, Niesky;
e von Niesky bis zur Landesgrenze auf Löbau;
44 b von Görlitz nach Greiffenberg über Lauban;
c von Kohlfurt nach Lauban;
46 a von Warmbrunn nach Josephinenhütte über Petersdorff;
47 a von Jauer nach Landshut über Bolkenhayn;
b von Landshut nach Ketschdorf;
50 a von Hermsdorf nach Salzbrunn über Weisstein;
54 a von Glatz nach Neisse über Patschkau;
56 a von Strehlen nach Patschkau über Münsterberg;
57 a von Neisse nach Zuckmantel über Ziegenhals;
b von Ziegenhals nach Niclasdorf;
59 a von Berlin (Cottbuser Thor) nach Glasow;
61 a von Potsdam nach Spandau;

)(62 a von

Digitized by Google

62 a von Luckenwalde nach Jüterbogk;
77 b von Benshausen über Viernau bis zur Landesgrenze auf Schmalkalden;
85 a von Neuschreptow bis zur Landsgrenze über Pritzwalk, Meienburg;
92 a vom Zernitzer Eisenbahnhofe bis zur Landesgrenze über Kyritz und Wittstock;
b von Berlin nach Charlottenburg über Moabit;
93 a von Perleburg nach Pritzwalk;
94 a von den Rehbergen nach Hennigsdorf über Tegel;
b von Berlin über Reinickendorf bis zur Berlin-Strehlitzer Chaussee.

B. Im westlichen Theile des Staats:

97 a von Montjoie nach Eupen;
98 a von Brohl nach Tönnisstein;
105 a von Neuß nach Neusserfürth;
107 a von Richterich bis zur Landesgrenze über Horbach;
b von der Achen-Trierer Staatsstraße über Burtscheid bis in die Achen-Eupener Aktienstraße;
ad 109 diese Straße endigt in Heinsberg und die Strecke von da bis Erkelenz fällt aus;
111 a von Viersen nach Aldekek über Süchteln, Vorst, Kempen;
b von Süchteln nach Strälen über Gräfrath;
112 a von Geilenkirchen bis zur Landesgrenze über Gangelt;
b von Heinsberg bis zur Landesgrenze über Kempen;
c von Aldenhoven nach Linnich;
115 a von Düren nach Euskirchen über Zülpich;
117 a von Brühl nach Lechenich nach Liblar;
118 a von Bonn nach Kelberg über Altenahr;
b von Altenahr nach Sinzig über Ahrweiler;
120 a von Bütchenbach über St. Vith bis zur Landesgrenze bei Malscheid;
120 b von Baugnetz nach St. Vith über Engelsdorf;
123 a von Ehrenbreitenstein bis zur Landesgrenze bei Niederlahnstein;
b von Lützerath nach Alf;
124 c von Mettnich nach Nonnweiler und von Hermeskeil über Thalfang nach Morbach;
125 a von der Achen-Trierer Staatsstraße bei Malbergweich nach Wittlich;
b von der Landesgrenze bei Vianden über Rittburg bis Badem;
c von Prüm nach Sinspelt über Lünebach;
131 a von Merzig bis zur Landesgrenze über Loscheim;

133 a von

Digitized by Google

133 a von Lesdorf bis Niederalsdorf über Wallerfangen;
135 b von Birkenfeld nach Kusel, soweit diese Straße Preußisches Gebiet berührt;
135 c von Homburg nach Meißenheim, soweit diese Straße Preußisches Gebiet berührt;
137 b von Mülheim a. R. nach Gladbach;
c von Beuel nach Overath über Siegburg;
d von Hangelar nach Buisdorf;
141 a von Ratingen nach Wülfrath über Homberg;
149 a von Steele nach Bredeney über Rettinghausen;
152 a von dem Chausseehause Engelsburg nach Bochum;
b von Haltern nach Bochum über Recklinghausen;
154 a von Ronsdorf über Erbschlö bis zur Beckmannschen Privatstraße;
155 a von Remscheid nach Kranenhöhe über Müngsten;
156 a von Altena nach Bönkhausen über Werdohl;
158 a von Wipperfürth nach Engelskirchen über Lindlar;
160 a von der Cöln-Berliner Straße durch Westernkotten bis zur Minden-Coblenzer Straße;
161 a von Beuel nach Bendorf über Linz;
b von Weißenthurm bis zum Rhein auf Neuwied;
161 c von Engers nach Sayn;
d von Siegen nach Kirchen über Niederschelden;
e von Wallendar durch das Fehrbachsthal bis zur Landesgrenze;
f von Neuwied nach Dierdorf;
162 a von Crengeldanz nach Castrop;
b von Schwelm nach Haslinghausen;
ad 163 und 165 diese Straßen sind im Verzeichnisse zu löschen;
167 a von Winterberg bei Schwelm bis zur Bezirksgrenze auf Radevormwald;
b von Milspe durch das Heilenbecker Thal bis in die Raderstraße;
172 a von Gießen nach Gladenbach, soweit solche den Kreis Wetzlar berührt;
173 a von Leimstruth nach Böhmerhüttenplatz über Berleburg;
b von Gräfenbrück nach Crombach über Altenhundem, Welschenennest;
c von Altenhundem nach Winterberg über Schmallenberg;
175 a von Dortmund nach Hörde;
178 a von Wesel nach Bocholt über Dingden;
b von Haldern bis zur Münster-Emmericher Straße auf Isselburg;
179 b von Rheine, im Anschluß an die Straße von Ibbenbüren, über Burgsteinfurt bis zur Münster-Emmericher Straße bei Cösfeld; 182 a von

Digitized by Google

182 a von Neheimerohl nach Grabenbrück über Echthausen;
184 a von Brilon nach Belecke über Rüthen;
b von Ossendorf nach Beverungen über Borgentreich;
186 b von Hallenberg nach Somplar;
187 d von Vlotho bis zur Landesgrenze auf Salzuffeln;
190 a von Petershagen bis zur Landesgrenze auf Bückeburg.

№ 238. Abzahlung von Domainen- oder Forst-Gefälle an Exekutoren betreffend. F. A. K. B. 497. Juli.

Die in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 24sten Mai 1836 (Stück № 24, Seite 533) enthaltene Bestimmung, daß alle Domainen- und Forst-Gefälle nicht an die zur Erhebung unbefugten Exekutoren, sondern an die betreffenden Kreis- oder Forstkassen zu entrichten sind, wird unter der Verwarnung hiemit in Erinnerung gebracht, daß: sofern die Zahlung der Gefälle dennoch an die Exekutoren erfolgen sollte, die Einzahler der Gelder bis zu deren Ablieferung an die Kasse für dieselbe verhaftet bleiben und die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift in Zukunft ganz unbeachtet bleiben wird, sich auch jeder die Nachtheile selbst beizumessen hat, welche ihm aus der Nichtbefolgung derselben erwachsen sollten.

Gumbinnen, den 27sten Juli 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 239. Die Entfernung von Schobern aller Art von Wirthschaftsgebäuden, Behufs Verhütung der Feuersgefahr betreffend. A. d. J. 2605. Mai.

Mehrfache Erfahrungen haben gelehrt, daß feucht aufgebrachtes Heu und besonders Grummet, wenn dergleichen in Haufen der freien Luft ausgesetzt stehen, zur Selbstentzündung sehr geneigt sind. Dergleichen Heuhaufen werden um so gefahrbringender, wenn ihre Aufstellung in zu großer Nähe von Gebäuden stattfindet, da sie ebenso wie Getreide- und Strohschober zur Fortpflanzung eines bereits ausgebrochenen Feuers ganz besonders geeignet sind.

Im feuerpolizeilichen Interesse wird daher auf Grund der Bestimmung des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 hierdurch verordnet, daß Heu-, Getreide- und Strohschober von Scheunen und Wirthschaftsgebäuden mindestens 30 Fuß entfernt und von Gebäuden, die mit einer Feuerung versehen sind, mindestens 60 Fuß entfernt aufgestellt werden müssen.

Die Kontravenienten werden nach Maßgabe der bewiesenen Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. belegt werden, in sofern nicht die §. 347, ad 5 des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851 festgesetzte Strafe zur Anwendung kommt.

Wir weisen die Polizeibehörden und Beamten unseres Departements hiemit an, keine die Entstehung oder Fortpflanzung des Feuers begünstigende Aufstellung von Schobern aller Art zu dulden und etwaige Kontraventionsfälle zur Bestrafung anzuzeigen. Gumbinnen, den 3ten August 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

Digitized by Google

№ 240. Patentertheilung.

Dem Verfertiger chemischer und physikalischer Instrumente, Heinrich Geißler zu Poppelsdorf bei Bonn, ist unter dem 28sten Juli 1853 ein Patent:

auf einen in der ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Untersuchung gemischter Flüssigkeiten „Voporimeter“ genannt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 241. Patentertheilungen.

Dem Departements-Thierarzt Sticker zu Köln ist unter dem 28sten Juli 1853 ein Patent:

auf ein Impf-Instrument, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 242. Patentertheilung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 28sten Juli 1853 ein Patent:

auf ein Verfahren bei der Zubereitung vegetabilischer Spinnstoffe, als Flachs, Hanf, Baumwolle ꝛc., soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 243. Patentertheilung.

Dem Ingenieur Friedrich Schäfer zu Barmen ist unter dem 30sten Juli 1853 ein Patent:

auf eine Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Königliche Staatsanwalt Irgahn in Waldenburg ist in gleicher Diensteigenschaft nach Tilsit versetzt und wird dies Amt am 1sten September d. J. antreten.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Juli 1853.

A. Beim Appellationsgericht:

sind zu Referendarien befördert: die Auskultatoren Frommer, Zielaskowski, beide mit dem Dienstalter vom 9ten Juni d. J., Robert Weber, Adolph Jordan und Teubner mit dem Dienstalter resp. vom 10ten, 16ten und 18ten Juni d. J.; ferner sind

die Rechtskandidaten Goburek, Robert Jordan, Otto Hecht und Szepanski nach bestandener Prüfung als Auskultatoren angenommen worden.

B. Bei

Digitized by Google

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der Bote und Exekutor Woitkowitz zu Insterburg gestorben.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Juli 1853.

Der Ober-Post-Direktor Risch ist gestorben.

Dem bisherigen Orts-Post-Kassen-Kontroleur Johannesson in Danzig ist die Verwaltung der Bureau-Vorsteherstelle bei der Ober-Post-Direktion kommissarisch übertragen worden.

Der Posthalter, Post-Expediteur Ottzenn in Marggrabowa hat die Verwaltung der dortigen Post-Expedition niedergelegt.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Szittkehmen ist, nach dem Abgange des Steuer-Einnehmers Wieprecht, dem Steuer-Einnehmer Nehmo auf Kündigung übertragen worden.

Gedruckt bei Gr. Kraussenek.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 33. Gumbinnen, den 17ten August 1853.

№ 244. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 39ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 9ten August d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3806 das Statut des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes, vom 6ten Juli 1853.

Das 40ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 9ten August d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3807 das Gesetz, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24sten Mai 1853; unter

№ 3808 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Bütower Kreis-Obligationen im Betrage von 40,000 Rthlr., vom 27sten Juni 1853; unter

№ 3809 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Mackenrode nach Kettenborn, und unter

№ 3810 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juli 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Neustadt nach Zülz durch den Kreis Neustadt bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Das 41ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 12ten August d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3811 das Statut des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes, vom 6ten Juli 1853; unter

№ 3812 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenburg und von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz, so wie von Neustettin nach Bublitz, und unter

№ 3813 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Zillichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 245. Die Flößbarmachung des Cruttinn-Flusses betreffend. F. A. F. B. 68. Juni.

In den Jahren 1851 und 1852 sind für Rechnung der Staatskasse in dem im Sensburger Kreise belegenen Cruttinn-Flusse behufs dessen Flößbarmachung verschiedene Strombauten ausgeführt worden. Die Beaufsichtigung dieser Bauten in Bezug auf deren Unterhaltung und Bewährung vor Beschädigungen haben wir übertragen, und zwar:

1) auf der Strecke vom Cruttinn-See abwärts bis zur Papiermühle Grünheide dem Königl. Förster Ritter zu Cruttinnen;
2) auf der Strecke von Grünheide bis zur Grenze der Ländereien des Dorfes Ukta dem Königl. Förster Schmidt zu Sakrent;
3) auf der Strecke von dieser Grenze bis zur Brücke im Dorfe Ukta dem Königl. Forst-Aufseher Kinney zu Ukta, und
4) auf der ganzen, unterhalb der vorgenannten Brücke befindlichen Strecke dem Königlichen Förster Newiger zu Gonschor.

Es wird Vorstehendes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich Jedermann vor Beschädigungen der in Rede stehenden Bauwerke gewarnt.

Gumbinnen, den 1sten August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 246. Patentertheilung.

Dem Werkmeister Joh. H. Stecher zu Elberfeld ist unter dem 3ten August 1853 ein Patent:

auf einen Garnhaspel in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 247. Patentaufhebung.

Das dem Handlungs-Disponenten Sparenberg zu Berlin unterm 15ten Juli 1852 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung an Mühlsteinen zur Kühlung des Mahlgutes,

ist aufgehoben.

Bekanntmachungen.

№ 248. Unbestellbare Gegenstände betreffend.

Bei der unterzeichneten Ober-Postdirektion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) ein am 28sten Januar d. J. in Tilsit zur Post gegebenes Packet, sign. C. T., 9 Loth schwer, an Fräulein Witt in Marggrabowa, dessen Absender, Julius Kamnick in Stolbeck, nicht zu ermitteln gewesen ist;
2) ein blauleinenes Taschentuch, ein weißes Taschentuch, zwei Paar Handschuhe, ein Rohrstock,

Digitized by Google

stock, ein seidenes Taschentuch, ein Krückstock und ein Paar hirschlederne Handschuhe, welche Gegenstände theils in der hiesigen Passagierstube, theils in den hier angekommenen Personenpostwagen im Monat Januar d. J. vorgefunden worden sind;

3) ein Paar wollene Handschuhe, in dem Personenpostwagen aus Ragnit am 19ten April d. J. zu Kraupischken vorgefunden;

4) ein Paar Morgenschuhe, in dem Schnellpostwagen aus Königsberg am 5ten Mai d. J. zu Tilsit vorgefunden;

5) ein brauntuchener Sackrock, ein Tuch mit Eßwaaren und ein Paar rothwollene Handschuhe, in der Passagierstube zu Insterburg am 19ten Mai d. J. vorgefunden;

6) ein Bücherverzeichniß der Leihbibliothek von Voigt und Fernitz in Königsberg, in dem Schnellpostwagen aus Königsberg am 15ten Mai d. J. zu Tilsit vorgefunden, und

7) ein Paar Ueberziehschuhe, in dem Personenpostwagen aus Schmalleningken am 24sten Mai d. J. zu Tilsit vorgefunden.

Sollten die zur Empfangnahme der vorstehend bezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendung, resp. des Auffindens der Passagierstücke an gerechnet, sich nicht melden, so werden sämmtliche Gegenstände zum Besten des Post-Armenfonds öffentlich versteigert werden. Gumbinnen, den 6ten Juli 1853.

Königl. Ober-Postdirektion.

№ 249. Vakanz einer Landbriefträgerstelle betr.

Eine bei der Post-Expedition in Marggrabowa vakant gewordene Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 120 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll mit einer versorgungsberechtigten Militairperson besetzt werden. Derartige qualifizirte Individuen werden daher aufgefordert, sich unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und ihre Führung sprechenden Zeugnisse binnen 14 Tagen bei der Post-Expedition in Marggrabowa zu melden.

Gumbinnen, den 9ten August 1853. Königl. Ober-Postdirektion.

Personal-Chronik.

Für die Stadt Tilsit sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1) für den Burgbezirk, das Kämmereidorf Kallkappen und ersten Gartenbezirk der Stadt Tilsit der Mühlenbesitzer Fischer daselbst;

2) für den zweiten Mittel- und zweiten Gartenbezirk der Stadt Tilsit der Kaufmann Meding daselbst, und

3) für den ersten Mittel- und zweiten Kasernenbezirk der Stadt Tilsit der Kaufmann M. Häckel daselbst.

Der

Digitized by Google

Der Grundbesitzer und Kürschnermeister Gottlieb Maraun ist als Schiedsmann für die südliche Hälfte der Stadt Lyk gewählt und bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Wilhelm Borm aus Groß-Antleiten ist als Schiedsmann für den dritten Bezirk des Kirchspiels Coadjuthen, Kreises Tilsit, gewählt und bestätigt worden.

Die durch den Tod des Kreisboten Wagner zu Stallupönen erledigte Stelle ist dem pensionirten Gendarm Münzner vom 1sten August 1853 ab auf Kündigung übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 33.

Gedruckt bei Fr. Kranseneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN 23/8 * 7-8

Amtsblatt

№ 34. Gumbinnen, den 24sten August 1853.

№ 250. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 42ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 17ten August d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3814 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Juli 1853, betreffend den Bau der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur hannoverschen Landesgrenze in der Richtung auf Lingen, so wie von Rheine nach Osnabrück; zu

№ 3814 a. den Vertrag zwischen Preußen und Hannover über die Anlage von Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn in der Gegend von Löhne über Osnabrück zur Königl. niederländischen Grenze, vom 3ten März 1846; zu

№ 3814 b. den Vertrag zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Ausführung der Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn über Osnabrück und Rheine bis zur Königl. niederländischen Grenze, vom 27sten Januar 1852, und unter

№ 3815 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juli 1853, betreffend den Bau der Osnabrück-Löhner Eisenbahn im Bereiche des preußischen Staatsgebiets.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 251. Die Einführung des Vereins-Zoll-Tarifs im Harz-Leine-Distrikte betr.

Nachdem in dem zum Herzogthum Braunschweig gehörigen Harz-Leine-Distrikte, welcher bisher vom freien Verkehr mit dem Zollvereine ausgeschlossen geblieben war, seit mehreren Monaten der Vereins-Zolltarif eingeführt worden ist, erscheint es zulässig, zwischen dem gedachten Distrikte und den übrigen Theilen des Zollvereins den freien Verkehr herzustellen. Nach einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten wird diese Ausdehnung des freien Verkehrs mit dem 15ten d. M. eintreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 11ten August 1853.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 252. Die Aushändigung der Quittungen über ein-

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im I. Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungsfonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder

Digitized by Google

gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder für das I Quartal 1853 betr. F. A. 2502. Aug.

sungsgelder sind heute den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten gegen Ausstellung von Empfangs-Bescheinigungen und Rückgabe der von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Interims-Quittungen zugestellt worden.

Gumbinnen, den 8ten August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 253. Prämien-Bewilligung betr. Feuer-Soz.-Dir. 25. August.

Für das eifrige und entschlossene Benehmen des Lehrers Klein und Dorfsgeschwornen Pattschattka zu Kehlen, Kreises Angerburg, bei Dämpfung eines den 28sten März d. J. daselbst ausgebrochenen Feuers haben wir Jedem eine Prämie von drei Thalern bewilligt.

Dieses bringen wir zum Lobe der Genannten und Nachachtung für Jedermann hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Gumbinnen, den 9ten August 1853.

Königl. Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

№ 254. Patentertheilung.

Dem Fabrikanten Julius Voges in Berlin ist unter dem 14ten August 1853 ein Patent:

auf ein Verfahren bei Herstellung von Plüsch mit geschnittenen Figuren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hilfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 255. Betrifft die Veränderungen der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

In Beziehung auf die der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 13ten Dezember 1841 (№ 2 des Amtsblatts pro 1842 unter 1) beiliegende Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden, sind seit dem Erlasse jener Bekanntmachung außer den in dem späteren diesseitigen Publikandum vom 2ten April 1844 (Amtsblatt № 16, pro 1844) in Bezug genommenen Abänderungen noch folgende Veränderungen eingetreten.

I. Königreich Württemberg.

1) Die Uebergangssteuer beträgt für einen Eimer (Württembergisch) Branntwein zu 50° Alkohol nach Tralles bei 12,44° Reaumur 10 fl. 40 Xr.

2) Von eingehenden Liqueuren und anderen weingeisthaltenden Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Substanzen durch den Alkoholometer nicht richtig ermittelt werden kann, wird die Uebergangssteuer in Unterstellung eines Weingeistgehalts von 75° Tralles berechnet, sofern nicht der Steuerpflichtige verlangt, daß auf seine Kosten der wirkliche Weingeistgehalt technisch ermittelt werde.

3) An

Digitized by Google

3) An Rückvergütung für den von Württemberg nach anderen Vereinsstaaten ausgeführten Branntwein werden ¾ des Satzes der Uebergangssteuer gewährt. Die Ausfuhr muß jedoch in Quantitäten von mindestens 1 Imi erfolgen, auch muß von der Steuerstelle des Bestimmungsortes der Eingang und der Stärkegrad des Branntweins auf der mitgegangenen Bezettelung bescheinigt sein.

4) Vom geschroteten Malz ist die Uebergangssteuer auf den Betrag von 24 Xr. für das württembergische Simri erhöht worden.

5) Als Uebergangsstraßen sind diejenigen Straßen bestimmt, welche durch die in der Beilage, Spalte 2, verzeichneten Grenzorte führen.

6) Zur Erledigung von Uebergangsscheinen sind die Haupt- und Nebenzollämter, so wie die in der Anlage bezeichneten Grenzaccise-Aemter, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet, befugt.

II. Großherzogthum Hessen.

1) Die Steuervergütung von dem nach anderen Vereinsstaaten und dem Auslande ausgeführten Branntwein ist auf 4 fl. für die Ohm zu 50° Alkohol nach Tralles festgesetzt und wird bei größerer oder geringerer Stärke nach Verhältniß berechnet.

2) Die Uebergangsabgabe für das eingehende vereinsländische Bier beträgt 1 Gulden 20 Xr. für die Ohm.

3) Für die Ausfuhr von Bier im Großen ist eine Steuerrückvergütung von 52 Xr. für die Ohm zugestanden.

Diese Abänderungen werden unter Hinweisung auf die Eingangs gedachten früheren Bekanntmachungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 17ten August 1853.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor. J. V.: Voigtel.

Verzeichniß der Uebergangs-Stationen für den Verkehr mit kontrole- und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen, und Bezeichnung der zur Abfertigung zuständigen Grenzaccise-Aemter im Königreich Württemberg.

1. Kreis.	2. Uebergangs-Stationen (Grenzaccise-Aemter).	3. Kameralamt.	4. Oberamt.
Neckarkreis.	Massenbachhausen. Ochsenberg.	Güglingen.	Brackenheim.

)(Neckar-

Digitized by Google

1. Kreis.	2. Uebergangs-Stationen (Grenzaccise-Aemter).	3. Kameralamt.	4. Oberamt.
Neckarkreis.	Schweigern.	Güglingen.	Brackenheim.
	Stetten.		
	Fürfeld.	Heilbronn.	Heilbronn.
	Heilbronn für die Wasserstraße des Neckars.		
	Untereisisheim.		
	Heimsheim.	Leonberg.	Leonberg.
	Merklingen.		
	Wunsheim.		
	Derdingen.	Maulbronn.	Maulbronn.
	Enzberg.		
	Knittlingen.		
	Oelbronn.		
	Sternenfels.		
	Wurmberg.		
	Gundelsheim.	Neuenstadt.	Neckarsulm.
	Jagtfeld.		
	Kocherthürn.		
	Möckmühl.		
	Oedheim.		
	Siglingen.		
	Widdern.		
Schwarzwaldkreis.	Ebingen.	Balingen.	Balingen.
	Engstlatt.		
	Onstinnttingen.		
	Winterlingen.		
	Behlbach.	Dornstetten.	Freudenstadt.
	Kniebis.		
	Reinerzau.		

Schwarz-

Digitized by Google

1. Kreis.	2. Uebergangs-Stationen (Grenzaccise-Aemter).	3. Kameralamt.	4. Oberamt.
Schwarzwaldkreis.	Schönmünznach.	Dornstetten.	Freudenstadt.
	Unterhaugstetten.	Hirsau.	Calw.
	Unterreichenbach.		
	Mühlen.	Horb.	Horb.
	Nordstetten.		
	Birkenfeld.	Neuenburg.	Neuenburg.
	Conweiler.		
	Enzklösterle.		
	Gräfenhausen.		
	Grunbach.		
	Herrenalb.		
	Loffenau.		
	Neuenburg.		
	Salmbach.		
	Schwann.		
	Unterniebelsbach.		
	Aichhalden.	Oberndorf.	Oberndorf.
	Alpirsbach.		
	Mariazell.		
	Röthenberg.		
	Schramberg.		
	Großengstingen.	Reutlingen.	Reutlingen.
	Hausen (Inclave).		
	Mägerkingen (Incl.).		
	Bodelshausen.	Rottenburg.	Rottenburg.
	Hirrlingen.		
	Osterdingen.		
	Thalheim.		
	Horgen.	Rottweil.	Rottweil.

Schwarz-

Digitized by Google

1. Kreis.	2. Uebergangs-Stationen (Grenzaccise-Aemter.)	3. Kameralamt.	4. Oberamt.
Schwarzwaldkreis.	Schwenningen.	Rottweil.	Rottweil.
	Wellendingen.		
	Mühlheim a. B.	Sulz.	Sulz.
	Irrendorf.	Wurmlingen.	Tuttlingen.
	Neuhausen.		
	Thuningen.		
	Tuttlingen.		
Jaxtkreis.	Deufstetten.	Crailsheim.	Crailsheim.
	Leukershausen.		
	Neustädtlein.		
	Archshofen.	Creglingen.	Mergentheim.
	Creglingen.		
	Freudenbach.		
	Schästersheim.		
	Schwarzenbronn.		
	Waldmannshofen.		
	Ellenberg.	Ellwangen.	Ellwangen.
	Regelsweiler.		
	Wörth.		
	Brenz.	Heidenheim.	Heidenheim.
	Hohenmemmingen.		
	Ballmertshofen.	Kapfenburg.	Nernsheim.
	Benzingen.		Ellwangen.
	Demmingen.		Nernsheim.
	Ohmenheim.		Nernsheim.
	Pflaumloch.		Nernsheim.
	Schweindorf.		Nernsheim.
	Althausen.	Mergentheim.	Mergentheim.
	Bernsfelden.		

Jaxt-

Digitized by Google

1. Kreis.	2. Uebergangs-Stationen (Grenzaccise-Aemter).	3. Kameralamt.	4. Oberamt.
Jartkreis.	Deubach (Enclave).		
	Edelfingen.	Mergentheim.	Mergentheim.
	Mergentheim.		
	Haußen.		
	Lautzendorf.	Roth am See.	Gerabronn.
	Michelbach a. d. L.		
	Altkrautheim.		
	Bieringen.		
	Dörzbach.	Schönthal.	Künzelsau.
	Marlach.		
	Oberkessach.		
Donaukreis.	Andelfingen.		Riedlingen.
	Bolstern.		Saulgau.
	Egelfingen.		Riedlingen.
	Friedberg.		Saulgau.
	Jettkofen.	Heiligkreuzthal.	Saulgau.
	Mengen.		Saulgau.
	Scheer.		Saulgau.
	Wilflingen.		Riedlingen.
	Egelsee.	Ochsenhausen.	Leutkirch.
	Unterdettingen.		Biberach.
	Hoßkirch.		
	Landbach.	Schussenried.	Saulgau.
	Pfrungen.		
	Fischbach.		
	Hennkofen.		
	Langnau.	Tettnang.	Tettnang.
	Neuhaus.		
	Obertheuringen.		

Donau-

Digitized by Google

1. Kreis.	2. Uebergangs-Stationen (Grenzaccise-Aemter.)	3. Kameralamt.	4. Oberamt.
Donaukreis.	Niederſtotzingen.	Ulm.	Ulm.
	Ulm.		
	Ferthofen.	Waldſee.	Leutkirch.
	Eglofsthal.	Wangen.	Wangen.
	Frieſenhofen.		Leutkirch.
	Holzleute.		Wangen.
	Isny-Stadt.		Wangen.
	Neuravensburg.		Wangen.
	Niederwangen.		Wangen.
	Wangen.		Wangen.
	Leutkirch.		Leutkirch.
	Eſſenhauſen.	Weingarten.	Ravensburg.
	Haſenweiler.		
	Kappel.		
	Wilhelmsdorf.		
	Zußdorf.		
	Dintenheim.	Wiblingen	Lanpheim.
	Oberkirchberg.		
	Wiblingen.		
	Ittenhauſen.	Zwiefalten.	Riedlingen.
	Willſingen.		Münſingen.

Perſonal-Chronik.

Der Kaufmann Auguſt Ferdinand Rohrer in Lötzen iſt als Agent der ſchleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau für die Stadt Lötzen und Umgegend beſtätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 34.

Gedruckt bei Fr. Krauſeneck.

Digitized by Google

GUMBIN... 30.5

Amtsblatt

№ 35. Gumbinnen, den 31sten August 1853.

Das 43ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 23sten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter № 256. Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 3816 den Vertrag zwischen Preußen und andern Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, vom 16ten Juni 1852; nebst Additional-Artikel vom 16ten November 1852, und unter

№ 3817 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Staatsstraße in Sundern über Hellefeld bis zur Provinzial-Wennestraße bei Olpe.

Das 44ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 24sten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3818 den Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zwischen den oberländischen Seen in Ostpreußen, und zwar zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl und Hoffnungskrug zu erheben ist, vom 19ten Juli 1853; unter

№ 3819 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Moeckow — an der Greifswald-Anklamer Chaussee — durch Gützkow nach Jarmen; unter

№ 3820 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Züllichau nach Schwiebus Seitens des Züllichau-Schwiebuser Kreises; unter

№ 3821 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Chausseen: 1) von Pollnow nach Carwitz, 2) eine Abzweigung von dieser Straße bei Wusterwitz nach Schlawe, 3) einer zweiten Abzweigung von derselben Straße bei Crangen nach Treten, und 4) von Rügenwalde nach der Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Stolpmünde; unter

№ 3822 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fis-

Digitized by Google

fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Reichenbach nach Wüstewaltersdorf und Hausdorf; unter

№ 3823 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee; und unter

№ 3824 die Bekanntmachung über die unterm 30sten Juli 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Kamnhausener Kunststraße, vom 12ten August 1853.

Das 45ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 26sten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3825 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Mai 1853, betreffend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf die Herstellung und Benutzung zweier Zweigbahnen resp. von Nendza nach Idahütte und von Ratibor nach Leobschütz unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechtes; unter

№ 3826 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, vom 9ten August 1853; und unter

№ 3827 das Privilegium wegen Ausgabe von 2,100,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, vom 9ten August 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 257. Betrifft die Errichtung von Gebäuden neben den Chausseen. A. d. J. 6448. Juni.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende baupolizeiliche Verordnung erlassen:

1) Neben den Chausseen dürfen Krug- und Gastwirthschaftsgebäude nur in einer Entfernung von mindestens 30 Fuß, alle übrigen Gebäude nur in einer Entfernung von 10 Fuß vor der Grenze des Chausseegebiets und zwar parallel mit dem Chausseezuge errichtet werden. Insbesondere dürfen Gebäude, in welchen Feuerungen unverschlossen gehalten werden, namentlich Schmieden und Backöfen nur so angelegt werden, daß die Feuerungs-Oeffnungen, also bei Schmieden auch der Zugang und der offene Raum zum Beschlagen der Pferden in der der Chaussee entgegengesetzten Richtung angebracht werden.

2) Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. belegt, und außerdem wird nach Umständen der Abbruch der vorschriftswidrigen Gebäude von Polizeiwegen veranlaßt werden. Gumbinnen, den 6ten August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Durch

Digitized by Google

№ 258. Warnung vor den Ankauf der aus Frankfurt a. M. erfolgten Versendung von Promessen zur diesseitigen 108ten Klassen-Lotterie. A. d. J. 20ten August.

Durch den Kommissionair Philipp Forster zu Frankfurt a. M. sind Promessen zur diesseitigen 108ten Klassen-Lotterie, wie die nachstehend abgedruckte vom 6ten Juni d. J., versendet worden.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Gesetz vom 5ten Juli 1847 dergleichen Schwindelgeschäfte unerlaubt sind, und sowohl der Verkauf und dessen Beförderung, als auch der Ankauf solcher Promessen verboten und mit schwerer Strafe bedroht ist. Gumbinnen, den 23sten August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Entscheidung am 6ten Juli 1853.

1mal	150000	Rthlr.
1 =	100000	=
1 =	50000	=
1 =	40000	=
1 =	30000	=
1 =	20000	=
15 =	5000	=
35 =	2000	=
500 =	500	=
800 =	100	=

Zur 4ten Klasse und Haupt-Ziehung der Königl. Preuß. 108ten Klassen-Lotterie, deren Gewinn-Verloosung am 25sten Oktober 1853 beginnt und worin nebenstehende Summen unbedingt gewonnen werden, wird dem Inhaber der gegenwärtigen Aktie № 5408 Ein von der Königl. Preußischen General-Lotterie-Direktion ausgestelltes, auf benannte Gewinne mitspielendes Original-Loos unentgeltlich durch mich ausgeliefert, wenn vorstehende Nummer gleichlautend ist mit einer derjenigen 100 Nummern, welchen in der am 6ten Juli 1853 stattfindenden Ziehung erster Klasse der Königl. Preußischen Klassen-Lotterie die Gewinne von 40 Rthlr. zufallen und wenn der Kaufpreis für diese bis längstens zum 6ten Juli 1853 an mich bezahlt worden ist. Der Austausch dieser Aktie gegen ein unter obigen Bedingungen gewonnenes Original-Loos muß längstens bis zum 20sten Oktober 1853 bei mir bewerkstelligt sein, und ist mit Ablauf dieses Tages jeder Anspruch an mich und meine Verbindlichkeiten erloschen und diese Aktie wird ungiltig.

Der Kaufpreis einer solchen Aktie beträgt Einen Thaler Preuß. Courant oder 1 Gulden 45 Kr. rheinisch. So geschehen Frankfurt a. M., den 6ten Juni 1853.

Philipp Forster.
Kommissions-, Speditions- und Effekten-Geschäft.

Bekanntmachungen.

№ 259. Die Eröffnung eines neuen Lehrkursus in der Schiffsbauschule zu Grabow betr.

In der mit der Königl. Navigations-Schule zu Grabow, bei Stettin, verbundenen Schiffs-Bauschule wird mit dem 3ten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem Kuratorium dieser Schule hierselbst mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die

Digitized by Google

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

4) der Trigonometrie;
5) der Stereometrie;
6) der Statik und
7) Mechanik } fester und flüssiger Körper;
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnisse einzureichen:

1) ein Taufschein;
2) ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungs-Zeuniß, und
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20sten September 1834 (Amtsblatt № 40) Bezug.

Stettin, den 17ten August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 260. Vakanz einer Landbriefträgerstelle betr.

Eine bei der Post-Expedition in Mallwischken zum 1sten September d. J. vakant werdende Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von jährlich 72 Rthlr. verbunden ist, soll mit einer versorgungsberechtigten Militairperson besetzt werden.

Derartige qualifizirte Individuen werden daher aufgefordert, sich unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und ihre Führung sprechenden Atteste persönlich oder schriftlich bei der Post-Expedition in Mallwischken zu melden.

Gumbinnen, den 22sten August 1853. Königl. Ober-Postdirektion.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 35

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

GUARDIAN (6/9) * 7-8

Amtsblatt

№ 36. Gumbinnen, den 7ten September 1853.

Das 46ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 31sten August d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 261. Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 3828 das Statut des Rampitz-Aurither Deichverbandes, vom 30sten Juli 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 262. Neues Etablissement betr. A. d. J. 2632. Aug.

Dem aus zusammen gezogenen Ländereien der Dorfschaften Willkassen und Wronnen, Kreises Lötzen, entstandenen Gute, ist ohne Abänderung der Kommunalverhältnisse, der Name Wolffee beigelegt worden. Gumbinnen, den 26sten August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 263. Die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen in Goldapp betr. A. d. J. 2934. Aug.

Unter dem Vorsitze des Stadtsekretairs Schnellendrüßler sind Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Buchbinder, Kammmacher, Korbflechter, Gelbgießer, Maler und Lackirer in Goldapp errichtet. Gumbinnen, den 27sten August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 264. Wegen Erhebung des Chausseegeldes an der Barriere zu Neuweide, auf der Ragnit-Schirwindter Kunststraße.

Nachdem ein weiterer Ausbau der Kunststraße von Ragnit nach Schirwindt in der Richtung nach Pillkallen stattgefunden hat, wird nunmehr in Folge höherer Anordnung an der neuerrichteten Barriere zu Neuweide vom 15ten September d. J. ab das Chausseegeld nach den Sätzen des unterm 29sten Februar 1840 Allerhöchst vollzogenen Tarifs für 1½ Meile erhoben werden.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 29sten August 1853.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor, v. Engelmann.

Bekanntmachungen.

Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winterhalbjahr 1853/54.

№ 265. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen

Die Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden am 15ten Oktober beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein-

Digitized by Google

Akademie zu Eldena pro Winterhalbjahr 1853/54.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Volkswirthschaftslehre, 3) Verfassung und Organismus der Behörden des preußischen Staats, Direktor Professor Dr. Baumstark; 4) landwirthschaftliche Betriebslehre, 5) Geschichte der Landwirthschaft, 6) landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium, Professor Dr. Segnitz; 7) Rindviehzucht und Schafzucht, über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, Administrator Rohde; 8) Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Jühlke; 9) forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Schulz-Völker; 10) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 11) landwirthschaftliche Technologie und praktisch-technologische Demonstrationen, 12) Agronomische Experimental-Chemie, 13) analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium, Professor Dr. Krommer; 14) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 15) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, 16) Zoologie, Dr. Jessen; 17) landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, 18) praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel aus der Arithmetik, 19) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert; 20) encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Juli 1853.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
E. Baumstark.

Regulativ über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Darkehmen.

№ 266. Regulativ über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Darkehmen.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29sten April 1829, wodurch den Stadtgemeinden die Berechtigung ertheilt ist, auf das Halten der Hunde eine besondere Steuer einzuführen, hat auf Vorschlag des Magistrats der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 18ten Juni 1853 beschlossen, auch in der hiesigen Stadt eine Hundesteuer zu erheben. Nach den in der erwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre angegebenen Grundsätzen ist zu diesem Behufe das nachstehende Regulativ, welches mit dem 1sten September 1853 in Kraft treten soll, von unterzeichnetem Magistrat entworfen, von dem Gemeinderathe mittels Beschlusses vom 18ten Juni 1853 genehmigt und von der Königl. Regierung unterm 12ten August 1853 bestätigt worden.

§. 1. Ein jeder Einwohner hiesiger Stadt, welcher nicht einen solchen Hund besitzt, der nach der Bestimmung des §. 6. von Entrichtung der Steuer befreit ist, zahlt für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund, den er in der Stadt hält, eine jährliche Abgabe zum außerordentlichen Bau- und Verschönerungsfond von Zwanzig Silbergroschen.

§. 2. Diese

Digitized by Google

§. 2. Diese Steuer muß praenumerando in halbjährlichen Raten am 2ten Januar und 1sten Juli des Jahres ohne weitere Aufforderung an die Stadtkasse entrichtet werden, doch steht es einem Jeden auch frei, die Steuer auf ein ganzes Jahr im ersten Fälligkeitstermine voraus zu bezahlen.

§. 3. Die Stadtkasse ertheilt über die geschehene Einzahlung eine von dem Stadtkassen-Rendanten unterschriebene Quittung, in welcher der Zeitraum, für welchen die Besteuerung geschehen, bestimmt ausgedrückt ist. Diese Quittungen dienen als Ausweis über die Anmeldung und Versteuerung der Hunde.

§. 4. Behufs der ersten Konsignation der steuerpflichtigen Hunde hat jeder Besitzer eines solchen denselben bis zum 1sten September d. J. bei dem Magistrate anzumelden, wodurch in der durch §. 2 begründeten Verpflichtung zur Zahlung der zweiten Hälfte der Jahressteuer pro 1853 Nichts geändert wird. Diese Anmeldung muß auch von Neuanziehenden oder solchen Personen, welche in der Folge sich erst einen Hund anschaffen, spätestens am 1sten des Monats geschehen, welcher auf den Tag der Anschaffung folgt, und haben dieselben die volle Steuer des laufenden Termins zu zahlen.

§. 5. Wird ein Hund verkauft, so kann der Verkäufer die nach §. 3. ihm zugehändigte Quittung mit verkaufen, muß dieses jedoch ausdrücklich darauf bemerken, und der neue Besitzer ist dann für den Zeitraum, für welchen die Steuer entrichtet ist, zur nochmaligen Besteuerung des erkauften Hundes nicht verpflichtet. Behält der Verkäufer die Quittung, so muß der neue Besitzer den gekauften Hund nochmals versteuern, der Verkäufer ist aber berechtigt, auf die zurückbehaltene Quittung einen anderen Hund zu halten. Letzteres ist auch zulässig, wenn ein versteuerter Hund verstorben.

§. 6. Von Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

1) die Eigenthümer solcher Hunde, welche als sogenannte Hofhunde zur Bewachung von Grundstücken gebraucht und während der Tageszeit angebunden oder an der Kette gehalten werden;
2) wird gestattet, daß Viehhändler und Hirten jeder einen zu seinem Gewerbe geeigneten Hund steuerfrei halten dürfen, ebenso die Garten- und Feldwächter.

§. 7. Wer die eine oder die andere der §. 4 vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird mit dem dreifachen Betrage der umgangenen Steuer, welcher im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, bestraft.

§. 8. Die eingehenden Strafen fließen ohne alle Ausnahme zum städtischen Armenfond.

§. 9. Die Polizeibeamten und Exekutoren des Magistrats, so wie die Nacht- und Feldwächter werden vorzüglich darauf achten, daß sich Niemand durch Unterlassung der Anmeldung

Digitized by Google

meldung seines Hundes der Steuer entziehe. Auch werden nach Ablauf der Hebungstermine außerordentliche Revisionen veranlaßt werden.

§. 10. Alle in Beziehung auf das Halten der Hunde bestehenden Polizei-Vorschriften bleiben fernerhin unverändert in Kraft.

§. 11. Das vorstehende Regulativ soll durch das Kreisblatt und in der durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16ten Oktober 1840 vorgeschriebenen Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Darkehmen, den 15ten Juni 1853. Der Magistrat.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch bestätigt. Gumbinnen, den 12ten August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 267. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird Folgendes bestimmt:

den Kaufleuten, Zwischenhändlern, Wiederverkäufern, Hökern und auswärtigen Käufern jeder Art ist an den hiesigen Wochenmarkttagen erst von 11 Uhr Vormittags ab, der Ankauf von Roggen, Weizen, Erbsen, Gerste Hafer, Kartoffeln, Grütze, Graupe, Butter, Eier und Obst gestattet.

Kontravenienten unterliegen für jeden einzelnen Fall einer Polizeistrafe bis zu drei Thalern und im Unvermögensfalle verhängnißmäßigem Gefängniß. Der Zeitpunkt 11 Uhr wird durch die Stadtglocke verkündet werden. Marggrabowa, den 2ten September 1853.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bei dem Regierungs-Kollegio zu Gumbinnen beschäftigten frühern Staatsanwalt Reichmann zum Regierungsrathe Allergnädigst zu ernennen geruht.

Dem Präzentor Jäger in Pillupönen ist die erledigte Präzentorstelle zu Bilderweitschen, Kreises Stallupönen, verliehen worden.

Nachdem der Stadtkassen-Rendant Kraus in Darkehmen in Folge seiner Versetzung die Agentur der Triester Assekuranz-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Stadtkassen-Rendant Eitersberger in Darkehmen als Agent der gedachten Gesellschaft für die Stadt Darkehmen und deren Umgebung bestätigt.

Dem Fräulein Theodore Laudien, zur Zeit in Schmalleningken, Kreis Ragnit, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im hiesigen Regierungsbezirke Privatunterricht in Familien zu ertheilen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 36.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN 1379 * 7-84

Amtsblatt

№ 37. Gumbinnen, den 14ten September 1853.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 268. Die Verlooſung der Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

In Folge unſerer Bekanntmachung vom 25ſten v. M. ſind bei der heutigen öffentlichen Verlooſung die in den anliegenden drei Verzeichniſſen aufgeführten Schuldverſchreibungen über

680,000 Rthlr. von der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848,

105,000 Rthlr. von der Staatsanleihe vom Jahre 1850,

90,000 Rthlr. von der Staatsanleihe vom Jahre 1852,

gezogen worden.

Dieſelben werden hierdurch ihren Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verſchriebenen Kapital-Betrag am 1ſten April k. J. in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe hierſelbſt, oder bei der nächſten Regierungs-Haupt-Kaſſe, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kaſſen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverſchreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31ſten März k. J. tört die Verzinſung dieſer Obligationen auf, und müſſen daher

mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848: die dazu gehörigen 5 Zins-Coupons der zweiten Serie № 4 bis 8 über die Zinſen vom 1ſten April 1854 bis zum 1ſten Oktober 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850: die Zins-Coupons der erſten Serie № 8 über die Zinſen vom 1ſten April bis zum 1ſten Oktober 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852: die 4 Zins-Coupons der erſten Serie № 5 bis 8 für die Zeit vom 1ſten April 1854 bis dahin 1856,

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schulverſchreibungen nicht ſämmtlich an einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, ſo werden dieſelben ſchon vom 1ſten März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten ſich unter den verlooſten Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 ſolche befinden, welche nicht mit dem Konvertirungs-Stempel verſehen ſind, ſo

können

Digitized by Google

können dieselben nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20sten Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins-Coupons Serie I. Nr. 8, bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber bereits früher verlooster Schuldverschreibungen erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, dieselben nach Maßgabe der betreffenden Bekanntmachungen zur Auszahlung zu präsentiren. Berlin, den 6ten September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolke. Nobiling.

№ 269. Die Eröffnung des Provinzial-Landtages in Königsberg betr.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs sollen die Provinzialstände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg versammelt, und dieser am Sonntage den 2ten Oktober d. J. in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Kommissarius haben des Königs Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Kammerherrn Grafen zu Dohna-Lauck, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalles den Präsidenten der Regierung zu Marienwerder, Kammerherrn Grafen zu Eulenburg-Wicken, zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird nach vorausgegangenem Gottesdienst in dem Ständesaal des Königlichen Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen. Königsberg, den 10ten September 1853.

Der Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 270. Erhöhung des Taxpreises einiger Droguen betreffend. A. d. J. 905. Aug.

Das Steigen der Einkaufspreise einiger Droguen hat eine entsprechende Veränderung in den Taxpreisen dieser Droguen und ihrer Präparate nothwendig gemacht. Es treten daher von jetzt ab folgende Preise ein:

Emplastrum Cantharidum perpetuum	1 Drachme	1	Sgr.	8 Pf.
Extractum Ipecacuanhae	1 Gran	—	"	8 "
" Senegae	1 Drachme	3	"	8 "
Mastiche	1 Unze	18	"	— "
subt. pulv.	1 Drachme	2	"	10 "
Radix Ipecacuanhae conc.	1 "	2	"	— "
" " pulv.	1 "	2	"	2 "
" Senegae	1 Unze	3	"	8 "
" " conc.	1 "	4	"	6 "
" " subt. pulv.	1 Drachme	—	"	8 "
Syrupus Ipecacuanhae	1 Unze	1	"	6 "

Tinc-

Digitized by Google

Tinctura Ipecacuanhae	1 Unze	5 Sgr. 4 Pf.
Trochisci -	1 =	4 = 4 =

was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen. Gumbinnen, den 31sten August 1853. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 271. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 2537. Aug.

Dem Losmann Friedrich Jerzembowski zu Johannisburg ist für die Entdeckung eines Brandstifters eine Prämie von 10 Rthlrn. bewilligt worden. Gumbinnen, den 1sten September 1853. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 272. Patentertheilung.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhaeuser zu Siegen ist unter dem 23sten August 1853 ein Patent:

auf eine Maschine zum Reinigen des Papierzeuges in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

desgleichen

auf eine Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 273. Betrifft die Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, bei denen die Versicherungen rentepflichtiger Gebäude erfolgen dürfen.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 24sten April und 27sten November v. J. und auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den gedachten Bekanntmachungen genannten Feuer-Sozietäten und Versicherungs-Gesellschaften nur noch:

a) bei der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia;
b) bei der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt;
c) bei der Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig;
d) bei der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld;
e) bei der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt,

gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Königsberg, den 27sten August 1853.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem Kantor Theodor Krüger in Willkischken, Kreises Tilsit, ist die erledigte Präzentor- und Hilfsprediger-Stelle in Lasdehnen, Kreises Pillkallen, übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat August 1853.

A. Beim Appellationsgericht:

ist der Referendarius Heinrich zum Gerichts-Assessor ernannt, mit Bestimmung seines Dienstalters vom 2ten Juni 1853.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der Kreisrichter Rätzel in Tilsit zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten Pleß und Rybnick ernannt, und

der Kreisrichter Falk in Johannisburg gestorben; ferner sind

der invalide Stammgefreite Klimmeck beim Kreisgericht in Sensburg,

die invalide Unteroffiziere Günther und Krüger, so wie

der invalide Gefreite Puplick beim Kreisgericht Tilsit,

als Boten und Exekutoren definitiv angestellt,

der Bote und Gefangenwärter Pusch in Sensburg ist aus dem Justizdienst entlassen, und

der Bote und Exekutor Petermann in Tilsit gestorben.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro August 1853.

In die Stelle des zu der Ober-Post-Direkton in Köslin versetzten kommiss. Bezirks-Post-Kassen-Kontroleurs Tischler ist der Ober-Post-Sekretair Rabe aus Arnsberg getreten.

Freiwillig ausgeschieden sind:

der Briefträger und Wagenmeister Marczynowsky in Lyk und der Post-Kondukteur Schwarz in Tilsit.

Versetzt sind:

der frühere Post-Kondukteur Brocks in Königsberg als Wagenmeister zu dem Postamte in Tilsit;

der frühere Post-Kondukteur Streit in Königsberg als Briefträger und Wagenmeister zu dem Postamte in Lyk;

der Post-Kondukteur Reinhardt in Königsberg in gleicher Eigenschaft zum Postamte in Tilsit.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 37.

Gedruckt bei Fr. Kraufseneck.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

№ 37. Gumbinnen, den 14ten September 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die Einziehung der außerordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1852 betr. F. S. D. 30. Juli.

Die im Laufe des Jahres 1852 in dem hiesigen Regierungsbezirk auf dem Lande vorgekommenen Brandschäden sind sehr erheblich gewesen. Es giebt die beigefügte Nachweisung darüber Aufschluß in welchen Kreisen die meisten Brände stattgefunden haben und welcher Mehrbetrag an Brandschadens-Vergütungen gegen das Soll-Aufkommen an ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen ihnen hat gewährt werden müssen.

Aus der Gegeneinanderstellung der beiden Haupt-Summen an ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen und der Brandschadens-Vergütungen, tritt die Unzulässigkeit des ersten Betrages in solcher Höhe hervor, daß die Nothwendigkeit zur Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages unabweislich ist.

Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom heutigen Tage über den Stand des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds ergiebt, daß der Fond qu. nicht allein völlig erschöpft, sondern pro 1852 demselben sogar ein Vorschuß von 9302 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf. hat geleistet werden müssen. Es muß demnach ein außerordentlicher Feuer-Sozietäts-Beitrag zur Deckung der Mehr-Ausgabe pro 1852 bis zur Hälfte des ordentlichen Beitrages ausgeschrieben und von den Assoziirten eingezogen werden.

Wir haben die Königl. Landrathsämter hienach mit Anweisung versehen, und fordern die Interessenten auf, die Einzahlung der außerordentlichen Beiträge pro 1852 mit den ordentlichen pro 1853 ungesäumt zu leisten. Gumbinnen, den 27sten Juli 1853.

Königl. Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Zusammenstellung der im Jahre 1852 bei der Gumbinner ländlichen Feuer-Sozietät erhobenen Beiträge und vorgekommenen Brandschäden.

№	Namen der Kreise.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	pf.	Brandschaden-Vergütungen. Rthlr.	Sgr.	pf.	Mithin an Brandschaden-Vergütungen mehr. Rthlr.	Sgr.	pf.
1	Angerburg	4559	29	6	3089	—	—	—	—	—
2	Darkehmen	3923	4	11	2184	—	—	—	—	—
	Latus . .	8483	4	5	5273	—	—	—	—	—

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Beiträge. Rthr	Sgr	pf.	Brandschaden-Vergütungen. Rthr	Sgr	pf.	Mithin an Brandschaden-Vergütungen mehr. Rthr	Sgr	pf.
	Transport . .	8483	4	5	5273	—	—	—	—	—
3	Goldapp	5397	21	4	4737	—	—	—	—	—
4	Gumbinnen	8997	24	7	2830	—	—	—	—	—
5	Heydekrug	5960	27	6	21401	—	—	15440	2	6
6	Insterburg	8477	10	10	3861	—	—	—	—	—
7	Johannisburg	6027	5	1	14109	22	—	8082	16	11
8	Lötzen	5063	17	4	21786	—	—	16722	12	8
9	Lyk	6378	25	8	14631	15	—	8252	19	4
10	Niederung	4456	10	1	5099	27	9	643	17	8
11	Oletzko	3971	29	4	3851	—	—	—	—	—
12	Pillkallen	9786	4	1	3949	—	—	—	—	—
13	Ragnit	4814	—	8	10255	25	—	5441	24	4
14	Sensburg	4973	6	2	5947	10	—	974	3	10
15	Stallupönen	6704	26	8	5001	—	—	—	—	—
16	Tilsit	6322	26	9	6169	15	—	—	—	—
	Summa . .	95816	—	6	128902	24	9	55557	7	3

Summarische Uebersicht aus der Jahresrechnung des ländlichen Feuer Sozietäts-Fonds pro 1852. A. d. J. D. 66. Juli.

Nach der Bestimmung des §. 91 des Reglements für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer des hiesigen Regierungs-Bezirks vom 30sten Dezember 1837 (Gesetzsammlung pro 1838, Seite 153) wird die nachstehende Uebersicht aus der von den Sozietäts-Deputirten revidirten Jahres-Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1852 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Deckung der stattgehabten Mehr-Ausgabe an Brandschadens-Vergütungen die Hälfte der ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträge von den Versicherungs-Beträgen pro 1852 als außerordentlicher Beitrag hat ausgeschrieben werden müssen.

Gumbinnen, den 27sten Juli 1853.

Königl. Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Sum-

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

aus der Jahres-Rechnung des ländlichen Feuer-Fonds pro 1852.

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. An Bestand.												
Aus dem Jahre 1851	9201	5	2	—	—	—	9201	5	2	—	—	—
II. An Resten.												
An ordentlichen Beiträgen pro 1850 et retro .	755	17	8	8	27	6	460	—	3	286	19	11
An Fundations-Beiträgen pro 1850 et retro .	26	12	10	—	—	—	16	24	—	9	18	10
An außerordentlichen Beiträgen pro 1848 et retro	270	16	9	2	1	3	135	12	3	133	3	3
An ordentlichen Beiträgen pro 1851	1325	27	7	2	27	—	1067	14	2	255	16	5
An Fundations-Beiträgen pro 1851	176	20	6	—	26	—	147	4	10	28	19	8
An Zinsen von Aktien-Kapitalien	9	—	—	1	15	—	—	—	—	7	15	—
An Extraordinair	4	25	—	—	—	—	—	—	—	4	25	—
Summa . . .	2569	—	4	16	6	9	1826	25	6	725	28	1
III. Laufende Verwaltung.												
A. An ordentlichen Beiträgen pro 1851:												
In dem Kreise Angerburg	4559	29	6	—	—	—	4556	27	9	3	1	9
" Darkehmen	3923	4	11	—	—	—	3888	17	10	34	17	1
" Goldapp	5397	21	4	—	—	—	5371	28	6	25	22	10
" Gumbinnen	8997	24	7	—	—	—	8997	24	7	—	—	—
" Heydekrug	5960	27	6	—	—	—	5821	2	—	139	25	6
" Insterburg	8477	10	10	—	—	—	8356	22	5	120	18	5
" Johannisburg	6027	5	1	—	—	—	6027	5	1	—	—	—
" Lötzen	5063	17	4	—	—	—	4835	1	7	228	15	9
" Lyk	6378	25	8	—	—	—	6378	25	8	—	—	—
" Niederung	4456	10	1	—	—	—	4422	21	6	33	18	7
" Oletzko	3971	29	4	—	—	—	3971	29	4	—	—	—
" Pillkallen	9786	4	1	—	—	—	9781	7	8	4	26	5
Latus . . .	73001	—	3	—	—	—	72410	3	11	590	26	4

Digitized by Google

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Transport . . .	73001	—	3	—	—	—	72410	3	11	590	26	4
In dem Kreise Ragnit	4814	—	8	—	—	—	4745	13	9	68	16	11
" Sensburg	4973	6	2	—	—	—	4925	—	9	48	5	5
" Stallupönen	6704	26	8	—	—	—	6704	26	8	—	—	—
" Tilsit	6322	26	9	4	14	4	6308	12	1	10	—	4
Summa der ordentlichen Beiträge .	95816	—	6	4	14	4	95093	27	2	717	19	—
B. An Fundations-Beiträgen pro 1852:												
In dem Kreise Angerburg	102	24	—	—	—	—	102	24	—	—	—	—
" Darkehmen	48	21	—	—	—	—	48	1	—	—	20	—
" Goldapp	101	—	—	—	—	—	99	17	—	1	13	—
" Gumbinnen	84	20	—	—	—	—	84	20	—	—	—	—
" Heydekrug	164	29	—	—	—	—	152	4	—	12	25	—
" Insterburg	117	21	—	—	—	—	115	11	5	2	9	7
" Johannisburg	146	22	—	—	—	—	111	16	10	35	5	2
" Lötzen	153	2	—	—	—	—	142	7	—	10	25	—
" Lyk	116	5	—	—	—	—	116	5	—	—	—	—
" Niederung	118	8	—	—	—	—	105	21	—	12	17	—
" Oletzko	88	27	—	—	—	—	88	27	—	—	—	—
" Pillkallen	133	3	—	—	—	—	133	3	—	—	—	—
" Ragnit	296	2	—	—	—	—	290	25	—	5	7	—
" Sensburg	153	16	—	—	—	—	153	16	—	—	—	—
" Stallupönen	144	23	—	—	—	—	144	23	—	—	—	—
" Tilsit	322	23	—	—	15	—	322	8	—	—	—	—
Summa an Fundations-Beiträgen .	2293	6	—	—	15	—	2211	19	3	81	1	9
C. An Zinsen:												
Von 60,000 Rthlr. Ostpreuß. Pfandbriefen . .	2100	—	—	—	—	—	2100	—	—	—	—	—
Von 50 Rthlr. Hypothekenschuld	2	15	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—
Latus . . .	2102	15	—	—	—	—	2100	—	—	2	15	—

Von

Digitized by Google

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtlr.	Sgr.	₰	Rtlr.	Sgr.	₰	Rtlr.	Sgr.	₰	Rtlr.	Sgr.	₰
Transport . . .	2102	15	—	—	—	—	2100	—	—	2	15	—
Von 30 Rthlr. Hypothekenschuld	1	15	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
Von 120 Rthlr. Hypothekenschuld	6	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Von 100 Rthlr. Hypothekenschuld	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Von 63 Rthlr. Hypothekenschuld	3	4	9	—	—	—	3	4	9	—	—	—
Von 50 Rthlr. Hypothekenschuld	2	15	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—
Summa an Zinsen . . .	2120	19	9	1	15	—	2109	4	9	10	—	—
D. An Pensions-Beiträgen:												
Von den angestellten Beamten.	6	9	—	—	—	—	6	9	—	—	—	—
Sps.												
E. An Extraordinair:												
Ordnungsstrafe von dem Kirchspiels-Kommissarius Wachhausen zu Johannisburg für unterlassene Einreichung des zweiten Exemplars seiner Liquidation über Tagegelder für Revision der Nachträge des Kirchspiels Johannisburg pro 1852	—	10	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
Zinsen von dem Landrath v. Lenski zu Königsberg (früher Oletzko) von den bei Neumühl ausgefallenen und erstatteten ordentlichen Beiträgen pro 1847	—	19	2	—	—	—	—	19	2	—	—	—
Vorschußweise gezahlte Gebühren des Rechts-Anwalts Hay zu Insterburg in der Prozeßsache contra Semmeließ zu Thomuscheiten, wegen Verzichtleistung auf 90 Rthlr. Brandschadens-Vergütung	3	25	—	—	—	—	—	—	—	3	25	—
Latus . . .	4	24	2	—	—	—	—	29	2	3	25	—

Von

Digitized by Google

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
Transport . . .	4	24	2	—	—	—	—	29	2	3	25	—
Von dem Kreisgericht zu Johannisburg die gezahlte erste Hälfte der Vergütung für die Michael Kowallechsche Gebäude zu Jeglienen zurückgezahlt mit 85 Rthlr., nebst den Depositalzinsen mit 1 Rthlr.	86	—	—	—	—	—	86	—	—	—	—	—
Von dem Mühlenbesitzer Thonußat zu Babcken, Kreises Marggrabowa, die ihm zu viel gezahlte Brandschadens-Vergütung	100	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—
Summa an Extraordinair . .	190	24	2	—	—	—	186	29	2	3	25	—
Rekapitulation der laufenden Verwaltung:												
A. An ordentlichen Beiträgen pro 1852 . .	95816	—	6	4	14	4	95093	27	2	717	19	—
B. An Fundations-Beiträgen pro 1852 . .	2293	6	—	—	15	—	2211	19	3	81	1	9
C. An Zinsen	2120	19	9	1	15	—	2109	4	9	10	—	—
D. An Pensions-Beiträgen	6	9	—	—	—	—	6	9	—	—	—	—
E. An Extraordinair	190	24	2	—	—	—	186	29	2	3	25	—
Summa der laufenden Verwaltung .	100426	29	5	6	14	4	99607	29	4	812	15	9
Hiezu:												
An Resten pro 1851 et retro	2569	—	4	16	6	9	1826	25	6	725	28	1
An Bestand	9201	5	2	—	—	—	9201	5	2	—	—	—
Summa der Einnahme . .	112197	4	11	22	21	1	110636	—	—	1538	13	10

I. An

Digitized by Google

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. An Resten.												
A. An Brandschadens-Vergütungen pro 1851 et retro:												
In dem Kreise Angerburg	2934	—	—	—	—	—	1423	15	—	1510	15	—
" Darkehmen	430	—	—	—	—	—	125	—	—	305	—	—
" Goldapp	1653	—	—	—	—	—	1163	15	—	489	15	—
" Gumbinnen	283	10	—	50	—	—	143	10	—	90	—	—
" Heydekrug	8985	—	—	—	—	—	4970	—	—	4050	—	—
" Insterburg	4360	—	—	—	—	—	3215	—	—	1145	—	—
" Johannisburg	5003	—	—	—	—	—	2479	15	—	2523	15	—
" Lötzen	3383	—	—	—	—	—	1401	—	—	1982	—	—
" Lyk	3446	6	6	—	—	—	1663	21	6	1782	15	—
" Niederung	2240	15	—	—	—	—	1055	—	—	1185	15	—
" Oletzko	1826	27	6	—	—	—	800	7	6	1026	20	—
" Pillkallen	3963	15	—	70	—	—	2062	15	—	1831	—	—
" Ragnit	1835	12	10	—	—	—	1274	5	4	561	7	6
" Sensburg	3537	15	—	—	—	—	2206	—	—	1331	15	—
" Stallupönen	509	15	—	—	—	—	215	—	—	294	15	—
" Tilsit	1363	15	—	—	—	—	444	22	6	918	22	6
Summa an Brandschadens-Vergütungs-Resten	45754	11	10	120	—	—	24642	6	10	20992	5	—
B. An Verwaltungs-Kosten:												
Remuneration der Verwaltungs-Behörden 2 Prozent der Einnahme	1921	—	—	—	—	—	1921	—	—	—	—	—
Diäten der Kirchspiels-Kommissarien	42	—	—	—	—	—	38	22	6	3	7	6
Extraordinair	3	1	10	—	—	—	3	1	10	—	—	—
Summa	1966	1	10	—	—	—	1962	24	4	3	7	6
Hiezu:												
Brandschadens-Vergütungen	45754	11	10	120	—	—	24642	6	10	20992	5	—
Summa an Resten	47720	13	8	120	—	—	26605	1	2	20995	12	6

II. Laufende

Digitized by Google

Namen der Kirchspiele.	Dörfer, Güter ꝛc.	Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl. Sgr. Pf.	II. Rtl. Sgr. Pf.	III. Rtl. Sgr. Pf.
II. Laufende Verwaltung.					
A. Kreis Angerburg.					
Angerburg	Ogonken, Skallischen	4	— — —	— — —	— — —
Bengheim	Lyssen, Sawadden	2	— — —	— — —	— — —
Buddern	Buddern, Sobiechen, Wenzken	11	— — —	— — —	— — —
Kruglanken	Jeßiorowsken, Neufreudenthal, Willudden	6	— — —	— — —	— — —
Kutten	Grodziscko, Przytullen	2	— — —	— — —	— — —
	Summa	25	— — —	— — —	— — —
B. Kreis Darkehmen.					
Ballethen	Albrechtshoff, Groß-Kackschen, Loppinnen, Groß-Schillehlen	7	— — —	— — —	— — —
Szabienen	Christiankehmen, Grisgirren, Nogahlen	11	— — —	— — —	— — —
Trempen	Kannehlen	1	— — —	— — —	— — —
	Summa	19	— — —	— — —	— — —
C. Kreis Goldapp.					
Dubeningken	Aurkallen, Dubeningken, Blindgallen, Alt-Loyen, Matznorkehmen, Padingkehmen, Szabojeden	19	— — —	— — —	— — —
Gawaiten	Gawaiten, Plawischken, Schlaugen	6	— — —	— — —	— — —
Goldapp	Grilskehmen, Jörkischken, Mittel-Jodupp, Monethen, Wilkaischen	14	— — —	— — —	— — —
Grabowen	Grabowen, Rudczen	3	— — —	— — —	— — —
Sczyttkehmen	Groß-Gollubien, Kuicken, Matzuttkehmen, Sausleszewen	6	— — —	— — —	— — —
Tollmingkehmen	Didßullen	2	— — —	— — —	— — —
	Summa	50	— — —	— — —	— — —
D. Kreis Gumbinnen.					
Gerwischkehmen	Bibehlen	2	— — —	— — —	— — —
Gumbinnen	Lindenkrug; Schmilgen	3	— — —	— — —	— — —
	Latus	5	— — —	— — —	— — —

Ischdaggen

Digitized by Google

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse																				
IV.			V.			VI.			VII.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
—	—	—	550	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	260	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	300	—	—	1340	—	—	—	—	—									
—	—	—	95	—	—	344	—	—	—	—	—									
—	—	—	150	—	—	50	—	—	—	—	—									
—	—	—	1355	—	—	1734	—	—	—	—	—	3089	—	—	3039	—	—	50	—	—
—	—	—	100	—	—	574	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	1110	—	—	—	—	—									
—	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	500	—	—	1684	—	—	—	—	—	2184	—	—	1812	—	—	372	—	—
—	—	—	194	—	—	1083	—	—	—	—	—									
—	—	—	1292	—	—	130	—	—	—	—	—									
—	—	—	540	—	—	760	—	—	—	—	—									
—	—	—	150	—	—	38	—	—	—	—	—									
—	—	—	260	—	—	90	—	—	—	—	—									
—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	2636	—	—	2101	—	—	—	—	—	4737	—	—	3590	—	—	1147	—	—
—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—									
—	—	—	370	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	370	—	—	300	—	—	—	—	—									

Digitized by Google

Aus-

Namen der Kirchspiele.	Dörfer, Güter ꝛc.	Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl.	Sgr.	Pf.	II. Rthl.	Sgr.	Pf.	III. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport . . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ischdaggen . . .	Ischdaggen, Klein-Wersmeningken	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remmersdorf . .	Groß-Datzen, Klein-Prußillen, Szuskehmen	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nibudßen I. . . .	Antßergessern	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Szirgupönen . .	Rudbadßen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Walterkehmen I. .	Girnen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa . . .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	E. Kreis Heydekrug.										
Karkeln	Karkeln	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kinten	Matzkutschen	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kallningken . .	Kuppern, Palujehl, Wittken . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruß	Girreningken, Kuwertshoff, Klein-Ruß, Schakuhnen, Skirwieth .	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schakuhnen . .	Perkunischken, Staldßen, Thewellen	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Werden I. . . .	Bartel-Kuchern, Buttkus-Wilkeneden, Rakut-Blaudßen, Greballen, Heyde, Hans-Romothen, Jonischken, Klepschen, Matz-Mantnin, Raukutten, Peter-Leyden, Schulz-Bendig, Chatoull-Staffel, Trakseden . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Werden II. . . .	Matz-Gudell, Chatoull-Storost, Ch.-Hoch-Snarnen, Ch.-Niemann, Jons-Minneicken, Kissim-Tautrum, Bögschen, Paul-Ladßen	20	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa . . .	84	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
	F. Kreis Insterburg.										
Aulowönen . .	Franzdorff, Paducken, Pillwogallen, Groß-Warkau, Neu-Warkau	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Latus . . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse																				
IV.			V.			VI.			VII.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	370	—	—	300	—	—	—	—	—									
—	—	—	1380	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	430	—	—	150	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—									
—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—									
—	—	—	2260	—	—	570	—	—	—	—	—	2830	—	—	2555	—	—	275	—	—
—	—	—	—	—	—	4750	—	—	—	—	—									
—	—	—	50	—	—	430	—	—	—	—	—									
—	—	—	1250	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	1120	—	—	2995	—	—	—	—	—									
—	—	—	600	—	—	250	—	—	—	—	—									
—	—	—	2650	—	—	625	—	—	1390	—	—									
—	—	—	895	—	—	1396	—	—	—	—	—									
—	—	—	6565	—	—	10446	—	—	1390	—	—	21401	—	—	13388	—	—	8013	—	—
—	—	—	455	—	—	220	—	—	—	—	—									
—	—	—	455	—	—	220	—	—	—	—	—									

Versch-

Digitized by Google

Namen der Kirchspiels.	Dörfer, Güter u.	Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl. Sgr. ₰	II. Rtl. Sgr. ₰	III. Rtl. Sgr. ₰
	Transport . . .	7	— — —	— — —	— — —
Werschkallen	Klein-Lasdehnen, Neu-Lasdehnen, Groß-Pessen, Wanniglauken	6	— — —	— — —	— — —
Georgenburg	Leipeninken	7	— — —	— — —	— — —
Insterburg	Lenkutschen, Tarpupp	3	— — —	— — —	— — —
Eiblacken	Scherpetschen, Wittgirren	3	— — —	— — —	— — —
Norkitten	Groß-Bubainen, Uderballen	4	— — —	— — —	— — —
Pelleningken	Dörschdorff, Gaidßen, Laugallen, Schillgallen, Wirßeningken	7	— — —	— — —	— — —
Saalau	Groß-Laßeningken, Siemohnen	3	— — —	— — —	— — —
	Summa . . .	40	— — —	— — —	— — —
	C. Kreis Johannisburg.				
Aryß	Oschwilken, Pianken, Wiersbinnen	4	— — —	— — —	— — —
Pialla	Fröhlichen, Lyssen, Rolken	5	— — —	— — —	— — —
Drygallen	Czyrpken, Salleschen, Drygallen, Klein-Pogorczellen, Dmussen, Kottken, Nitken, Klein-Wallenczinnen, Sabiellnen, Sulinnen, Dupken, Mysken	47	— — —	— — —	— — —
Ukersberg	Dombrowken, Gutten, Tuchlinnen	9	— — —	— — —	— — —
Friedrichshoff	Erdmannen, Karpa, Kreutzofen, Kurwien	44	— — —	— — —	— — —
Johannisburg	Jeglinnen, Thuroschein, Groß-Rieden, Kessel, Neu-Ußanny, Pilchen, Masten, Wielgitaß	48	— — —	— — —	— — —
Kumitsko	Lyssaken	3	— — —	— — —	— — —
Rosinsko	Gutten, Nowacken, Klein-Rogallen, Woytellen	9	— — —	— — —	— — —
	Summa . . .	169	— — —	— — —	— — —
	II. Kreis Lötzen.				
Lötzen	Camionken, Piepontken, Schwidbern, Spiergsten, Sulimmen, Klein-Wronnen	23	— — —	— — —	— — —
	Latus . . .	23	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV. Rtl.	Sgr.	₰	V. Rtl.	Sgr.	₰	VI. Rtl.	Sgr.	₰	VII. Rtl.	Sgr.	₰	Summa der Soll-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	₰	Ist-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	₰	Ausgabe-Rest. Rtl.	Sgr.	₰
—	—	—	455	—	—	220	—	—	—	—	—									
—	—	—	300	—	—	270	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	790	—	—	—	—	—									
—	—	—	55	—	—	145	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	135	—	—	—	—	—									
—	—	—	160	—	—	294	—	—	—	—	—									
—	—	—	457	—	—	85	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	495	—	—	—	—	—									
—	—	—	1427	—	—	2434	—	—	—	—	—	3861	—	—	3341	—	—	520	—	—
—	—	—	—	—	—	450	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	450	—	—	—	—	—									
—	—	—	147	10	—	3071	12	—	—	—	—									
—	—	—	500	—	—	180	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	4180	—	—	—	—	—									
170	—	—	—	—	—	4112	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	160	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	689	—	—	—	—	—									
170	—	—	647	10	—	13292	12	—	—	—	—	14109	22	—	8128	23	6	5980	28	6
—	—	—	300	—	—	3620	—	—	—	—	—									
—	—	—	300	—	—	3620	—	—	—	—	—									

Milken

Digitized by Google

Aus-

Namen der Kirchspiele.	Dörfer, Güter ꝛc.	Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl. Sgr. ₰	II. Rtl. Sgr. ₰	III. Rtl. Sgr. ₰
	Transport . . .	23	— — —	— — —	— — —
Milken . . .	Kruklinnen, Talken, Milken, Klein-Konopken, Okrongeln, Wissowatten, Rhuden, Jedamken, Schedlisken, Liepinsken, Sczepanken, Bilsken	76	— — —	— — —	— — —
Rhein	Orlen, Salza, Skoppen, Skorupken	9	— — —	— — —	— — —
Rydczewen . . .	Jegodnen, Koßinnen, Rydczewen, Sczyballen	8	— — —	— — —	— — —
Stürlack	Klein-Stürlack	4	— — —	— — —	— — —
Widminnen . . .	Groß-Gablick, Czarnowken, Grontzken, Masuchowken, Orlowen, Sucholasken, Widminnen . .	56	— — —	— — —	— — —
	Summa . . .	176	— — —	— — —	— — —
	I. Kreis Lyk.				
Borczimmen . .	Borczimmen, Grontzken, Lyssewen, Stoßnen	64	— — —	— — —	— — —
Clauſſen	Lipinsken, Rosinsko, Rostken, Skomatzko	6	— — —	— — —	— — —
Grabnick . . .	Klein-Leppacken	5	— — —	— — —	— — —
Jucha	Ballamutowen, Gorien, Pietraschen, Plowczen, Orczechowen, Sczczecinowen	46	— — —	— — —	— — —
Kallinowen . . .	Czymochen, Gingen, Kiehlen, Mylöwen, Soczien	17	— — —	— — —	— — —
Lyk II. . . .	Barannen, Koßycken, Moldßien, Przykoppen	10	— — —	— — —	— — —
Oſtrokollen . .	Bobern, Dlugochorellen, Gieſen, Liepiensken, Kallenzinnen, Niedwezken, Regeln, Snepien . .	11	— — —	— — —	— — —
Piſſanitzen . . .	Czynczen, Oſſarken, Groß-Skomentnen, Statzen, Sypittken, Wysocken	25	— — —	— — —	— — —
Stradaunen . .	Rydczewen, Soffen, Stradaunen, Zeyſen	8	— — —	— — —	— — —
	Summa . . .	192	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse																				
IV.			V.			VI.			VII.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	300	—	—	3620	—	—	—	—	—									
—	—	—	2670	—	—	5160	—	—	1600	—	—									
—	—	—	724	—	—	405	—	—	—	—	—									
—	—	—	220	—	—	310	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	247	—	—	—	—	—									
—	—	—	1397	—	—	5133	—	—	—	—	—									
—	—	—	5311	—	—	14875	—	—	1600	—	—	21786	—	—	16645	15	—	5140	15	—
—	—	—	248	—	—	4434	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	338	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	315	—	—	—	—	—									
—	—	—	850	—	—	2951	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	1113	15	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	737	—	—	—	—	—									
—	—	—	200	—	—	428	—	—	—	—	—									
—	—	—	200	—	—	2107	—	—	—	—	—									
—	—	—	396	15	—	313	15	—	—	—	—									
—	—	—	1894	15	—	12737	—	—	—	—	—	14631	15	—	11689	15	—	2942	—	—

K. Kreis

Digitized by Google

Namen der Kirchspiele.	Namen der Dörfer, Güter ꝛc.	Anzahl der abgebrannten Gebäude	Betrag der zu zahlenden I. Rthl. Sgr. ₰.	II. Rthl. Sgr. ₰.	III. Rthl. Sgr. ₰.
	K. Kreis Niederung.				
Heinrichswalde . .	Auguſtlauken, Heinrichswalde, Sandfluß, Sandlauken, Sternwäldchen, Rucken, Thomaten .	20	— — —	771 2 9	— — —
Neukirch	Motzwethen, Neukirch	5	— — —	— — —	— — —
Skaisgirren . . .	Demmenen, Gründann, Friedlaucken	7	— — —	— — —	— — —
	Summa . . .	32	— — —	771 2 9	— — —
	L. Kreis Oletzko.				
Czychen	Czuckten, Klein-Grieſen, Sawadden	2	— — —	— — —	— — —
Gonsken	Babcken, Sattycken, Schlepien .	5	— — —	— — —	1326 — —
Marggrabowa . .	Olſchöwen	2	— — —	— — —	— — —
Mierunsken . . .	Borawsken, Unter-Garbaſſen . .	6	— — —	— — —	— — —
Schareyken . . .	Chelchen, Rogowken	4	— — —	— — —	— — —
Schwentainen . .	Dworatzken, Gieſen, Orzechowken	8	— — —	— — —	— — —
Wielitzken . . .	Friedrichsberg, Woynaſſen . . .	21	— — —	— — —	— — —
	Summa . . .	48	— — —	— — —	1326 — —
	M. Kreis Pillkallen.				
Kuſſen	Bruſczen, Kuſſen, Ohrupönen, Spullen	7	— — —	— — —	— — —
Lasdehnen . . .	Duckſchen, Kallniſchken, Lasdehnen, Groß-Wersmeningken . . .	4	— — —	— — —	55 — —
Pillkallen . . .	Bärenfang, Jodupönen, Juttſchen, Neuendorff, Petczingken, Puſchinnen, Schwarpeln, Schakkeln, Tullen, Wiltauten . .	21	— — —	— — —	— — —
Schillehnen . . .	Duden	2	— — —	— — —	— — —
Schirwindt . . .	Birkenfelde, Warupönen . . .	4	— — —	— — —	— — —
Mallwiſchken . .	Löbtuballen	1	— — —	— — —	— — —
Willuhnen . . .	Abſchruten, Bilden, Jodeglienen, Warnakallen	5	— — —	— — —	— — —
	Summa . . .	44	— — —	— — —	55 — —

Digitized by Google

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV. Rthl.	Sgr.	Pf.	V. Rthl.	Sgr.	Pf.	VI. Rthl.	Sgr.	Pf.	VII. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa der Soll-Ausgabe Rthl.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe Rthl.	Sgr.	Pf.	Ausgabe-Rest Rthl.	Sgr.	Pf.
93	20	—	148	5	—	1497	—	—	—	—	—									
—	—	—	625	—	—	390	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	575	—	—	—	—	—									
93	20	—	773	5	—	2462	—	—	—	—	—	5099	27	9	3429	27	9	1670	—	—
—	—	—	114	—	—	—	—	—	350	—	—									
—	—	—	—	—	—	120	20	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	57	—	—	—	—	—									
—	—	—	150	—	—	236	—	—	—	—	—									
—	—	—	70	—	—	143	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	604	10	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	680	—	—	—	—	—									
—	—	—	334	—	—	1841	—	—	350	—	—	3851	—	—	3702	15	—	148	15	—
—	—	—	352	—	—	350	—	—	—	—	—									
—	—	—	390	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	817	—	—	808	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	170	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	567	—	—	—	—	—									
—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	140	—	—	240	—	—	—	—	—									
—	—	—	1759	—	—	2135	—	—	—	—	—	3949	—	—	3403	—	—	546	—	—

Digitized by Google

Namen der Kirchspiele.	Dörfer, Güter ꝛc.	Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl. Sgr. ₰.	II. Rtl. Sgr. ₰.	III. Rtl. Sgr. ₰.
	N. Kreis Ragnit.				
Budwethen I.	Gindwillen, Weedern	5	— — —	— — —	— — —
Budwethen II.	Baltruschaten, Friedrichswalde, Laugallen	4	— — —	— — —	— — —
Kraupischken II.	Kraupischken	8	— — —	— — —	— — —
Lengwethen	Pyraggen, Salleningken	13	— — —	— — —	— — —
Ragnit I.	Dorlaucken, Gudgallen, Jackschen, Jautelischken, Titschken	5	— — —	— — —	— — —
Ragnit II.	Paskallwen, Petroschen, Prawoißen, Sobersken, Woydehnen	6	— — —	— — —	— — —
Szillen I.	Schillgallen, Szillen	2	— — —	— — —	— — —
Szillen II.	Budupönen, Kayserau, Schillupischken	5	— — —	— — —	— — —
Wischwill II.	Adomischken, Auasgirren, Schmalleningken, Wischwill	8	— — —	— — —	— — —
	Summa	56	— — —	— — —	— — —
	O. Kreis Sensburg.				
Aweyden I.	Langendorf, Rohrer, Alt-Uckta, Mittel-Uckta, Neu-Sysdroy	5	— — —	— — —	— — —
Aweyden II.	Eckersdorf	1	— — —	— — —	— — —
Eichmedien	Budßisken, Langanken	5	— — —	— — —	— — —
Nikolaiken	Diebowen, Faßen, Lindendorf, Neu-Prawdowen, Wissuhnen	10	— — —	— — —	— — —
Ribben	Borowen	4	— — —	— — —	— — —
Schimonken	Alt-Budowken	1	— — —	— — —	— — —
Seebesten	Giesewen, Kerstinowen, Reuschdorf	3	— — —	— — —	— — —
Sensburg	Carwen, Grünwiese, Mertensdorf	9	— — —	— — —	— — —
Sorquitten	Neu-Gehland, Sonntag	12	— — —	— — —	— — —
	Summa	50	— — —	— — —	— — —
	P. Kreis Stallupönen.				
Bilderweitschen	Schelleningken	5	— — —	— — —	— — —
Enzuhnen	Kerstuppen	6	— — —	— — —	— — —
	Latus	11	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV. Rtl.	Sgr.	Pf.	V. Rtl.	Sgr.	Pf.	VI. Rtl.	Sgr.	Pf.	VII. Rtl.	Sgr.	Pf.	Summa der Soll-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ausgabe-Rest. Rtl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	820	—	—	195	—	—	—	—	—									
—	—	—	191	10	—	200	—	—	—	—	—									
—	—	—	2300	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	85	—	—	2850	—	—	—	—	—									
—	—	—	80	—	—	315	—	—	—	—	—									
—	—	—	494	—	—	145	15	—	—	—	—									
—	—	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	380	—	—	100	—	—	—	—	—									
—	—	—	1590	—	—	390	—	—	—	—	—									
—	—	—	6060	10	—	4195	15	—	—	—	—	10255	25	—	8456	12	6	1799	12	6
—	—	—	270	—	—	100	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	480	—	—	—	—	—									
—	—	—	1147	—	—	495	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	133	10	—	—	—	—									
—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	100	—	—	362	—	—	—	—	—									
—	—	—	1630	—	—	140	—	—	—	—	—									
—	—	—	100	—	—	900	—	—	—	—	—									
—	—	—	3307	—	—	2640	10	—	—	—	—	5947	10	—	4376	10	—	1571	—	—
—	—	—	—	—	—	490	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	1560	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	2050	—	—	—	—	—									

Gbritten

Digitized by Google

Namen der Kirchspiele.	Dörfer, Güter ꝛc.	Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl. Sgr. ₰	II. Rtl. Sgr. ₰	III. Rtl. Sgr. ₰
	Transport . . .	11	— — —	— — —	— — —
Göritten . . .	Allerkehmen	1	— — —	— — —	— — —
Kattenau . . .	Santagkehmen, Ströhlkehmen .	6	— — —	— — —	— — —
Mehlkehmen . .	Kyckwieden, Neuteich, Szameitkehmen	5	— — —	— — —	— — —
Stallupönen . .	Drusken, Skarullen	3	— — —	— — —	— — —
Pillupönen . . .	Norwieden, Subeicken, Taschieten	9	— — —	— — —	— — —
	Summa . . .	35	— — —	— — —	— — —
	Q. Kreis Tilsit.				
Coadjuthen I. . .	Joseph-Grutscheit, Alt-Stremehnen, Wallud-Ridden . . .	7	— — —	— — —	— — —
Picktupönen I. . .	Dinaken, Kandschen, Krobschen .	6	— — —	— — —	— — —
Picktupönen II. . .	Bojehnen, Cullmen-Jennen, Cullmen-Kulken, Cullmen-Szesden, Cullmen-Widuteiten, Lampönen, Picktupönen	24	— — —	— — —	— — —
Plaschken . . .	Galdzen, Joneiten, Pleine, Werßenhoff	3	— — —	— — —	— — —
Tilsit I. . . .	Neu-Argeningken, Kallkappen, Kaltecken, Klipschen-Rödßen, Schillgallen, Urbanteiten . .	8	— — —	— — —	— — —
Willischken I. . .	Absteinen, Gillandwißen, Polompen	9	— — —	— — —	— — —
	Summa . . .	57	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV. Rtl. Sgr. Pf.	V. Rtl. Sgr. Pf.	VI. Rtl. Sgr. Pf.	VII. Rtl. Sgr. Pf.	Summa der Soll-Ausgabe. Rtl. Sgr. Pf.	Ist-Ausgabe. Rtl. Sgr. Pf.	Ausgabe-Rest. Rtl. Sgr. Pf.
— — —	— — —	2050 — —	— — —			
— — —	— — —	— — —	600 — —			
— — —	54 — —	532 — —	— — —			
— — —	280 — —	165 — —	— — —			
— — —	250 — —	150 — —	— — —			
— — —	200 — —	720 — —	— — —			
— — —	784 — —	3617 — —	600 — —	5001 — —	3600 — —	1401 — —
— — —	485 — —	60 — —	— — —			
— — —	100 — —	264 15 —	— — —			
— — —	680 — —	1755 — —	— — —			
— — —	200 — —	70 — —	— — —			
— — —	450 — —	785 — —	— — —			
— — —	— — —	1320 — —	— — —			
— — —	1915 — —	4254 15 —	— — —	6169 15 —	4864 15 —	1305 — —

Rekapi-

Digitized by Google

Aus-

Namen der Kreise.	Anzahl der abgebrannten Gebäude	Betrag der zu zahlenden I. Rtl. Sgr. Pf.	II. Rtl. Sgr. Pf.	III. Rtl. Sgr. Pf.
Rekapitulation.				
A. Kreis Angerburg	25	— — —	— — —	— — —
B. " Darkehmen	19	— — —	— — —	— — —
C. " Goldapp	50	— — —	— — —	— — —
D. " Gumbinnen	18	— — —	— — —	— — —
E. " Heydekrug	85	3000 — —	— — —	— — —
F. " Insterburg	40	— — —	— — —	— — —
G. " Johannisburg	169	— — —	— — —	— — —
H. " Lötzen	177	— — —	— — —	— — —
I. " Lyk	192	— — —	— — —	— — —
K. " Niederung	32	— — —	771 2 9	— — —
L. " Oletzko	48	— — —	— — —	1326 — —
M. " Pillkallen	44	— — —	— — —	55 — —
N. " Ragnit	56	— — —	— — —	— — —
O. " Sensburg	50	— — —	— — —	— — —
P. " Stallupönen	35	— — —	— — —	— — —
Q. " Tilsit	57	— — —	— — —	— — —
Summa	1097	3000 — —	771 2 9	1381 — —

Digitized by Google

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV. Rthl.	Sgr.	Pf.	V. Rthl.	Sgr.	Pf.	VI. Rthl.	Sgr.	Pf.	VII. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa der Soll-Ausgabe. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ausgabe-Rest. Rthl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	1355	—	—	1734	—	—	—	—	—	3089	—	—	3039	—	—	50	—	—
—	—	—	500	—	—	1684	—	—	—	—	—	2184	—	—	1812	—	—	372	—	—
—	—	—	2636	—	—	2101	—	—	—	—	—	4737	—	—	3590	—	—	1147	—	—
—	—	—	2260	—	—	570	—	—	—	—	—	2830	—	—	2555	—	—	275	—	—
—	—	—	6565	—	—	10446	—	—	1390	—	—	21901	—	—	13388	—	—	8013	—	—
—	—	—	1427	—	—	2434	—	—	—	—	—	3861	—	—	3341	—	—	520	—	—
170	—	—	647	10	—	13292	12	—	—	—	—	14109	22	—	8128	23	6	5980	28	6
—	—	—	5311	—	—	14875	—	—	1600	—	—	21786	—	—	16645	15	—	5140	15	—
—	—	—	1894	15	—	12737	—	—	—	—	—	14631	15	—	11689	15	—	2942	—	—
93	20	—	1773	5	—	2462	—	—	—	—	—	5099	27	9	3429	27	9	1670	—	—
—	—	—	334	—	—	1841	—	—	350	—	—	3851	—	—	3702	15	—	148	15	—
—	—	—	1759	—	—	2135	—	—	—	—	—	3949	—	—	3403	—	—	546	—	—
—	—	—	6060	10	—	4195	15	—	—	—	—	10255	25	—	8456	12	6	1799	12	6
—	—	—	3307	—	—	2640	10	—	—	—	—	5947	10	—	4376	10	—	1571	—	—
—	—	—	784	—	—	3617	—	—	600	—	—	5001	—	—	3600	—	—	1401	—	—
—	—	—	1915	—	—	4254	15	—	—	—	—	6169	15	—	4864	15	—	1305	—	—
263	20	—	38528	10	—	81018	22	—	3940	—	—	128902	24	9	96021	13	9	32881	11	—

B. An

Digitized by Google

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
B. An Verwaltungskosten.												
a) An Remuneration dem Herrn Abtheilungs-Dirigenten, den Herren Dezernenten und den Herren Rechts-Konsulenten des Reg.-Kollegii	400	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—
b) An Remuneration den Regierungs-Hauptkassen-Beamten, inkl. Buchhalter	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—
c) An Kreis-Verwaltungskosten zwei Prozent der Ist-Einnahme	1900	—	—	—	—	—	—	—	—	1900	—	—
d) An Sekretair-Gehalt	420	—	—	—	—	—	420	—	—	—	—	—
e) An Boten-Gehalt	120	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—
f) An Beitrag zu den Pensionen der ausgeschiedenen Beamten der frühern Sozietät . . .	153	26	11	—	—	—	153	26	11	—	—	—
g) An Kopialien und an Bureau-Bedürfnissen, Druckkosten, Hilfsarbeiter, Gratifikationen und Heizung ꝛc.	676	27	5	—	—	—	676	27	5	—	—	—
h) An Diäten für die Kirchspiels-Kommissarien, Sachverständigen und für die Deputirten der Rechnungs-Revision	1070	—	—	100	27	11	899	6	6	69	25	7
i) An Wohnungs-Miethe	80	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—
k) An Prämien für Brandhilfeleistung und für Beschaffung von Feuer-Löschgeräthen . . .	200	—	—	127	10	—	72	20	—	—	—	—
Summa an Verwaltungskosten . .	5520	24	4	228	7	11	3322	20	10	1969	25	7
Hiezu:												
An Brandschadens-Vergütungen	128902	24	5	—	—	—	96021	13	9	32881	11	—
Summa der laufenden Verwaltung .	134423	18	9	228	7	11	99344	4	7	34851	6	7
III. An Extraordinair.												
Dem Gottlieb Tauregg in Ruß zu viel eingezogene ordentliche Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1851	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Dem Eigenkäthner Christian Mattukat in Groß-Franzdorff desgleichen wie vor	—	16	10	—	—	—	—	—	—	—	16	10
Dem Rechtsanwalt Schulze I. in Angerburg Mandatargebühren in der Prozeßsache contra Wirth Michael und Maria Pasternack und Grzeozeck'sche Eheleute in Neufreudenthal	8	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
Der Salarienkasse des Kreisgerichts in Angerburg die Hälfte der Kosten in der Prozeßsache contra Eigenkäthner Martin Zysuß zu Janellen . .	3	14	6	—	—	—	3	14	6	—	—	—
Latus . . .	15	1	4	—	—	—	14	14	6	—	16	10

Der

Digitized by Google

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
Transport . . .	15	1	4	—	—	—	14	14	6	—	16	10
Der Salarienkasse des Kreisgerichts zu Gumbinnen, Gerichtskosten in der Prozeßsache des Grundbesitzers Carl Liebe zu Friedrichswalde	13	11	—	—	—	—	13	11	—	—	—	—
Dem Rechtsanwalt Zeigmeister in Marggrabowa Gebühren und Auslagen in der Prozeßsache contra den Domainen-Intendanten Bulbeck	4	8	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—
Dem Rechtsanwalt Schulze I. in Angerburg Gebühren ꝛc. in der Prozeßsache contra den Eigenkäthner Martin Zysuß in Janellen 1ster und 2ter Instanz	9	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—
Dem Eigenkäthner Christoph Nippa in Jeszciorowsken zu viel eingezogene ordentliche Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1851 und 1852 . .	—	28	9	—	—	—	—	28	9	—	—	—
Dem Rechtsanwalt Hay in Insterburg Gebühren ꝛc. in der Prozeßsache contra den Wirth Christoph Semmeließ in Thomuscheiten	3	25	—	—	—	—	3	25	—	—	—	—
Dem Grundbesitzer Theodor Nötzel in Lappienen Erstattung der Gebühren ꝛc. des Rechtsanwalts Chales in Kaukehmen in der Prozeßsache wegen Rückzahlung von Brandschadens-Vergütung .	6	7	6	—	—	—	6	7	6	—	—	—
Dem Rechtsanwalt Oberkampf in Tilsit Gebühren für die Vertretung des Wirths Wilhelm Mankun in Rucken im Prozesse	2	3	6	—	—	—	2	3	6	—	—	—
Der Salarienkasse des Kreisgerichts zu Angerburg Kosten in der Prozeßsache contra Grzeczeckschе Eheleute zu Neufreudenthal	3	11	—	—	—	—	3	11	—	—	—	—
Dem Rechtsanwalt Justizrath Behr in Tilsit Gebühren in der Prozeßsache contra den Wirth Wilhelm Mankun zu Rucken	1	26	—	—	—	—	1	26	—	—	—	—
Der Kreiskasse zu Marggrabowa gemäß Notats № 9 über die Rechnung pro 1851 zu viel abgeführte Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1848 et retro	4	5	7	—	—	—	4	5	7	—	—	—
Summa an Extraordinair . .	64	7	8	—	—	—	63	20	10	—	16	10
Hiezu: An Brandschadens-Vergütungen und Verwaltungskosten	134423	18	9	228	7	11	99344	4	7	34851	6	7
An Resten	47720	13	8	120	—	—	26605	1	2	20995	12	6
Summa der ganzen Ausgabe . .	182208	10	1	348	7	11	126012	26	7	55847	5	11

Digitized by Google

Balance.

Die Einnahme beträgt	110636 Rth.	— Sgr.	— Pf.
Die Ausgabe beträgt	126012 "	26 "	7 "
Bleibt Vorschuß . . .	15376 Rth.	26 Sgr.	7 Pf.

Vermögens-Balance.

In Ostpreußischen Pfandbriefen und Dokumenten	30383 Rth.	— Sgr.	— Pf.
An Einnahme-Resten	1538 "	13 "	10 "
Summa . . .	61921 Rth.	13 Sgr.	10 Pf.
Davon ab die Ausgabe-Reste	55847 "	5 "	11 "
	6074 Rth.	7 Sgr.	11 Pf.
Davon ab der Vorschuß mit	15376 "	26 "	7 "
Bleibt Vorschuß . . .	9302 Rth	18 Sgr.	8 Pf.

Aufstellung der Fundations-Beiträge pro 1852.

	In Pfandbriefen. Rth.	Sgr.	Pf.	Baar. Rth.	Sgr.	Pf.
Aus dem Jahre 1851	60000	—	—	9981	26	5
Hiezu treten:						
1) An Zinsen von 60000 Rthlr. Pfandbriefen à 3½ Prozent pro 1852 mit 2100 Rth. — Sgr. — Pf.						
2) Die Fundations-Beiträge pro 1852 mit 2292 " 21 " — "	—	—	—	4392	21	—
Es verbleiben daher am Schlusse des Jahres 1852 . . .	60000	—	—	14374	17	5

Summarische Uebersicht aus der Jahresrechnung von dem Städte-Feuer-Sozietäts Fonds pro 1852. Feuer-Soz.-Dir. 158. Juni.

Auf den Grund der von uns und den Sozietäts-Deputirten revidirten Jahresrechnung pro 1852 wird der Zustand des Städte-Feuersozietäts-Fonds im hiesigen Regierungsbezirk nach Vorschrift des §. 104 des Reglements vom 29sten April 1838 (Gesetzsammlung pro 1838, Seite 332) in der folgenden Uebersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 27sten Juli 1853.

Königliche Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Summarische

Digitized by Google

Summarische Uebersicht aus der von dem Städte-Feuersozietäts-Fonds abgelegten Jahres-Rechnung pro 1852.

Namen der Städte.	Hauptbetrag der Versicherungs-Summe pro 1852.	Davon kommen zur Klasse							
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.
1. Angerburg	303330	4030	178710	9800	53370	18190	5840	13530	19860
2. Arys	715540	2250	48780	400	6400	2830	750	3730	6400
3. Bialla	86060	4580	30700	3840	14050	3210	3480	12810	13390
4. Darkehmen	199840	11820	120690	8220	30240	25700	1980	600	590
5. Goldapp	355810	9920	232870	7570	27570	28500	2770	14230	32380
6. Gumbinnen	750370	28100	559830	36240	48240	52260	4350	6220	15130
7. Insterburg	1011700	27680	534030	159720	144030	71950	13940	19920	40430
8. Johannisburg	185250	500	69600	5640	66610	9430	8510	16000	8960
9. Lötzen	216770	12800	133570	5650	16440	13240	1860	11900	21310
10. Lyk	346590	21970	212650	19350	29260	26200	4150	5830	27180
11. Marggrabowa	296390	24580	150300	15910	44670	17730	2050	18820	22330
12. Nikolaiken	96360	3650	41920	3820	27130	4500	2140	5680	5520
13. Pillkallen	190720	4420	113160	5060	16410	20960	1350	10370	18990
14. Ragnit	292640	5720	154620	34110	38290	15820	8900	21860	13320
15. Rhein	107750	10270	45600	4570	17420	2040	1350	16540	9960
16. Schirwindt	111770	1270	60060	3890	15840	10940	2680	2030	15060
17. Sensburg	138250	5600	65730	8160	44120	2220	2720	3970	5730
18. Stallupönen	211250	4170	155770	4170	7720	21740	980	3770	12930
19. Tilsit	1803050	47740	872270	219090	425660	97960	55450	24930	59950
Summa	6775440	233070	3780860	555210	1073470	445420	125250	212740	349420

Hier-

Digitized by Google

Namen der Städte.	Hiervon waren aufzubringen an ordentlichen Feuer-Sozietäts-Bei-																	
	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1. Angerburg	6	21	6	442	25	9	32	8	4	208	27	9	84	26	7	29	21	9
2. Arys	3	22	6	121	29	2	1	10	—	25	18	—	12	17	7	4	—	—
3. Bialla	7	19	—	75	10	—	12	20	8	55	9	—	14	29	5	18	16	10
4. Darkehmen	14	16	10	294	8	1	27	6	8	120	12	9	119	24	3	10	16	10
5. Goldapp	16	13	6	575	6	11	24	28	8	109	6	5	127	25	—	14	23	2
6. Gumbinnen	44	20	4	1390	27	—	116	20	4	187	3	2	246	26	5	23	6	—
7. Insterburg	45	3	1	1322	12	7	522	29	2	526	21	8	318	20	6	73	24	11
8. Johannisburg	—	25	—	174	—	8	18	24	—	262	2	3	44	—	2	41	9	3
9. Lötzen	21	10	—	326	9	2	18	25	—	65	14	9	61	23	7	8	25	7
10. Lyk	36	18	6	530	3	9	64	15	—	112	18	9	122	8	—	19	24	8
11. Marggrabowa	37	19	7	373	7	6	53	1	—	178	—	5	82	22	2	10	25	4
12. Nikolaiken	9	12	6	102	25	11	12	22	—	108	21	7	19	18	—	11	6	6
13. Pillkallen	5	16	10	280	23	3	16	26	—	65	18	—	97	24	5	7	6	—
14. Ragnit	8	28	6	370	22	11	111	11	—	143	14	11	72	17	6	47	14	—
15. Rhein	13	5	2	110	18	9	15	7	—	67	26	5	9	15	7	7	6	—
16. Schirwindt	2	3	6	149	27	—	12	29	—	63	10	10	51	1	6	14	8	10
17. Sensburg	9	10	—	151	6	8	25	27	6	173	—	6	9	9	4	13	26	6
18. Stallupönen	6	28	6	387	2	9	13	25	4	34	24	3	101	6	7	5	1	6
19. Tilsit	73	5	4	2132	8	10	726	11	—	1672	2	9	457	—	3	295	22	—
Summa	363	20	2	9312	6	8	1828	17	—	4180	14	2	2054	16	10	657	15	8

Digitized by Google

trägen zur Klasse VII.			VIII.			Summa des Soll-Aufkommens.			Hievon sind aufgekommen.			Mithin in Rest verblieben.			Bemerkungen.
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	
59	9	7	118	24	11	983	16	2	983	16	2	—	—	—	
22	11	5	42	13	4	234	2	—	234	2	—	—	—	—	
68	22	7	84	12	4	337	19	10	337	19	10	—	—	—	
2	26	8	2	28	8	592	20	9	592	20	9	—	—	—	
67	2	6	202	25	4	1138	11	6	1138	11	6	—	—	—	
26	24	—	88	22	8	2124	19	11	2124	19	11	—	—	—	
85	17	—	232	14	—	3127	23	7	3127	23	7	—	—	—	
89	1	10	59	4	8	689	7	10	689	7	10	—	—	—	
59	29	6	134	2	—	696	19	7	696	19	7	—	—	—	
25	17	6	161	1	3	1072	17	5	1045	6	2	27	11	3	
103	16	3	143	27	4	982	29	7	982	29	7	—	—	—	
32	11	5	35	—	8	331	28	7	331	28	7	—	—	—	
44	21	8	106	14	—	625	—	2	625	—	2	—	—	—	
114	21	10	74	—	—	943	10	8	760	8	4	183	2	4	
91	6	3	59	17	4	374	12	6	328	24	—	45	18	6	
11	10	2	94	21	4	399	22	2	399	22	2	—	—	—	
21	13	—	37	21	—	441	24	6	412	11	—	29	13	6	
16	21	—	79	9	4	644	29	3	644	29	3	—	—	—	
120	22	2	397	11	8	5874	24	—	5874	24	—	—	—	—	
1064	6	4	2155	2	6	21616	10	—	21330	24	5	285	15	7	

Ueber-

Digitized by Google

Ueberſicht ſämmtlicher Einnahmen

1. An Beſtand aus dem Jahre 1851 . . . . . .
2. An Defekten gemäß vorhergehender Rechnung . . . . . .
3. An Reſten, und zwar { an ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1851 et retro . . . . . / an außerordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1849 . . . . . }
4. An ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1852 . . . . . .
5. An Penſions-Beiträgen . . . . . .
6. An Extraordinair . . . . . .
7. An Zinſen von Aktiv-Kapitalien . . . . . .

Aus-

Namen der Städte.	Namen der Brandbeſchädigten.	Anzahl und Benennung der ganz oder zum Theil abgebrannten oder beſchädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl. Sgr. ₰	II. Rtl. Sgr. ₰	III. Rtl. Sgr. ₰
1. Arys	Kaufm. Albert Hoffmann	1 beſchädigtes Wohnhaus	— — —	10 — —	— — —
2. Darkehmen	Gerberm. Sim. Woitſchat	1 beſchädigtes Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
	Gerbermeiſter Michelbach	1 beſchädigtes Dachpfannendach	— — —	— — —	— — —
	Bäckermeiſter Holzmann	1 beſchädigter Dielenzaun	— — —	— — —	— — —
3. Goldapp	Mälzenbräuer Fr. Plöwe	1 zerſtörtes Brandhaus	— — —	— — —	— — —
	Töpfermeiſter Kubby	1 zerſtörter Zaun	— — —	— — —	— — —
4. Gumbinnen	Frau Ger.-Direkt. v. Klitzing	1 beſchädigtes Wohnhaus	— — —	10 — —	— — —
5. Inſterburg	Kaufmann Franz Augar	1 vernichtetes Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
		1 vernichteter Speicher	— — —	— — —	1400 — —
		1 vernichteter Stall	— — —	— — —	160 — —
6. Johannisburg	Grundbeſitzer Heinr. Braun	1 zerſtörte Scheune	— — —	— — —	— — —
	Fleiſcher Ludwig Flohr	1 zerſtörte Scheune	— — —	— — —	— — —
		Latus	— — —	20 — —	1560 — —

Digitized by Google

pro 1852.	Soll-Einnahme. Rthl. Sgr. Pf.	Hievon sind aufgekommen. Rthl. Sgr. Pf.	Mithin in Rest verblieben. Rthl. Sgr. Pf.
. . . . .	25838 13 7	25838 13 7	— — —
. . . . .	— — —	— — —	— — —
. . . . .	538 17 1	532 15 3	6 1 10
. . . . .	3 4 9	2 21 6	— 13 3
. . . . .	21616 10 —	21330 24 5	285 15 7
. . . . .	4 6 —	4 6 —	— — —
. . . . .	10067 15 —	10056 15 —	11 — —
. . . . .	175 — —	175 — —	— — —
Summa	58243 6 5	57940 5 9	303 — 8

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV. Rthl. Sgr. Pf.	V. Rthl. Sgr. Pf.	VI. Rthl. Sgr. Pf.	VII. Rthl. Sgr. Pf.	VIII. Rthl. Sgr. Pf.	Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune. Rthl. Sgr. Pf.	Summa der Soll-Ausgabe. Rthl. Sgr. Pf.	Ist-Ausgabe. Rthl. Sgr. Pf.	Ausgabe-Rest. Rthl. Sgr. Pf.
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	10 — —	10 — —	— — —
— — —	400 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	400 — —	400 — —	— — —
— — —	1 15 —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 15 —	1 15 —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 7 6	1 7 6	1 7 6	— — —
— — —	191 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	191 — —	191 — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 15 —	1 15 —	— 22 6	— 22 6
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	10 — —	10 — —	— — —
2367 16 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2367 16 —	2367 16 —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1400 — —	— — —	1400 — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	160 — —	— — —	160 — —
— — —	— — —	— — —	— — —	99 15 —	— — —	99 15 —	99 15 —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	49 15 —	— — —	49 15 —	49 15 —	— — —
2367 16 —	592 15 —	— — —	— — —	149 — —	2 22 6	4691 23 6	3131 1 —	1560 22 6

Noch 6. Johan-

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz oder zum Theil abgebrannten oder beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl. Sgr. ₰.	II. Rthl. Sgr. ₰.	III. Rthl. Sgr. ₰.
		Transport . . .	— — —	20 — —	1560 — —
Noch 6. Johannisburg	Lehrer Kempa	1 theilweise zerstörte Scheune	— — —	— — —	— — —
	Kaufm. Friedr. Pakroppa .	1 theilweise zerstörte Scheune	— — —	— — —	— — —
	Stadt-Kommune . . .	1 beschädigter Zaun . . .	— — —	— — —	— — —
	Kaufmann Israel Cohn .	1 beschädigtes Wohnhaus .	— — —	72 27 3	— — —
	Wwe. Katharine Morczinzik	1 zerstörte Scheune . . .	— — —	— — —	— — —
	Kürschner Karl Cakowski .	1 zerstörte Scheune . . .	— — —	— — —	— — —
	Schuhmacher Sam. Czudnick	1 zerstörte Scheune . . .	— — —	— — —	— — —
		1 beschädigter Zaun . .	— — —	— — —	— — —
		Feldfrucht-Beschädigung	— — —	— — —	— — —
	Kommerzienrath Jacobi .	1 zerstörte Scheune . . .	— — —	— — —	— — —
	Mälzenbräuer Gyßling . .	1 zerstörte Scheune . . .	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
		Feldfruchtbeschädigung .	— — —	— — —	— — —
	Wittwe Schedannowski .	1 theilweise zerstörte Scheune	— — —	— — —	— — —
	Wittwe Rosalie Brosch .	zerstörtes Kellergebäude . .	— — —	— — —	— — —
	Partikulier Terpitz . . .	1 zerstörte Scheune . . .	— — —	— — —	— — —
	Wwe. Scheumann . . .	1 zerstörte Scheune . . .	— — —	— — —	— — —
	Gastwirth Bluhm . . .	1 zerstörte Scheune . . .	— — —	— — —	— — —
	Wittwe Meyer	1 zerstörte Tretmühle . .	— — —	— — —	330 — —
		1 zerstörte Scheune . .	— — —	— — —	— — —
		1 zerstörte Wagenremiese	— — —	— — —	— — —
		1 zerstörte Wagenremiese	— — —	— — —	— — —
		1 zerstörter Schuppen .	— — —	— — —	— — —
		für mehrere beschädigte Zäune und Flurbeschädigung	— — —	— — —	— — —
		Latus	— — —	92 27 3	1890 — —

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse															Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune			Summa der Soll-Ausgabe			Ist-Ausgabe			Ausgabe-Rest		
IV.			V.			VI.			VII.			VIII.														
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
2367	16	—	592	15	—	—	—	—	—	—	—	149	—	—	2	22	6	4691	23	6	3131	1	—	1560	22	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	20	—	—	—	—	66	20	—	66	20	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	27	3	72	27	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	50	—	—	16	20	—	33	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	25	6	4	25	6	4	25	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	150	—	—	50	—	—	100	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	667	20	—	—	—	—	667	20	—	222	16	8	445	3	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	6	2	9	6	2	4	18	1	4	18	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	33	10	—	66	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	33	10	—	66	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	33	10	—	66	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	330	—	—	110	—	—	220	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	500	—	—	500	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	330	—	—	—	—	—	—	—	—	330	—	—	330	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	—	73	10	—	146	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	—	—	—	—	220	—	—	220	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	24	9	97	24	9	97	24	9	—	—	—
2367	16	—	592	15	—	—	—	—	650	—	—	2366	10	—	118	3	11	8077	12	2	5366	28	3	2710	13	1

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz oder zum Theil abgebrannten oder beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl. Sgr. ₰	II. Rthl. Sgr. ₰	III. Rthl. Sgr. ₰
		Transport . .	— — —	92 27 3	1890 — —
Noch 6. Johannisburg	Schlosser Thunsdorff . .	Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Nachtwächterwittwe Mursyn	Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Lehrer Soyka	Zaun- u. Flurbeschädigung	— — —	— — —	— — —
	Töpfer Dzudzeck	Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Töpfer Schikorra . . .	Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
		1 vernichtetes Stallgebäude	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Bürger Sam. Zudnick . .	1 beschädigtes Wohnhaus .	— — —	— — —	— — —
		1 beschädigter Zaun . .	— — —	— — —	— — —
7. Marggrabowa	Wittwe Haagen	1 vernichteter Stall . . .	— — —	— — —	— — —
		1 vernichtetes Lohkuchengerüst	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Bäckermeister Dimaß . .	1 vernichtete Scheune . .	— — —	— — —	— — —
	Rademacher Balzer . . .	1 vernichtete Scheune . .	— — —	— — —	— — —
	Bürger Adam Spode . .	1 theilweise vernichtete Scheune	— — —	— — —	— — —
	Bürger Karl Fenselau . .	gänzlich vernichtete Scheune	— — —	— — —	— — —
	Posthalter Ferd. Otzenn .	theilweise vernichtete Scheune	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Bürger Christ. Korth . .	theilweise vernichtete Scheune	— — —	— — —	— — —
	Olschewskische Erben . .	gänzlich vernichtete Scheune	— — —	— — —	— — —
	Bürger Joh. Iwannowius	theilweise vernichtete Scheune	— — —	— — —	— — —
8. Nikolaiken	Grundbesitzer Koppetsch .	zerstörtes Wohnhaus . .	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
		Latus	— — —	92 27 3	1890 — —

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV. Rtl.	Sgr.	Pf.	V. Rtl.	Sgr.	Pf.	VI. Rtl.	Sgr.	Pf.	VII. Rtl.	Sgr.	Pf.	VIII. Rtl.	Sgr.	Pf.	Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune. Rtl.	Sgr.	Pf.	Summa der Soll-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ausgabe-Rest. Rtl.	Sgr.	Pf.
2367	16	—	592	15	—	—	—	—	650	—	—	2366	10	—	118	3	11	8077	12	2	5366	28	3	2710	13	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	2	3	6	2	3	6	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6	—	27	6	—	27	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	29	4	2	29	4	2	29	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	2	5	—	2	5	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	23	3	4	23	3	4	23	3	—	—	—
50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	25	—	—	25	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	21	—	2	21	—	2	21	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—	2	12	—	2	12	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—	55	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	2	10	—	2	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—	200	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	7	6	—	—	—	56	7	6	56	7	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	150	—	—	50	—	—	100	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	15	—	—	—	—	7	15	—	3	22	6	3	22	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	22	6	—	—	—	8	22	6	4	11	3	4	11	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	150	—	—	50	—	—	100	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—
567	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	567	—	—	378	—	—	189	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	11	5	12	11	5	6	5	8	6	5	9
2985	16	—	592	15	—	—	—	—	715	—	—	3089	10	—	153	29	7	9519	7	10	6379	14	5	3139	23	5

Noch 8. Niko-

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz oder zum Theil abgebrannten oder beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl. Sgr. ₰	II. Rtl. Sgr. ₰	III. Rtl. Sgr. ₰
Noch		Transport . . .	— — —	92 27 3	1890 — —
8. Nikolaiken .	Grundbesitzer Fröse . . .	theilweise beschädigtes Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Grundbesitzer Wittulski . .	Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
9. Pillkallen . .	Grundbesitzer Meyhöfer .	beschädigtes Wohnhaus .	— — —	15 28 8	— — —
10. Ragnit . .	Gerber Franz Sperling .	Wohnhaus A., theilweise vernichtet	— — —	500 — —	— — —
		Nebenhaus B., theilweise vernichtet	— — —	20 — —	— — —
		Scheune C., theilweise vernichtet	— — —	— — —	15 — —
		gänzlich zerstörter Pferdestall	— — —	— — —	— — —
		gänzlich zerstörte Gerberei	— — —	— — —	— — —
		gänzlich zerstörter Schweinestall . . .	— — —	— — —	— — —
		gänzlich zerstörte Lohmühle	— — —	— — —	— — —
		gänzlich zerstörter Viehstall	— — —	— — —	— — —
		gänzlich zerstörtes Schauer	— — —	— — —	— — —
		gänzlich zerstörte Viehställe	— — —	190 — —	— — —
		Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Schul-Kollege Böhm . .	gänzlich zerstörtes Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
		Latus	— — —	818 25 11	1905 — —

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV. Rthl.	Sgr.	Pf.	V. Rthl.	Sgr.	Pf.	VI. Rthl.	Sgr.	Pf.	VII. Rthl.	Sgr.	Pf.	VIII. Rthl.	Sgr.	Pf.	Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa der Soll-Ausgabe. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ausgabe-Rest. Rthl.	Sgr.
2985	16	—	592	15	—	—	—	—	715	—	—	3089	10	—	153	29	7	9519	7	10	6379	14	5	3139	23
8	23	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	23	6	4	11	9	4	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	25	4	2	25	4	1	12	8	1	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	28	—	9	28	—	4	29	—	4	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	28	8	15	28	8	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	500	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—
500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	500	—	—	—	—
1639	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1639	8	7	1639	8	7	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	400	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190	—	—	190	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	20	—	7	20	—	7	20	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	148	—	—	—	—	—	—	—	—	148	—	—	49	10	—	98	20
5233	18	1	592	15	—	—	—	—	1373	—	—	3089	10	—	174	12	11	13186	21	11	9937	15	1	3249	6

Noch 10. Ragn

Digitized by Google

Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz oder zum Theil abgebrannten oder beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl.	Sgr.	₰	II. Rthl.	Sgr.	₰	III. Rthl.	Sgr.	₰
	Transport . . .	—	—	—	818	25	11	1905	—	—
Wittwe Fedorowitz . . .	gänzlich zerstörtes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	gänzlich zerstörtes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	gänzlich zerstörte Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gastwirth Gädicke . . .	theilweise beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Rademacher Kolletzki . .	total abgebrannte Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbürger Michael Grabowski	total abgebrannte Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbürger Aug. Grabowski	total abgebrannte Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerber Christ. Krüger . .	total abgebrannte Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kürschner Olschewski . .	theilweise abgebrannte Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schuhmacher Joh. Meyer .	theilweise abgebrannte Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Posthalter Dreyer . . .	zerstörter Zaun	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	total zerstörte Scheune .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kürschner Joh. Olschewski	theilweise zerstörter Stall .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tischler Gottlieb Balk . .	theilweise zerstörter Stall .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufmann Gigasche Erben	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glaser Kleinatz	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühlenbesitzer Gauda . .	theilweise zerstörte Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Latus	—	—	—	833	25	11	1905	—	—

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV.			V.			VI.			VII.			VIII.			Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgab Rest.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.
5233	18	1	592	15	—	—	—	—	1373	—	—	3089	10	—	174	12	11	13186	21	11	9937	15	1	3249	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	200	—	—	100	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	100	—	—	200	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	—	—	—	—	—	98	—	—	32	20	—	65	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	150	—	—	50	—	—	100	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	199	15	—	—	—	—	199	15	—	66	15	—	133	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	199	15	—	—	—	—	199	15	—	66	15	—	133	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	199	15	—	—	—	—	199	10	—	66	13	4	132	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	9	—	—	—	—	—	—	—	4	9	—	2	4	6	2	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	207	25	6	—	—	—	207	25	6	103	27	9	103	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	6	—	26	6	—	26	6	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	397	10	—	—	—	—	397	10	—	132	13	4	264	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	14	9	4	14	9	2	7	5	2	7
—	—	—	51	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	18	—	51	18	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	21	—	8	21	—	8	21	—	—	—
37	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	5	1	37	5	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	17	9	2	17	9	2	17	9	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	22	—	2	22	—	2	22	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	6	—	6	6	—	6	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	297	—	—	—	—	—	297	—	—	148	15	—	148	15
5270	23	2	644	3	—	—	—	—	1977	9	—	4838	—	6	199	25	5	15668	22	—	11018	17	3	4650	4

Noch 11. Rt

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz oder zum Theil abgebrannten oder beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl. Sgr. ₰	II. Rthl. Sgr. ₰	III. Rthl. Sgr. ₰
Noch		Transport . . .	— — —	833 25 11	1905 — —
11. Rhein . . .	Mühlenbesitzer Gauda . .	theilweise zerstörte Scheune	— — —	— — —	— — —
	Grundbesitzer Lange . . .	total abgebrannter Speicher	239 — —	— — —	— — —
		total abgebrannter Stall	— — —	— — —	— — —
12. Sensburg .	Kaufmann A. Timnick . .	beschädigtes Wohnhaus .	— — —	1740 — —	— — —
		beschädigtes Wohnhaus .	— — —	— — —	10 — —
		ganz abgebrannter Speicher	— — —	— — —	360 — —
	Bürger Sam. Raynnoldt .	ganz zerstörte Scheune . .	— — —	— — —	— — —
		Zaun- und Feldfrucht-Beschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Bürger Friedr. Balzer. .	total abgebrannte Scheune	— — —	— — —	— — —
		total abgebranute Scheune	— — —	— — —	— — —
		total abgebr. Taschengebäude	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Bürger Daniel Pauli . .	total abgebrannte Scheune	— — —	— — —	— — —
		Flurbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Bürger Gottlieb Weld .	total abgebrannte Scheune	— — —	— — —	— — —
		Flurbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Wittwe Bendwich . . .	total abgebrannte Scheune	— — —	— — —	— — —
	Bürger Wilh. Strobel . .	Zaun- u. Flurbeschädigung	— — —	— — —	— — —
	Wittwe Maria Timnik .	Zaun- u. Flurbeschädigung	— — —	— — —	— — —
	Bürger Andr. Kowolzik .	Zaun- u. Flurbeschädigung	— — —	— — —	— — —
	Bürger Mroß	Flurbeschädigung	— — —	— — —	— — —
	Gerichts-Sekretair Schink .	Flurbeschädigung	— — —	— — —	— — —
		Latus	239 — —	2573 25 11	2475 — —

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse													Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
IV.			V.			VI.			VII.			VIII.													
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
5270	23	2	644	3	—	—	—	—	1977	9	—	4838	—	6	199	25	5	15668	22	—	11018	17	3	4650	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	351	—	—	—	—	—	—	—	—	351	—	—	175	15	—	175	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	239	—	—	79	20	—	159	10	—
120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	40	—	—	80	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1740	—	—	1740	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	560	—	—	560	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	30	—	—	10	—	—	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	6	1	12	6	1	12	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	50	—	—	16	20	—	33	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	50	—	—	16	20	—	33	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	10	—	—	3	10	—	6	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	18	—	4	18	—	2	9	—	2	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	40	—	—	40	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	7	6	—	7	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	250	—	—	83	10	—	166	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	—	22	6	—	22	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	40	—	—	13	10	—	26	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	18	4	7	18	4	7	18	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	26	—	5	26	—	5	26	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—
5390	23	2	644	3	—	—	—	—	2328	9	—	5308	—	6	235	25	3	19194	21	10	13840	23	1	5353	28	9

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz oder zum Theil abgebrannten oder beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl.	Sgr.	₰	II. Rthl.	Sgr.	₰	III. Rthl.	Sgr.	₰
		Transport . . .	239	—	—	2573	25	11	2475	—	—
13. Tilsit . . .	Bäckermeister Schlashorst .	theilweise zerstörtes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schneidermeister Gorchel .	ganz zerstörtes Wohnhaus	—	—	—	575	—	—	—	—	—
		theilweise zerstörter Stall	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann Eduard Otter .	ganz zerstörter Speicher .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilweise zerstörter Stall	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilweise zerstörtes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	12	—	—
	Eigenkäthner Behrend . .	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sanitätsrath Suffert . .	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Frau Rektor Bion . . .	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wittwe Bernecker . . .	theilweise beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann Schliewensche Minorennen	theilweise beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann Otter . . .	gänzlich beschädigter Stall	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		gänzlich beschädigter Stall	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa der Brandschaden- und Zäune-Vergütungen . . .		239	—	—	3148	25	11	2487	—	—

1. Die Verwaltungskosten, einschließlich derjenigen Beträge, welche den resp. Stadt-Kommunen als Beihilfe öffentlichen Feuerlösch-Geräthen gewährt sind, desgleichen Prämien ꝛc. . . . . .

2. Extraordinair (zum Ankauf der Pfandbriefe und Mandatarien-Gebühren) . . . . . .

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse															Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
IV.			V.			VI.			VII.			VIII.														
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
5390	23	2	644	3	—	—	—	—	2328	9	—	5308	—	6	235	25	3	19194	21	10	13840	23	1	5353	28	
—	—	—	—	—	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	24	—	5	24	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	575	—	—	575	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	
900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900	—	—	900	—	—	—	—	
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	8	—	—	8	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	6	—	—	6	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	1	20	—	—	25	—	—	25	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	1	6	—	—	18	—	—	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	
31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—	31	—	—	—	—	
160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—	53	10	—	106	20	
186	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	186	15	—	62	5	—	124	10	
6684	8	2	644	3	—	9	24	—	2333	9	—	5307	25	6	242	21	3	21096	26	10	15495	15	1	5601	11	
zur Instandsetzung der bei Bränden entstandenen Schäden an den																										
. . . . .																		1103	9	2	1099	9	2	4	—	
. . . . .																		9672	23	—	9672	23	—	—	—	
Summa der kurrenten Ausgaben																		31872	29	—	26267	17	3	5605	11	

Digitized by Google

	Summa der Soll-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	₰	Ist-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	₰	Ausgabe-Rest. Rtl.	Sgr.	₰
Die kurrenten Ausgaben betragen, wie vorseitig nachgewiesen . . .	31872	29	—	26267	17	3	5605	11	9
Hiezu:									
a) Die Ausgaben aus frühern Jahren an Brandschadens-Vergütungen:									
1) Angerburg	325	—	—	200	—	—	125	—	—
2) Bialla	125	10	—	125	10	—	—	—	—
3) Gumbinnen	60	—	—	60	—	—	—	—	—
4) Lyk	627	6	8	—	—	—	627	6	8
5) Marggrabowa	743	21	9	94	20	2	649	1	7
6) Ragnit	266	20	—	266	20	—	—	—	—
7) Rhein	1259	18	5	326	19	5	932	29	—
8) Sensburg	35	29	4	—	—	—	35	29	4
9) Tilsit	4507	15	10	2337	6	10	2170	9	—
b) Verwaltungskosten	11	15	—	—	15	—	11	—	—
c) Extraordinair	1	5	6	1	5	6	—	—	—
Summa aller Ausgaben . . .	39836	21	6	29679	24	2	10156	27	4

Balance.

Die Ist-Einnahme beträgt	57940	Rtl.	5 Sgr.	9 ₰
Die Ist-Ausgabe beträgt	29679	"	24 "	2 "
Bleibt baarer Bestand	28260	Rtl.	11 Sgr.	7 ₰
Dazu die Einnahme-Reste	303	"	— "	8 "
Summa	28563	Rtl.	12 Sgr.	3 ₰
Die Ausgabe-Reste betragen	10156	"	27 "	4 "
Mithin ein Aktiv-Vermögen von . . .	18406	Rtl.	14 Sgr.	11 ₰

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

GUMBINNE
21/9 * 9-1

Amtsblatt

№ 38. Gumbinnen, den 21sten September 1853.

№ 274. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 47ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 14ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3829 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juli 1853, betreffend die landesherrliche nachträgliche Genehmigung der vom 1sten Januar 1853 ab eingetretenen Herabsetzung des Zinsfußes eines Theiles der Groß-Glogauer Stadt-Obligationen von 5 auf 4½ pCt., so wie die Genehmigung der mit dem 1sten Januar 1854 eintretenden Herabsetzung des letztgedachten Prozentsatzes auf 4 pCt.; unter

№ 3830 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia" gebildeten Aktiengesellschaft, vom 19ten August 1853; unter

№ 3831 die Bekanntmachung über die unterm 6ten August 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrages zu dem Statute des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf d. d. Neurode, den 19ten Januar 1853 in Betreff der Fortsetzung des Chausseebaues von Tunschendorf bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Braunau, vom 24sten August 1853; und unter

№ 3832 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide, vom 29sten August 1853.

Das 48ste und 49ste Stück der Gesetz-Sammlung, welche den 17ten d. M. in Berlin ausgegeben sind, enthalten: unter

№ 3833 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juli 1853, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Köln über Neuß nach Krefeld nebst einer Zweigbahn zum Anschlusse an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Ober-Kassel, mittels einer Aktien-Gesellschaft; unter

№ 3834 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Köln-Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft, vom 22sten August 1853; unter

№ 3835 das Gesetz, betreffend die Beförderung von Auswanderern, vom 7ten Mai 1853; und unter

Digitized by Google

№ 3836 das Privilegium wegen Ausgabe von 550,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft, vom 29sten August 1853.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 275. Die Befähigung der höhern Bürgerschule in Breslau zur Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7ten Dezember v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule „zum heiligen Geist“ in Breslau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kurse der Sekunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 1sten September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

№ 276. Die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte rc. betr.

Nach Maßgabe einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung haben des Königs Majestät mich ermächtigt, die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15ten d. M. einschließlich an bis zum Ablaufe des Jahres 1853, auszusetzen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden wegen Einstellung der Zoll-Erhebung mit Anweisung versehen worden sind. Berlin, den 8ten September 1853.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1852.

№ 277. Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen Unterstützungs Fonds pro 1852 A. d. J. 4441. Sept.

Das zinstragende Kapital hat am Schlusse des Jahres 1852 betragen 20696 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf.,

und zwar:

a) An Hypotheken-Kapitalien	11471	Rthlr.	8	Sgr.	9 Pf.
b) An Staatsschuldscheinen	7200	"	—	"	— "
c) An Ostpreußischen Pfandbriefen . .	2025	"	—	"	— "
wie oben . . .	20696	Rthlr.	8	Sgr.	9 Pf.

Ein-

Digitized by Google

Einnahme:

1) Zinsen von Kapitalien . .	757 Rthlr.	6 Sgr.	— Pf
2) Beiträge der Schullehrer . .	886 „	— „	— „
3) Beiträge der Schulkassen . .	181 „	20 „	— „
4) Ertrag der Kirchen-Kollekten	52 „	— „	2 „
5) Eintrittsgeld der neuen Mitglieder	5 „	— „	— „
6) Schenkungen und andere außerordentliche Zahlungen . . .	12 „	— „	— „
7) Kapitalisirung und Extraordinair	— „	25 „	8 „
8) An Bestand ex anno 1851	357 „	22 „	4 „
9) An Resten	314 „	15 „	3 „
Summa der Einnahme . . .	2566 Rthlr.	29 Sgr.	5 Pf.

Ausgabe:

1) An Unterstützungen . . .	1443 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Zur Kapitalisirung und Extraordinair	398 „	5 „	1 „
3) An Resten	62 „	10 „	— „
Summa der Ausgabe . . .	1903 „	15 „	1 „
Bleibt Bestand . . .	663 Rthlr.	14 Sgr.	4 Pf.

Gumbinnen, den 10ten September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 278. Verlegung des Jahrmarkts in Sorquitten. A. d. J. 2837. Sept.

Der Jahrmarkt in Sorquitten wird von dem 12ten auf den 5ten Oktober d. J. verlegt.

Gumbinnen, den 10ten September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 279. Prämien Bewilligung betr. A. d. J. 8539. August.

Dem pensionirten Gendarm Münzer zu Stallupönen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 12ten September 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 280. Verlegung des Jahrmarkts in Schmalleningken A. d. J. 2902. Sept.

Der auf den 3ten und 4ten Oktober d. J. fallende Markt in Schmalleningken wird auf den 10ten und 11ten Oktober d. J. verlegt. Gumbinnen, den 15ten September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 281. Die Immatrikulation neu eintretender Studirenden für das Winter-Semester 18$^{53}/_{54}$ betr.

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Winter-Semester 18$^{53}/_{54}$ sind folgende Termine bestimmt:

den 13ten, 17ten und 21sten Oktober d. J., Nachmittags 4 Uhr.

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat sich die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückstellung für das nächste Semester steigern können, selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1) ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität, und
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität.

Königsberg, den 26sten August 1853. Königlicher akademischer Senat.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Prediger an der deutschen Kirche in Tilsit, Otto David Köhler, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Heinrichswalde, in der Diözese Litthauische Niederung, verliehen worden.

Dem Stadtschullehrer Wisbar zu Darkehmen ist die Adjunktur bei der Kirchschule in Saalau, Kreises Insterburg, verliehen worden.

Dem pensionirten Kreisgerichts-Sekretair Heinrich Beinlich, zur Zeit in Neu-Drygallen, Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt worden, Privat-Unterricht in gebildeten Familien im diesseitigen Verwaltungsbezirk ertheilen zu können.

Dem Fräulein Emilie Harder, zur Zeit in Kallischken, Kirchspiels Bialla, Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt worden, Privat-Unterricht in gebildeten Familien im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilen zu können.

Dem Fräulein Johanna Wilm, zur Zeit in Kryßullen, bei Stallupönen, ist die Konzession zur Ertheilung von Privat-Unterricht in gebildeten Familien im diesseitigen Verwaltungsbezirk ertheilt worden.

Der invalide Landwehr-Stamm-Gefreite Gottfried Ferdinand Hillmann ist vom 1sten Oktober 1853 ab bei dem Landrathsamte in Tilsit als Kreisbote und Kreis-Exekutor auf Kündigung angestellt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 37.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 39. Gumbinnen, den 28sten September 1853.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 282. Die Ausreichung neuer Kassenanweisungen betr.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) unter dem 2ten November 1851 ausgefertigten neuen Kassen-Anweisungen mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 mit dem 1sten Oktober d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1sten Oktober d. J. ab entweder:

1) hier bei der Kontrole der Staatspapiere Oranienstraße № 92 parterre, oder
2) in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezial-Kassen zu präsentiren und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrole der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezial-Kassen in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Haupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassen-Anweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekanntzumachenden Präklusivtermin, ihre Giltigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12ten September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch mit dem Bemerken zu Oeffentlichkeit gebracht, daß unsere Haupt-Kasse mit neuen Kassen-Anweisungen vom 2ten November 1851 versehen ist, und sofern es das Bedürfniß des Publikums erheischen sollte, auch die Kreis-Kassen in

Digitized by Google

Tilsit, Insterburg, Lötzen und Lyk durch Ueberweisung von Vorschüssen in den Stand gesetzt werden sollen, den Austausch der Kassen-Anweisungen ohne Zeitverlust zu bewirken.

Gumbinnen, den 23sten September 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 283. Reglement über die Prüfung der Thierärzte erster Klasse betreffend. A. d. J. 21. Sept.

Die bisher üblich gewesene Prüfung derjenigen Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreisthierarzt-Stelle zu erlangen beabsichtigten, hat einen genügenden Anhalt zur Beurtheilung des Maaßes der Kenntnisse der Kandidaten nicht gewährt.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich deshalb bewogen gefunden, hierüber anderweitige Bestimmungen zu treffen, und wird nachfolgend das diesfällige Reglement zur Nachachtung veröffentlicht. Dasselbe tritt sofort in Kraft und findet demnach auf alle diejenigen Thierärzte erster Klasse Anwendung, welche zu der Prüfung für Kreisthierärzte noch nicht zugelassen sind. Gumbinnen, den 20sten September 1853. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Reglement

über die Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreisthierärzte zu erwerben beabsichtigen.

§. 1. Diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche in ihrer Approbation das Prädikat „vorzüglich gut“ erhalten haben, können ein Jahr, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut“ erhalten haben, drei Jahre, alle übrigen vier Jahre nach ertheilter Approbation zu der Prüfung für Kreisthierärzte zugelassen werden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung werden unter Beifügung des Schulzeugnisses, des Abgangszeugnisses der Königl. Thierarzneischule und der Approbation an den Landrath desjenigen Kreises gerichtet, in welchem der Thierarzt wohnt.

Der Landrath übersendet das Gesuch nebst Anlagen, nach Anhörung des Ortsvorstandes über die moralische Führung und des Kreisthierarztes über die thierärztlichen Leistungen des Kandidaten, an die vorgesetzte Königl. Regierung mittels gutachtlichen Berichts.

Diese überreicht das Gesuch, wenn sie dasselbe für statthaft erachtet, dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Kandidaten zu der Prüfung.

§. 3. Die Prüfung wird von einer durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten alljährlich

Digitized by Google

alljährlich in Berlin zu berufenden Prüfungs-Kommission abgelegt und zerfällt in drei Abschnitte, den schriftlichen, den praktischen und den mündlichen. Zu den beiden letzteren Abschnitten muß der Kandidat sich in Berlin einfinden.

§. 4. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde entnommen ist.

Diese Aufgaben werden nach erfolgter Zulassung des Kandidaten von der Prüfungs-Kommission entworfen und dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Regierung dem Kandidaten zustellen läßt.

§. 5. Die Ausarbeitungen müssen, in der Regel spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben, dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der eidesstattlichen Versicherung, daß der Kandidat sie allein und ohne fremde Hilfe angefertigt habe, eingereicht werden. Nach Ablauf dieser oder der ausnahmsweise, jedoch nur einmal zu verlängernden Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen.

§. 6. Die Probearbeiten werden der Prüfungs-Kommission zur Begutachtung vorgelegt und von derselben mittels besondern Berichts dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Ausarbeitungen den Anforderungen der Prüfungs-Kommission, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine der Ausarbeitungen mittelmäßig oder schlecht befunden, so erhält der Kandidat, wenn er die Prüfung zu wiederholen wünscht, nach einer nach dem Ausfall der Arbeiten zu bemessenden Frist von 3 bis 12 Monaten neue Aufgaben.

§. 7. Wenn der Kandidat in der schriftlichen Prüfung bestanden ist, so hat er sich spätestens binnen 6 Monaten zu der praktischen und mündlichen Prüfung bei dem Direktor der Prüfungs-Kommission zu melden, widrigenfalls die schriftliche Prüfung zunächst wiederholt werden muß.

§. 8. Die praktische Prüfung wird vor dem Direktor der Prüfungs-Kommission und zwei Prüfungs-Kommissarien abgelegt.

In derselben hat der Kandidat entweder an einem lebenden Thiere einen in gerichtlicher oder polizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Krankheitsfall zu untersuchen, demnächst einen Bericht darüber sogleich mündlich vorzutragen und alsdann ein schriftliches Gutachten über diesen Fall binnen einer von dem Direktor der Kommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten, oder die Sektion eines gefallenen Thieres zu verrichten und den Sektionsbericht nebst Gutachten unter Beobachtung der für gerichtliche Sektionen vor-

Digitized by Google

vorgeschriebenen Formen binnen einer von dem Direktor der Kommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten.

§. 9. Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach bestandener praktischer Prüfung vor dem Direktor und denselben zwei Prüfungs-Kommissarien, welche bei der praktischen Prüfung beschäftigt gewesen sind, abgehalten.

Die Gegenstände dieser Prüfung werden aus dem ganzen Gebiete der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde entnommen.

Es dürfen in derselben gleichzeitig nicht mehr als 4 Kandidaten geprüft werden.

§. 10. Ueber die praktische und mündliche Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die Schluß-Censur der Kommission über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten muß.

Dasselbe ist dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 11. Die bisher für die einzelnen Prüfungsabschnitte und für die Gesammtprüfung üblichen Censuren: „vorzüglich gut," „sehr gut," „gut," mittelmäßig," und „schlecht" werden beibehalten.

Auf Grund einer der drei ersten Censuren wird das Fähigkeitszeugniß zum Kreisthierarzte ertheilt.

Die beiden letzten Censuren begründen die Abweisung des Kandidaten, dieselbe erfolgt nach Maaßgabe des Inhalts der Prüfungsverhandlungen für einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten.

§. 12. Die Wiederholung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsabschnitte ist in der Regel nur einmal zulässig, so daß ein zum zweitenmale durchgefallener Kandidat für immer abgewiesen wird.

§. 13. Die von dem Kandidaten zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren betragen 8 Thaler, wovon für die schriftliche Prüfung 3 Thaler, für die praktische und mündliche Prüfung zusammen 3 Thaler und für allgemeine Ausgaben 2 Thaler verwendet werden.

Drei Thaler werden bei Uebersendung der Aufgaben von dem Kandidaten eingezogen, die übrigen fünf Thaler bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung zur General-Kasse des Ministeriums eingezahlt. Berlin, den 6ten September 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

(gez.) v. Raumer.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 39.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

GUMBIN...
4 '10 * 2-...

Amtsblatt

№ 40. Gumbinnen, den 5ten Oktober 1853.

№ 284. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 50ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 21sten v. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3837 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Nakel im Kreise Wirsitz bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Vandsburg; unter

№ 3838 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische-Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn, vom 20sten August 1853; und unter

№ 3839 das Privilegium wegen Ausgabe von acht Millionen drei und einhalb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft behufs des Baues der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn, vom 20sten August 1853.

Das 51ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 23sten v. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3840 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten April 1853, betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maß der russischen Rauchröhren; unter

№ 3841 die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Instruktion vom 14ten Januar 1822 und der nachträglichen Bestimmung dazu vom 17ten Mai 1830, vom 10ten September 1853; unter

№ 3842 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten August 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Posen-Küstriner Kunststraße bei Gorzyn im Kreise Birnbaum über Betsche und Meseritz bis an die Grenze des Frankfurter Regierungsbezirks in der Richauf Zielenzig; unter

№ 3843 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten August 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Stadt Danzig wegen Ausbaues der Chaussee von der Danzig-Stettiner Staats-Chaussee bei Langfuhr über Neuschottland und Saspe nach Brösen; unter

Digitized by Google

№ 3844 die Verordnung wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins, vom 17ten September 1853; und unter

№ 3845 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergwerks-Verein Friedrichs-Wilhelmshütte zu Mühlheim a. d. Ruhr“ daselbst gebildeten Aktien-Gesellschaft, vom 17ten September 1853.

Das 52ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 27sten v. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3846 die Verordnung über einige Aenderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks vom 30sten Dezember 1837 und der Zusatz-Verordnung vom 15ten Juni 1844, vom 22sten August 1853; unter

№ 3847 die Verordnung über einige Aenderungen des Reglements für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen vom 29sten April 1838 und der Zusatz-Verordnung vom 14ten November 1845, vom 22sten August 1853; unter

№ 3848 das revidirte Reglement für die Feuer-Sozietät der Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel, vom 22sten August 1853; und unter

№ 3849 die Bekanntmachung über die unterm 15ten August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Meseritz-Betscher-Chausseebau-Gesellschaft, vom 3ten September 1853.

Das 53ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 30sten v. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3850 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 150,000 Rthlr, vom 20sten August 1853; unter

№ 3851 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim, von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, vom 1sten September 1853; unter

№ 3852

Digitized by Google

№ 3852 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,000,000 Rthlr. zum Bau der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn, vom 1sten September 1853; unter

№ 3853 die Bekanntmachung über die unterm 22sten August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Weser Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Minden, vom 11ten September 1853; und unter

№ 3854 die Bekanntmachung über die unterm 29sten August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Bojanowo nach Punitz, im Kröbener Kreise, Regierungs-Bezirk Posen, vom 22sten Juni 1853, vom 17ten September 1853.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 285. Den Provinzial-Landtag des Königreichs Preußen betr.

Der Unterzeichnete macht hiedurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher den 2ten Oktober hier eröffnet werden wird, der bestehenden Geschäftsordnung gemäß, eingehende Petionen nur bis zum 6ten Oktober angenommen werden können. Königsberg, den 25sten September 1853.

Der Landtags-Marschall, Graf zu Dohna-Lauck.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Revidirtes Regulativ

für den Meliorations-Fonds der Provinz Preußen.

№ 286. Den Meliorations-Fonds der Provinz Preußen betreffend.

Einleitung.

Durch den Landtags-Abschied an die preußischen Provinzialstände vom 19ten Januar 1835 ist der Provinz Preußen ein landwirthschaftlicher Meliorations-Fonds verliehen. Derselbe bildet sich aus den zur Förderung der Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse landesherrlich bewilligten Vorschüssen, welche seit dem Jahre 1843 erstattet worden sind und ferner eingehen werden, und hat der Fonds aus diesen Erstattungen auf einen Gesammtbetrag von 74,748 Rthlr. 8 Pf. Anspruch. Die Verwaltung des Fonds ist bisher nach dem mit Königlicher Genehmigung erlassenen Regulativ des Ministers des Innern vom 20sten März 1846 erfolgt. Mehrere Bestimmungen dieses Regulativs bedürfen nach den bisherigen Erfahrungen einer Abänderung, um den Meliorations-Fonds recht nutzbar für die Beförderung der Landes-Kultur zu machen.

Nach Anhörung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen wird daher unter Aufhebung des Regulativs vom 20sten März 1846 das nachfolgende revidirte Regulativ für die Verwaltung des preußischen Meliorations-Fonds erlassen.

(1) §. 1.

Digitized by Google

§. 1. Der Meliorations-Fonds ist zu theilen unter die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, nach Verhältniß der Seelenzahl der ländlichen Bevölkerung.

§. 2. Der Fonds ist bestimmt zu Darlehnen für alle Grundstücke des Regierungs-Bezirks und für dauernde Bodenverbesserungen aller Art, vorzugsweise aber für solche Fälle:

a) in welchen mehrere Grundbesitzer sich zur Ausführung gemeinsamer Meliorationen verbinden oder einzelne Gemeinden Anlagen für Kommunal-Rechnung machen wollen;

b) in welchen durch die Melioration ein belehrendes Beispiel gegeben wird.

Zu den dauernden Bodenverbesserungen sind beispielsweise zu rechnen: Ent- und Bewässerungen, Drainage, Bruchkulturen, Mergeln, Deckung von Sandschollen; außerdem dürfen Bewilligungen erfolgen zu Waldanlagen, Obstbaum-Plantagen und sonstigen Baumpflanzungen, Anlage guter Düngerstätten, Ausbauten auf entfernte Hinterländereien, Anschaffung von guten Zuchtstieren und guten Viehracen überhaupt, Einführung der Stallfütterung und Schlagwirthschaft bei kleinen Wirthen u. s. w.

§. 3. Die Darleihung eines Meliorations-Kapitals setzt voraus, daß der Besitzer des zu meliorirenden Gutes die projektirte Melioration nicht aus eigenen Mitteln auszuführen vermag.

Besitzer von Ackernahrungen, welche das Maaß von 400 Morgen (Magdeburger Maaß) nicht übersteigen, sollen in den nächsten zehn Jahren noch vorzugsweise berücksichtigt werden.

Liegen Anträge solcher Personen nicht vor, so kann von den vorstehenden Bedingungen abgewichen werden. Im Uebrigen sollen bei sonst gleichen Verhältnissen diejenigen Grundbesitzer vorzugsweise berücksichtigt werden, bei denen die Melioration am frühesten lohnenden Ertrag verspricht, und welche die kürzeste Rückzahlungsfrist übernehmen.

Der Betrag des Meliorations-Kapitals soll $^3/_4$ der Kosten der Anlage und bei der verhältnißmäßig geringen Höhe des Fonds vorläufig die Summe von 500 Thalern für das einzelne Darlehn nicht übersteigen.

Erscheint in einzelnen Fällen die Gewährung eines höhern Darlehns besonders wünschenswerth, so ist die Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dazu einzuholen.

§. 4. Das Meliorations-Kapital ist die ersten drei Jahre nach der Zahlung zinsfrei, demnächst mit vier Prozent zu verzinsen.

Die Rückzahlung soll in der Regel durch Amortisation erfolgen dergestalt, daß der Schuldner nach Ablauf der zinsfreien drei Jahre jährlich 6 Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages zahlt, wovon vier Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der

Ueber-

Digitized by Google

Ueberschuß zur Kapitalstilgung verrechnet wird. Der Direktion steht frei, bei Bewilligung des Darlehns die Rückzahlung in kürzerer Frist zu bedingen durch Erhöhung der Amortisations-Quote oder durch Stipulation einer Rückzahlung in bestimmten Terminen, 10, 15, 20 Jahren. Denjenigen, welche solche kürzere Rückzahlungsfristen übernehmen, ist nach §. 3 unter sonst gleichen Bedingungen ein Vorzug eingeräumt, damit der Fonds um so eher Mittel zu neuen Vorschüssen gewinnt.

Die Verzinsung und Amortisation beginnt drei Jahre nach dem 1sten April oder 1sten Oktober, welcher auf die Zahlung des Kapitals resp. der Kapitalsrate folgt und sie geschieht in halbjährigen Terminen.

Die Tage von der Zahlung des Kapitals bis zu dem nächsten 1sten April oder 1sten Oktober bleiben außer Ansatz.

§. 5. Die Meliorations-Kapitalien müssen sicher gestellt werden durch hypothekarische Eintragung innerhalb der landschaftlichen Taxe, bei Gütern, welche nicht zur Landschaft gehören, innerhalb $^3/_4$ des Gutswerthes.

Ausnahmweise kann die hypothekarische Eintragung erlassen werden, wenn nach dem Ermessen der Direktion andere unzweifelhafte Sicherheit gewährt wird, z. B. durch Verpfändung geldwerther sicherer Papiere oder durch Schuldscheine (Wechsel) mit zwei guten Bürgen.

Bei Darlehnen, welche Gemeinden als Kommunalschuld oder bestätigte Meliorations-Genossenschaften aufnehmen, kann die Direktion sich nach Befinden mit dem bloßen von der Aufsichts-Behörde genehmigten Schuldschein der Gemeinde, resp. des Vorstandes begnügen.

§. 6. Wer ein Meliorationskapital über 500 Rthlr. nachsucht, hat beizubringen:

a) das Vermessungs-Register des ganzen Gutes, in sofern ein solches vorhanden ist;

b) einen deutlichen Meliorationsplan nebst Kosten-Anschlag;

c) den neuesten Hypothekenschein oder den sonst erforderlichen Nachweis der Sicherheit nach §. 5.

Bei kleineren Darlehnen von 500 Rthlrn. und darunter kann sich die Direktion mit dem allgemeinen Gutachten bewährter Landwirthe über die beabsichtigte Melioration, und dem Nachweis der Sicherheit begnügen.

§. 7. Die Verwaltung des Fonds wird der Direktion der Provinzial-Hilfskasse in Königsberg übertragen.

§. 8. Das Darlehns-Gesuch ist bei dem Kreis-Landrath anzubringen.

Wenn das Gesuch nicht als offenbar unzulässig zurückzuweisen ist, so läßt der Landrath dasselbe durch zwei sachkundige Kommissarien prüfen.

Die Kommissarien erwählt der Landrath unter den Kreisverordneten, den Mitgliedern

des

Digitized by Google

des Kreistages, den landschaftlichen Beamten, den Mitgliedern der landwirthschaftlichen Vereine oder den benachbarte; Gutsbesitzern.

§. 9. Die Kommissarien müssen das Meliorations-Projekt in der Regel an Ort und Stelle prüfen und ihr Gutachten über dessen Zweckmäßigkeit und Rentabilität, so wie über die Sicherstellung schriftlich abgeben.

Sie können mit Genehmigung des Landrathes andere Sachverständige, z. B. Bausachverständige, Wiesenbau-Techniker, bei der Untersuchung zuziehen, wenn sie das für nöthig halten.

Bei Darlehns-Gesuchen bis zu 100 Rthlrn. kann die Lokal-Prüfung unterbleiben, wenn die Kommissarien das Gesuch in den vorgelegten Schriftstücken hinreichend begründet finden.

Der Landrath überreicht das Gutachten der Kommissarien an die Direktion der Provinzial-Hilfskasse mit seiner eigenen Aeußerung über die Person und Wirthschaft des Darlehnssuchers, über die Höhe und Sicherheit des Darlehns und über die Art der Auszahlung in Raten oder in Einer Summe.

Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse beschließt demnächst über das Gesuch. Sie kann nach Befinden vorher noch eine nähere Prüfung durch dieselben, oder andere Sachverständige anordnen.

§. 10. Die Direktion hat das Recht, die Ausführung der Melioration durch die in §. 8 genannten Personen und Behörden kontroliren zu lassen.

Wenn die Zahlung des Kapitals in mehren Raten geschieht, so darf eine folgende Rate nicht eher gezahlt werden, als bis bescheinigt ist, daß die für die vorige Rate zu leistenden Arbeiten vollendet und tüchtig ausgeführt sind.

Werden die Meliorations-Arbeiten in der von den Kommissarien zu ermessenden Frist nicht vollendet oder nicht tüchtig ausgeführt, so kann die Direktion auf das Gutachten der Kommissarien die bereits gezahlten Summen mit fünf Prozent Verzugszinsen vom Tage der Zahlung an im Wege der administrativen Exekution nach vierwöchentlicher Kündigung einziehen.

§. 11. Rückständige Zins- und Amortisations-Zahlungen läßt die Direktion von den Darlehnsempfängern im Wege der administrativen Exekution beitreiben.

§. 12. Die durch das obige Verfahren entstehenden baaren Auslagen fallen dem Antragsteller zur Last, gleichviel ob ihm ein Meliorations-Kapital bewilligt ist oder nicht.

Der Landrath hat wo möglich solche Kommissarien zu erwählen, welche den Auftrag als Ehrensache unentgeltlich übernehmen.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13. Der Jahresabschluß findet übereinstimmend mit dem der Provinzial-Hilfs-Kasse statt. Das Ergebniß der Verwaltung für das abgelaufene Jahr ist spätestens 3 Monate nach dem Jahresschluß durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 14. Die Direktion steht in Bezug auf den Meliorations-Fonds in dem nämlichen Verhältniß zu den Ober-Präsidenten der Provinz, wie dies bei der Provinzial-Hilfskasse festgesetzt ist. Die Decharge der Rechnungen erfolgt durch den Provinzial-Landtag, ohne dessen Anhörung keine Veränderung mit den Statuten des Meliorations-Fonds vorgenommen werden soll.

Genehmigt und vollzogen auf Grund der mir ertheilten Allerhöchsten Ordre vom 1sten September 1853. Berlin, den 14ten September 1853.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage: (gez.) v. Westphalen.

Das vorstehende revidirte Regulativ für den Meliorations-Fonds der Provinz Preußen vom 14ten d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hinsichtlich der Ausführung desselben wird Folgendes bestimmt:

1) Die Verwaltung des Meliorations-Fonds geht mit dem 1sten November d. J. auf die Direktion der Provinzial-Hilfskasse über.
2) Von demselben Zeitpunkte ab, sind die dem Provinzial-Meliorations-Fonds aus Darlehnsgeschäften oder aus anderen Rechtstiteln gebührenden Gelder, Dokumente und sonstigen geldwerthen Effekten nicht mehr an die General-Landschaftskasse hieselbst, sondern an die Provinzial-Hilfskasse zu zahlen, welche ihren Sitz am hiesigen Orte hat.
3) Diejenigen gegenwärtig noch in Behandlung stehenden Darlehnsgesuche, rücksichtlich deren die diesseitige Entscheidung bereits ergangen ist, oder wegen deren alle dem bisherigen Regulativ gemäß erforderlichen Vorbereitungen so weit gediehen sind, daß die Bewilligung der Darlehne bei mir noch im Laufe des Oktober d. J. nachgesucht werden kann, — sind nach Vorschrift des Regulativs vom 20sten März 1846 zu erledigen.
4) Alle übrigen bereits eingegangenen, so wie die von jetzt ab neu eingehenden Darlehnsgesuche sind nach dem vorstehenden revidirten Regulativ zu behandeln.

Königsberg, den 22sten September 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 287. Die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für den Zweck der Gustav-Adolph Stiftung betreffend.

Mittels Reskripts vom 6ten d. M. hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes, abermals die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten. Wir

Digitized by Google

Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinen der Provinz Preußen zur weitern Veranlassung und Empfehlung hierdurch bekannt. Königsberg, den 21sten September 1853. Königl. Konsistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 288. Konzession zum Abschluß von Verträgen über Auswanderung. A. d. J. 1961. Sept.

Das im Gesetz vom 7ten Mai d. J. vorbehaltene, vom Königl. Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 6ten d. M. erlassene Reglement über die Geschäftsführung der zum Abschluß von Verträgen über Auswanderung konzessionirter Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen wird höherer Anordnung gemäß durch den nachstehenden Abdruck desselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 21sten September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Reglement

betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen (§§. 5 bis 7 des Gesetzes vom 7ten Mai 1853).

I. Geschäftsführung der inländischen Unternehmer.

§. 1. Diejenigen Inländer, welche für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen, oder abschließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Ertheilung der Konzession (§. 1 des Gesetzes vom 7ten Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unterernehmenden Beförderungen gerichtet sein sollen, so wie bei überseeischen Transporten, diejenigen Häfen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer erfolgen, und die Zwischenhäfen, in welchen ein Transportwechsel eintreten soll.

Die Konzession ermächtigt den Unternehmer nur zu Beförderungen nach solchen Ländern — und bei überseeischen Transporten nur über solche Einschiffungs- und Zwischenhäfen — welche in derselben ausdrücklich bezeichnet, oder auf welche sie nachträglich ausgedehnt worden ist.

Es bleibt vorbehalten, die Ausfertigung von Konzessionen zur Beförderung nach gewissen Ländern oder Häfen zu untersagen. Bei überseeischen Transporten ist die Beförderung nur über solche in der Konzession ausdrücklich zu bezeichnende Einschiffungs- und Zwischenhäfen zu gestatten, in welchen die gesicherte Handhabung ausreichender obrigkeitlicher Bestimmungen die Benutzung geeigneter Transportmittel, ausreichende Proviantirung und die Wahrnehmung der sonst für die Sicherheit und Gesundheit der Passagiere während der Seereise nothwendigen Rücksichten verbürgt. Die Königlichen Regierungen werden hierüber besondere Anweisungen erhalten.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2. Der Konzessionar übernimmt durch Ausstellung eines bei Niederlegung seiner Kaution auszufertigenden Reverses, in welchem derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst, oder durch seine Agenten, oder Bevollmächtigten abzuschließenden Beförderungsverträge:

a. die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen, oder bis zu einem europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mit gerichtet sein;

b. dieselben müssen, in deutscher Sprache abgefaßt, für jeden Kontrahenten besonders ausgefertigt werden, und

c. den Tauf- und Familiennamen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, Stand und Wohnort — mit Angabe des landräthlichen Kreises des letztern — enthalten;

d. bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen zu bezeichnen:

1) der Hafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll;
2) der überseeische Bestimmungsort;
3) die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, sofern dieser mitbedungen ist;
4) der Tag, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll;
5) diejenigen Personen, welche dort und an allen Orten, an welchen ein Transportwechsel eintritt, die Verpflichtungen des Unternehmers wahrzunehmen haben;

e. wenn die Auswanderer über Großbritannien befördert und dort in einem andern, als in dem zu ihrer Wiedereinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, so ist ihnen vertragsmäßig zuzusichern, daß sie innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effekten im Zollhause des Landungshafens, oder falls innerhalb 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem großbritannischen Einschiffungshafen weiter befördert werden sollen;

f. der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder nicht von ihm selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeltlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren, oder eine in Gelde festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten, desgleichen

g. bei überseeischer Beförderung denselben auch noch 2 Tage nach Ankunft des Schiffs

Digitized by Google

im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord und gutes Trinkwasser, sowie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mitbedungen war, zu gewähren;

h. soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beköstigung während der Seereise nicht für Rechnung des Transport-Unternehmers geliefert werden muß, — und wird hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel und die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschirre dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können. Die Selbstbeköstigung während der Seereise mit aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln darf dem Auswanderer nicht überlassen werden.

Die Verträge müssen ferner:

i. die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer und ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte, auch auf den Betrag der Passagegelder und außerdem auf 20 Rthlr. per Kopf (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft Versicherung zu nehmen;

k. die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises der darauf geleisteten Zahlungen und der Termine, welche für die etwaigen Restzahlungen verabredet sind, enthalten. Ob und in wieweit in dem Beförderungspreise die Kosten für Beköstigung mit inbegriffen sind, ist deutlich auszudrücken.

Auch müssen die Verträge:

l. Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämmtlichen Kontrahenten unterschrieben sein. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Verträge in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen und die gesetzlichen Vorschriften genau erfüllt werden. Verlangen dieselben nicht ein Mehreres, so muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derselben abgeschlossen und, daß dies geschehen, von der Behörde darunter bescheinigt werden.

§. 3. Transport-Verträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Besitz zur Zeit giltiger, von der kompetenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Konsense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise giltig sind; mit Minderjährigen nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

§. 4. Die Unternehmer sind verpflichtet:

a. den-

Digitized by Google

a. denjenigen Regierungen, in deren Bezirk sie unmittelbar, oder durch Agenten Geschäfte machen, Formulare der von ihnen abzuschließenden Beförderungs-Verträge einzureichen;

b. fortlaufende Register über diejenigen Personen zu führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeschlossen sind. In denselben sind in gesonderten Rubriken der Name, das Alter und letzte Wohnort der betreffenden Personen, der landräthliche Kreis, zu welchem derselbe gehört, Tag und Nummer der wegen ihrer Beförderung abgeschlossenen Verträge, so wie der Tag ihrer Beförderung, und bei überseeischen Beförderungen Tag und Ort der verabredeten Einschiffung, so wie der Bestimmungsort zu vermerken, und die vorgewiesenen Legitimations-Papiere unter Angabe der Zeit der Ausfertigung und der Behörden, welche dieselben ausgefertigt haben, zu bezeichnen;

c. Duplikate aller von ihm abgeschlossenen Verträge aufzubewahren;

d. die Register und Duplikat-Verträge der Orts-Polizeibehörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen;

e. der Königl. Regierung, von welcher sie konzessionirt sind, alljährlich einen allgemeinen Geschäftsbericht und ein summarisches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von ihnen beförderten Personen einzureichen;

f. der Königl. Regierung diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in den resp. Einschiffungs-, Zwischen- und Ausschiffungs-Häfen mit der Wahrnehmung der Verpflichtungen des Konzessionars beauftragt sind. Die Königl. Regierung wird diese Personen den Königlichen Konsularbeamten namhaft machen, und kann die Vorlegung der mit denselben in Bezug auf das Auswanderungs-Geschäft gepflogenen Korrespondenz beanspruchen.

g. die Königl. Regierungen können, wenn sie dies für nothwendig erachten, den Unternehmern oder deren Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Plakate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Wirthshäusern, Dampfschiffen und Eisenbahn-Stationen für den ganzen Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke oder für einzelne Theile desselben untersagen.

II. Geschäftsführung der ausländischen Unternehmer.

§. 5. Die in den §§. 2 und 3 und §. 4, Lit. g. enthaltenen Bestimmungen finden auch auf ausländische Unternehmer Anwendung, welchen die Ermächtigung zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der preußischen Staaten ertheilt worden ist. Solche Unternehmer haben sich den Entscheidungen der preußischen Gerichte in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, welche aus den für sie innerhalb der Königl. Staaten abgeschlossenen Auswanderungs-Verträgen hervorgehen. Sie dürfen sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte innerhalb der Königl. Staaten nur der von ihnen mit Vollmacht versehenen Haupt-Agenten und der durch diese bevollmächtigten Unter-Agenten bedienen, die nach Vorschrift des Gesetzes vom 7ten Mai d. J. von der kompetenten Behörde konzessionirt sind.

Digitized by Google

III. Geschäftsführung der Agenten.

§. 6 Alle Agenten, welche für Rechnung in- oder ausländischer Unternehmer zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen ermächtigt sind, unterliegen den in den §§. 1 bis 4 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen. Dem Antrage auf Ertheilung der Konzession an dieselben ist eine Ausfertigung der ihnen ertheilten Vollmacht beizufügen. Jede Abänderung derselben ist zur Kenntniß der Königl. Regierung zu bringen.

§. 7. Agenten und Unter-Agenten, welche nicht zum selbstständigen Abschluß, sondern nur zur Vermittelung der Auswanderungs-Verträge bevollmächtigt sind, haben sich der Vermittelung und Aushändigung aller solcher Verträge zu enthalten, welche den Bestimmungen der §§. 1 bis 3 dieses Reglements nicht entsprechen.

Sie sind außerdem verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Transport-Verträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Orts-Polizeibehörde der letztern davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese letztere Bestimmung findet auch auf inländische Unternehmer und zum selbstständigen Abschluß von Verträgen bevollmächtigte Agenten in allen denjenigen Fällen Anwendung, in welchen die Auswanderungslustigen sich unmittelbar an sie wenden.

Sie führen Register über alle Personen, über deren Beförderung sie Verhandlungen eingeleitet haben, und sind verpflichtet, dieselben der Polizeibehörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Es ist ihnen untersagt, Geschäfte außerhalb des in ihrer Konzession bezeichneten Bezirks zu vermitteln. Die Bestimmung des §. 4 Litt. g. findet auf sie ebenfalls Anwendung.

Eine Abschrift der ihnen von ihren Machtgebern ertheilten Vollmacht, wird bei Nachsuchung der Konzession bei der Bezirks-Regierung eingereicht und bei der Orts-Polizeibehörde aufbewahrt.

IV. Kautionen.

§. 8. Jeder Auswanderungs-Unternehmer hat vor Ausfertigung der Konzession (§. 1 des Gesetzes vom 7ten Mai d. J.) oder Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (§. 7 ibid.) eine Kaution zu bestellen, welche in der Regel auf Zehntausend Thaler zu bemessen und in gleicher Höhe zu erhalten ist.

Für solche inländische Unternehmer jedoch, welche in preußischen Seestädten als Kaufleute oder Rheder ansässig sind, und sich nur mit der direkten Beförderung von Auswanderern aus den preußischen Seehäfen nach transatlantischen Plätzen beschäftigen, kann die Kaution auf den Betrag von Fünftausend Thalern ermäßigt werden.

Eine gleiche Ermäßigung kann solchen in ausländischen Seeplätzen angesessenen Unternehmern zugestanden werden, welche von der zuständigen Behörde zum selbstständige Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern polizeilich konzessionirt und unter Kaution gestellt sind, wenn diese mindestens Fünftausend Thaler beträgt. §. 9.

Digitized by Google

§. 9. Die Kaution des Unternehmers haftet:

a. dem Auswanderer für jeden Nachtheil, welcher demselben durch Nichterfüllung des von dem Unternehmer, oder von seinen Agenten, oder Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages Seitens des Unternehmers entsteht; ingleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, welche rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder im Einwanderungslande, oder in den auf der Reise berührten Plätzen bestehen;

b. der Staats-Regierung:

aa. für diejenigen Auslagen, welche aus der Beförderung der Auswanderer nach ihren ihrem Bestimmungsorte, oder aus der Rückschaffung derselben nach ihrer Heimath erwachsen, in sofern die Nichterfüllung der dem Kautionsbesteller obliegenden kontraktlichen, oder gesetzlich, oder polizeilich vorgeschriebenen Verbindlichkeiten die Einmischung der Regierungsorgane zu dem einen oder dem andern Zwecke erforderlich macht;

bb. für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 10. Die von den Agenten zu bestellende Kaution ist:

a. für solche Haupt-Agenten, welche zur selbstständigen Ausfertigung von Transport-Verträgen Namens ihrer Vollmachtgeber ermächtigt sind, auf Eintausend Thaler festzusetzen;

b. in allen andern Fällen nach der wahrscheinlichen Ausdehnung des Geschäftsbetriebs von der betreffenden Bezirks-Regierung auf Dreihundert bis Fünfhundert Thaler zu bestimmen.

Bei Niederlegung der Kaution haben sich die Agenten, gleich den Unternehmern, ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion zu unterwerfen, und die bestellte Kaution für die Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

§. 11. Die Kaution des Agenten haftet:

a. dem Auswanderer und der Staats-Regierung für alle Nachtheile und Auslagen, welche aus einer Ueberschreitung der dem Kautionsbesteller von seinem Vollmachtsgeber ertheilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften oder aus wissentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen;

b. für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 12. Die Königl. Regierung, bei welcher die Kautionen niedergelegt sind, berichtigt aus denselben:

a. die

Digitized by Google

a. die in §. 9, Litt. a. und §. 11, Litt. a. aufgeführten Forderungen der Auswanderer an die Kautionsbeſteller, ſobald dieſelben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines in- oder ausländiſchen Gerichts feſtgeſtellt ſind, in ſofern nicht deren ſofortige, auf anderem Wege erfolgte Befriedigung nachgewieſen wird;

b. die gegen den Kautionsbeſteller rechtskräftig erkannten Strafen (§. 9, Litt. b, bb. und §. 11, Litt. b.);

c. die im §. 9, Litt. b. aa. und §. 11, Litt. a. erwähnten Anſprüche der Staats-Regierung, in Betreff deren die Zahlungsverpflichtung des Kautionsbeſtellers durch einen nach Vernehmung des letztern gefaßten Regierungsbeſchluß feſtgeſtellt iſt;

d. ſolche Entſchädigungs-Forderungen der Auswanderer (§. 9, Litt. a. und §. 11, Litt. a.), welche durch eine proviſoriſche Entſcheidung des preußiſchen Konſular-Beamten im Ein- oder Ausſchiffungshafen, oder in einem Zwiſchenhafen in quanto feſtgeſtellt, und in Betreff deren die Zahlungs-Verbindlichkeit des Kautionsbeſtellers, nach deſſen Anhörung durch einen Regierungsbeſchluß als liquide anerkannt worden iſt. Es ſteht den Kautionsbeſtellern frei, den Königlichen Konſular-Beamten eine an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Perſon ein- für allemal zu bezeichnen, welche gehört werden muß, bevor ein Entſchädigungs-Anſpruch eines von ihnen beförderten Emigranten feſtgeſtellt, oder deſſen Weiter- oder Rückbeförderung von Amtswegen veranlaßt wird. Iſt dem Konſular-Beamten eine ſolche Perſon nicht bezeichnet, oder kann eine ſofortige Erklärung derſelben eintretenden Falls nicht erlangt werden, ſo hat der Kautionsbeſteller es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn die betreffenden Anordnungen und Entſcheidungen nur unter Berückſichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden.

Die ad c. und d. erwähnten Anſprüche werden aus der Kaution gedeckt, unbeſchadet des Rechts des Kautionsbeſtellers, ſeine Nichtverpflichtung zur Zahlung im Wege des Prozeſſes auszuführen.

§. 13. Die Kautionen ſind in preußiſchen Staats- oder unter Genehmigung des des Staats von Korporationen oder Geſellſchaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt iſt, niederzulegen. Staatspapiere und ſolche Effekten, deren Verzinſung von der Staats-Regierung garantirt iſt, können zum Nennwerthe angenommen werden, andere Effekten zu dem mittlern Börſen-Courſe; ermäßigt ſich deren Cours, ſo iſt eine entſprechende Ergänzung der Kaution zu fordern.

Ein gleiches muß geſchehen, wenn die Kaution auf Grund des §. 12 angegriffen werden ſollte. Die unterlaſſene Ergänzung der Kaution in der von der Königl. Regierung hie-

für

Digitized by Google

für vorzuschreibenden Frist zieht den Verlust oder die Suspension der betreffenden Konzession nach sich.

§. 14. Die Zurückgabe der Kaution kann beantragt werden, wenn der Kautionsbesteller das Geschäft, wofür dieselbe niedergelegt ist, aufgiebt, oder die Berechtigung dazu verliert. Der Antrag wird dann in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in welchen der Kautions-Besteller selbst oder durch Bevollmächtigte sein Geschäft betrieben hat, Behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten bekannt gemacht. Werden dergleichen Ansprüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer 6 Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem kompetenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die Kaution, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Kautionsbesteller festgesetzten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten, vor Rückgabe der Kaution zu berichtigen.

§. 15. Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem 1sten Januar 1854 in Kraft; bis dahin können die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und Agenten ertheilten Konzessionen in Wirksamkeit bleiben.

§. 16. Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 6ten September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

v. d. Heydt.

№ 289. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6548. Sept.

Dem Gemdarm Rühlmann zu Stallupönen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 22sten September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 290. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrathes unter den Rechts-Anwälten und Notarien im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg betreffend.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ergänzung der in Gemäßheit des §. 22 des Gesetzes vom 30sten April 1847 ausgeschiedenenen Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter im Ehrenrathe unter den Rechtsanwälten und Notarien des Appellationsgerichts-Departements durch Neuwahl ist der Ehrenrath in folgender Weise konstituirt worden:

1) Vorsitzender: Herr Rechtsanwalt Schwarz in Insterburg;

2) Mit-

2) Mitglieder: Herr Justizrath Behr in Tilsit, Herr Justizrath Hubert in Insterburg, Herr Rechtsanwalt Hassenstein in Marggrabowa, Herr Rechtsanwalt Jordan in Ragnit, Herr Rechtsanwalt Stein in Gumbinnen;

3) Stellvertreter: Herr Rechtsanwalt Hay in Insterburg, Herr Rechtsanwalt Meyer in Insterburg, Herr Justizrath v. d. Osten in Stallupönen, Herr Rechtsanwalt Spiegelthal in Tilsit,

was ich hiermit in Gemäßheit des §. 26 des Gesetzes vom 30sten April 1847 zur öffentlichen Kenntniß bringe. Insterburg, den 24sten September 1853.

Der Erste Präsident des Königl. Appellationsgerichts, Starke.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 291. Die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kunststraße von Rastenburg nach Lötzen betreff.

Nachdem die Kunststraße von Rastenburg nach Lötzen in einer zusammenhängenden Strecke von 7812 Ruthen oder circa 4 Meilen ausgebaut worden ist, wird höherer Bestimmung zufolge vom 15ten Oktober d. J. ab das Chausseegeld:

1) an der bisher 1½meiligen Barriere zu Queden, jetzt Krausendorff, für 2 Meilen, und

2) an der neuerrichteten Barriere zu Klein-Stürlack für gleichfalls 2 Meilen,

nach den Sätzen des unterm 29sten Februar 1840 Allerhöchst vollzogenen Chausseegeld-Tarifs erhoben werden, wovon das betheiligte Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Königsberg, den 24sten September 1853.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor: Der Ober-Regierungsrath Voigtel.

Personal-Chronik.

Der Dr. med. et chirurgiae W. Busching hat sich als ausübender Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer zu Lötzen niedergelassen.

In Stelle des abberufenen Regierungs-Referendarius Wolff, ist dem Civil-Supernumerarius Herrmann die Verwaltung der Domainengeschäfte in dem Kreise Pillkallen kommissarisch übertragen.

Dem Kandidaten der Theologie und des Schulamtes Cölestin Ebel in Königsberg ist das Kantorat zu Wilkischken, Kreis Tilsit, übertragen worden.

Dem Kandidaten der Theologie und des Schulamtes Theodor Pastenaci zu Kiauten, Kreises Goldapp, ist das Kantorat zu Pikutpönen, Kreises Tilsit, übertragen worden.

Dem Prorektor Rogée in Anzerburg ist das Kantorat in Johannisburg übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 40.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

№ 40. Gumbinnen, den 5ten Oktober 1853.

Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahr vom 17ten Oktober 1853 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die theologische Encyclopädie und Methodologie wird Professor Erbkam 3stündig privatim abhandeln.

Die heiligen Alterthümer der Hebräer wird Professor Dr. Sommer 3stündig privatim vortragen.

Die Genesis erklärt derselbe 4stündig privatim.

Den Jesaias erklärt Dr. Simson 5stündig privatim.

Eine historisch-kritische Einleitung in das Neue Testament giebt Professor Erbkam 4stündig privatim.

Die Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas erklärt Professor Dr. Gebser 5stündig privatim.

Die Apostelgeschichte erklärt Professor Dr. Jakobi 3stündig öffentlich.

Den Brief an die Römer erklärt Dr. Weiß 5stündig privatim.

Den Brief an die Hebräer erklärt Dr. Simson 3stündig unentgeltlich.

Uebungen in der Auslegung des Neuen Testaments hält Dr. Weiß 2stündig unentgeltlich.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte trägt Professor Dr. Jakobi 5stündig privatim vor.

Den zweiten Theil der Moral lehrt Professor Erbkam 2stündig öffentlich.

Den zweiten Theil der Dogmatik lehrt Professor Dr. Sieffert 5stündig privatim.

Die Homiletik lehrt Professor Cosack 4stündig privatim.

Die Geschichte der Predigt seit der Reformation trägt derselbe 2stündig öffentlich vor

Ein Konversatorium über Dogmatik hält Professor Dr. Sieffert 2stündig öffentlich.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Sommer 2stündig öffentlich.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Gebser 2stündig öffentlich.

Digitized by Google

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Jacobi 2stündig öffentlich.

Das homiletisch-katechetische Seminar leitet Professor Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Dr. John 4stündig privatim.

Die Institutionen des römischen Rechts trägt Professor Dr. Sanio 6stündig privatim vor.

Die Geschichte des römischen Rechts erzählt derselbe 5stündig privatim.

Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts lehrt Professor Dr. v. Buchholtz 10stündig privatim.

Familien- und Erbrecht lehrt Professor Dr. Sanio 5stündig privatim.

Europäisches Völkerrecht trägt Professor Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim vor.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte erzählt Professor Dr. Jacobson 6stündig privatim.

Deutsches Privat- und Lehnrecht lehrt Professor Dr. v. Kaltenborn-Stachau 8stündig privatim.

Deutsches und preußisches Staatsrecht trägt derselbe 4stündig privatim vor.

Die verschiedenen Staatsformen erläutert derselbe 2stündig öffentlich.

Kirchenrecht lehrt Professor Dr. Jacobson 6stündig privatim.

Preußisches Privatrecht lehrt Professor Dr. Simson 6stündig privatim.

Dasselbe Professor Dr. v. Kaltenborn-Stachau 6stündig privatim.

Gemeines Kriminalrecht trägt Dr. John 6stündig privatim vor.

Preußisches Kriminalrecht derselbe 2stündig unentgeltlich.

Gemeinen und preußischen Civilprozeß lehrt Professor Dr. Jacobson 6stündig privatim.

Kriminalprozeß trägt Dr. John privatim vor.

Ein Repetitorium über die Institutionen des römischen Rechts hält Prof. Dr. v. Buchholtz öffentlich.

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Sanio fort.

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Jacobson fort.

Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars leitet Professor Dr. Simson.

3. Medizin.

Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menschlichen Körpers trägt Professor Dr. Rathke 6stündig privatim vor. Muskel-

Digitized by Google

Muskel- und Nervenlehre des menschlichen Körpers lehrt Professor Dr. Burdach 3stündig privatim.

Allgemeine Pathologie lehrt Professor Dr. Helmholtz 4stündig privatim.

Spezielle Pathologie und Therapie 2. Theil lehrt Prof. Dr. Möller 4stündig privatim.

Allgemeine pathologische Anatomie trägt Dr. Hayn 2stündig unentgeldlich vor.

Spezielle pathologische Anatomie trägt derselbe 4stündig unentgeltlich vor.

Anwendung des Mikroskops zu pathologisch-anatom. Untersuchungen lehrt Dr. v. Wittich 2stündig unentgeltlich.

Erklärung pathologisch-anatomischer Präparate giebt derselbe 4stündig unentgeltlich.

Physiologie der Sinne und der Zeugung trägt Professor Dr. Helmholtz 2stündig öffentlich vor.

Arzneimittellehre lehrt Professor Dr. Cruse 5stündig privatim.

Die Kinderkrankheiten lehrt Professor Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.

Frauenkrankheiten trägt Dr. Wohlgemuth 4stündig unentgeltlich vor.

Rezeptirkunst lehrt Professor Dr. Cruse 2stündig öffentlich.

Chirurgie lehrt Professor Dr. Burow 6stündig privatim.

Die gesammte Geburtshilfe trägt Professor Dr. Hayn 6stündig privatim vor.

Die Kunst, gerichtliche Leichenöffnungen anzustellen lehrt Professor Dr. Burdach 2stündig öffentlich.

Anatomische Präparir-Uebungen derselbe täglich privatissime.

Ein Repetitorium der Geburtshilfe hält Dr. Wohlgemuth unentgeltlich.

Medizinische Klinik hält Professor Dr. Hirsch täglich 2stünndig öffentlich.

Medizinische Poliklinik hält Professor Dr. Möller täglich 2stündig öffentlich.

Chirurgische Klinik und Poliklinik hält Professor Dr. Seerig täglich 2stündig öffentlich.

Chirurgische Poliklinik hält Professor Dr. Burow täglich 3stündig öffentlich.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauen und Neugebornen hält Professor Dr. Hayn täglich öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Allgemeine Geschichte der Philosophie trägt Professor Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich vor.

Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt Professor Dr. Taute 4stündig öffentlich.

Psychologie lehrt Professor Dr. Rosenkranz 4stündig privatim.

Dieselbe Professor Dr. Taute 4stündig öffentlich.

Pädagogische Unterhaltungen leitet Dr. Castell 2stündig unentgeltlich.

Digitized by Google

5. Mathematik und Astronomie.

Populaire Astronomie lehrt Dr. Wichmann 2stündig unentgeltlich.

Theorie der Störungen der Planeten und Kometen lehrt Professor Dr. Peters 2stündig öffentlich.

Mathematische Geographie trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen trägt Dr. Luther 2stündig unentgeltlich vor.

Analytische Geometrie setzt fort Professor Dr. Hesse 4stündig privatim.

Die Theorie der elliptischen Funktionen lehrt Professor Dr. Richelot 6stündig privatim.

Differential- und Integral-Rechnungen lehrt Dr. Luther 4stündig privatim.

Auserwählte Kapitel des Integralkalkuls lehrt Professor Dr. Hesse 2stündig öffentlich.

Auserwählte mathematische Kapitel behandelt in Verbindung mit der Leitung des mathematischen Seminars Professor Dr. Richelot 2stündig öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte lehrt Dr. Zaddach 3stündig unentgeltlich.

Die Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Thiere trägt Professor Dr. Rathke 4stündig öffentlich vor.

Geschichte der Botanik lehrt Professor Dr. Meyer 2stündig öffentlich.

Generelle Botanik derselbe 4stündig privatim.

Die theoretische Physik lehrt Professor Dr. Neumann 4stündig privatim.

Experimentalphysik lehrt Professor Dr. Moser 4stündig privatim.

Die Physik der Sinneswerkzeuge derselbe 2stündig öffentlich.

Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik trägt Professor Dr. Neumann 2stündig öffentlich vor.

Experimentalchemie lehrt Professor Dr. Werther 5stündig privatim.

Analytische Chemie derselbe 2stündig privatim.

Auserwählte Kapitel aus der technischen Chemie erläutert derselbe 2stündig öffentlich.

Die Uebungen des botanischen Seminars leitet Professor Dr. Meyer 2stündig öffentlich.

Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des physikalisch-mathematischen Seminars führt fort zu leiten Professor Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaft trägt Professor Dr. Schubert 4stündig privatim vor.

Preußische Staatskunde in Vergleichung mit der der übrigen vier Großmächte Europas derselbe 5stündig privatim.

8. Ge-

Digitized by Google

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Kulturgeschichte erzählt Professor Dr. Drumann 4stündig privatim.

Geschichte des Mittelalters Professor Dr. Voigt 4stündig privatim.

Geschichte der neuern Zeit vom Anfange des 16ten Jahrhunderts trägt derselbe 4stündig öffentlich vor.

Die Geschichte der neuesten Zeit seit der Krönung Napoleon des Ersten trägt vor Professor Dr. Drumann 4stündig öffentlich.

Fortsetzung der neuesten Geschichte Professor Dr. Schubert 1stündig öffentlich.

Die Geschichte der vereinigten Staaten von Nordamerika von der ersten Kolonisation bis auf die neueste Zeit trägt vor Dr. v. Hasenkamp 3stündig unentgeltlich.

Ueber das Mittelmeer und seine Küste in geographischer, handelspolitischer, kulturhistorischer Bedeutung spricht derselbe 1stündig unentgeltlich.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Im Allgemeinen.

Allgemeine Literaturgeschichte lehrt Dr. Merlecker unentgeltlich.

b) Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Metrik trägt vor Professor Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.

Ueber griechische Staats-Alterthümer liest Dr. Fischer 2stündig unentgeltlich.

Römische Literaturgeschichte trägt vor Professor Dr. Lobeck 4stündig öffentlich.

Platos Gastmahl erläutert Dr. Zander 2stündig unentgeltlich.

Des Aristoteles Rhetorik erklärt Dr. Fischer 2stündig unentgeltlich.

Des Aeschylus Prometheus erklärt derselbe 1stündig unentgeltlich.

Des Persius und Juvenal auserlesene Satiren erklärt Professor Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

Die Uebungen des philologischen Seminars in Verbindung mit der Erklärung des Trinummus von Plautus leitet Professor Dr. Lobeck 3stündig öffentlich.

In der andern Abtheilung des philologischen Seminars leitet die Uebungen Professor Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

c) Morgenländische Sprachen.

Literaturgeschichte der Araber, Perser und Inder lehrt Professor Dr. Nesselmann 4stündig öffentlich.

Die arabische Sprache lehrt derselbe 2stündig öffentlich.

Einen noch zu bestimmenden arabischen Schriftsteller erklärt Professor Dr. Olshausen 2stündig öffentlich.

Die

Digitized by Google

Die persische Sprache lehrt derselbe 2stündig privatim.

Die Anfangsgründe der Sanskritsprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.

Hebräische Archäologie trägt Dr. Saalschütz 2stündig unentgeltlich vor.

Ueber Erfindung der Schreibekunst und ägyptische Hieroglyphik spricht derselbe 2stündig unentgeltlich.

d) Abendländische Sprachen.

Die Gedichte Walthers von der Vogelweide erklärt Dr. Zander 2stündig unentgeltlich.

Ch. Dicken's christmas carol erklärt Dr. Herbst unentgeltlich.

Walter Scotts Gedicht »the Lady of the Lake« erklärt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.

Des Alberto Nota Komödie »la Fiera« erläutert Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.

Spanische Grammatik trägt vor derselbe 2stündig unentgeltlich.

Französische Grammatik in französischer Sprache lehrt Dr. Michaelis 2stündig privatim.

Französische Sprech- und Schreibübungen setzt fort Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.

Segur's Geschichte Napoleons und des großen Feldzuges erklärt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.

Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeltlich.

Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Ueber die Malerei Italiens spricht Professor Dr. Hagen 3stündig öffentlich.

Ueber die deutschen Künstler unseres Jahrhunderts spricht derselbe 2stündig öffentlich.

Ueber die Kupferstecher aller Zeiten spricht derselbe 2stündig öffentlich.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musikdirektor Sämann 2stündig unentgeltlich.

Derselbe ertheilt 2stündig unentgeltlichen Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Ueber rhythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Musikdirektor Sobolewski.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

Die Zeichnenkunst und Lithographie lehrt Lieutenant Bils.

B. Oeffentliche

Digitized by Google

B. Oeffentliche akademiſche Anſtalten.

1. Seminarien. a) Theologiſches: die exegetiſch-kritiſche Abtheilung des A. T. leitet Profeſſor Dr. Sommer; die des N. T. Profeſſor Dr. Gebſer; die hiſtoriſche Abtheilung wird Profeſſor Dr. Jacobi leiten; das homiletiſch-katechetiſche Seminar leitet Profeſſor Coſack. b) Litthauiſches: unter Leitung des Prediger Kurſchat. c) Polniſches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juriſtiſches: die römiſch-rechtliche Abtheilung leitet Profeſſor Dr. Sanio; die canoniſch-germaniſtiſche Profeſſor Dr. Jacobſon; die civil-prozeſſualiſche Profeſſor Dr. Simſon. e) Philologiſches: unter Leitung der Profeſſoren Dr. Lobeck und Dr. Lehrs. f) Hiſtoriſches: unter Leitung des Profeſſor Dr. Schubert. g) Mathematiſch-phyſikaliſches: unter Leitung der Profeſſoren Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2. Kliniſche Anſtalten: a) Mediziniſches Klinikum: Direktor iſt Profeſſor Dr. Hirſch. b) Mediziniſches Poliklinikum: Profeſſor Dr. Möller. c) Chrurgiſches Klinikum: Direktor Profeſſor Dr. Seerig. d) Das chirurgiſche Poliklinikum leitet Profeſſor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinitum: Direktor Profeſſor Dr. Hayn.

3. Das anatomiſche Inſtitut leitet Profeſſor Dr. Rathke.

4. Die Königl. und Univerſitäts-Bibliothek, unter Direktion des Ober-Bibliothekar Profeſſor Dr. Olshauſen ſtehend, wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsſtunden von 2 bis 4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtſche zweimal in denſelben Stunden; die akademiſche Hand-Bibliothek zweimal von 12 bis 1 Uhr.

5. Die Sternwarte ſteht unter Direktion des Dr. Buſch.

6. Das zoologiſche Muſeum unter Aufſicht des Profeſſor Dr. Rathke.

7. Der botaniſche Garten unter Aufſicht des Profeſſor Dr. Meyer.

8. Das Mineralien-Kabinet iſt dem Profeſſor Dr. Neumann übergeben.

9. Maſchinen und Inſtrumente, welche die Entbindungskunſt betreffen, ſind dem Profeſſor Dr. Hayn übergeben.

10. Die Münzſammlung der Univerſität beaufſichtigt Profeſſor Dr. Neſſelmann.

11. Die Sammlung von Gypsabgüſſen nach Antiken beaufſichtigt Prof. Dr. Hagen II.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten der Theologie und des Schulamtes Leopold Tietz in Ruß ist die Erlaubniß ertheilt worden, am gedachten Orte eine Privatschule, mit der zugleich eine Präparanden- und Pensions-Anstalt verbunden ist, zu errichten.

Dem Fräulein Auguste Collberg zu Dubeningken, Kreises Goldapp, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privatunterricht an junge Mädchen in gebildeten Familien beigelegt worden.

Dem Fräulein Amalie Höder zu Brödlauken, Kreises Insterburg, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht in gebildeten Familien beigelegt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Herrmann Dannenberg ist nach bestandener Prüfung von der Königl. technischen Bau-Deputation in Berlin als Feldmesser für qualifizirt befunden und vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst August Michael Ludwig Raphael ist nach bestandener Prüfung von der Königl. technischen Bau-Deputation in Berlin als Feldmesser für qualifizirt erklärt, und vereidigt worden.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair Lewin in Ragnit ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Ragnit und deren Umgegend bestätigt worden.

In Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Johannsen ist der Berittschulz Mehl zu Ußblenken als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder für den Kreis Darkehmen bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer D. H. Schulz zu Tilsit ist als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Schwedt für die Stadt Tilsit und deren Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann Ferdinand Jabs zu Tilsit ist als Schiedsmann für den Kirchen- und Rathhausbezirk der Stadt Tilsit gewählt und bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Sack aus Kanehlen, Kreis Darkehmen, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder — für den Kreis Darkehmen — bestätigt worden.

Der Apotheker Johannes Hoffheinz hat die früher dem Apotheker Meyn gehörige Apotheke in Pillkallen angekauft und sich daselbst als Apotheker niedergelassen.

Dem Privatlehrer Schirmer aus Königsberg ist die Befugniß beigelegt worden, in gebildeten Familien zu Szibben und Heydekrug Privatunterricht zu ertheilen.

Gedruckt bei Fr. Kraufseneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
11/10 * 3-4

Amtsblatt

№ 41. Gumbinnen, den 12ten Oktober 1853.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 292. Resultat der abgehaltenen Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Angerburg.

Bei der im vorigen Monat in dem Schullehrer-Seminar zu Angerburg abgehaltenen Prüfung sind zu Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig erkannt worden:

1) August Aler aus Salzbach, Kreises Rastenburg;
2) August Bordasch aus Muhlak, Kreises Rastenburg;
3) Carl Braunschweig aus Barkehmen, Kreises Goldapp;
4) Johann Goldberg aus Seligenfeld, Kreises Rastenburg;
5) Friedrich Grützbach aus Rastenburg;
6) Carl Hinterthan aus Chelchen, Kreises Oletzko;
7) Johann Jeromin aus Beeslack, Kreises Rastenburg;
8) Carl Koslowski aus Wittigwalde, Kreises Osterode;
9) Johann Kypczik aus Markowsken, Kreises Oletzko;
10) Gustav Lemke aus Rastenburg;
11) Ernst Ludwig aus Sawadden, Kreises Johannisburg;
12) Gottfried Mallonek aus Gneist, Kreises Lötzen;
13) Friedrich Morzek aus Rastenburg;
14) Johann Nikolay aus Okrongeln, Kreises Lötzen;
15) Martin Przetak aus Lucka, Kreises Ortelsburg;
16) Martin Rogalski aus Borkowinnen, Kreises Oletzko;
17) Michael Schwieder aus Neuhoff, Kreises Neidenburg;
18) Michael Somplatzki aus Röblau, Kreises Ortelsburg;
19) Ludwig Trojan aus Lysken, Kreises Johannisburg.

Königsberg, den 27sten September 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 293. Prämien-Bewilligung betr. d. d. J. 6581. Sept.

Dem Chaussee-Aufseher Müller zu Sodehnen, Kreises Darkehmen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 22sten September 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 294. Beleuchtung der Eingänge zu den

Die Sicherheit und Bequemlichkeit des in den Gast- und Schanklokalen verkehrenden Publikums,

Digitized by Google

Gast- und Schanklokalen. A. d. J. 1964. Sept.

kums, so wie das Interesse des Straßenverkehrs macht es nothwendig, daß die Eingänge zu diesen Lokalen während der Dunkelheit durch Laternenlicht beleuchtet werden.

Demgemäß wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 hierdurch, was folgt, verordnet:

in sämmtlichen Städten unseres Verwaltungs-Bezirks ist ohne Ausnahme jeder Inhaber einer Gast- und Schankwirthschaft verpflichtet, auf der Straße vor dem Eingange zu seinem Lokale eine besondere Straßenlaterne aufzustellen und dieselbe während der Zeit vom 1sten September bis zum 1sten Mai, vom Eintritt der Dunkelheit ab bis zum Schluß der Polizeistunde hellbrennend zu erhalten.

Inhaber von Gast- und Schanklokalen, welche dieser Anordnung nicht nachkommen, haben für jeden Kontraventionsfall eine Geldstrafe bis zu 5 Rthlr. und beim Unvermögen verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, außerdem aber auch zu gewärtigen, daß sie die von der Polizei-Behörde zur sofortigen Beschaffung und Unterhaltung der vor ihren Lokalen fehlenden Straßen-Laternen im Wege der Exekution angehalten werden.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1sten Januar k. J. in Kraft.

Gumbinnen, den 24sten September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 295. Patenterthei-lung.

Dem Mathematiker und Professor Schönemann zu Brandenburg a. d. H. ist unter dem 28sten September 1853 ein Patent:

auf die Verbindung einer sogenannten Vorbrücke mit einer Brückenwaage, so weit die selbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 296. Patentaufhe-bung.

Das dem Translator H. A. Bastide in Berlin unterm 6ten Dezember 1852 ertheilte Einführungs-Patent;

auf einen Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden,

ist aufgehoben.

№ 297. Patentaufhe-bung.

Das dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin unter dem 10ten April d. J. ertheilte Patent:

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

ist aufgehoben.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 298. Die Erhebung des Chausseegel-

Nachdem auf der Kunststraße von Tilsit nach Memel die Strecke von Heydekrug bis Laugallen

Digitized by Google

gallen nunmehr vollendet worden ist, wird auf der ganzen zusammenhängenden Chausseestrecke von Tilsit bis Heydekrug das Chausseegeld vom 1sten November d. J. ab für 13 Meilen erhoben werden.

Des auf der Kunststraße vom Tilsit nach Memel betreffend.

Zu den bereits vorhandenen Chausseegeld-Hebestellen tritt demnach von diesem Zeitpunkte ab noch die neuerrichtete Barriere zu Trackseden mit einer Hebebefugniß für 2 Meilen, während gleichzeitig die Hebebefugniß der Barriere zu Sakuten von 1 auf 2 Meilen erhöht und demgemäß das Chausseegeld auf der ganzen Tour von Tilsit ab

1)	bei Miekieten in dieser Richtung für	1 Meile,
2)	bei Jackstärken für	2 Meilen,
3)	bei Spödßen für	2 Meilen,
4)	bei Gaidellen für	1 Meile,
5)	bei Trackseden für	2 Meilen,
	(mit der Maßgabe jedoch, daß die die Chaussee unmittelbar an der Barriere in der Richtung von Kinten und Kuckereiten erreichenden oder dort verlassenden Fuhren ꝛc nur zur Entrichtung des einmeiligen Satzes herangezogen werden),	
6)	bei Sakuten für	2 Meilen,
7)	bei Milzken für	2 Meilen,
8)	bei Marienthal für	1 Meile,
	zusammen für	13 Meilen,

erhoben werden wird. Das betheiligte Publikum wird von dieser veränderten Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Königsberg, den 29sten September 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Engelmann.

№ 299.

Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit kontrole- und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen im Königreich Württemberg betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums sind als weitere Uebergangsstraßen für den Verkehr mit kontrole- und übergangs-abgabenpflichtigen Gegenständen in dem gedachten Königreiche vom 1sten September d. J. ab:

a) die durch die Grenzorte Röthenbach, Kameralamts und Oberamts Oberndorf,

Dürrenmettstetten,
Leinstetten,
Sulz,
Wöhrnigen,
Rosenfeld,
Linsdorf,

} Kameralamts und Oberamts Sulz,

Asch-

Digitized by Google

Aschhausen,
Westernhausen, } Kameralamts Schönthal und Oberamts Künzelsau,

führenden Straßen eröffnet werden, wogegen

b) die Uebergangsstation Röthenberg, Kameralamts und Oberamts Oberndorf,

als entbehrlich wieder aufgehoben ist.

Das betheiligte Publikum wird von diesen Abänderungen hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 3ten Oktober 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Engelmann.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat September 1853.

A. Beim Appellationsgericht:

ist der Referendarius Dultz von dem Appellationsgericht zu Königsberg an das hiesige Kollegium wieder zurückversetzt und

der Auskultator Löffke zum Referendarius ernannt worden, mit dem Dienstalter vom 10ten August d. J.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind der Kreisrichter Seemann in Darkehmen an das Kreisgericht zu Insterburg und

der Kreisrichter Detmar zu Sensburg an das Kreisgericht in Warendorf, unter Uebertragung der Funktionen als Gerichts-Kommissarius in Ahlen, versetzt worden.

Der Kreisrichter Hammer in Tilsit ist gestorben.

Ferner sind der bisherige Bureau-Assistent Gullatz in Angerburg als Sekretair in Goldapp und

der Supernumerarius und Diätarius Flatow in Stallupönen als Bureau-Assistent in Angerburg angestellt;

der Sekretair Schmidt in Tilsit und

der Kanzlist Möller daselbst, beide mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Gefangenwärter Hennighuber in Kaukehmen ist gestorben.

Hiezu eine Beilage zum Amtsblatt No. 40 und der öffentliche Anzeiger No. 41.

Gedruckt bei Gr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 42. Gumbinnen, den 19ten Oktober 1853.

GUMBINNEN 18.10 * 5-6

№ 300. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 54ste Stück der Gesetz-Sammlung welches am 13ten Oktober d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3855 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Breslau unter der Firma: „Schlesische Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb," vom 28sten September 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 301. Die von dem 19ten General-Landtage in Angelegenheiten der Feuer-Sozietät gefaßten Beschlüsse betr.

Nachdem die nachstehenden, von dem 19ten General-Landtage in Angelegenheiten der Feuer-Sozietät der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlüsse, wonach

1) das bisherige Beitrags-Verhältniß der vier Klassen von 1 zu 2 zu 3 zu 4 auf für die Periode von 1854 bis 1859 einschließlich beizubehalten;

2) unter Wiederherstellung des durch den Beschluß des 18ten General-Landtages abgeänderten §. 72 des Reglements vom 30sten Dezember 1837 (Ges. 1838, S. 113) die Wahl der Bezirks-Kommissarien und deren Stellvertreter für die in jedem landräthlichen Kreise bestehenden Bezirke auf den landräthlichen Kreistagen durch die zur Ostpreußischen Landschaft associationsfähigen Mitglieder derselben unter dem Vorsitze des Landraths aus der Mitte der Associirten vollzogen werden solle,

die Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern erhalten haben, bringe ich dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und veranlasse die Königl. Landrathsämter, bei der Wahl der Bezirks-Kommissarien nach dem Beschluße ad 2 zu verfahren.

Königsberg, den 12ten Oktober 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheimerath Eichmann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 302. Die Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ab-

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im II. Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind heute den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten gegen

Digitized by Google

Lösungs-Gelder für das II. Quartal 1853 betr. F. A. 2517. Dkt.

gegen Ausstellung von Empfangsbescheinigungen und Rückgabe der von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Interims-Quittungen, zugefertigt worden.

Gumbinnen, den 10ten Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 303. Patenterthei-lung.

Dem Schmiedemeister und Roßarzt Mende zu Potsdam ist unter dem 8ten Oktober 1853 ein Patent:

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hilfsvorrichtung beim sogenannten Englisiren der Pferde, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 304. Die Eröffnung der Kunststraße zwischen Marggrabowa und Lyk betr.

Nachdem die Kunststraße zwischen Marggrabowa und Lyk bis hinter Przytullen fertig geworden und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird höherer Bestimmung zufolge das Chausseegeld an der neuerrichteten Barriere zu Kukowen vom 15ten dies. Mts. ab für zwei Meilen erhoben werden. Das betheiligte Publikum wird hievon in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 11ten Oktober 1853.

Für den Provinzial Steuer-Direktor: Der Regierungsrath Runde.

Personal-Chronik.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Referendarius Schimmelpfennig ist zum Gehilfen des Staatsanwalts zu Insterburg bestellt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No 42.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 43. Gumbinnen, den 26sten Oktober 1853.

№ 305. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 55ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 15ten Oktober d. J., in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3856 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Schwenz-Brücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Musterhausen nach Campehl an der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee; unter

№ 3857 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lobenstein; unter

№ 3858 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neustettiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Rthlrn., vom 1sten September 1853; unter

№ 3859 das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Görlitz, zum Betrage von 310,000 Rthlrn., vom 1sten September 1853; unter

№ 3860 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur hannöverschen Grenze, bei Brohme, in der Richtung auf Braunschweig; unter

№ 3861 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Küstriner Kunststraße, bei Alt-Manschnow, über Gorgast, Goltzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Küstrin-Wrietzener Poststraße abbiegt; unter

№ 3862 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten September 1853, betreffend die Verleihung

Digitized by Google

der fiskalischen Rechte für den Bau der Chaussee von Drossen über Zielenzig, Schermeisel, Grochow und Tempel bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Pieske; unter

№ 3863 die Bekanntmachung über die unterm 19ten September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktien-Vereins, vom 26sten September 1853; unter

№ 3864 die Bekanntmachung über die unterm 19ten September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins, vom 29sten September 1853; unter

№ 3865 die Bekanntmachung über die unter dem 19ten September 1853 erfolgte Bestätigung der Statuten der in Erfurt gebildeten Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia, vom 6ten Oktober 1853, und unter

№ 3866 die Bekanntmachung über die unter dem 26sten September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der in Berlin gebildeten Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft, vom 8ten Oktober 1853.

Allerhöchste Kabinetsordre.

Sr. Königl. Majestät von Preußen Allergnädigster Landtags-Abschied für die im Jahre 1852 versammelt gewesenen Preußischen Provinzial-Stände vom 25sten September 1853.

№ 306. Sr. Königlichen Majestät Landtags-Abschied für die Preußischen Provinzial-Stände vom 26sten September 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

entbieten Unseren getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigen Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Wahl der Mitglieder der nach §. 24 des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Kommissionen.

Die in der Sitzung vom 18ten September v. J. erwählten Kommissionen sind von den betreffenden Regierungs-Präsidenten zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte einberufen worden.

2. Gesetz-Entwürfe in Betreff der ländlichen Gemeinde-Verfassung in der Provinz Preußen, so wie der dortigen Kreis- und Provinzial-Verfassung.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 24sten Mai d. J. (Gesetzsammlung № 3751),

Digitized by Google

№ 3751), betreffend die Aufhebung des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde, und das Gesetz von demselben Tage (Gesetzsammlung № 3755), betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1850 ist eine feste gesetzliche Grundlage und Gewähr gegeben für die Aufrechthaltung der älteren Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen, und die Fortbildung dieser Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze.

Die Gutachten Unserer getreuen Stände, welche hiernach in wesentlichen Prinzipien ihre Erledigung gefunden haben, werden bei den weiteren legislativen Verhandlungen wegen Fortbildung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze fortgesetzt in sorgfältige Erwägung gezogen werden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Ausdehnung der Legislatur-Periode der zweiten Kammer auf sechs Jahre und Festsetzung eines regelmäßigen zweijährigen Turnus für den Zusammentritt der Kammern.

Die Anträge Unserer getreuen Stände in der Petition vom 25sten September v. J. in Betreff des vorstehend gedachten Gegenstandes sind als Materialien bei den legislativen Verhandlungen hierüber benutzt worden.

2. Befreiung der Städte von Tragung der Kriminal-Kosten.

Auf die Petition vom 28sten September v. J. wegen Aufhebung der in den Städten der Provinz Preußen noch fortbestehenden Verpflichtung der Kommunen zur Tragung der Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit einzugehen, ist bei der dermaligen gesetzlichen Lage der hiermit in Verbindung stehenden Steuer-Verfassung nicht möglich gewesen.

3. Deklaration des §. 77 der Gesindeordnung vom 8ten November 1810, und Bestrafung des Gesindes, der Instleute, Tagelöhner und zeitweise angenommenen Arbeiter wegen Vergehen im Dienstverhältnisse.

Die Petition vom 27sten September v. J., welche die Herstellung einer bessern Gesindezucht und den Schutz des landwirthschaftlichen Gewerbes gegen Arbeits-Einstellung, Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Gärtner, Instleute ꝛc. zum Gegenstande hat, wird bei der Wiederaufnahme der im Jahre 1846 vorbereiteten, das Verhältniß zwischen Herrschaften und Gesinde betreffenden legislativen Maßregeln und der beabsichtigten Aufstellung eines Gesetz-Entwurfs wegen der Uebertretungen des Gesindes im Dienste und des Schutzes der landwirthschaftlichen Arbeit in Erwägung und möglichste Berücksichtigung genommen werden.

4. Aufhebung oder Ablösung des Abdeckerei-Zwanges.

In Folge der Petition vom 28sten September v. J., um Beschleunigung der Ablösung oder Aufhebung des Abdeckerei-Zwanges, ist diese Angelegenheit wieder aufgenommen und an die Provinzial-Behörden die Aufforderung zur gutachtlichen Aeußerung darüber ergangen,

Digitized by Google

gangen, ob und in welcher Weise durch legislative Festsetzungen die Aufhebung oder Ablösung des Abdeckerei-Zwanges zu regeln sein möchte.

5. Herabsetzung der Eisenzölle.

Der Gegenstand der Petition vom 28sten September v. J. wegen Herabsetzung der Eisenzölle wird durch die Berathungen der inzwischen zusammengetretenen Zollvereins-Konferenz zur weiteren Erwägung gelangen.

6. Provinzial-Chaussee-Baufonds.

Der mit der Petition vom 30sten September v. J. vorgelegte Entwurf zu einem Regulativ über die Bildung eines Provinzial-Chaussee-Baufonds hat zwar nicht genehmigt werden können. Die Angelegenheit, deren hervortretende Wichtigkeit zu würdigen ist, bildet jedoch den Gegenstand weiterer Eröffnungen an Unsere getreuen Provinzial-Stände.

7. Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung als Strafe gegen Personen, die noch nicht konfirmirt sind und gegen die, welche die bürgerlichen Ehrenrechte eingebüßt haben.

Die Petition vom 30sten September v. J. in Betreff der vorstehend bezeichneten Angelegenheit wird Gegenstand weiterer Erwägungen sein.

8. Erlaß einer Forderung des Landes-Meliorations-Fonds an die v. Auerswaldschen Erben.

Dem Antrag in der Petition vom 30sten September v. J., den General v. Auerswaldschen Erben den Rest eines Darlehns mit 5140 Thalern 9 Silbergroschen, welches ihr Erblasser aus dem Landes-Meliorations-Fonds erhalten hat, nebst Zinsen zu erlassen, ist durch unsern Erlaß vom 18ten Juni d. J. entsprochen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 25sten September 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro September 1853.

In die Stelle des zu dem Postamte in Marienwerder versetzten kommissarischen Bureau-Beamten, Post-Sekretairs Holst, in der Post-Sekretair Hennig aus Königsberg i. Pr. getreten.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 43.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 44. Gumbinnen, den 2ten November 1853.

№ 307. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 56ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 27sten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3867 das Statut des Kottwitz-Raaker Deichverbandes, vom 19ten September 1853; unter

№ 3868 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Oktober 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Aktien-Chaussee von Soest nach Niederbergheim, und unter

№ 3869 die Bekanntmachung über die unterm 19ten Oktober 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft, vom 19ten Oktober 1853.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 308. Eine von dem Sachsenröderschen Industrie-Geschäft zu Greiz beabsichtigte öffentliche Ausspielung betreff.

Nach einem hier vorliegenden Subskriptionsplane beabsichtigt ein sogenanntes Sachsenröderssches Industrie-Geschäft in Greiz eine öffentliche Ausspielung von Industriegegenständen in Verbindung mit Geldgewinnen. Da anzunehmen ist, daß dieser Plan, um zur Theilnahme anzuregen, auch in anderen Gegenden des Staates verbreitet sein oder werden wird, das Unternehmen aber jedenfalls zu denjenigen gehört, auf welche das Gesetz vom 5ten Juli 1847 Anwendung findet, so wird vor dem Eingehen auf die gedachte Ausspielung, so wie vor jeder etwaigen Betheiligung an dem Unternehmen, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen hierdurch gewarnt. Berlin, den 13ten Oktober 1853.

Der Minister des Innern, v. Westphalen. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 309. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6457. Okt.

Dem Gendarm Rohland zu Schillehnen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 14ten Oktober 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 310. Die Errichtung einer Unter-Receptur im Kirchdorfe Muldßen betr. A. A. 413. Okt.

In dem Kirchdorfe Muldßen, Kreises Gerdauen, Regierungs-Bezirk Königsberg, ist zur Erleichterung des Publikums eine Unter-Receptur für die Oberförsterei Astrawischken, diesseitigen Regierungs-Bezirks, errichtet, und der Kaufmann Rudolph Reuter zu Muldßen als Forstkassen-Untererheber vom 1sten d. M. ab, von uns ernannt worden.

Gumbinnen, den 12ten Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 311. Die Wiederbesetzung des erledigten Rektorats an der Schule der Stadt Schirwindt, Kreises Pillkallen, betr. A. d. J. 5279. Okt.

Die Rektor-Adjunktur bei der Stadt-Schule zu Schirwindt, Kreises Pillkallen, ist erledigt und soll wieder besetzt werden. Qualifizirte Kandidaten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich dieserhalb unter Einreichung der erforderlichen Atteste, binnen vier Wochen bei uns zu melden, wobei bemerkt wird, daß die Bewerber des Orgelspiels kundig sein müssen. Gumbinnen, den 20sten Oktober 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 312. Die Bildung einer Kreis-Prüfungs-Kommission im Kreise Tilsit betreff. A. d. J. 2881. Okt.

Unter dem Vorsitze des Polizei-Inspektors Schlimm zu Tilsit ist eine Kreis-Prüfungs-Kommission für Kammacher für den Umfang des Kreises Tilsit gebildet worden.

Gumbinnen, den 21sten Oktober 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 313. Die Thüringische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betr. A. d. J. 2579. Okt.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Thüringische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar sich aufgelöst hat und daher die derselben unterm 14ten Mai 1850 ertheilte Konzession erloschen ist. Gumbinnen, den 23sten Oktober 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 314. Patentertheilung.

Dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löben ist unter dem 14ten Oktober 1853 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Instrument zum Ausnehmen von Rüben,

auf fünf Jahre von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 315. Unbestellbare Gegenstände betr.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) eine kleine Goldwaage, in der Passagierstube zu Insterburg am 3ten Juni d J. vorgefunden;

2) ein Sonnenschirm, in dem Personenpostwagen aus Königsberg am 10ten Juni d. J. in Tilsit vorgefunden;

3) eine

Digitized by Google

3) eine Flasche Wein und ein weißleinenes Taschentuch, am 22sten Juni d. J. in der Passagierstube zu Insterburg vorgefunden;
4) eine am 1sten April d. J. in Gumbinnen zur Post gegebene Paudel, sign. G. R., 28 Pfund 4 Loth schwer, an Gerlach in Insterburg, deren Absender sich nicht unterzeichnet hat;
5) ein Halswärmer, ein Paar Morgenschuhe und ein Morgenkäppchen, in der Passagierstube zu Darkehmen am 9ten Juli d. J. vorgefunden;
6) ein Sonnenschirm, in der Passagierstube zu Tilsit am 22sten Juli d. J. vorgefunden;
7) ein blaugestreifter Shawl, in der Passagierstube zu Tilsit am 21sten Juli d. J. vorgefunden, und
8) eine blaue Tuchmütze, eine blaue Mütze mit Schirm, ein Rohrstock und ein rother Shawl, in der Passagierstube zu Insterburg am 13ten August d. J. vorgefunden.

Sollten die zur Empfangnahme der vorstehend bezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendung resp. des Auffindens der Passagier-Effekten an gerechnet, sich nicht melden, so werden sämmtliche Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Gumbinnen, den 19ten Oktober 1853.

Königliche Ober-Postdirektion.

№ 316. Betrifft die Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen.

Nach der Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten soll eine weitere Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen in der Art eintreten, daß der Annahme- und Ausgabedienst für Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände bei den Postanstalten des Sonntags von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen wird. Sofern aber während dieser Zeit Posten abzufertigen sind, werden die an den Postlokalien befindlichen Briefkasten zuvor geleert und die darin vorgefundenen Briefe abgesandt; ebenso werden Reisende zu den während jener Stunden abgehenden Posten und die Passagier-Effekten zur Zeit des Abgangs der Post noch angenommen. Die Brief- und Packetbestellung ruht während der Zeit, in welcher der Ausgabedienst bei den Postanstalten geschlossen ist, ebenfalls; nur die mit dem Verlangen der Expreßbestellung versehenen Briefe gelangen zur sofortigen Abtragung. Das korrespondirende Publikum wird hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, das rücksichtlich derjenigen Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, die Beschränkung des Postdienstes in bisheriger Weise in Kraft und Anwendung bleibt.

Gumbinnen, den 20sten Oktober 1853.

Königliche Ober-Postdirektion.

Personal-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die Kommende der Pfarrstelle in Schillgallen ist dem zeitherigen dasigen Kaplan Karl Thiedemann übertragen worden.

Der Apotheker zweiter Klasse Friedrich August Schmidt hat, nach erhaltener Konzession, die Apotheke zu Schmalleningken erkauft und übernommen.

Der Buchhändler C. Sterzel in Gumbinnen ist als Agent der Londoner Union-Assekuranz-Sozietät für Leben- und Leibrenten bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 44.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

GUMBINN 8/11 • 5

Amtsblatt

№ 45. Gumbinnen, den 9ten November 1853.

№ 317. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 57ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 5ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3870 die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs, vom 31sten Oktober 1853.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 318. Die Erweiterung der Frist für die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles von Getreide ꝛc. betr.

Nachdem unter den Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 8ten September d. J. angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, imgleichen gestampfte und geschälte Hirse bis zum letzten September künftigen Jahres fortdauern soll, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 24sten Oktober 1853.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 319. Die Umpfarrung der Ortschaften Grieben und Stehlischken betreffend. A. d. J. 5926. Okt.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ortschaften Grieben und Stehlischken aus der Parochie Kattenau, Kreises Stallupönen, in die Parochie Pillkallen vom 1sten Oktober d. J. ab umgepfarrt sind, daß aber die bisherige Kreisverbindung dieser Ortschaften nicht verändert ist. Gumbinnen, den 24sten Oktober 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 320. Polizei-Verordnung. Zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Januar 1840, die Vorsichtsmaßregeln beim Fahren und Reiten betr. A. d. J. 1748. Okt.

Da die Polizei-Verordnung vom 16ten Januar 1840 die Vorsichtsmaßregeln beim Fahren und Reiten betreffend (conf. Amts-Blatt 1840, S. 16), zu mancherlei Zweifeln Anlaß gegeben hat, so finden wir uns veranlaßt, zu ihrer Ergänzung auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) Folgendes zu verordnen:

1) Weder ausgespannte Pferde, noch Wagen, noch andere Gegenstände, an denen vorübergehende, fahrende oder reitende Personen Schaden nehmen könnten, dürfen während der Dunkelheit auf der Straße und vor den Häusern gelassen werden. Ist dies in einzelnen Fällen nothwendig, dann muß nach Bewandniß der Umstände entweder an dem nächsten Gebäude, vor welchem sich der qu. Gegenstand befindet, oder an diesem selbst

Digitized by Google

selbst eine brennende Laterne befestigt und während der Zeit der Dunkelheit brennend unterhalten werden;

2) die Bestimmung ad 1 gilt nicht nur von Straßen in der Stadt, sondern auch von allen Kunststraßen;

3) wer diesen Vorschriften zuwider handelt, und zwar nicht nur der Eigenthümer der Pferde, des Wagens oder des anderen Gegenstandes, sondern außer ihm auch der Eigenthümer des Gebäudes, vor welchem die Störung des freien Zugangs und Verkehrs stattfindet, verfällt nach Befinden der Umstände und nach bewiesener geringerer oder größerer Fahrlässigkeit in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr., und ist außerdem, wenn Schaden geschehen ist, zum Schadenersatze verbunden.

Gumbinnen, den 25sten Oktober 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 321. Betrifft die in mehreren Ortschaften stattgefundene Gemeinheits Auseinandersetzung, resp. Ablösung der Reallasten. A. d. J. 1889. Okt.

In folgenden Ortschaften:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Angerburg: 1) Olschöwen, eine Weide-Abfindung des Eigenkäthner Michael Pötschschen Grundstücks, 2) Paulswalde, Ablösung der Reallasten;

b) Kreises Goldapp: 1) Statzhausen, 2) Blindgallen, Gemeinheits-Auseinandersetzung;

c) Kreises Insterburg: 1) Jennen, Abgaben-Regulirung des früher Gottlieb Aumüllerschen Grundstücks, 2) Eßeratschen, 3) Kastaunen, 4) Piathen, alias Piathken, 5) Groß-Bubainen, 6) Hopfenau, 7) Schwägerau, 8) Klein-Bubainen, 9) Puschdorff, Renten-Ablösung;

d) Kreises Lötzen: 1) Bielsken, 2) Gronsken, Gemeinheits-Auseinandersetzung;

e) Kreises Oletzko: 1) Salleschen, 2) Masuhren, 3) Duttken, 4) Dworatzen, 5) Grünheyde, 6) Stooßnen, 7) Diebowen, I. Sozietät, Gemeinheits-Auseinandersetzung;

f) Kreises Stallupönen: 1) Kosackweitschen, 2) Gallkehmen, Zins-Ablösung;

g) Kreises Gumbinnen: Ribinnen, Domainenzins-Ablösung;

II. des Spezialbezirs Tilsit:

Kreises Ragnit: Reisterbruch, Renten-Ablösung;

III. des Spezialbezirks Lyk:

Kreises Johannisburg: 1) Rollken, Gemeinheits-Auseinandersetzung, 2) Jurgasdorf, Weide-Abfindung der Grundbesitzer Friedrich Budzynski und Genossen,

hat die Gemeinheits-Auseinandersetzung, resp. die Ablösung der Reallasten stattgefunden. Dies wird den etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine den 22sten Dezember d. J. entweder bei der unterzeichneten Königl. Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr

Digitized by Google

ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

In der ad I. sub littr. a. № 1 genannten Weide-Abfindungssache von Olschöwen steht dem Eigenkäthner-Grundstücke, Hypothekennummer 22, des Michael Pötsch daselbst eine Weideberechtigung für eine Kuh, zwei Schaafe und zwei Schweine auf dem bäuerlichen Grundstücke Olschöwen № 7 zu. Diese Berechtigung ist abgelöset, und soll der Besitzer des berechtigten Grundstücks, Michael Pötsch, ein Abfindungs-Kapital von 29 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. von den Besitzern des verpflichteten Bauerguts, Gottlieb Sköb und Andreas Kuschorreck, erhalten. Auf dem berechtigten Grundstücke № 22 stehen jedoch für die Carl, August und Gottfried, Geschwister Borowski, für jeden 14 Rthlr. 20 Sgr. mütterliche Erbtheile eingetragen, und da diese Hypotheken-Gläubiger, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, verlangen können, daß das Abfindungs-Kapital zur Wiederherstellung ihrer durch die Abfindung etwa geschmälerten Sicherheit verwendet werde, so werden sie hiedurch von der Sache mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre desfallsigen Anträge binnen sechs Wochen, spätestens in dem obigen Termine zu formiren, widrigenfalls sie mit ihrem Hypothekenrecht auf das Abfindungs-Kapital präkludirt und das letztere dem Eigenkäthner Michael Pötsch wird ausgehändigt werden. Gumbinnen, den 27sten Oktober 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 322. Kirchen-Kollekte für die v. Bülow-Dennewitz'sche Blinden-Anstalt betr. A. d. J. 3264. Okt.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat angeordnet, daß künftig die allgemeine Kirchen-Kollekte für die v. Bülow-Dennewitz'sche Blinden-Anstalt aufhören und statt derselben eine neue jährliche Kirchen-Kollekte für die Blinden-Unterrichts-Anstalt in Königsberg durch die ganze Provinz gehalten werden soll.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat den Zeitpunkt, mit welchem die Sammlung für die v. Bülow-Dennewitz'sche Blinden-Anstalt einzustellen, auf das Ende des laufenden Jahres festgesetzt und das Königl. Konsistorium bestimmt, daß die neue Kirchen-Kollekte für die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Königsberg jährlich am 1sten Pfingsttage abgehalten werden soll.

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Gumbinnen, den 28sten Oktober 1853. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 323. Betrifft die Erhebung des Chausseegeldes auf der Kunststraße von Tilsit nach Memel.

Die in Gemäßheit meiner Bekanntmachung vom 29sten September d. J. vom 1sten November d. J. ab angeordnete anderweite Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststraße von Tilsit nach

Digitized by Google

nach Memel, namentlich die Erhebung des Chausseegeldes an der zweimeiligen Barriere zu Trakseden und die Erhöhung der Hebebefugniß der Barriere Sakuten von 1 auf 2 Meilen, wird, mit Rücksicht auf die verzögerte Vollendung der Chausseestrecke zwischen Heydekrug und Laugallen, erst vom 1sten Dezember d. J. ab eintreten, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Königsberg, den 1sten November 1853.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor: der Ober-Regierungsrath Voigtel.

№ 324. Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Kunststraße von Ragnit nach Pillkallen betr.

Nachdem ein weiterer Ausbau der Kunststraße von Ragnit nach Pillkallen stattgefunden hat, wird zufolge höherer Anordnung an der neu errichteten Barriere zu Henskischken vom 1sten Dezember d. J. ab, das Chausseegeld nach den Sätzen des unterm 29sten Februar 1840 Allerhöchst vollzogenen Tarifs für 1½ Meile in der Richtung der Chaussee selbst, und für eine Meile für den an der Barriere den Weg nach Welsen einschlagenden oder in umgekehrter Richtung sich bewegende Verkehr, erhoben werden.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 1sten November 1853.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor: der Ober-Regierungsrath Voigtel.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Polizei-Präsidenten zur Disposition Lauterbach die Landraths-Stelle des Kreises Tilsit zu verleihen geruht.

Nachdem des Königs Majestät den bisherigen Verweser des Landraths-Amts zu Lyk, Regierungs-Referendarius Rudolph Levin v. Marschall zum Landrathe zu ernennen geruhet haben, ist diesem das Landraths-Amt des Kreises Lyk von dem Herrn Minister des Innern v. Westphalen nunmehr definitiv übertragen worden.

Die neu errichtete Lehrerstelle an dem Königlichen Schullehrer-Seminare in Pr. Eylau und der dazu gehörenden Seminar-Uebungsschule ist, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, von dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium der Provinz Preußen dem Lehrer Gustav Julius Grunau verliehen worden.

Der Wundarzt 1ster Klasse und Geburtshelfer C. W. D. Markowski hat sich im Kirchdorfe Jodlaucken, Kreis Insterburg, niedergelassen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 45.

Gedruckt bei Fr. Krausseneck.

Digitized by Google

GUMBIN
15/11 *

Amtsblatt

№ 46. Gumbinnen, den 16ten November 1853.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

Reglement
für die außergerichtlichen Auktionatoren.

№ 325. Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren.

Auf Grund des §. 53 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 werden hierdurch über den Geschäftsbetrieb der außergerichtlichen Auktionatoren in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Aufhebung der daselbst seither bestandenen besonderen Reglements nachstehende Bestimmungen getroffen.

§ 1. Das Geschäft der Auktionatoren besteht in der öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen. Zur Versteigerung unbeweglicher Sachen sind dieselben nicht befugt.

§. 2. Als Auktionatoren dürfen nur solche Personen bestellt werden, von deren Unbescholtenheit und strengen Rechtlichkeit die Königl. Regierung sich überzeugt hat, und welche in der mit ihnen anzustellenden Prüfung überzeugend nachweisen, daß sie die zu einem ordnungsmäßigen Betriebe des Auktionsgeschäfts erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§ 3. Vor der Bestellung zum Auktionator ist von dem Bewerber eine Kaution zu leisten, deren Höhe von der Königl. Regierung für jeden Ort nach den obwaltenden Verhältnissen bestimmt wird.

§. 4. Bei der Bestellung zum Auktionator ist demselben ein bestimmter, nach der Oertlichkeit abgegrenzter Bezirk zu überweisen, über welchen hinaus er sein Geschäft nicht betreiben darf. Der Königlichen Regierung steht es jedoch jederzeit frei, die Grenzen dieses Bezirks abzuändern, und andern Auktionatoren den Geschäftsbetrieb in demselben zu gestatten.

Der Auktionator ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes die ihm übertragenen Auktionen abzuhalten. Er darf aber seine Dienstleistungen nicht umherziehend anbieten.

§. 5. Kein Auktionator darf Handelsgeschäfte treiben, oder durch seine Angehörigen betreiben lassen. Dies gilt namentlich auch vom Betriebe des Schankgewerbes und von dem Handel mit Getränken. Den schon bestellten Auktionatoren, welche zur Zeit bereits Handelsgeschäfte betreiben, bleibt deren Fortsetzung, sofern Uebelstände daraus nicht bemerkbar

Digitized by Google

bar geworden sind, gestattet, jedoch unter Vorbehalt der jederzeitigen Rücknahme dieser Erlaubniß.

§. 6. Der Antrag auf Abhaltung einer Auktion muß gegen den Auktionator schriftlich oder zu Protokoll erklärt, und dabei vom Extrahenten sogleich bestimmt werden, welche besondere Verkaufsbedingungen er etwa gestellt zu sehen wünscht, und wer den Empfang der Kaufgelder besorgen soll. Wird zu diesem Empfange nicht der Auktionator selbst bestimmt, so hat der Extrahent für die Anwesenheit des Empfängers während der Dauer der Auktion Sorge zu tragen (§. 22), und ist jener hierzu vom Auktionator ausdrücklich aufzufordern.

Dem Extrahenten ist jedesmal zu eröffnen, daß es ihm freistehe, der Auktion selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen.

§. 7. Der Auktionator hat die Legitimation des Extrahenten der Auktion zu einem solchen Antrage nach den bestehenden Gesetzen zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, daß er nicht von verdächtigen Personen Sachen zum Verkauf übernehme.

Auch hat er die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Veräußerung gewisser Gegenstände, z. B. von Nachlaßsachen solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, von Büchern, deren Debit verboten ist, u. s. w. genau zu beachten und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Orts-Polizeibehörde einzuholen.

§. 8. Der Auktionator darf, wenn sich hinsichtlich der beabsichtigten Auktion Anstände (§. 7) ergeben haben, erst nach deren Beseitigung die zu versteigernden Gegenstände übernehmen; er muß ein vollständiges Verzeichniß der ihm übergebenen Gegenstände anfertigen und von dem Extrahenten unterschreiben lassen.

Wird ihm ein solches Verzeichniß von dem Extrahenten mitgetheilt, so hat er dasselbe rücksichtlich der Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen

Sodann ist die Abschätzung von ihm zu veranlassen, wenn eine solche von dem Extrahenten verlangt wird.

§. 9. Die Zeit und der Ort der abzuhaltenden Auktion, so wie die Art der hierüber zu erlassenden Bekanntmachung sind von dem Extrahenten zu bestimmen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Bekanntmachung nach Vorschrift des §. 6 der unter C. beigefügten Gebühren-Taxe zu bewirken; die Zeit und den Ort der Auktion hat der Auktionator so auszuwählen, wie es den Umständen am angemessensten ist; doch muß der Auktions-Termin mindestens drei Tage vor dem Auktions-Termin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 10. Eine Auktion darf an Sonn- und Festtagen niemals, an Sonnabenden und an den jüdischen Feiertagen aber nur mit Zustimmung des Extrahenten abgehalten werden.

§. 11. Der

Digitized by Google

§. 11. Der Auktionator muß die ihm übertragenen Auktionen selbst abhalten. In Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen ist dem Extrahenten hievon Behufs seiner weiteren Bestimmung Kenntniß zu geben. Kann dies wegen Kürze der Zeit oder sonstiger Umstände nicht geschehen, so ist der Orts-Polizeibehörde zur Bestimmung eines Stellvertreters Anzeige zu machen.

§. 12. Der Auktions-Termin beginnt mit dem lauten und deutlichen Vorlesen der etwa gestellten besondern Verkaufs-Bedingungen (§. 6). Eine Abschrift derselben ist im Verkaufslokale anzuheften, oder, wenn die Auktion im Freien erfolgt, auf sonst angemessene Weise dem Publikum zur eigenen Ansicht vorzulegen.

§. 13. Hiernächst ist mit der Versteigerung vorzugehen, und zwar dergestalt, daß mit dem Versteigern eines Gegenstandes nicht eher begonnen werden darf, bis der zunächst vorangegangene zugeschlagen ist.

§. 14. Mit dem Zuschlage ist nicht eher zu verfahren, bis nach dreimaligem Wiederholen des geschehenen höchsten Gebots sich kein Mehrbietender findet.

Haben zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot gethan, so muß der Auktionator Einen derselben zu vermögen suchen, ein höheres Gebot abzugeben. Gelingt dies nicht, so entscheidet das Loos.

Nach dem Zuschlage darf kein Gebot mehr angenommen werden.

§. 15. Ist bei der Bekanntmachung des Auktions-Termins angezeigt worden, oder aus den Umständen, z. B. dem Lokale, in welchem die Auktion abgehalten wird, zu entnehmen, wem die zu versteigernden Gegenstände gehören, so muß, wenn in derselben Auktion von dem Auktionator auch Sachen, die Anderen gehören, zur Versteigerung gebracht werden, dies im Termine vor dem Beginne der Versteigerung dieser Sachen bekannt gemacht werden.

§. 16. Der Auktionator ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Termine, so wie dafür verantwortlich, daß weder vor demselben, noch während dessen Dauer im Auktionslokale Branntwein oder andere geistige Getränke verabreicht werden. Genügt sein Ansehen nicht, dieser Vorschrift Geltung zu verschaffen, so ist er so befugt als verpflichtet die Auktion abzubrechen und die Uebertreter der Polizeibehörde anzuzeigen.

Auch dürfen die Auktions-Termine in der Regel nicht in Wirthshäusern oder in Gebäuden, worin der Ausschank geistiger Getränke betrieben wird, abgehalten werden. Ist dies unvermeidlich, so hat der Auktionator zuvor die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde einzuholen.

§. 17. Der Auktionator hat mit besonderer Sorgfalt darauf zu wachen, daß nicht Verabredungen unter den Kauflustigen getroffen werden, um ein Mehrgebot zu hindern.

Digitized by Google

Er muß nöthigenfalls an die Strafbarkeit eines solchen Verfahrens erinnern, und, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß dergleichen Verabredungen dennoch stattgefunden haben, die Auktion sofort abbrechen, sofern der anwesende Extrahent oder dessen Stellvertreter die Fortsetzung nicht ausdrücklich verlangen.

§. 18. Der Auktionator darf in der von ihm abgehaltenen Auktion weder selbst mitbieten, noch durch andere mitbieten lassen. Auch darf derselbe nicht gestatten, daß der Ausrufer oder die Taxatoren, welche die Abschätzung der zu versteigernden Gegenstände vorgenommen haben, mitbieten oder mitbieten lassen.

§. 19. Die Versteigerung erfolgt gegen gleich baare Bezahlung in Preußischem Courant; die Uebergabe geschieht sofort nach dem Zuschlage; bei größeren im Auktionslokale nicht befindlichen Gegenständen aber gleich nach dem Schlusse des Auktions-Termins.

§. 20. Der Auktionator darf den versteigerten Gegenstand an keinen Andern, als denjenigen, welchem der Zuschlag ertheilt ist, oder dessen Bevollmächtigten übergeben, die Uebergabe aber vor Erlegung des Kaufgeldes nicht vornehmen, es wäre denn, daß der Extrahent ihn zur Stundung desselben ausdrücklich und schriftlich ermächtigt hätte.

Stundungen der Kaufgelder ohne eine solche Ermächtigung erfolgen auf Gefahr des Auktionators.

Soll einem Ansteigerer ein Kaufgeld gestundet werden, welches den Betrag von Funfzig Thaler übersteigt, so muß der Auktionator das Protokoll von dem ersteren unterschreiben lassen.

Der Auktionator hat dahin zu trachten, daß im Falle einer Stundung nicht etwa statt der gewöhnlichen Verzugszinsen eine Konventionalstrafe auf die Einhaltung des Zahlungs-Termins ausbedungen wird. Geschieht dies seiner Vorstellungen ungeachtet, so hat er die Interessenten über die Bestimmungen des §. 301, Tit. 5, Theil I. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich zu Protokoll zu belehren.

Der Auktionator darf dem Extrahenten keine Vorschüsse auf gestundete Kaufgelder gewähren, die Forderungen wegen solcher Kaufgelder nicht durch Cession an sich bringen, und sich überhaupt nicht in anderer ähnlicher Weise bei den von ihm betriebenen Geschäften betheiligen.

§. 21. Die Annahme, Aufbewahrung, Berechnung und Versendung des Kaufgeldes gehört zu den Obliegenheiten des Auktionators, sofern der Extrahent darüber nicht ein Anderes bestimmt hat.

§. 22. Ist zum Empfange des Kaufgeldes eine andere Person bestellt (§. 6), so hat der Auktionator solche zum Termine vorzuladen; er darf die Auktion nur in deren Beisein abhalten,

Digitized by Google

abhalten, auch die Uebergabe der zugeschlagenen Gegenstände ohne ihre Zustimmung nicht anders, als gegen Zahlung des Kaufgeldes, vornehmen. Daß hiernach werde verfahren werden, muß der Auktionator vor Eröffnung der Auktion zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

§. 23. Ueber jeden Auktions-Termin muß der Auktionator ein ordnungsmäßiges Protokoll führen und solches dem Extrahenten resp. dessen Stellvertreter, wenn derselbe im Termine anwesend ist, zur Einsicht und Unterschrift vorlegen.

§. 24. Binnen drei Tagen, bei bedeutenden Auktionsmassen aber binnen acht Tagen nach Abhaltung des letzten Termins hat der Auktionator dem Extrahenten beglaubigte Abschrift des Protokolls nebst seiner Gebühren-Liquidation und der etwaigen Kosten-Berechnung zu übersenden.

§. 25. Innerhalb gleicher Fristen muß er demselben auch den Auktions-Erlös bis auf die mit Zustimmung des Extrahenten etwa gestundeten Kaufgelder (§. 20), nach Abzug seiner Gebühren und Kosten abliefern, wenn er mit der Empfangnahme der Kaufgelder beauftragt war.

Verlangt der Extrahent dagegen die Aushändigung der Kaufgelder gleich nach beendigter Auktion, so ist der Auktionator auch hierzu verpflichtet, jedoch darf er alsdann einen seiner Gebühren- und Kostenforderung muthmaßlich gleichkommenden Betrag zu seiner Deckung zurückbehalten, wegen dessen er sich dann in der Eingangs bestimmten Frist mit dem Extrahenten auseinanderzusetzen hat.

§. 26. Die Annahme, Instruktion und Remuneration des Ausrufers ist Sache des Auktionators. Er ist für dessen Handlungen verantwortlich, zugleich aber verpflichtet, denselben auf Verlangen der Königl. Regierung jederzeit zu entlassen.

§. 27. Der Auktionator hat, um sich über sein Verfahren stets ausweisen zu können,

a) ein besonderes, gehörig zu heftendes Aktenstück über jede Auktion anzulegen;

b) ein Protokollbuch nach dem Schema A.;

c) ein Kassenbuch nach dem Schema B.,

zu führen.

A.

B.

§. 28. In das Aktenstück sind alle auf die Auktion bezüglichen Verhandlungen zu bringen.

Namentlich müssen darin enthalten sein;

1) der Auftrag zur Versteigerung und das Verzeichniß der Gegenstände;

2) die Bescheinigungen über die öffentliche Bekanntmachung des Termins mit den Verkaufs-Bedingungen;

3) die Konzepte der Gebühren- und Kostenrechnungen;

4) der

Digitized by Google

4) der zum Auktions-Protokolle nach Vorschrift der Stempelgesetze zu kassirende Stempel;

5) die Quittungen über den abgeführten Auktions-Erlös, wenn die Gelderhebung dem Auktionator übertragen war.

Auf dem Aktendeckel sind die Seiten, welche das Auktions-Protokoll im Protokollbuche einnimmt (§. 29) und die Folien der bezüglichen Massen im Kassenbuche (§. 30) zu vermerken.

§. 29. Das Protokollbuch muß aus festen Bänden bestehen. Es darf gleichzeitig nur ein Band in Gebrauch genommen werden, in welchem vorher die Orts-Polizeibehörde die Ordnungs-Nummer des Bandes und die Anzahl der Seiten mit Buchstaben zu bemerken, auch die erste und letzte Seite mit ihrem Visum zu versehen hat.

Die Auktions-Protokolle sind in dieses Buch hintereinander und ohne Belassung eines andern Zwischenraumes, als zur Aufrechnung der Zahlen erforderlich ist, zu schreiben.

Rasuren dürfen in dem Buche durchaus nicht vorkommen; sind Aenderungen während der Auktion unvermeidlich, so müssen die berichtigten Zahlen in den vorstehenden Kolonnen mit Buchstaben geschrieben, und die Korrekturen von dem Extrahenten oder dessen Stellvertreter sonst von einem bekannten zuverlässigen Anwesenden durch Unterschrift bescheinigt werden.

§. 30. In dem Kassenbuche erhält jede einzelne Auktionsmasse ein eigenes Folium.

Sofort nach dem Schlusse eines jeden Termins ist das Soll-Einkommen und die Ist-Einnahme während der Auktion auf Grund des Protokolles auf das betreffende Folium des Kassenbuchs einzutragen und dies vom Auktionator durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

Einen Extrakt aus den Kassenbüchern, getrennt nach den einzelnen Auktionsmassen, hat der Auktionator am Schlusse jedes Jahres der Orts-Polizeibehörde einzureichen.

§. 31. Gebühren darf der Auktionator nur von den Extrahenten fordern und bei deren Liquidation die unter C. anliegende Taxe nicht überschreiten.

C.

§. 32. Der Eid, welchen der Auktionator bei seiner Anstellung vor der Königlichen Regierung oder der von dieser damit beauftragten Behörde zu leisten hat, lautet dahin:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Auktionator bestellt worden, ich alle mir in dieser Eigenschaft obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

§. 33. Der Geschäftsbetrieb der Auktionatoren wird zunächst durch die Orts-Polizei-Behörde beaufsichtigt; die Oberaufsicht und Kontrole steht der Königl. Regierung zu, welche jederzeit Revisionen des Geschäftsbetriebs und der Bücher veranlassen kann.

Die

Digitized by Google

Die Orts-Polizei-Behörde hat die zu ihrer Kenntniß gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Pflichtverletzungen der Auktionatoren der Königl. Regierung anzuzeigen; diese ist ermächtigt, wegen solcher Vergehen Ordnungsstrafen bis zu dreißig Thalern gegen die Auktionatoren festzusetzen, sofern nicht die Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 strengere Ahndung bedingt.

§. 34. Die Vorschriften dieses Reglements finden auf diejenigen Auktionatoren, welche sich ausschließlich mit der Versteigerung von Büchern beschäftigen, keine Anwendung.

§. 35. Es bleibt vorbehalten, das gegenwärtige Reglement nach dem Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 15ten August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Milde.

A.

Namen des Extrahenten der Auktion.	No. der Sache.	Folium der Auktionsmasse im Kassenbuche.	Bezeichnung der Sache.	Namen und Wohnort des Käufers.	Meistgebot. Rthr. Sgr. pf.	Darauf ist im Termine gezahlt. Rthr. Sgr. pf.	Rückständig ist geblieben. Rthr. Sgr. pf.
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Im heutigen Auktions-Termine wurden folgende Gegenstände öffentlich versteigert. N. N. zu N. N. der selbst anwesend ist und die Lösung erhebt — (der die Lösung durch den Bevollmächtigten N. N. erhebt) — der nicht erschienen ist und die Kaufgelder durch den unterzeichneten Aktionator erheben läßt.							
				Summa.			
Fortgesetzt in demselben Lokale den ten							
				Summa.			
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Wie oben.							

B.

Digitized by Google

B.

Auktions-Masse

Einnahme.

Seite des Auktions-Protokolls im Protokoll-Buche.	Tag der Auktion.	Soll-Einnahme nach dem Auktions-Protokoll. Rthlr.	Sgr.	pf.	Ist-Einnahme während der Auktion. Rthlr.	Sgr.	pf.	Nach der Auktion ist eingekommen. Tag.	Rthlr.	Sgr.	pf.

C.

Gebühren-Taxe.

§. 1. Der Auktionator erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung, von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auktionslösung, von dem Betrage dieser letztern:

a) bis zu 5 Rthlr. einschließlich, d. h. von den ersten 5 Rthlrn. . . . . 16⅔ Prozent, oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler;

b) von dem Betrage über 5 Rthlr bis zu 10 Rthlr. einschließlich . . . 13⅓ „ oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler;

c) von dem Betrage über 10 Rthlr. bis zu 20 Rthlr. einschließlich . . . 10 „ oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler;

d) von dem Betrage über 20 Rthlr. bis 50 Rthlr. einschließlich . . . . 8⅓ „ oder 2½ Sgr. von jedem vollen Thaler;

e) von dem Betrage über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . . 5 „ oder 1½ Sgr. von jedem vollen Thaler;

f) von dem Betrage über 100 Rthlr. bis zu 1000 Rthlr. einschließlich . 3⅓ „ oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler, und

g) von dem Betrage über 1000 Rthlr. . . . . 1⅔ „ oder ½ Sgr. von jedem vollen Thaler.

Der

Digitized by Google

für N. N. zu N. N.

Ausgabe.

Tag der Ausgabe.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. Rthr. Sgr. pf.	Folium der Akten, in denen sich die Quittung befindet.

Der niedrigere Prozentsatz in einer der höheren Kolonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auktionsloosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne übersteigt.

§. 2. Gegen diese Gebühren (§. 1) muß der Auktionator, so weit nicht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschlä e, Ausruufngen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auktion selbst, für Stempel, für Einziehung kreditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auktionslokal besorgen.

§. 3. An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auktionator durch die Gebühren (§. 1) für den zur Beschaffung des Auktioeslokals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag der Regierung eine besondere Vergütigung für das Lokal bewilligt werden.

§. 4. Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht bloß von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auktionator dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten.

§. 5. Unterzieht sich der Auktionator der Taxation zu versteigernder Gegenstände, so werden die diesfälligen Kosten nach dem für gerichtliche Taxirung beweglicher Gegenstände bestehenden Sätzen besonders festgesetzt.

 §. 6. Hin-

Digitized by Google

§. 6. Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung der Auktionen muß sich der Auktionator, wenn der Extrahent nicht ein Anderes ausdrücklich beantragt, nach den Bestimmungen achten, welche die Regierungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf den §. 85, Tit. 24, Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Extrahenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach vorerwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Auktionator besonders zu erstatten.

§. 7. Muß der Auktionator Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Bestellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auktionsloosung mehr als 50 Rthlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1 an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auktionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als ¼ Meile von dem Wohnorte des Auktionators, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auktion liquidirt werden. Beträgt die Auktionsloosung nicht mehr als 50 Rthlr., so tritt gar keine Reisekosten-Erstattung ein; es wäre denn, daß sie einzelnen Auktionatoren mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auktionen von der Regierung besonders bewilligt werden möchten.

§. 8. Wird die Geld-Erhebung nicht von dem Auktionator besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur ¾ der §. 1 bestimmten Prozentsätze, Ein Viertel der letztern wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet.

Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auktionsgelder gehört nicht zu den vom Auktionator zu tragenden Auslagen.

§. 9. Kömmt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auktion, so erhält der Auktionator, wenn die Auktion erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertheil von dem zu 1 bestimmten Prozentsatze.

Dieser wird, wenn eine Abschätzung vorangegangen ist, nach dem Betrage des Taxwerthes, sonst nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet. Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auktionator wirklich eine Reise hat unternehmen müssen und der Taxwerth oder die Forderung 50 Rthlr. übersteigt.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Personen Anwendung, welche, ohne zu Auktionatoren bestellt zu sein, mit Auktionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, in soweit sie zum Genuß solcher Gebühren und Emolumente überhaupt berechtigt sind.

Berlin, den 15ten August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Milde.

№ 326. Den Zusammentritt der Kammern betr.

Mit Bezug auf die in № 58 der diesjährigen Gesetzsammlung sub № 3873 publizirte Allerhöchste Verordnung vom 29sten Oktober d. J., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 28sten d. M. festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der am gedachten Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung einzufinden. Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer in dem Bureau Leipzigerstraße № 3, von denen der Zweiten Kammer in deren Bureau Leipzigerstraße № 55, und zwar am 26sten und 27sten d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 28sten in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Bureaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, so wie über die derselben vorhergehende kirchlichen Feuer offen liegen.

Berlin, den 10ten November 1853.

Der Minister des Innern, gez. v. Westphalen.

№ 327. Die Erhebung des Eingangszolles für Reis betreffend.

Nachdem die Regierungen der Staaten des Steuervereins sich veranlaßt gesehen haben, die Erhebung des Eingangszolles für Reis bis zum Ablaufe des Jahres 1853 einzustellen, erfordert das Interesse des Handels, daß eine gleiche Maaßregel im Zollverein eintrete. In Folge einer demgemäß unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung wird auf Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Eingangszolles für Reis vom 10ten d. M. an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 eingestellt werden wird. Die Steuerbehörden sind dieserhalb mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Berlin, den 7ten November 1853. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 328. Die Herausgabe eines Werks: Polizeigesetze betr. d. d. J. 1880. Okt.

Von der mittels Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17ten November vorigen Jahres durch uns empfohlenen, im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern von dem Geheimen expedirenden Sekretair Rauer in Berlin herausgegebenen:

Zusammenstellung der in den preußischen Staaten bestehenden Polizei-Gesetze und Verordnungen, Berlin 1852,

ist

Digitized by Google

ist nach Wiedereintritt des ursprünglichen Preises derselben von 20 Sgr. eine neue verbesserte und vermehrte Auflage erschienen.

Indem wir die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Bezirks hiervon in Kenntniß setzen und namentlich denjenigen derselben, welche sich nicht schon im Besitz der ersten Auflage dieser, die Ausübung der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wesentlich erleichternden Schrift befinden sollten, die Anschaffung der neuen Auflage angelegentlichst empfehlen, nehmen wir zugleich Veranlassung, die sämmtlichen Polizei-Behörden, insbesondere die Polizei-Verwalter auf dem Lande wiederholt auf die ihnen durch das Gesetz vom 14ten Mai v. J. ertheilte Befugniß hinzuweisen und die Benutzung derselben im Interesse der Verwaltung sowohl als der Eingesessenen selbst ihnen gemessenst zur Pflicht zu machen.

Gumbinnen, den 31sten Oktober 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 329. Marktordnung für die Stadt Goldapp betr.

Auf Grund des §. 71 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 und mit Genehmigung der Königl. Regierung wird hiermit den Kaufleuten, Häkern, Wiederverkäufern, Klein- und Zwischenhändlern während der hiesigen Wochenmärkte der Ankauf von Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen, Bohnen, Kartoffeln, Graupe, Grütze, Eier, Butter, Fische, Wildprett, Geflügel, Obst und Gemüse aller Art, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 10 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß, erst nach 11 Uhr Vormittags gestattet.

Diese Verordnung tritt mit dem 14ten d. M. in Kraft und soll die Rathhaus-Uhr als Norm dienen.

Dem einheimischen und auswärtigen Publikum rufen wir die nachstehenden Paragraphe der hiesigen Markt-Ordnung vom 18ten Februar 1848 zur genauen Beachtung ins Gedächtniß zurück.

§. 2. Außerhalb des Marktplatzes, nämlich in den Straßen, vor und in den Thören, so wie überhaupt innerhalb der städtischen Flurgrenzen, ist nach §. 80 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 an Markttagen jeder Kauf von Gegenständen, welche zum Markt-Verkehr gehören, bei Strafe untersagt, und trifft letztere in gleichem Maaße sowohl den Käufer als den Verkäufer.

§. 5. Niemand darf bei Strafe früher an einen Marktwagen oder Schlitten herantreten, als bis derselbe seine feste Stelle auf dem Marktplatz eingenommen hat, und müssen die den Markt besuchenden Einheimischen und Auswärtigen, sei es mit einem Wagen oder Schlitten, einer Bude, einem Tisch oder sonst einem Gegenstande, in Betreff der einzunehmen

Digitized by Google

menden Plätze den Anweisungen der Polizeibeamten bei Strafe unweigerlich Folge leisten und sich namentlich an keinen Ort hinstellen, wo sie den Marktverkehr hindern.

§. 6. Straffällig ist derjenige, welcher Jemand in den Handel fällt, d. h. ihn überbietet. Sobald aber der erste Käufer vom Wagen oder überhaupt vom Gegenstande des Handels fortgeht oder nur den Rücken kehrt, kann jeder Andere sich mit dem Verkäufer einlassen. Kein Käufer darf zu lange feilschen, und versteht es sich außerdem von selbst, daß es dem Verkäufer freisteht, den Handel ohne Weiteres jeden Augenblick abzubrechen und mit einem andern Kauflustigen in Unterhandlung zu treten, ohne dafür Gründe angeben zu dürfen.

§. 7. Die Uebertretungen der im Betreff des Marktverkehrs getroffenen Anordnungen werden nach §. 187 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 bis zu 20 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Zu §. 5 bemerken wir, daß trotz wiederholter Anweisung der Polizeibeamten die Butter- und Eier-Verkäufer sich noch immer am Eingange des Markts aus der Insterburgerstraße aufstellen und dadurch die Passage am dortigen Kreuzwege hindern. Diesen Leuten wird bei Vermeidung der im §. 7 der Markt-Ordnung vom 18ten Februar 1848 normirten Strafen diese Uebertretung untersagt und ihnen der Platz vor der Verbindungsmauer zwischen Rath- und Gerichtshaus bis zum Stande der Töpfer hiermit ausdrücklich ein- für allemal angewiesen. Goldapp, den 1sten November 1853. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der vormalige Landrath des Kreises Pleß, Herr v. Hippel, ist zum Regierungs-Rathe befördert und an die hiesige Königl. Regierung versetzt worden. Gumbinnen, den 7ten November 1853. Der Regierungs-Präsident v. Byern.

Der Rechtsanwalt Carl Friedrich Schön in Lyk ist zugleich zum Notar im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts ernannt worden. Insterburg, den 5ten November 1853. Königliches Appellationsgericht.

Der Apotheker W. H. Mahlke, bisher in Bialla, hat die Apotheke in Lyk gekauft und deren Verwaltung übernommen.

Der vormalige Forstschreiber Leopold Engelhardt ist in Johannisburg auf 12 Jahre zum Stadtkämmerer und Rathmann gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Dem Fräulein Marie Czygan in Sensburg ist die Konzession zur Ertheilung von Privat-Unterricht an junge Mädchen gebildeter Familien im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke ertheilt worden.

Der Berittschulze Kayser in Naujeningken ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Mallwischken, Kreis Pillkallen, gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Grundbesitzer und Erheber Nowitzki zu Salpkeim ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Eichmedien, Kreises Sensburg, auf die nächsten 3 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem Forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Leonhardt Goltz ist die Försterstelle zu Klein-Vallenczinnen, Oberförsterei Grondowken, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Oktober 1853.

A. Beim Appellationsgericht:

ist der Referendarius Gronwald vom Kammergericht zu Berlin an das hiesige Kollegium wieder zurückversetzt, und

der Auskultator Vogt zum Referendarius ernannt worden, mit dem Dienstalter vom 30sten August 1853.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist dem Rechtsanwalt und Notar Tobe zu Tilsit die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt,

der bisherige Rechtsanwalt und Notar v. d. Osten zu Stallupönen in gleicher Amts-Eigenschaft an das Kreisgericht zu Tilsit unter Einräumung der Praxis im Bezirk desselben versetzt,

der Kreisrichter Thesing zu Darkehmen als Rechtsanwalt bei den Kreisgerichten zu Stallupönen und Pillkallen, unter Anweisung seines Wohnsitzes am erst genannten Orte, und zugleich als Notar im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts angestellt worden; ferner sind

der Kreisgerichts-Rath Lindenau in Norkitten, die Kreisrichter Dengel in Pillkallen und Schlenther in Insterburg vom 1sten Januar k. J. ab an das Kreisgericht zu Tilsit versetzt, so wie

die Gerichts-Assessoren Kuwert, Pitsch und v. Wulffen als Kreisrichter bei demselben Gericht, Ersterer mit Uebertragung der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Skaisgirren, und

der bisherige interimistische Gefangenwärter Louis Kügler bei dem Kreisgericht zu Sensburg etatsmäßig angestellt worden,

der Sekretair Frick in Ruß ist gestorben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 46.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

22/11 * 6-7

Amtsblatt

№ 47. Gumbinnen, den 23sten November 1853.

№ 330. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 58ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 10ten November d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3871 die Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates, d. d. Eisennach, den 11ten Juli 1853, nebst Bekanntmachung vom 5ten November 1853; unter

№ 3872 die Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Concordia, kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft" betreffend, vom 13ten Oktober 1853; und unter

№ 3873 die Verordnung wegen Einberufung der Kammern, vom 29sten Oktober 1853.

Das 59ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 17ten November d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3874 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Aktien-Gesellschaft „Gladbacher Spinnerei und Weberei," vom 31sten Oktober 1853.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 331. Die Einsendung von Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode der Inhaber durch die Hinterbliebenen an die Königl. General-Ordens-Kommission betr.

Zufolge der von uns unter dem 20sten Mai 1840 und wiederholt am 3ten Juli 1852 bekannt gemachten verfassungsmäßigen Bestimmungen, sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden- und Ehrenzeichen welche preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Orts-Behörden, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, an uns eingesandt werden.

Da diese Verordnung in vielen Fällen unbeachtet geblieben ist, von den auswärtigen Staaten die Zurückgabe der Insignien aber ganz besonders verlangt wird, so wird dieselbe hierdurch von Neuem zur allgemeinen Befolgung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die noch nicht zurückgereichten Dekorationen nachträglich recht bald an uns zurückzusenden sind.

Die Verleihungs-Dokumente verbleiben dagegen den Angehörigen der Verstorbenen als ein ehrendes Andenken und die broncene Denkmünze für die Feldzüge von 1813 bis 1815

wird,

Digitized by Google

wird, wie bisher, an diejenige Kirche zur Aufbewahrung abgegeben, zu welcher sich der verstorbene Inhaber gehalten hat. Berlin, den 14ten Oktober 1853.

Königliche General-Ordens-Kommission,
(gez.) v. Stockhausen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 332. Prämien-Bewilligung betr. L. d. J. 6548. Okt.

Dem Gendarm Medenus zu Goldapp ist für die Entdeckung mehrerer gerichtlich bestrafter Baumfrevler ein Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 31sten Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 333. Betrifft den Gebrauch von ungleicharmigen Hebelwaagen zu amtlichen Verwiegungen in den Rüberzuckerfabriken. L. d. J. 2406. Okt.

Auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 24sten Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 589) wird hierdurch genehmigt, daß zum Zweck der amtlichen Verwiegungen in den Rübenzucker-Fabriken ungleicharmige Hebelwaagen unter folgenden Bedingungen gebraucht werden dürfen:

1) das Verhältniß der beiden ungleichen Hebelarme darf kein anderes, als das von 1 zu 10 sein, damit dieselben gestempelten Gewichte, welche bei den Dezimal-Brückenwaagen in Anwendung kommen, auch bei den Dezimal-Hebelwaagen in gleicher Weise benutzt werden können;
2) die Konstruktion des Waagebalkens — des ungleicharmigen Hebels — muß im Uebrigen den Bedingungen entsprechen, welche im §. 2 der Instruktion vom 20sten Juli 1853 für die Konstruktion gleicharmiger Waagebalken vorgeschrieben sind.

Berlin, den 25sten September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
IV. 12, 115. (gez.) v. d. Heydt.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht Gumbinnen, den 9ten November 1853. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 334. Polizei-Verordnung. Betreff des über den Decken der Wohngebäude auf dem Lande anzubringenden Lehm-Estrichs. L. d. J. 2029. Okt.

Wir verordnen hiermit zur Verminderung der Feuersgefahr auf dem platten Lande,

daß über den Decken solcher Wohngebäude auf dem platten Lande, welche mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckt werden, bei allen von jetzt ab vorkommenden Neubauten ein mindestens 3 Zoll starker Lehm-Estrich angebracht werden soll. Wenn diese Decken mit einer Bedielung versehen werden, so ist der Decken-Lehm-Estrich so anzubringen, daß die Unterlager der Bedielung von der Oberkante der Balken, durch eine mindestens ein Zoll starke Lehmlage, feuersicher isolirt werden.

Indem wir dies auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 verordnen, bestimmen wir zugleich, für die Nichtbefolgung obiger Verordnung eine Strafe von 5 bis 10 Rthlr. Gumbinnen, den 8ten November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Digitized by Google

№ 335. Den Geschäftsbetrieb der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar betr. A. d. J. 1902. Nov.

Der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar ist die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den preußischen Staaten ertheilt worden, wovon das betheiligte Publikum in Kenntniß gesetzt wird. Gumbinnen, den 14ten November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 336. Warnung. Einen in der polnischen Stadt Kalwary verübten Mord und Diebstahl betr. A. d. J. 1968. Nov.

Bei Gelegenheit eines in der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. in der polnischen Stadt Kalwary verübten Mordes sind außer verschiedenen Prätiosen auch folgende polnische Pfandbriefe gestohlen worden:

1) Littr. C. № 307 — 185 über 1000 Gulden polnisch;
2) Littr. C. № 261 — 120 über 1000 Gulden polnisch;
3) Littr. C. № 312 — 423 über 1000 Gulden polnisch;
4) Littr. B. № 288 — 344 über 5000 Gulden polnisch;
5) die Obligation $^1/_{100}$ vom Königl. Schatze über 500 Rubel Silber;
№ 15,362 — 18 Coupons über 10 Rubel Silber.

Da es möglich ist, daß die Mörder diese Pfandbriefe in den diesseitigen Staaten umzusetzen versuchen werden, so wird das Publikum nicht nur vor dem Ankauf derselben gewarnt, sondern auch aufgefordert, sofort der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen sobald Jemand diese Papiere hier zum Verkaufe anbieten sollte, damit derselbe angehalten und das Weitere veranlaßt werden kann. Gumbinnen, den 15ten November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 337. Patentertheilung.

Dem Herrmann Gurlt zu Berlin ist unter dem 3ten November 1853 ein Patent:

auf einen Schneide-Apparat zur Anfertigung von Dachziegeln, so weit derselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 338. Patentertheilung.

Dem Mechanikus Johann Bernhard August Schäfer und dem Kaufmann Christian Friedrich Budenberg zu Magdeburg ist unter dem 29sten Oktober 1853 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung einer Dampfspeisepumpe mit einem Kessel, um einen konstanten Wasserstand zu erhalten, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 339. Patentertheilung.

Dem Ingenieur der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn, H. Polko zu Jüterbogk, ist unter dem 29sten Oktober 1853 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läutewerke

Digitized by Google

werke der Eisenbahn-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 340. Vakanz einer Landbriefträgerstelle betr.

Eine bei der Post-Expedition in Seckenburg erledigte Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 120 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll vom 1sten Dezember d. J. ab mit einer versorgungsberechtigten Militairperson besetzt werden. Derartige Personen wollen sich daher, unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und ihre Führung sprechenden Atteste, binnen 14 Tagen schriftlich oder persöhnlich bei der Post-Expedition in Seckenburg melden.

Gumbinnen, den 16ten November 1853. Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Rektor zu Schirwindt und Predigtamts-Kandidaten August Eduard Mertineit ist die erledigte Pfarrstelle an der evangilischen Kirche zu Schirwindt, in der Diözese Pillkallen, verliehen worden.

Der bisherige Stadtkämmerer Lother zu Wartenburg ist in Sensburg auf 12 Jahre zum Bürgermeister erwählt und diese Wahl bestätigt worden.

Dem Kandidaten der Theologie Karl Heinrich Friedrich Schröder zu Waldaukadel, Kirchspiels Tollmingkehmen, Kreises Goldapp, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht im diesseitigen Regierungs-Bezirk beigelegt.

An Stelle des mit Tode abgegangenen Agenten der Achener-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Karl Thurau zu Tilsit, ist der Kaufmann Johann Thurau daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft für Tilsit und die Umgegend bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Oktober 1853.

Der im Bureau der Ober-Post-Direktion angestellt gewesene Post-Expedient Reiff ist als Vorsteher der Post-Expedition 1. Klasse nach Darkehmen versetzt und in Stelle desselben der Post-Expedient Dittrich im Bureau der Ober-Post-Direktion etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expediteur Böhnke in Werdenberg ist in Folge der Aufhebung der Post-Expedition daselbst aus dem Postdienste geschieden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 47.

Gedruckt bei Fr. Kraffenek.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 48. Gumbinnen, den 30sten November 1853.

№ 341. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 60ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 23sten November d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3875 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 140,000 Rthlr., vom 10ten Oktober 1853; unter

№ 3876 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für die Gemeinde-Chaussee von Opladen über Burscheid zur Köln-Berliner Staatsstraße; unter

№ 3877 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Oktober 1853, betreffend den Bau, so wie die Verwaltung und den Betrieb der Köln-Krefelder Eisenbahn; unter

№ 3878 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten November 1853, betreffend die Rangverhältnisse der Vice-Präsidenten des Ober-Tribunals, so wie des General-Staats-Anwalts und der Ober-Staats-Anwalte bei demselben; unter

№ 3879 die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Agrippina," See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft, vom 11ten November 1853; und unter

№ 3880 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten November 1853, betreffend die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 342. Berichtigung eines Druckfehlers.

In die, unserer Bekanntmachung vom 12ten September d. J. beigefügte Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 hat sich ein bei der Korrektur unbemerkt gebliebener Fehler eingeschlichen. Es soll nämlich in Betreff der Kassenanweisungen à 5 Rthlr. in der siebenten Zeile des Satzes b, anstatt

Unter dem Schilde

heißen:

Ueber dem Schilde.

Dieser Fehler wird hierdurch berichtigt. Berlin, den 18ten November 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 343. Gesetz. Die Eichung der Waagen betr. A. d. J. 2811. Aug.

Das nachfolgende Gesetz vom 24sten Mai d. J., über die Prüfung und Stempelung der Waagen, welches in der diesjährigen Gesetzsammlung № 40, Seite 589, enthalten ist, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816, (Gesetz-Sammlung S. 142) und der Verordnung vom 13ten Mai 1840, (Gesetz-Sammlung S. 127) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittels gestempelter Waagen geschehen.

§. 2. Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

1) gleicharmige Balkenwaagen;
2) die unter dem Namen „römische Waagen“ bekannten Schnellwaagen;
3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleigewichts, sich wie Eins zu Zehn, oder wie Eins zu Hundert verhält.

§. 3. In den Fällen wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

§. 4. An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Dezimal- oder Centissimalwaage, so wie die Tragfähigkeit derselben, imgleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

§. 5. Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der, dem Dezimalsystem der Verwiegung entsprechenden Theilung bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Loth, und zwar sowohl im preußischen Handels-Gewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

§. 6. Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei

Digitized by Google

bei einer Provinzial-Eichungs-Kommission, oder bei dem Eichungsamte zu Berlin, oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 7. Die Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816, und der Verordnung vom 13ten Mai 1840:

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maaße und Gewichte, über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maaße und Gewichte,

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des §. 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816, auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§. 8. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach §. 2 stempelfähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehre ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist unter Darlegung der Konstruktionsverhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung, oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§. 9. Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach §. 8 zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

§. 10. Die Uebertretung der in den §§. 1, 3, 4 und 7 enthaltenen Bestimmungen, so wie nach §. 8, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiegevorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im § 348 des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§. 13 und 14 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 13 und 18 derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich. Die in dem genannten §. 348 des Strafgesetzbuches für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§. 11. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt,

Digitized by Google

die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruktion zu erlassen, auch die Gebührentaxe der Eichungsbehörden für den ihnen danach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

§. 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1sten Januar 1855 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24sten Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(№ 3807 — 3808.) 82* (№ 3808.)

Gumbinnen, den 30sten Oktober 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 344. Betrifft die in mehreren Ortschaften stattgefundene Gemeinheits Auseinandersetzung, resp. Ablösung der Reallasten. A. d. J. 7880. Okt.

In folgenden Ortschaften:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Angerburg: 1) Olschöwen, eine Weide-Abfindung des Eigenkäthner Michael Pötschschen Grundstücks, 2) Paulswalde, Ablösung der Reallasten;

b) Kreises Goldapp: 1) Statzhausen, 2) Blindgallen, Gemeinheits-Auseinandersetzung;

c) Kreises Insterburg: 1) Jennen, Abgaben-Regulirung des früher Gottlieb Aumüllerschen Grundstücks, 2) Eßeratschen, 3) Kastaunen, 4) Piathen, alias Piathken, 5) Groß-Bubainen, 6) Hopfenau, 7) Schwägerau, 8) Klein-Bubainen, 9) Puschdorff, Renten-Ablösung;

d) Kreises Lötzen: 1) Bielsken, 2) Gronsken, Gemeinheits-Auseinandersetzung;

e) Kreises Oletzko: 1) Salleschen, 2) Masuhren, 3) Duttken, 4) Dworatzen, 5) Grünheyde, 6) Stooßnen, 7) Diebowen, I. Sozietät, Gemeinheits-Auseinandersetzung;

f) Kreises Stallupönen: 1) Kosackweitschen, 2) Gallkehmen, Zins-Ablösung;

g) Kreises Gumbinnen: Ribinnen, Domainenzins-Ablösung;

II. des Spezialbezirs Tilsit:

Kreises Ragnit: Reisterbruch, Renten-Ablösung;

III. des Spezialbezirks Lyk:

Kreises Johannisburg: 1) Rollken, Gemeinheits-Auseinandersetzung, 2) Jurgasdorf, Weide-Abfindung der Grundbesitzer Friedrich Budzynski und Genossen,

hat die Gemeinheits-Auseinandersetzung, resp. die Ablösung der Reallasten stattgefunden. Dies wird den etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine den 22sten Dezember d. J. entweder

bei

Digitized by Google

bei der unterzeichneten Königl. Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

In der ad I. sub littr. a. № 1 genannten Weide-Abfindungssache von Olschöwen steht dem Eigenkäthner-Grundstücke, Hypothekennummer 22, des Michael Pötsch daselbst eine Weideberechtigung für eine Kuh, zwei Schaafe und zwei Schweine auf dem bäuerlichen Grundstücke Olschöwen № 7 zu. Diese Berechtigung ist abgelöset, und soll der Besitzer des berechtigten Grundstücks, Michael Pötsch, ein Abfindungs-Kapital von 29 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. von den Besitzern des verpflichteten Bauerguts, Gottlieb Sköb und Andreas Kuschorreck, erhalten. Auf dem berechtigten Grundstücke № 22 stehen jedoch für die Carl, August und Gottfried, Geschwister Borowski, für jeden 14 Rthlr. 20 Sgr. mütterliche Erbtheile eingetragen, und da diese Hypotheken-Gläubiger, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, verlangen können, daß das Abfindungs-Kapital zur Wiederherstellung ihrer durch die Abfindung etwa geschmälerten Sicherheit verwendet werde, so werden sie hiedurch von der Sache mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre desfallsigen Anträge binnen sechs Wochen, spätestens in dem obigen Termine zu formiren, widrigenfalls sie mit ihrem Hypothekenrecht auf das Abfindungs-Kapital präkludirt und das letztere dem Eigenkäthner Michael Pötsch wird ausgehändigt werden. Gumbinnen, den 27sten Oktober 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 345. Betrifft die Erhebung eines Brückengeldes an der Brücke über den Lyckfluß in Lyck. A. d. J. 2908. Nov.

Auf Ihren Bericht vom 26sten September d. J. genehmige Ich, daß bei Wegfall der bisher an den Jahrmarktstagen an den Thoren der Stadt Lyck erhobenen Abgabe von dem eingehenden Zug- und Schlachtvieh, von der Stadt Lyck ein Brückgeld an der Brücke über den Lyckfluß bei der Stadt Lyck nach den Sätzen und Bestimmungen des obliegenden, von Mir vollzogenen Tarifs, vorbehaltlich einer Revision desselben, so lange erhoben werde, als die Unterhaltung dieser Brücke der Stadt zur Last bleibt.

Sanssouci, den 10ten Oktober 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und

den Finanz-Minister.

Tarif

Digitized by Google

Tarif

nach welchem das Brückengeld an der Brücke über den Lyckfluß bei der Stadt Lyck zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

a) von jedem Pferde, Stück Rindvieh, Maulthier oder Esel, gleichviel ob das Thier angespannt oder unangespannt, mit oder ohne Reiter oder Last die Brücke passirt, 4 Pf.;

b) von jedem Fohlen, Kalbe, Schaaf, Schwein oder jeder Ziege 2 Pf.;

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Gestüten angehören;

2) von Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, oder welche in Uniform im Dienste reisenden Offizieren zugehören;

3) von Thieren öffentlicher Beamten bei Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich legitimiren, von Polizei- und Steuerbeamten in Uniform auch ohne besondere Legitimation, von Pfarrern und Schullehrern innerhalb ihres Amtsbezirkes;

4) von allen Königl. Posten, so wie von den leer zurückgehenden Postpferden;

5) von Transporten, für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, imgleichen von Vorspann und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise;

6) Von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hilfs-Fuhren, von Armen- und Arrestanten-Fuhren, Roboth-, Chaussee-, Kirchen- und Leichen-Fuhren;

7) von Thieren, welche Einwohnern der Stadt Lyck eigenthümlich gehören. Dasselbe gilt auch von denjenigen, von außerhalb der Stadt gemietheten Fuhren und Pflügen, welche im wirthschaftlichen Interesse der Einwohner der Stadt Lyck die Brücke passiren, wenn sie sich deshalb legitimiren;

8) von denjenigen Thieren, für welche am selbigen Tage bereits das Brückgeld bezahlt ist;

9) von denjenigen Thieren, welche über die Brücke getragen oder gefahren werden.

Gegeben Sanssouci, den 10ten Oktober 1853.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 21sten November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

Digitized by Google

№ 346. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6516. Nov.

Dem Kreisboten Münzer zu Stallupönen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 16ten November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 347. Warnung. A. d. J. 2227. Okt.

Neuerlich ist ein Knecht, welcher in der Absicht, einen vor ihm fahrenden Wagen zu überholen und diesem vorbeizufahren, mit seinem Fuhrwerke in schnellem Trabe von der Steinstraße der Chaussee auf den Sommerweg ausgebogen war und weil er auch nicht darauf geachtet, ob die Straße nach dieser Seite hin ganz frei sei, einen dort gehenden Mann übergefahren und beschädigt hatte, auf Grund des §. 198 des Strafgesetzbuchs mit 10 Rthlr. Geld oder im Unvermögensfalle zehn Tagen Gefängniß bestraft.

Dies wird zur Warnung hierdurch bekannt gemacht, und das Publikum zugleich auf die Nothwendigkeit hingewiesen, beim Vorbeifahren und Ausbiegen stets die größte Vorsicht zu beobachten. Gumbinnen, den 18ten November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 348. Polizei-Verordnung über den Verkauf von Backwaaren. A. d. J. 2899. Nov.

Auf den Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 verordnen wir in Bezug auf §. 90 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 und §§. 72 und 73 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 Folgendes:

1) Bäcker und Brodverkäufer dürfen Brod jeder Art, welches aus Roggen oder aus einer Mischung von Roggen und andern Fruchtarten — von grobem oder feinem Mehle — gebacken wird, nicht anders als nach Gewicht und vollständig ausgebacken zum Verkauf stellen, sind auch verpflichtet, die Backwaaren jener Art mindestens zum Gewichte von ½ Pfund jederzeit feil zu halten;

2) dieselben haben das Gewicht und die Preise ihrer verschiedenen Backwaaren (ad 1) immer für den Zeitraum eines Monats durch einen deutlich erkennbaren, von außen sichtbaren Anschlag im Verkaufslokale oder an der Verkaufsstelle täglich während der Verkaufszeit zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

3) die von den Bädern und Verkäufern aufgestellten Taxen (Anschläge, ad. 2) sind zeitig vor Beginn des Monats zwiefach der Orts-Polizeibehörde einzureichen, welche die zum Aushange bestimmte Taxe kostenfrei mit Visa und Stempel zu versehen, auch zu bestimmen hat, an welcher Stelle der Anschlag anzubringen ist;

4) Bäcker und Verkäufer von Backwaaren haben an dem Verkaufsorte eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren jedem Käufer zu gestatten;

5) Uebertretungen dieser Verordnung, welche mit dem 1sten Januar 1854 in Kraft tritt,

Digitized by Google

tritt, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlr., oder für den Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Gumbinnen, den 23sten November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 349. Patentertheilung. Dem Maler Rauh zu Bamberg ist unter dem 18ten November 1853 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 350. Patentertheilung. Dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löben, bei Lützen, ist unter dem 24sten November 1853 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handsäemaschine für Rübenkerne, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 351. Die Eröffnung der Kunststraße zwischen Marggrabowa und Lyck betr. Nachdem die Kunststraße zwischen Marggrabowa und Lyck vollständig ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird höherer Bestimmung zufolge das Chausseegeld an der neuerrichteten Barriere zu Szameiten vom 1sten Dezember d. J. ab für 2 Meilen erhoben werden. Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 22sten November 1853. Für den Provinzial-Steuer-Direktor.

Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

Bekanntmachungen.

№ 352. Betrifft die Auslooſung von Rentenbriefen. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 315. 671. 714. 766. 921. 1083. 1458.

Littr. B. zu 500 Rthlr. № 641. 778.

Littr. C. zu 100 Rthlr. № 16. 144. 158. 858. 979. 1083. 1129. 1304. 1476. 1729. 2875.

Littr. D. zu 25 Rthlr. № 147. 466. 595. 1105. 1409. 1487.

Littr. E. zu 10 Rthlr, № 158. 662. 1175. 1477. 1730.

Die

Digitized by Google

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 8 bis inkl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1sten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 22sten November 1853.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

Verhandelt Königsberg, den 22sten November 1853 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 353. Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.

Gemäß der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der fünften Auslooſung der Rentenbriefe, die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst der mit diesen zurückgelieferten, noch nicht fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Littr. A. à. 1000 Rthlr. — 9 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;
2) „ B. à. 500 Rthlr. — 2 Stück do.
3) „ C. à. 100 Rthlr. — 8 Stück do.
4) „ D. à 25 Rthlr. — 3 Stück do.
5) „ E. à 10 Rthlr. — 4 Stück do.

in Summa 26 Stück.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart des von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

Herrn Geheimen Kommerzien-Rath Bittrich von hier, sowie des zugezogenen Rechts-Anwalts und Notars Herrn v. Hippel,

durch Feuer venichtet; was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

Digitized by Google

Der zweite Deputirte von der Provinzial-Vertretung hatte sein Ausbleiben entschuldigt.

gez. Bittrich. v. Hippel.

a. u. s.

gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

№ 354. Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle in Löbau betr.

Höherer Anordnung zufolge soll für den Kreis Löbau ein besonderer Kreis-Thierarzt mit einem jährlichen Gehalte von »Einhundert Thalern« angestellt werden. Wir fordern geeignete Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste bis zum 15ten Dezember d. J. bei uns zu melden. Marienwerder, den 14ten November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 355. Unbestellbare Gegenstände betr.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) eine kleine Goldwaage, in der Passagierstube zu Insterburg am 3ten Juni d. J. vorgefunden;
2) ein Sonnenschirm, in dem Personenpostwagen aus Königsberg am 10ten Juni d. J. in Tilsit vorgefunden;
3) eine Flasche Wein und ein weißleinenes Taschentuch, am 22sten Juni d. J. in der Passagierstube zu Insterburg vorgefunden;
4) eine am 1sten April d. J. in Gumbinnen zur Post gegebene Paudel, sign. G. R. 28 Pfund 4 Loth schwer, an Gerlach in Insterburg, deren Absender sich nicht unterzeichnet hat;
5) ein Halswärmer, ein Paar Morgenschuhe und ein Morgenkäppchen, in der Passagierstube zu Darkehmen am 9ten Juli d. J. vorgefunden;
6) ein Sonnenschirm, in der Passagierstube zu Tilsit am 22sten Juli d. J. vorgefunden;
7) ein blaugestreifter Shawl, in der Passagierstube zu Tilsit am 21sten Juli d. J. vorgefunden, und
8) eine blaue Tuchmütze, eine blaue Mütze mit Schirm, ein Rohrstock und ein rother Shawl, in der Passagierstube zu Insterburg am 13ten August d. J. vorgefunden.

Sollten die zur Empfangnahme der vorstehend bezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendung resp. des Auffindens der Passagier-Effekten an gerechnet, sich nicht melden, so werden sämmtliche Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Gumbinnen, den 19ten Oktober 1853.

Königliche Ober-Postdirektion.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem Regierungs- und Baurath Wiebe zu Bromberg ist an Stelle des in seinen eigentlichen Wirkungskreis zurückberufenen Ministerial-Bauraths Hübener der Vorsitz in der Königlichen Direktion der Ostbahn übertragen worden.

Der reitende Feldjäger-Lieutenant v. Hagen ist unter einstweiliger Belassung in seiner bisherigen amtlichen Stellung bei hiesiger Königlicher Regierung, zum Oberförster ernannt worden.

Der Feldmesser Johann Leßner II. zu Tilsit ist als Boniteur bestätigt und vereidigt worden.

Dem Kandidaten der Theologie und des Schulamts Herrn Häbler wird die Konzession zur Leitung einer Privat-Knabenschule in Goldapp hiermit ertheilt.

Der Stadtkämmerer Engelhard ist zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker in Johannisburg ernannt.

Die Wahl der Rathmänner Piontkowski und Reimann in Arys ist auf 6 Jahre bestätigt worden.

Der Kaufmann M. Reck zu Sensburg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Sensburg und deren Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann C L. Stobbe in Lötzen ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Lötzen und Umgegend bestätigt worden.

Dem Fräulein Bertha Laaser wird die Konzession zur Uebernahme einer Privatschule für Kinder vom 5ten bis zum 8ten Lebensjahre in Angerburg hiermit ertheilt.

Der Kaufmann und Konsul Oehlmann zu Königsberg ist als Haupt-Agent der Düsseldorffer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport und der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft zu Breslau für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestätigt worden.

In dem Kreise Johannisburg sind:

1) der Kaufmann Großfuß zu Arys für die Stadt Arys und für den Landbezirk des Kirchspiels Arys, 2) der Kaufmann Wolff zu Bialla für die Stadt Bialla, 3) der Amtmann Ebhard zu Kommorowen für den Landbezirk des Kirchspiels Bialla, 4) der Gutsbesitzer Hasenwinkel zu Faulbruch für den Landbezirk des Kirchspiels Johannisburg, 5) der Gutsbesitzer Ziebe zu Drygallen für das Kirchspiel Drygallen, 6) der Krugpächter Wollschläger zu Gehsen für das Kirchspiel Gehsen, 7) der Landgeschworne Rudbeck zu Kumilsko für das Kirchspiel Kumilsko, 8) der Landgeschworne Herzberg zu Sdunowen für das Kirchspiel Turoscheln,

zu Schiedsmänner, und 1) der

1) der Mälzenbräuer Kortilowius zu Arys für die Stadt Arys, 2) der Mälzenbräuer Gehlke zu Bialla für die Stadt Bialla, 3) der Kaufmann Fagenzer zu Johannisburg für die Stadt Johannisburg, 4) der Gutsbesitzer Monetha zu Mykossen für das Kirchspiel Arys, 5) der Grundbesitzer Pienkoß zu Konopken für das Kirchspiel Bialla, 6) der Grundbesitzer Berger zu Johannisburg für das Kirchspiel Johannisburg, 7) der Grundbesitzer Kaufmann Dombrowski zu Drygallen für das Kirchspiel Drygallen, 8) der Grundbesitzer Pissawatzki zu Groß-Walisko für das Kirchspiel Gehsen, 9) der Gutsbesitzer Einwald zu Adl. Rakowen für das Kirchspiel Kumilsko, 10) der Krugbesitzer Woyczechowski zu Turoscheln für das Kirchspiel Turoscheln,

zu Stellvertreter, für die nächsten drei Jahre gewählt und bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 48.

Gedruckt bei Gr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 49. Gumbinnen, den 7ten Dezember 1853.

GUMBINNEN

№ 356. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 61ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 29sten November d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3881 die Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns, vom 30sten Juli 1853; und unter

№ 3882 die Bekanntmachung wegen Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Gasgesellschaft“ mit dem Domizil zu Magdeburg, und wegen Genehmigung der Gesellschafts-Statuten, vom 16ten November 1853.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 357. Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Kunststraße von Gumbinnen nach Tilsit betr.

Nachdem auf der Kunststraße von Gumbinnen über Lengwethen nach Tilsit eine weitere Strecke von circa 2000 Ruthen bis zu dem Dorfe Kraupischken fertig geworden ist, wird höherer Anordnung zufolge vom 15ten Dezember d. J. ab an der neuerrichteten Barriere zu Perbangen das einmeilige Chausseegeld nach den Sätzen des unterm 29sten Februar 1840 Allerhöchst vollzogenen Tarifs erhoben werden. Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt. Königsberg, den 28sten November 1853.

Für den Provinzial Steuer-Direktor: Runde.

Bekanntmachung.

№ 358. Betrifft die Auslooſung von Rentenbriefen.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 315. 671. 714. 766. 921. 1083. 1458.

Littr. B. zu 500 Rthlr. № 641. 778.

Littr. C. zu 100 Rthlr. № 16. 144. 158. 858. 979. 1083. 1129. 1304. 1476. 1729. 2875.

Littr. D. zu 25 Rthlr. № 147. 466. 595. 1105. 1409. 1487.

Littr. E. zu 10 Rthlr, № 158. 662. 1175. 1477. 1730.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe

Digitized by Google

nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 8 bis inkl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1sten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 22sten November 1853.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat November 1853.

A. Beim Appellationsgericht:

ist der Gerichts-Assessor Liebscher vom Kammergericht in das hiesige Departement versetzt und bei dem Kreisgericht zu Darkehmen als Hilfsrichter beschäftigt worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind der Kreisgerichtsrath Urbani zu Insterburg vom 1sten Januar k. J. ab zum Rath beim Appellationsgericht zu Ratibor Allerhöchst ernannt,

der Kreisgerichtsrath Bertram zu Nordhausen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Insterburg versetzt, und

dem Kreisrichter v. d. Trenck ist die Verwaltung der Gerichts-Kommission zu Norkitten vom 1sten Januar k. J. ab übertragen worden. Ferner sind:

der bisherige Bureau-Assistent Windel in Gumbinnen als Sekretair beim Kreisgericht zu Darkehmen,

der bisherige Bureau-Diätar Post in Lötzen als Bureau-Assistent beim Kreisgericht zu Gumbinnen,

der bisherige Hilfsbote und Exekutor Ferdinand Wichert zu Johannisburg daselbst etatsmäßig angestellt;

der Sekretair Giebler zu Goldapp und der Bote und Exekutor Still zu Angerburg mit Pension in den Ruhestand versetzt worden,

der Bote und Exekutor Tröpa zu Pillkallen und der Gefangenwärter Labeth in Stallupönen sind gestorben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 49.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN 13/12 * 7-8A

Amtsblatt

№ 50. Gumbinnen, den 14ten Dezember 1853.

№ 359. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 62ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 6ten Dezember d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3883 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Inowraclaw nach Pakosc durch die Kreise Inowraclaw und Mogilno, im Regierungsbezirk Bromberg; unter

№ 3884 das Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, vom 22sten August 1853; unter

№ 3885 die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22sten August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserl. österreichischen Zollgesetze, vom 22sten August 1853; unter

№ 3886 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten September 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Tarnowitz nach Neudeck durch die Grafen Henckel v. Donnersmarck auf Neudeck und auf Siemianowitz bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

№ 3887 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wrietzen über Eichwerder und Alt-Lewin zum Anschluß an die Ober-Oderbruchs-Chaussee mit einer Abzweigung über Neu-Lewin und Carlsbiese zur Fährstelle an der neuen Oder bei Güstebiese; unter

№ 3888 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Oktober 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Goch nach Calcar, im Regierungsbezirke Düsseldorf; unter

№ 3889 die Bekanntmachung über die unterm 31sten Oktober 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Wrietzen-Oderbruch-Chausseegesellschaft“ zusammengetretenen Aktienvereins, vom 10ten Novbr. 1853; und unter

№ 3890 die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Ver-

Digitized by Google

Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 24sten November 1853.

Das 63ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 9ten Dezember d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3891 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Klein-Poburke über Wissek bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Krojanke; unter

№ 3892 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Mühlhausen nach Küllstedt und von Dingelstedt über Küllstedt und Geismar zum Anschlusse an die Heiligenstadt-Wanfrieder Chaussee; unter

№ 3893 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten November 1853, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute; unter

№ 3894 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Stendal über Bismark bis zur Grenze des Kreises Salzwedel bei Kalbe, von Stendal nach Arneburg und von Tangermünde nach Lüderitz an der Dolle-Stendaler Chaussee; unter

№ 3895 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bonner Bergwerks- und Hüttenverein" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Bonn, vom 16ten November 1853; unter

№ 3896 die Bekanntmachung über die unterm 7ten November 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft, vom 29sten November 1853; und unter

№ 3897 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten November 1853, betreffend die Wiedereinführung der diesseitigen Zoll- und Steuergesetze in einigen bisher zum Steuervereine gehörigen Landestheilen.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Preußen.

№ 360. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden. Die Zeugnisse sind:

1) das Tauf-Attest;

2) das

Digitized by Google

2) das Attest über erfüllte Militairpflicht oder körperliche Unbrauchbarkeit zum Militairdienst;
3) das Abgangszeugniß von der Universität;
4) die licentia concionandi;
5) das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6) den Kommunionschein;
7) das Curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Ausbildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8) ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den in der die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Cirkularverfügung an sämmtliche Superintendenten, vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Begingungen dispensirt werden kann, und
9) ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königlichen Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 1sten Februar 1854 bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 1sten April 1854 bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns, mit Abhaltung der Predigten am 1sten Mai 1854 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 22sten April 1854 zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später einzehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt. Königsberg, den 28sten November 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 361. Prämien Bewilligung betr. A. d. J. 6617. Nov.

Dem Gendarmen Keller zu Angerburg ist für die Entdeckung eines bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 29sten November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 362. Prämien Bewilligung betr. A. d. J. 6607. Nov.

Dem Gendarmen Kleinfeld zu Darkehmen ist für die Entdeckung zweier gerichtlich bestrafter Baumfrevler zwei Prämien bewilligt. Gumbinnen, den 30sten November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 363. Die Einführung der

In der Stadt Arys ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai d. J. beendigt, und sind damit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der

Stadt

Digitized by Google

Städte Ordnung in Krys betr. A. d. J. 5485. Nov.

Stadt-Gemeinden für den gedachten Ort außer Kraft getreten. Gumbinnen, den 1sten Dezember 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 364. Die Jahrmärkte in Ruß betreffend. A. d. J. 2945. Nov.

Die Jahrmärkte in Ruß werden im Jahre 1854 am 6ten Februar, 19ten Juni und 6ten November abgehalten werden. Gumbinnen, den 1sten Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 365. Prämien-Bewilligung. A. d. J. 8685. Nov.

Dem Gendarmen Fröhlich zu Sensburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 2ten Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 366. Patentertheilung.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 25sten November 1853 ein Patent:

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 367. Patentertheilung.

Dem Gasmesser-Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 4ten Dezember 1853 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, vor willkürlichem Verstellen gesichertes Zählwerk für Gasmesser, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 368.. Patentertheilung.

Dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin ist unter dem 5tgn Dezember 1853 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 369. Patentertheilung.

Dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin ist unter dem 5ten Dezember 1853 ein Patent:

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Prorektor zu Lötzen und Predigtamts-Kandidaten Carl Eduard Clubius ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Lötzen verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 50.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
30/12 * 4-5

Amtsblatt

№ 51. Gumbinnen, den 21sten Dezember 1853.

№ 370. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 64ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 13ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3898 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Küllstedt nach Eigenrieden; und unter

№ 3899 die Verordnung wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 30sten November 1853.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 371. Betr. die Einziehung der Darlehns-Kassenscheine.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12ten September d. J. wegen Ausreichung neuer Kassenanweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2ten Januar k. J. ab auch die noch umlaufenden Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehnskassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2ten Januar k. J. ab entweder

bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrole der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderm Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Digitized by Google

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präklusivtermin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferte Darlehnskassenscheine ungiltig werden.

Berlin, den 2ten Dezember 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch mit dem Bemerken zur Oeffentlichkeit gebracht, daß unsere Haupt-Kasse mit neuen Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 zum Eintausche der Darlehnskassenscheine versehen ist, und sofern es das Bedürfniß des Publikums erheischen sollte, auch die Kreis-Kassen in Tilsit, Insterburg, Lötzen und Lyck durch Ueberweisung von Vorschüssen in den Stand gesetzt werden sollen, den Umtausch der Darlehnskassenscheine ohne Zeitverlust zu bewirken. Gumbinnen, den 16ten Dezember 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 372. Uebersicht der im Jahre 1853 von Königl. Landbeschälern gedeckten Stuten. A. d. J. 7202. Dezbr.

In unserem Bezirke sind im Jahre 1853 aus dem Königl. Litthauischen Landgestüte

166 volljährige und

74 vierjährige,

im Ganzen 240 Landbeschäler stationirt gewesen, welche 11720 Stuten gedeckt haben.

Von den im Jahre 1852 gedeckten Stuten sind:

güst geblieben	tragend geworden	haben verfehlt	sind verkauft	sind gestorben	nicht nachgewiesen	haben lebende Füllen geboren:		
						Hengste	Stuten	in Summa
3260.	6658.	417.	336.	117.	231.	2829.	2728.	5557.

Es treffen im Durchschnitt auf einen Beschäler

a) gedeckte Stuten 44,08

b) tragend gewordene Stuten 29,60

c) lebend geborne Fohlen 24,70

Gumbinnen, den 3ten Dezember 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 373. Ausbruch der Rinderpest in Polen betr. A. d. J. 919. Nov.

Da nach amtlichen Mittheilungen die Rinderpest sich wieder an mehreren Punkten des Königreiches Polen gezeigt hat: so wird hiemit die unterm 17ten Juni d. J. angeordnete, völlige Freigebung der Grenze gegen Polen für die Einbringung von Vieh und Viehzuchts

Pro-

Digitized by Google

Produkten wieder aufgehoben und werden die im §. 2 der Verordnung vom 27sten März 1836 vorgeschriebenen gelinderen Grenzsperr-Maßregeln in Kraft gesetzt. Gumbinnen, den 10ten Dezember 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 374. Die Einreichung aller Liquidationen über Kosten, die aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu bezahlen sind. F. A. 3780. Dezbr.

Nach den bestehenden allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen sollen alle auf die Regierungs-Haupt-Kasse zu übernehmenden Kosten, soweit dies den sonstigen Umständen nach irgend zulässig ist, in den Rechnungen für dasjenige Jahr, in welchem sie entstehen, von der Kasse in Ausgabe nachgewiesen werden und selbst für den Fall mit dem liquidationsfähigen Theile am Jahresschluß zur Anweisung auf die betreffenden Fonds gelangen, wenn das Geschäft, aus welchem die Kosten erwachsen, noch nicht beendet ist, sondern über den Jahresschluß hinaus fortdauert.

Wir fordern daher alle Diejenigen, welche für Lieferung von Bedürfnissen für die Regierung Forderungen an uns haben, so wie die Herren Beamten, welche auf Vergütigung von Reisekosten und Tagegeldern aus den bei der Regierungs-Haupt-Kasse zur Verrechnung kommenden Diäten- und Fuhrkosten-Fonds Anspruch haben, hierdurch auf, die ihnen bis Ende dieses Jahres zustehenden Beträge spätestens mit Ablauf dieses Jahres zu liquidiren, damit solche noch für das Jahr 1853 bei den betreffenden Fonds, welche um die Mitte des Monats Januar k. J. abgeschlossen werden müssen, zur Ausgabe gestellt werden können. Zur Erreichung dieses Zwecks ist besonders von denjenigen Herren Beamten, welche, wie z. B. die Kreis-Medizinal-Beamten, ihre Liquidationen nicht unmittelbar, sondern durch die betreffenden Herren Landräthe Behufs der Anweisung an uns einzureichen haben, vorstehender Aufforderung recht pünktlich zu genügen und von den betreffenden Herren Landräthen die Beförderung solcher Liquidationen an uns in der Art zu beschleunigen, daß letztere spätestens zum 10ten Januar k. J. hier eintreffen. Gumbinnen, den 15ten Dezember 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 375. Patentertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten Salomon Schlesinger, zur Zeit in Wien, ist unter dem 5ten Dezember 1853 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Schnelldruckpressen zum Umwenden einseitig gedruckter Bogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 376. Patentertheilung.

Dem Mechanikus Ewald Schmiedel zu Berlin ist unter dem 10ten Dezember 1853 ein Patent:

)(auf

Digitized by Google

auf eine Maschine zur Anfertigung von Puffenschnur, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 377. Betr. die Auslosung von Rentenbriefen.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 315. 671. 714. 766. 921. 1083. 1458.

Littr. B. zu 500 Rthlr. № 641. 778.

Littr. C. zu 100 Rthlr. № 16. 144. 158. 858. 979. 1083. 1129. 1304. 1476. 1729. 2875.

Littr. D. zu 25 Rthlr. № 147. 466. 595. 1105. 1409. 1487.

Littr. E. zu 10 Rthlr, № 158. 662. 1175. 1477. 1730.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 8 bis inkl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1sten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 22sten November 1853.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

№ 378. Die Aufhebung und Einrichtung verschiedener Posten betr.

Seit Anfang dieses Monats sind die Post-Expeditionen in Kussen und Lesgewangminnen aufgehoben und in deren Stelle in Rautenberg und Lengwethen Post-Expeditionen eingerichtet worden.

In den Post-Verbindungen sind gleichzeitig folgende Veränderungen eingetreten.

Aufgehoben sind:

a) die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Gumbinnen und Ragnit,

b) die

Digitized by Google

b) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Ragnit und Tilsit,
c) die wöchentlich viermalige Personenpost zwischen Schirwindt und Gumbinnen,
d) die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Stallupönen und Schirwindt,
e) die wöchentlich dreimalige Kariolpost zwischen Stallupönen und Pillkallen,
f) die wöchentlich dreimalige Kariolpost zwischen Pillkallen und Lasdehnen,
g) die wöchentlich zweimalige Kariolpost zwischen Lasdehnen und Lesgewangminnen,
h) die wöchentlich dreimalige Kariolpost zwischen Lesgewangminnen und Ragnit,
i) die wöchentlich viermalige Botenpost zwischen Kussen und Pillkallen,
k) die wöchentlich dreimalige Botenpost zwischen Szillen und Ragnit.

Eingerichtet sind dagegen:

1. eine wöchentlich sechsmalige Personenpost zwischen Gumbinnen und Tilsit:
aus Gumbinnen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend um 7 Uhr Morgens,
in Tilsit an denselben Tagen um 3 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
aus Tilsit an denselben Tagen um 10 Uhr Vormittags,
in Gumbinnen an denselben Tagen um 6 Uhr 25 Minuten Nachmittags;

2. eine tägliche Lokal-Personenpost zwischen Ragnit und Tilsit:
aus Ragnit täglich um 8 Uhr Morgens,
in Tilsit täglich um 9 Uhr Morgens, zum Anschluß an die Schnellpost nach Königsberg i. Pr.,
aus Tilsit täglich um 8 Uhr Abends, nach Ankunft der Schnellpost aus Königsberg i. Pr.,
in Ragnit täglich um 9 Uhr Abends;

3. eine wöchentliche dreimalige Personenpost zwischen Pillkallen und Lengwethen:
aus Pillkallen, nach Ankunft der Personenposten von Stallupönen und Schirwindt, am Montag, Mittwoch und Freitag um 8 Uhr 30 Minuten Vormittags,
in Lengwethen an denselben Tagen um 12 Uhr 7 Minuten Mittags, zum Anschluß an die Personenpost von Gumbinnen nach Tilsit,
aus Lengwethen, nach Ankunft der Personenpost von Tilsit, am Dienstag, Donnnerstag und Sonnabend um 1 Uhr 10 Minuten Nachmittags,
in Pillkallen an denselben Tagen um 4 Uhr 47 Minuten Nachmittags, zum Anschluß an die Personenposten nach Stallupönen und Schirwindt;

4. eine wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Stallupönen und Pillkallen:
aus Stallupönen am Montag, Mittwoch und Freitag bei gutem Wege um 5 Uhr Morgens, bei schlechtem Wege um 4 Uhr Morgens,
in Pillkallen an denselben Tagen um 7 Uhr 25 Minuten Morgens, zum Anschluß an die Personenpost nach Lengwethen resp. Tilsit,

aus

Digitized by Google

aus Pillkallen, nach Ankunft der Personenpost aus Lengwethen resp. Tilsit, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags,

in Stallupönen an denselben Tagen um 7 Uhr 40 Minuten Abends;

5. eine wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Schirwindt und Pillkallen:

aus Schirwindt am Montag, Mittwoch und Freitag bei gutem Wege um 4 Uhr Morgens, bei schlechtem Wege um 3 Uhr Morgens,

in Pillkallen an denselben Tagen um 7 Uhr Morgens, zum Anschluß an die Personenpost nach Lengwethen resp. Tilsit und an die Personenpost nach Gumbinnen,

aus Pillkallen, nach Ankunft der Personenpost aus Lengwethen resp. Tilsit und der Personenpost aus Gumbinnen, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags,

in Schirwindt an denselben Tagen um 8 Uhr 15 Minuten Abends;

6. eine wöchentlich viermalige Personenpost zwischen Pillkallen und Gumbinnen:

aus Pillkallen am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend um 10 Uhr Vormittags,

in Gumbinnen an denselben Tagen um 1 Uhr 55 Minuten Nachmittags,

aus Gumbinnen am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag eine Stunde nach Ankunft der Personenpost aus Königsberg i. Pr., bei regelmäßigem Gange der Letztern um 10 Uhr 45 Minuten Vormittags,

in Pillkallen an denselben Tagen um 2 Uhr 40 Minuten Nachmittags;

7. eine wöchentlich viermalige Personenpost zwischen Schirwindt und Stallupönen:

aus Schirwindt am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,

in Stallupönen an denselben Tagen um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags, zum Anschluß an die mit der Personenpost aus Gumbinnen nach Königsberg in Verbindung stehende Personenpost nach Gumbinnen,

aus Stallupönen am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonntag um 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Personenpost aus Gumbinnen,

in Schirwindt an denselben Tagen um 9 Uhr Abends;

8. eine wöchentlich dreimalige Kariolpost zwischen Lasdehnen und Rautenberg:

aus Lasdehnen am Montag, Mittwoch, Freitag um 7 Uhr Vormittags,

in Rautenberg an denselben Tagen um 9 Uhr Vormittags, zum Anschluß an die Personenpost nach Lengwethen resp. Tilsit,

aus Rautenberg am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags, nach Ankunft der Personenpost aus Tilsit,

in Lasdehnen an denselben Tagen um 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags;

9. eine

Digitized by Google

9. eine wöchentlich dreimalige Botenpost zwischen Szillen und Lengwethen:
aus Szillen am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 8 Uhr 45 Minuten Vormittags,
in Lengwethen an denselben Tagen um 11 Uhr Vormittags, zum Anschluß an die Personenpost nach Tilsit und Gumbinnen,
aus Lengwethen an denselben Tagen um 2 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Posten aus Gumbinnen und Tilsit,
in Szillen an denselben Tagen um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Bei den ad 1 bis 7 bezeichneten Personenposten findet Beichaisen-Gestellung statt.

Das Personengeld beträgt bei diesen Posten 5 Sgr. pro Person und Meile bei einem Frei-Gewicht von 30 Pfund Gepäck.

Gumbinnen, den 12ten Dezember 1853. Königl. Ober-Post-Direktion.

№ 379. Vakanz einer Landbriefträgerstelle betr.

Eine bei der Post-Expedition in Schirwindt zum 1sten Januar k. J. vakant werdende Landbriefträgerstelle, mit welcher eine jährliche Löhnung von 108 Rthlr. verbunden ist, soll mit einer versorgungsberechtigten Militair-Person besetzt werden. Derartige qualifizirte Individuen werden daher aufgefordert, sich unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und ihre Führung sprechenden Atteste persönlich oder schriftlich bei der Post-Expedition in Schirwindt binnen 14 Tagen zu melden.

Personal-Chronik.

Dem Predigtamts-Kandidaten Schneider ist die Verwaltung des Kantorats zu Neukirch, Kreises Niederung, übertragen worden.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Ludwig Schellong ist als Kantor und Prorektor an der evangelischen Kirche und Stadtschule zu Lötzen bestätigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Eduard Wolff ist nach bestandener Prüfung von der Königlichen technischen Bau-Deputation als Feldmesser für qualifizirt erklärt, und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Bürgermeister Kurschat in Schirwindt ist als Schiedsmann der Stadt Schirwindt auf anderweite drei Jahre gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des mit dem Tode abgegangenen Agenten der Achener-Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Apotheker Wedeke zu Lyck ist der Stadtkämmerer Albescheit daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft für Lyck und die Umgegend bestätigt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Levin zu Ragnit ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck und der Hagelschadens Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Nach-

Digitized by Google

Nachfolgende Personen, als: die Kaufleute 1) Johann Brosch zu Johannisburg, 2) A. F. Beyme zu Tilsit, 3) G. A. Hofer zu Gumbinnen, 4) F. W. Stadie sen. zu Insterburg, 5) der Gastwirth Rudolph Weller zu Goldapp, und 6) der Kreisgerichts-Sekretair Hencke zu Angerburg, sind als Agenten der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Im Kreise Johannisgurg sind:

1) der Grundbesitzer Zimmermann aus Groß-Rosinsko für das Kirchspiel Groß-Rosinsko;
2) der Gutsbesitzer und Landgeschworner Zwanziger zu Abbau Gutten für das Kirchspiel Eckersberg,

zu Schiedsmännern, und

1) der Grundbesitzer Teschner zu Sokolken für das Kirchspiel Groß-Rosinsko, und 2) der Gutsbesitzer Flieger zu Gutten für das Kirchspiel Eckersberg,

zu Stellvertretern der Schiedsmänner für die nächsten drei Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem Forstversorgungsberchtigten Jäger Joseph Ludßuweit ist die Försterstelle zu Schönbruch, Oberförsterei Jura, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem Instrumenten-Fabrikanten Adolph Rosenbaum in Tilsit, ist nach wohlbestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Verfertiger chirurgischer Instrumente ertheilt

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 51.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 52. Gumbinnen, den 28sten Dezember 1853.

№ 380. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 65ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 20sten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3900 den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem, vom 3ten September 1853; unter

№ 3901 den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, vom 3ten September 1853; unter

№ 3902 den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthum Pyrmont, vom 3ten September 1853; unter

№ 3903 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten November 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Saarlouis-Metzer Staatsstraße bei Soutyhof über Neuforweiler und Bisten bis zur französischen Grenze in der Richtung auf St. Avold, und unter

№ 3904 die Bekanntmachung über die unter dem 31sten Oktober 1853 erfolgte Bestätigung der neuen Redaktion des Geschäftsplanes der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, vom 10ten Dezember 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 381. Patentertheilung.

Dem Dr. H. Corssen zu Berlin ist unter dem 17ten Dezember 1853 ein Patent:

auf eine Knopf-Durchstoß- und Präge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung

Digitized by Google

bung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 382. Den Ankauf des Bedarfs der Naturalien zur Militair-Verpflegung pro 1854 betr.

Beschaffungen zur Sicherung des Bedarfs an Naturalien zur Militairverpflegung pro 1854 werden im Wege des freihändigen Ankaufs für Königliche Rechnung besorgen:

1) für Königsberg der Proviantmeister Kriegsrath Wahnschaffe,
2) für Tapiau der Magazin-Depot-Verwalter Apstein,
3) für Wehlau der Magazin-Depot-Verwalter Schmidt,
4) für Danzig der Proviantmeister Kriegsrath Kurth,
5) für Elbing der Magazin-Depot-Verwalter Crusius,
6) für Marienburg der Reserve-Magazin-Rendant Neumann,
7) für Graudenz der Proviantmeister Jordan,
8) für Mewe der Reserve-Magazin-Rendant Giese,
9) für Insterburg der Proviantmeister Müller,
10) für Tilsit der Magazin-Depot-Verwalter Wichert,
11) für Pillau der interimistische Proviantmeister Preuß,
12) für Thorn der interimistische Proviantmeister Riese,

Wir machen dies dem Publikum mit dem Bemerken bekannt, daß diese Beamten nicht befugt sind, den Verkäufern von Naturalien Vorschüsse zu leisten, ebenso wenig aber auch bei den Einlieferungen in die Magazine mit den Zahlungen dafür im Rückstande zu bleiben, oder Abkommen wegen erst später zu realisirender Lieferungen zu treffen. Sie sind vielmehr nur gegen sofortige baare Bezahlung zum Ankaufe der Naturalien autorisirt und haben die Verkäufer, wenn die Bezahlung des Kaufgeldes bei der Einlieferung der verkauften Naturalien nicht sofort Zug um Zug erfolgt, gemäß §§. 90 und 150 Th. I. Tit. 13 des Allgem. Landrechts sich mit ihren Ansprüchen allein an die Ankaufs-Kommissarien zu halten und aus den Gewähr leistenden Königlichen Kassen keine Zahlung zu erwarten. Königsberg, den 7ten Dezember 1853. Königl. Intendantur 1sten Armee-Korps.

Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeister v. Borßym in Bialla ist aufs Neue auf 12 Jahre gewählt, und die Wahl gestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 52.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

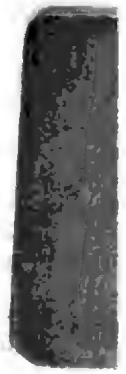

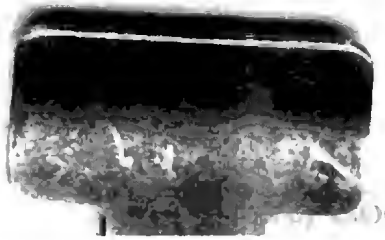

oogle